

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1866)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1866

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlings-sitzung 1866.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 5. April 1866.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 16. d. einzuuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern zur Sitzung einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

Gesetz über Herabsetzung des Ohmgeldes auf Wein in Doppelfässern.

b. Zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.
- 2) Dekret über die Besoldung des Kontrolleurs der Kantonalbank.
- 3) Gesetz zum Schutz von Drittmannsrechten in Expropriationsfällen.
- 4) Dekret über die Reiseentschädigung der Ersatzmänner des Obergerichtes.

Tagblatt des Großen Rathes 1866

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Staatsverwaltungsbericht für 1864.
- 2) Entlassungsgesuch des Gerichtspräsidenten Pfister in Trachselwald.

b. Der Direktion des Innern.

- 1) Vorstellung von Ausgeschlossenen der Burgergemeinden der Amtsbezirke Narwangen und Wangen, betreffend die Gemeindegüterauscheidungen.
- 2) Vorstellung von Burgerkorporationen des Jura, betreffend die Garantien zu Gunsten der Burgerkorporationen.
- 3) Begehren des Herrn Vogel im Schweizerhof, betreffend seine Wirthschaftskonzession.
- 4) Außerkraftsetzen des Käsermandates von 1814.
- 5) Gesuch der obergeraargauischen Gesellschaft für Viehzucht, um Ergänzung des Gesetzes über Züchtung der Pferde- und Rindviehzucht.
- 6) Nachkredit für die Vertilgung von Maikäfern und Engerlingen.

c. Der Direktion des Gesundheitswesens.

Konfordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. Der Direktion des Armenwesens.

Beschwerde von Rüscheggern gegen die Auflösung mehrerer Bettler- und Vagantenfamilien.

e. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassgesuche.
- 3) Streit über die Bestätigung des Polizei-Inspektors von Bern.

f. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Gesuch um Erhöhung der Besoldung der Beamten der Kantonalbank.
- 2) Gesuch der Maria Huggler um Bußnachlaß.

g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Käufe, Verkäufe und Kantonnement.
- 2) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der freien Staatswaldungen.

h. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Hochbauten und Straßenbauten.
- 2) Anträge über das Straßennetz.

i. Der Direktion der Eisenbahnen.

- 1) Bericht und Anträge über die jurassischen Eisenbahnen.
- 2) Beantwortung der Anfrage betreffend die Hagneckgesellschaft.

C. Wahl

des Verwalters der Hypothekarkasse.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Berathung über die jurassischen Eisenbahnen findet Donnerstag den 19. dieß statt, und es werden hierzu die Mitglieder bei Eiden einberufen. Am selben Tage wird auch die oben bezeichnete Wahl vorgenommen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Riggeler.

Erste Sitzung.

Montag den 16. April 1866.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Egger in Arwangen, Etter, Gfeller in Signau, Jorzi, Meier, Vogel, Wytttenbach; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, Beguelin, v. Bergen, Berger, Christian; Berger, Ulrich; Blösch, Born, Bösiger, Botteron, Brechet, Brugger, Brügger, Brunner, Bucher, Buchmüller, Bühren, Burger, Buri, Friedrich; Carlin, Chapuis, Chopard,

Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger in Meiringen, Engel, Fankhauser, Keller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Fressard, Frisard, Froidevaux, Gasser, Gerber, Christian; Girard, Glaus, Gobat, August; Gobat, Aime; Gouvernon, Grimaitre, Guenat, Gurtner, v. Gonten, Gygar, Hennemann, Henzelin, Hermann, Herren, Hirsig, Hubacher, Jaquet, Jenzer-Steiner, Jmer, Jndermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Kürsprecher; v. Känel in Wimmis, Keller in Wyl, Keller am Buchholterberg, Kläye, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Krebs, Lehmann in Rüdtligen, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathez, Messerli bei Rümligen, Michaud, Michel, Christian; Monin, Moser, Deuvray, Ballain, Perrot, Biquerez, Rätz, Rebetez, Regez, Renfer, Rosselet, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Roth in Ersigen, Rutsch, Ryz, Salchli Salzmänn, Schertenleib, Schmid in Grisiwyl, Schmid in Spengelried, Schmitter, Schumacher, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Spring, Stämpfli, Christian; Stämpfli in Bern, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Streit, Bendicht; Streit, Gottlieb; Studt, Töche, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Willi, Wirth, Wittwer, Wüthrich, Zbinden in Schwarzenburg, Zbinden, Johann; Zingg, Zürcher.

Nachdem der Herr Präsident die Sitzung eröffnet, spricht Herr Großrath Steiner den Wunsch aus, daß die Hagnecktorfangelegenheit auf einen bestimmten Tag als erstes Traktandum an die Tagesordnung gesetzt werden möchte, da es eine Ehrensache für den gegenwärtigen Großen Rath sei, daß dieses Geschäft noch erledigt werde. Der Grund, warum die Angelegenheit während der letzten Sitzung nicht zur Behandlung gekommen sei, liege darin, daß er wegen Krankheit nicht habe erscheinen und Bericht erstatten können, weshalb die Sache auf seinen Wunsch verschoben worden sei.

Der Herr Präsident bemerkt, daß er dem Wunsche des Herrn Steiner entsprechen werde.

Tagesordnung:

Vorträge der Baudirektion.

1) Bau der Walterswyl-Waltrigenstraße.

Der Regierungstatthalter stellt folgende Anträge:

- a. Der Einwohnergemeinde Walterswyl wird an die Erbauung einer Straße von Walterswyl bis in die Luzernstraße bei der Muzachen, deren Kosten auf Fr. 45,000 bis Fr. 47,000 veranschlagt sind, ein Staatsbeitrag von Fr. 15,500 bewilligt;
- b. der Bau ist nach Mitgabe des vorgelegten Planes, Devis und Bedingnißheftes solid und kunstgerecht unter der Leitung der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt ist, allfällige im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen;
- c. in Betreff der Auszahlung des Staatsbeitrages hat die Gemeinde Walterswyl sich nach dem jeweiligen für Staatsbeiträge an Straßenbauten ausgesetzten Budgetkredite, sowie nach den vorgängig bewilligten und auszuzahlenden Staatsbeiträgen zu richten;
- d. der Einwohnergemeinde Walterswyl wird für diesen Straßenbau, gestützt auf die vorliegenden Pläne, das Expropriationsrecht erteilt;

- e. Nachdem die Straße gehörig erstellt ist, wird dieselbe als Straße dritter Klasse, gemäß dem Beschlusse über das Straßennetz vom 14. März 1865, vom Staate zum Unterhalte übernommen werden.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Einwohnergemeinde Walterswyl hat im verfloffenen November das Gesuch eingereicht, der Staat möchte den Bau einer neuen Straße von Walterswyl über den Berg bis in die Bern-Luzernstraße bei der Mûsachen, zwischen Dürrenroth und Waltrigen, ausführen lassen, oder eventuell der Gemeinde einen Beitrag von einem Drittheil an die Devissumme bewilligen. Dieser Straßenbau soll die östlich der Centralbahn liegenden Gegenden der Amtsbezirke Wangen und Narwangen, so wie im Besondern die Ortschaften Ursenbach und Walterswyl in direkter Richtung mit dem Amtsbezirk Trachselwald, mit Huttwyl und dem Kanton Luzern verbinden. Es besteht zwar schon eine von Walterswyl über Deschenbach führende, und ebenfalls in die Bern-Luzernstraße ausmündende Straße; diese geht aber mehr in westlicher Richtung, so daß sie hauptsächlich für die Verbindung mit Sumiswald u. s. w. dient, für diejenige mit Huttwyl und dem Luzernergebiet aber einen beträchtlichen Umweg enthält. Die Gemeinde Walterswyl hatte anfänglich das Gesuch gestellt, der Staat möchte die fragliche Straße ausführen, oder aber einen erheblichen Beitrag an dieselbe leisten; durch eine später eingereichte Eingabe erklärte sie dann, sich mit einem Drittheil an die Devissumme begnügen zu wollen. Höher könnte der Staat nach dem in Ihrem Beschlusse über das Straßennetztableau vom 14. März vorigen Jahres ausgesprochenen Grundsatz auch nicht gehen. Die Kosten sind auf Fr. 45—47,000 berechnet, so daß der Staatsbeitrag zirka Fr. 15,500 betragen würde. Die Bedingungen sind die gewöhnlichen, die bei der Bewilligung aller derartigen Gesuche gestellt werden. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Karrer. Ich ergreife das Wort nicht, um einen Gegenantrag zu stellen, sondern um den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen. Hauptsächlich aber möchte ich Ihnen einige Auskunft über die Verhältnisse, wie sie sich im vorliegenden Falle gestalten, ertheilen und dabei den Wunsch aussprechen, daß andere Landestheile in gleicher Weise verfahren möchten, wie die Gemeinde Walterswyl. Dieselbe besitzt im Ganzen 95 Wohnhäuser, und zählt nach der letzten Volkszählung 753 Einwohner, 124 Haushaltungen, 88 Grundeigenthümer. Die Gemeinde Walterswyl ist als eine der am wenigst vermöglichen im ganzen Amt Trachselwald, als eine arme Gemeinde bekannt, dessen ungeachtet will sie in ihrem patriotischen Sinne diese ungeheure Last übernehmen, und eine Straße anlegen, für welche sie, eine Gemeinde mit 88 Grundeigenthümern, über 30,000 Franken bezahlen muß! Ich wollte dies nur anführen, um zu zeigen, was man mit gutem Willen thun kann.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

2) Korrektio n der Thun-Frutigenstraße im Emdthal.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- a. Der Plan für die Korrektio n der Thun-Frutigenstraße im Emdthal (Strecke zwischen der Blasenflus- und der Mühlenfluskorrektio n) mit einer Voranschlagssumme von Fr. 15,000 wird genehmigt, und es wird der

Baudirektion für die Ausführung das Expropriationsrecht ertheilt;

- b. die auf der Bülstugkorrektio n (Frutigen-Kanderstegstraße) sich ergebende Kreditrestanz wird zur Verwendung und Uebertragung auf die Korrektio n der Thun-Frutigenstraße bestimmt.

Herr Baudirektor, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Die Einwohnergemeinderäthe von Aeschi, Reichenbach und Frutigen haben vor einiger Zeit das Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, es möchte der voraussichtlich sich ergebende Kreditüberschuß der Bülstugkorrektio n auf der Frutigen-Kanderstegstraße für die Korrektio n der Thun-Frutigenstraße im Emdthal, verwendet werden. Dieses Gesuch wurde sowohl vom Regierungsrathhalteramte, als von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes aus dem Amtsbezirke Frutigen empfohlen. Für die Korrektio n des fraglichen Straßenstückes ist bereits vor 15 Jahren ein Projekt aufgenommen worden, dasselbe konnte aber bis dahin noch nicht ausgeführt werden, weil vorher noch dringendere Korrekturen auf der nämlichen Straße bei Mühlenen und Spiezwyl angenommen werden mußten. Die Nothwendigkeit der erwähnten Korrektio n kann nicht bestritten werden, indem jene Straßenstrecke so zu sagen auf ihrer ganzen Länge von zirka 3400 Fuß eine ungenügende Breite, und dazu ein unregelmäßiges und ungünstiges Gefäll hat, Uebelstände, die für den Verkehr sehr nachtheilig sind. Auch haben Sie bereits in Ihrem Beschlusse vom 14. März 1865 über das Straßennetztableau die Nothwendigkeit dieser Korrektio n anerkannt. Da der in's Bauleihen vom 8. Mai 1863 für die Bülstugkorrektio n aufgenommene Ansaß Fr. 66,000 beträgt, die Kosten derselben aber die Summe von Fr. 53,000 voraussichtlich nicht erreichen werden, so erzeigt sich eine verfügbare Kreditrestanz von Fr. 13—15,000, mit welcher die fragliche auf Fr. 15,000 veranschlagte Korrektio n ausgeführt werden könnte. Eine daherige Kreditübertragung kann auch wirklich stattfinden, da im Bauleihensbeschlusse vom 8. Mai 1863 solche Fälle vorgesehen sind, wobei jedoch für Werke, die nicht im Bauleihensstableau aufgenommen sind, der Große Rath zu entscheiden hat. Hätten wir das Auskunftsmit tel einer Kreditübertragung nicht, so hätte der Regierungsrath den Antrag auf Ausführung dieser Korrektio n noch nicht bringen können, indem bekanntlich keine neue größere Straßenkorrektio n begonnen werden soll, bis der Große Rath definitive Beschlüsse über die Ausführung des Straßennetzes gefaßt haben wird. — Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen einerseits die Plangenehmigung und andererseits die Uebertragung der von der Bülstugkorrektio n herrührenden Kreditrestanz auf die Korrektio n der Thun-Frutigenstraße im Emdthal.

Hauswirth. So leid es mir thut, so sehe ich mich doch veranlaßt, einen Gegenantrag zu stellen. Ich finde es nicht ganz am Orte, daß man am Vorabend der Ausführung unsers Straßennetzes solche Gelegenheitsstraßlein ausführen will, während andere nothwendige Korrekturen von Straßen, wo gefährliche Passages sind, verschoben werden aus dem Grunde, weil die Ausführung des Straßennetzes bald kommen werde. Aus dem nämlichen Grunde wurden seiner Zeit, als es sich um Kreditübertragungen handelte, Gegenanträge im Schooße des Großen Rathes gestellt, so erinnere ich mich, daß z. B. der Antrag abgewiesen wurde, es möchte der sich auf der Korrektio n der Jägerbergstraße erzeigte Kreditüberschuß auf die Korrektio n der Riggisberg-Thurnenstraße übertragen werden. Ich glaube, man könnte die Kreditrestanz von der Korrektio n des Bülstuges auf eine Korrektio n verwenden, die dringender wäre, und wo gefährliche Passages beseitigt werden sollten, ich nenne in dieser Beziehung das Straßenstück beim Schwarzwasser, die Thurnen-Riggisbergstraße u. a. Ich stelle daher, so leid es mir thut, den Antrag, es solle die fragliche Korrektio n nicht ausgeführt werden, bevor es sich um die Ausführung des allgemeinen Straßennetzes handeln wird; denn man soll die Elle überall gleichlang machen.

Herr Finanzdirektor Scherz. Ich erlaube mir, Einiges zur Unterstützung des regierungsräthlichen Antrages anzuführen. Die Korrektion der fraglichen Strecke war jedenfalls schon seit langer Zeit ein dringendes Bedürfnis. Die ungefähr eine Stunde lange Strecke von Spiez nach Mühlenen befand sich lange Zeit in dem schlimmsten Zustande, so daß sie, namentlich zur Winterszeit, nicht befahren werden konnte, gleichwohl vergingen zwanzig Jahre, bevor zu ihrer Korrektion geschritten wurde. Diese Straße hatte bereits drei Bauperioden durchzumachen; in der ersten wurde die Strecke bis Spiezwyl, in der zweiten der Mühlenenstug bis zur Postablage korrigirt, und nun handelt es sich darum, das letzte Stück oberhalb dem Mühlenenstug zu korrigiren. Wenn man sagt, es gebe andere, gefährliche Straßen, die eher berücksichtigt werden sollten, so muß ich hierauf erwidern, daß die fragliche Strecke ebenfalls zu den gefährlichen gehört, und zwar aus dem Grunde, weil die Straße daselbst so enge ist, daß selbst zur Tageszeit zwei Fuhrwerke nicht anders neben einander vorbeifahren können, als im Schritte, zur Nachtzeit dagegen ist es überhaupt fast nicht möglich, neben einander vorbeizukommen, ohne zusammenzufahren. Die betreffende Strecke ist übrigens nur kurz, und ihre Korrektion kostet nicht mehr als Fr. 15,000. Wenn Ihnen nun der Regierungsrath die Kreditübertragung zur Genehmigung empfiehlt, so geschieht dies aus folgendem Grunde. Von dem im Jahre 1863 gemachten Bauanleihen von 2 Millionen erhielt der Amtsbezirk Frutigen nicht mehr als 66,000 Franken, welche für die Korrektion des Bülstuges verwendet wurden. Da sich nun ein kleiner Ueberschuß erzeugt, mit dem eine nothwendige Korrektion im nämlichen Amtsbezirk ausgeführt werden könnte, so glaube ich, es sei nicht ein unbescheidenes Begehren, wenn in dieser Beziehung ein Antrag gestellt wird.

Herr Berichterstatter. Die Nothwendigkeit dieser Korrektion ist nicht bestritten worden; ich erlaube mir indessen doch, dem bereits Gesagten noch Einiges beizufügen, und vor Allem aus auf die Wichtigkeit der Thun-Frutigenstraße aufmerksam zu machen. Diese Straße dient nicht nur zur Verbindung zweier Amtsbezirke, sondern sie erhält dadurch, daß sie nach dem im Sommer stark frequentirten Gemüthspasse hinführt, auch eine allgemeine Bedeutung. Aber auch abgesehen davon muß die Nothwendigkeit der Korrektion wirklich anerkannt werden, weil auf der betreffenden Strecke ihrer allzu geringen Breite wegen leicht Unglück entstehen kann. Es sind dort denn auch schon zu verschiedenen Malen Unfälle begegnet; so kann ich z. B. bezeugen, daß ein naher Verwandter von mir erst noch vor zwei Jahren daselbst von einem schweren Fuhrwerk überfahren und verletzt wurde, so daß er beinahe verunglückt wäre. Ich führe dies nur an, um der Versammlung zu zeigen, daß dort wirklich leicht Unfälle begegnen können. — Es ist bereits bemerkt worden, daß es billig erscheine, die von der Bülstugkorrektion herrührende Kreditrestanz in dem gleichen Amtsbezirk zu verwenden, für welchen der Kredit selber bestimmt war. Wenn im Amtsbezirk Sestigen die gleichen Verhältnisse wären, so würde der Reg.-Rath sicher nicht darauf antragen, einen Kreditüberschuß in einem andern Amtsbezirk zu verwenden; sollte er aber z. B. für die Korrektion der Thurnen-Niggisbergstraße gebraucht werden, so wären eben die Konsequenzen viel größer, als im vorliegenden Falle, wo die Restanz den Kosten der beantragten Korrektion gleichkommt; denn die Korrektion der Thurnen-Niggisbergstraße wird vielleicht 3—4mal mehr kosten, als der betreffende Kreditüberschuß beträgt, so daß noch bedeutende Zuschüsse gemacht werden müßten.

Jungen. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes ebenfalls sehr empfehlen; wenn Herr Hauswirth die Lokalität und das dringende Bedürfnis der Korrektion gekannt hätte, so würde er gewiß keinen Gegenantrag gestellt haben.

Hauswirth. Ich bestreite durchaus nicht die Nothwendigkeit der Korrektion der Thun-Frutigenstraße, im Gegentheil,

ich gebe sie zu, was mich aber zu meinem Antrage veranlaßt, das ist die wirklich ungleiche Elle, die in derartigen Dingen angewendet wird. Als man f. Z. über einen Ueberschuß zu verfügen hatte, wurde derselbe, entgegen den bestimmten Anträgen aus dem Amtsbezirk Sestigen, auf die Zaberger-Uttigenstraße verwendet, von welcher man seither die Erfahrung gemacht hat, daß das für ihre Erstellung ausgegebene Geld fortgeworfen war, da sie fast ganz unbenützt da liegt. Diese ungleiche Elle, ich wiederhole es, veranlaßt mich, einen Gegenantrag zu stellen. Der Redner bemerkt im Weiteren in Betreff der Nothwendigkeit einzelner Straßenkorrekturen, daß z. B. die Blumensteinfrage stellenweise eine Steigung von 12% habe. Auf dieser Straße fahre im Sommer Tag für Tag der Gurnigelwagen, im Winter werden auf derselben große Massen von Holz transportirt; er habe selbst gesehen, wie dort ein Fuder Holz in einen 10—20 Fuß tiefen Graben hinausgeworfen worden sei, was im Winter sehr häufig vorkomme, und wenn es nicht so bekannt werde, so liege der Grund darin, weil man nicht gewohnt sei, mit derartigen Unfällen einen Zeitungsklärm zu machen.

Schneider, eidgenössischer Finanzsekretär. Wenn der Große Rath die Korrektion der fraglichen Straße im Amtsbezirk Sestigen an die Hand nehmen wollte, so würde Herr Hauswirth schnell die Nothwendigkeit davon einsehen, da es sich aber um die Thun-Frutigenstraße handelt, so ist er außerordentlich ökonomisch. Ich könnte am Ende den Hrn. Hauswirth noch begreifen, wenn es sich um neue Ausgaben, die das Staatsbudget belasten würden, handelte, das ist aber nicht der Fall, sondern es ist lediglich von der Uebertragung einer Restanz die Rede. Wenn der Große Rath den Antrag der Regierung genehmigt, so thut er da einen höchst nothwendigen Schritt; denn die Straße benachtheiligt an der betreffenden Stelle den Verkehr, der besonders im Sommer lebhaft ist, in hohem Maße.

Michel, Fürsprecher. Ich hatte die Ehre, Mitglied der Straßenneßkommission zu sein. Ich wünsche, daß die Straßenneßfrage erledigt und den Begehren des ganzen Kantons entsprochen werden möchte. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Straßenneßfrage bereits seit drei Jahren pendelt ist, und daß wir nicht hoffen dürfen, daß sie in nächster Zeit erledigt, und überall Straßen werden erstellt werden. Ich bin der Ansicht, der Regierungsrath und die Baudirektion haben den richtigen Weg eingeschlagen, wenn sie dringende, schon lange auf den Traftanden stehende Straßenkorrekturen hervorziehen. Es scheint mir, es sei hier im Großen Rathe nicht am Platze, wenn einzelne Landesgegenden sagen: wenn wir Nichts bekommen, so wollen wir Andern auch Nichts geben. Wenn übrigens der Große Rath den Antrag der Regierung nicht genehmigen wird, so würde er gewiß auch inkonsequent handeln, indem er vor einigen Augenblicken einen Staatsbeitrag an die Walterswyl-Waltrigenstraße bewilligte.

Herr Berichterstatter. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich das Wort noch einmal ergreife, ich möchte aber mit einigen Worten das Votum des Hrn. Hauswirth berichtigen. Wenn Herr Hauswirth sagt, man habe f. Z. die von der Korrektion der Zaberger-Uttigenstraße übrige Summe nicht auf die Thurnen-Niggisbergstraße übertragen wollen, so begeht er da einen großen Irrthum. Dort konnte nämlich von keiner Kreditübertragung die Rede sein, weil der Bau noch nicht vollendet war. Uebrigens ist der Bau der Zaberger-Uttigenstraße vom Großen Rathe beschloffen worden, später erzeugte sich die Nothwendigkeit, noch eine Summe in das Bauanleihen aufzunehmen, um diese Straße vollenden zu können. Jedenfalls wäre es höchst ungerechtfertigt gewesen, sie mitten im Baue stecken zu lassen, und die noch vorhandene Kreditrestanz anderswo zu verwenden. Im vorliegenden Fall ist aber die Sachlage ganz anders; die Bülstugkorrektion ist so viel als vollendet, wir kennen die Größe des Kreditüberschusses, und es handelt sich bloß darum, den-

selben auf eine in der Nähe gelegene Straßenstrecke im gleichen Amtsbezirke überzutragen. Man hätte übrigens die Sache so einrichten können, daß man gar nicht damit vor den Großen Rath hätte gelangen müssen, indem auf der Frutigen-Randerstegstraße noch weitere mit dem Bühlfusse in Verbindung stehende Straßenstücke zu korrigiren wären, so daß man diese Summe ganz wohl da hätte verwenden können, indessen fand man, es sei dringender, sie landabwärts, auf der Thun-Frutigenstraße, auszugeben. Was die Nothwendigkeit der von Herrn Hauswirth angeregten Korrektur der Thurnen-Riggisbergstraße anbelangt, so wird dieselbe keineswegs bestritten, und ich möchte nur wünschen, daß bald hiefür ein Kredit ausgesetzt werden könne. Uebrigens sind von dem Bauanleihen mehrere Summen für das Amt Seftigen ausgesetzt worden, so daß dieser Bezirk sich in dieser Beziehung nicht zu beklagen hat.

H o f m a n n. Ich möchte dem von Herrn Hauswirth in Bezug auf die Nothwendigkeit der Thurnen-Riggisbergstraße Gesagten beipflichten. Diese Straße ist schon seit Langem planirt, es war während längerer Zeit ein Ingenieur droben, der den Plan aufnahm. Herr Hauswirth hat Recht, wenn er rügt, daß die Korrektur dieser Straße, auf welcher häufige Unfälle begegnen, nicht an die Hand genommen wird. In Betreff der Thun-Frutigenstraße will ich mich nicht aussprechen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	60 Stimmen.
Dagegen	14 "

Begen ungenügender Stimmzahl wird zu einer neuen Abstimmung geschritten.

Für den Antrag des Regierungsrathes	65 Stimmen.
Dagegen	16 "

Hierauf wird dem Entlassungsgefuhe des Herrn Gerichtspräsidenten P f i s t e r von Trachselwald auf den Antrag des Regierungsrathes in der üblichen Weise entsprochen.

Projekt-Beschluß,

betreffend

die Aufhebung des Käfermandates vom
10. August 1814.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

Daß Zweifel darüber obwalten, ob, nachdem das provisorische Gesetz, betreffend die Einsammlung der Maitäfer, Engerlinge und Rebstecher vom 6. Februar 1864 in der zweiten Verathung verworfen worden ist, das Käfermandat vom 10. August 1814, welches durch das erwähnte Gesetz aufgehoben worden war, wieder in Wirksamkeit getreten sei,

in der Absicht, diese Zweifel zu heben,
auf den Antrag des Regierungsrathes

b e s c h l i e ß t:

§ 1.

Das Käfermandat vom 10. August 1814 ist und bleibt außer Kraft gesetzt.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

§ 2.

Dieser Beschluß tritt sofort in Wirksamkeit.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern, Bericht-
erstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, haben Sie in der letzten Sitzung das provisorische Gesetz über die Vertilgung der Maitäfer, Engerlinge und Rebstecher in zweiter Verathung verworfen. Unmittelbar nachher wurden im Schooße des Großen Rathes Zweifel darüber geäußert, ob das durch das provisorische Gesetz aufgehobene Käfermandat vom Jahr 1814 nun aufgehoben bleibe, oder ob es wieder in Kraft trete. Man kann in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein; ich glaube, es sei richtiger anzunehmen, daß ein durch ein provisorisches Gesetz aufgehobenes Gesetz nach Verwerfung des erstern wieder in Kraft tritt; jedenfalls scheint es mir nothwendig, im vorliegenden Falle einen bestimmten Beschluß zu fassen, und zwar um so eher, als das Käfermandat vom 10. August 1814 auch in die neue Gesetzesammlung aufgenommen ist, das provisorische Gesetz vom 6. Februar 1864 dagegen in derselben nicht steht. Was nun die Frage selber anbelangt, ob es zweckmäßig wäre, das Käfermandat wieder in Kraft treten zu lassen, so halte ich es für unnöthig, mich darüber einläßlich auszusprechen. Die Unzulässigkeit dieser Bestimmungen ist schon lange anerkannt, und es wäre sicher unpassend, wenn man sie wieder in Kraft setzen wollte. Auch eine Revision des Käfermandates auf der gleichen Grundlage wäre nicht zweckentsprechend. Da nun ein anderes System, wie es im provisorischen Gesetze enthalten war, vom Großen Rath verworfen wurde, so ist der Regierungsrath der Ansicht, es bleibe unter den obwaltenden Umständen nichts Anderes übrig, als einen Versuch zu machen, die Sache gehen zu lassen, wie sie will, so daß sich der Staat nicht mehr damit befaßt. Dafür läßt sich jedenfalls auch Vieles anführen, namentlich kann man sagen, daß eine Sache, die so sehr im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung liegt, wie die Vertilgung der Maitäfer und Engerlinge, eben dieser Bevölkerung überlassen werden soll. Ich will nicht weitläufiger sein, und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Büren. Ich bin der Ansicht, der in der letzten Sitzung gefaßte Beschluß habe nicht Jedermann, vielleicht nicht einmal die Mehrheit befriedigt. Es fragt sich nun: soll man, nachdem man den Versuch gemacht hat, bedeutende Prämien für die Einsammlung dieser Insekten zu bezahlen, wieder zu dem alten System zurückkehren, oder soll man jetzt gar nichts mehr thun, gar keine dahergelassenen Gesetzesbestimmungen aufstellen? Ich glaube, Letzteres wäre auch nicht ganz zweckmäßig. Wenn man findet, daß seit zwei Jahren angewendete Verfahren habe zu weit geführt und sei zu kostspielig, wenn man zudem der Ansicht ist, die frühere Einrichtung, wie sie das Käfermandat von 1814 vorschreibt, sei ebenfalls nicht zweckentsprechend, gut! so nehme man sich Zeit, noch einmal zu prüfen, was wohl das richtige sei, aber einfach zu sagen: „wir wollen gar nichts mehr“, kommt mir vor, als habe man die Geduld verloren und wolle nun den ganzen Blunder auf die Seite werfen. Dabei kommt gewiß nichts Gutes heraus. Die Verordnung von 1814 ist provisorisch aufgehoben worden durch die provisorische Inkraftsetzung des Gesetzes vom Februar 1864; dieses Gesetz wurde in zweiter Verathung verworfen, also stehen wir auf dem alten Boden. Wenn aber dessen ungeachtet der Regierungsrath das Käfermandat aufheben will, so kann ich diese Ansicht nicht theilen, sondern ich glaube, wir sollen, bis wir etwas Besseres haben, die frühere Verordnung beibehalten. Der Umstand, auf welchen der Herr Berichterstatter aufmerksam macht, daß nämlich das Käfermandat von 1814 in der Gesetzesammlung stehe, das provisorische Gesetz dagegen nicht, kommt mir vor wie eine Kritik gegen die Gesetzesammlung, die mir überhaupt nicht so vorzüglich scheint, daß gar kein Tadel dagegen erhoben werden könnte.

Der Redner schließt mit dem Antrage, es sei die Käserverordnung vom 10. August 1814 neu zu bestätigen.

Gfeller in Wichtrach. Ich konnte der letzten Sitzung, in welcher das provisorische Gesetz in zweiter Berathung verworfen wurde, wegen Krankheit nicht betheiligen. Es ist mir sehr leid, daß dieses Gesetz abgeschafft wurde, bevor man die Wirkungen desselben kannte. Jedenfalls hat es in doppelter Richtung genützt, indem einerseits viele Käser aufgelesen wurden, anderseits vielen Leuten ein Verdienst daraus erwachsen ist. Da man aber, trotzdem eine so ungeheure Zahl von Käsern eingesammelt worden ist, erkannt hat, das Gesetz genüge nicht, so wollen wir jetzt nicht zu dem frühern veralteten System zurückkehren, sondern einstweilen sehen, welchen Erfolg es haben wird, wenn wir gar keine dahergige Gesetzesbestimmung mehr aufstellen. Ich stimme daher zu dem Antrage des Regierungsrathes; denn wenn man der Ansicht war, das provisorische Gesetz habe keine Wirkung, so wird die alte Verordnung noch viel weniger Wirkung haben.

v. Werdt. Ich bin für das Einsammeln der Käser, und finde daher, wir sollen, bis wir etwas Besseres haben werden, bei dem alten Gesetze bleiben, sonst ist alles Geld, das wir ausgegeben haben, zum Fenster hinausgeworfen.

Büßberger. Ich gebe zu, daß man Zweifel haben kann, ob das Käsermandat von 1814 durch die Verwerfung des provisorischen Gesetzes aufgehoben sei oder nicht. Ich bin der Ansicht, die Sache sei ein für allemal abgethan, da man aber Bedenken hat, so ist es jedenfalls zweckmäßig, einen bestimmten Beschluß zu fassen, und da möchte ich den Antrag der Regierung unterstützen. Herr von Büren sagt, das Gesetz über die Einsammlung der Käser und Engerlinge sei in zweiter Berathung deswegen verworfen worden, weil es zu viel gekostet habe. Das ist allerdings richtig, war aber nicht der einzige Grund; denn es haben Viele nicht sowohl mit Rücksicht auf die dem Staate aus dem Gesetze erwachsenden Kosten für die Verwertung gestimmt, als vielmehr weil sie sagten, das Gesetz nütze doch schließlich nichts, und man wolle einmal eine Probe machen und sehen, wie es herauskomme, wenn der Staat sich gar nicht in die Sache mische. Was die Herren jetzt wieder einführen wollen, ist Zwang; denn das Käsermandat von 1814 bestimmt, daß jeder Grundbesitzer so und so viel Käser per Zucharte einsammeln müsse, ohne dafür Anspruch auf eine Entschädigung zu haben. Wenn aber das Käfersammeln etwas nützt, wenn es im Interesse der Landwirthschaft und der Güterbesitzer liegt, so denke ich, wird jeder Landeigentümer sein Interesse gar wohl verstehen, und wird die Käser auflesen, ohne daß er durch ein Gesetz dazu gezwungen wird. Ich sehe nicht ein, wie der Staat, wenn er keinen Beitrag leisten will, das Recht haben sollte, dem Landbesitzer in dessen Interesse zum Einsammeln von Käsern zu zwingen. Will das der Staat, so muß er nothwendigerweise auch eine Entschädigung leisten. Ich glaube daher, man solle die Sache den Güterbesitzern überlassen; finden sie, das Auflesen und Vertilgen dieser Insekten liege in ihrem Interesse, so mögen sie zusammenstehen und einen bezüglichen Beschluß fassen. Ich bin also dafür, das Käsermandat, wenn es noch nicht aufgehoben ist, wirklich aufzuheben. Ueberdies möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß heute kaum 80 Mann da sind, während die Versammlung damals, als das provisorische Gesetz verworfen wurde, ziemlich zahlreich war; da würde es sich nun senderbar machen, wenn wir heute das Gesetz wieder durch ein Hintertürchen hineinbringen würden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe genehmigt.

Der Beschluß unterliegt keiner zweiten Berathung und tritt mithin sofort in Wirksamkeit.

Vortrag über die erheblich erklärte Frage, ob nicht die Stelle eines ingénieur vérificateur du cadastre aufzuheben sei.

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1865, Seite 474.)

Herr Regierungsrath Scherz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der letzten Budgetberathung wurde der Antrag erheblich erklärt, es sei zu untersuchen, ob nicht die Stelle eines ingénieur vérificateur du cadastre aufgehoben werden könne. Die Finanzdirektion hat nun auf eingezogene Erkundigungen hin in Erfahrung gebracht, daß im Jahre 1855 allerdings der Beschluß gefaßt wurde, die betreffenden Arbeiten einzustellen; und wenn zu jener Zeit ein Antrag auf Aufhebung dieser Stelle gebracht worden wäre, so wäre derselbe ganz gerechtfertigt gewesen. Gegenwärtig verhält sich die Sache aber anders, im Jura ist die Grundsteuerrevision im Gange, und es hat sich herausgestellt, daß an vielen Orten Pläne ergänzt und renovirt werden müssen, so daß dieser Ingenieur noch auf Jahre hinaus hinreichende Beschäftigung hat. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es möchte auf die angeregte Aufhebung nicht eingetreten werden.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Abänderung der Gesetze über das Ohmgeld vom 2. Sept. 1848 und 1. März 1853.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 23. Dezember 1865, Seite 612 f.)

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in erster Berathung das vorliegende Gesetz bereits angenommen, welches das Ohmgeld für Wein französischen Ursprungs in Doppelfässern oder verstärkter Emballage von 30 auf 8 Rappen per Maas herabsetzt. Das Gesetz ist eine Folge der Bestimmung des französischen Handelsvertrages, daß für Wein in Doppelfässern das nämliche Ohmgeld zu entrichten sei, wie für Wein in einfachen Fässern. Bei der ersten Berathung wurde mit Rücksicht darauf, daß die Abschließung von Verträgen mit noch andern benachbarten Staaten in Aussicht stehe, der Antrag gestellt, den vorliegenden Entwurf so zu redigiren, daß für Produkte der genannten Art auch von andern Staaten, die gegenüber der Schweiz in analoge Verhältnisse treten, die nämliche Tarifiermäßigung stattfinden könne. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben diesen Antrag für begründet gefunden, indem es wirklich besser ist, das Gesetz so zu fassen, daß es nicht nach Abschließung der erwähnten Verträge eine nochmalige Abänderung erheischt. Am einfachsten läßt sich dieser Zweck durch die Streichung der Worte „französischen Ursprungs“ in Art. 1 erreichen, so daß dieser Artikel folgendermaßen lauten würde: „In Abänderung von Art. 1, Ziffer 1, Litt. b. des Gesetzes vom 2. September 1848 und der Ziffer 3, Abtheilung II des Gesetzes vom 1. März 1853 wird das Ohmgeld für Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage auf 8 Rappen per Maas festgesetzt.“ Der Ausfall ist jedenfalls unbedeutend; denn der Ertrag des Ohmgeldes für Wein in Doppelfässern beträgt ungefähr 3–4000 Fr., und war überdies immer im Abnehmen begriffen, weil die Weinhändler auf der Grenze das äußere Faß zerschlugen und den

Wein in einfachen Fässern einführen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes mit der bereits in erster Berathung genehmigten Streichung der Worte „französischen Ursprungs“ in Art. 1.

Das Gesetz wird mit dieser Modifikation ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Defret

betreffend

Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichts-Suppleanten.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß das Gesetz vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden den Wohnsitz für die Ersatzmänner des Obergerichtes nicht an die Hauptstadt knüpft, daß aber gleichwohl das Gesetz vom 28. März 1860 für diese Stellen keine Reiseentschädigungen vorgesehen hat,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

1) Die Ersatzmänner des Obergerichtes, welche über eine Stunde von der Hauptstadt wohnen, beziehen die nämliche Reiseentschädigung, welche im § 2 des Gesetzes vom 28. März 1860 für die Mitglieder des Großen Rathes vorgesehen ist.

2) Kommen dieselben in den Fall, als Ersatzmänner in der Kriminalkammer zu funktionieren und mit letzterer in den Affisenbezirken zu reisen, so haben sie überdies auf die gleiche Unterhalts- und Reiseentschädigung Anspruch, wie die ordentlichen Mitglieder der Kriminalkammer. In diesen Fällen wird jedoch die Entschädigung nach Art. 1 nur für die Anzahl Stunden berechnet, um welche die Distanz zwischen Bern und dem Affisenort diejenige zwischen letztem und dem Wohnsitz des Ersatzmannes übersteigt.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath zur 1. Berathung überwiesen.

Bern, den 1. Februar 1866.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

P. M i g y.

Der Rathschreiber:

Dr. Träbsel.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Defret ist eine Folge der in letzter Zeit vorgenommenen Wahlen. Früher war es üblich, die Obergerichtsuppleanten aus der Hauptstadt zu wählen; diese Uebung beruhte indes auf keinem Gesetze, indem das Gesetz vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden nur den Wohnsitz des Präsidenten und der Mitglieder des Obergerichtes, nicht aber derjenigen der Suppleanten desselben, an die Hauptstadt knüpft. In der letzten Dezember- und Januar-sitzung ist der Große Rath von dieser Uebung abgegangen und hat zwei Suppleanten gewählt, die nicht in hiesiger Stadt, sondern der Eine in Thun und der Andere in Interlaken wohnen. Das vorhin eingeführte Gesetz sieht keine Reiseentschädigungen für diese Stellen vor, sondern bestimmt einfach das Taggeld

eines Suppleanten auf Fr. 12. — Es wäre nun offenbar unbillig, wenn ein auswärts wohnender Ersatzmann des Obergerichtes auf keine Reiseentschädigung Anspruch hätte, während die Mitglieder des Amtsgerichtes neben ihrem Taggeld eine solche beziehen. Indessen ist es nothwendig, daß der Große Rath sich darüber ausspreche; daher hat die Finanzdirektion dem Regierungsrath ein Defret in diesem Sinne vorgelegt, das vom Regierungsrathe genehmigt wurde. Nach § 1 desselben haben die Suppleanten des Obergerichtes auf die gleiche Reisevergütung Anspruch, welche laut Art. 2 des Besoldungsgesetzes die Mitglieder des Großen Rathes zu beziehen haben; d. h. von jeder Wegstunde Fr. 1: 50 für die Hin- und Herreise. § 2 des vorliegenden Defretes bestimmt ferner, daß wenn die Obergerichtsuppleanten in den Fall kommen, als Ersatzmänner in der Kriminalkammer zu funktionieren, und mit denselben in den Affisenbezirken zu reisen, sie überdies auf die nämliche Unterhalts- und Reisevergütung Anspruch haben, wie die ordentlichen Mitglieder der Kriminalkammer. Natürlich wird diese letztere Entschädigung bloß von der Hauptstadt weg berechnet und ausbezahlt, so daß z. B. die gewählten Suppleanten für die Reise von Thun, resp. Interlaken, nach Bern die nämliche Reisevergütung erhalten, wie die Mitglieder des Großen Rathes; von Bern hinweg werden sie dagegen gleich gehalten, wie die Mitglieder der Kriminalkammer, da kein Grund vorhanden wäre, hierin eine Ausnahme zu machen. — Ich empfehle Ihnen im Namen des Regierungsrathes das Defret zu unveränderter Annahme.

v. K ä n e l, Negotiant rügt, daß das Defret, als eine allgemeine Verordnung, den Mitgliedern des Großen Rathes nicht gedruckt ausgetheilt worden sei, wie § 57 des Großrathesreglements dies vorschreibe.

Herr Berichterstatter. Das Defret ist in der letzten Sitzung des Großen Rathes ausgetheilt worden.

v. K ä n e l, Negotiant bemerkt, er habe es nie erhalten und auch andere Mitglieder haben ihm auf sein Befragen das Nämliche erklärt.

Das Defret wird vom Großen Rathe ohne Widerspruch angenommen. Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Bußnachlaßgesuch der Frau Maria Huggler, geb. Röstli, in Innerkirchet.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei demselben zu entsprechen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Anlaß einer Steuerverschlagung, in Folge welcher ein Bußnachlaßgesuch eingereicht wurde, erhielt die Steuerverwaltung auch fünf ungestempelte Quittungen in Briefform zu den Akten. Diese Quittungen wurden ausgestellt für die Verzinsung und mittelst jährlicher Zahlungsraten bewerkstelligte Tilgung eines Kapitals von Fr. 800. Nach dem Stempelgesetz vom 20. März 1834 sind zwar Korrespondenzen dem Stempel entzogen, denselben unterworfen aber sind Empfangsbescheinigungen oder Quittungen für einen Fr. 30 übersteigenden Betrag. Im Allgemeinen ist man daher immer der Ansicht, daß Quittungen über einen Betrag von mehr als 30 Franken nicht in der Form eines gewöhnlichen Briefes ausgestellt und auf der Post versandt werden können; man hörte zwar früher oft behaupten, daß solche Quittungen mit dem den eigentlichen Stempel vertretenden Post-

stempel versehen werden, bei einer Vergleichung des Gesetzes über das Postregal mit demjenigen über die Stempelabgabe zeigt sich aber klar, daß die beiden Stempel in keinem Zusammenhang mit einander stehen. — Die Sache wurde nun dem Richteramt Bern überwiesen; der Gerichtspräsident fand auch wirklich, daß eine Widerhandlung vorliege, und verurtheilte die Frau Wittve Huggler, deren Adresse die fraglichen Quittungen tragen, zu einer Buße von Fr. 10 und zu Bezahlung von Fr. 8 Extrastempelgebühr für jede Quittung, zusammen also zu einer Buße von Fr. 50 und zu Bezahlung von Fr. 40 Extrastempelgebühr. Der Gerichtspräsident fühlte aber, daß er vielleicht nicht der kompetente Richter sein möchte (obwohl die Mitschuldigen der Frau Huggler, die Herren Amtsnotarien Jäggi, in Bern wohnen), und ersuchte daher das Richteramt von Oberhasle zu Einvernahme der Frau Huggler, und, im Falle sie die Richtigkeit der Anzeige, d. h. eine Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zugestehet, zu Eröffnung obigen Urtheils. Die Frau Huggler wußte nun allerdings nichts Anderes zu machen, als sich dem Urtheil zu unterziehen. Bis da wäre die Sache ganz in der Ordnung. Der Gerichtspräsident von Bern hatte aber, als er dieses Urtheil gegen eine außerhalb seiner Gerichtsbarkeit angefallene Person aussprach, nicht Zeit gefunden, gleichzeitig auch das damit im engsten, unzertrennbarsten Zusammenhange stehende Urtheil gegen die Aussteller der fraglichen Quittungsbriefe, die Herren Jäggi, zu sprechen. Er übertrug daher die Erledigung dieses Theils der Sache seinem Stellvertreter, welcher die Herren Jäggi von der Strafe freisprach, indem sie behaupteten, daß die fraglichen Bescheinigungen nicht auf Stempel zu sein brauchen, da das Gesetz sich nicht auf dergleichen Bescheinigungen beziehe, und diese vom Stempel entoben, zudem die eigentliche Quittung für die betreffenden Beträge im Titel selbst gemacht worden sei. Zu den Kosten wurde der Staat verurtheilt. Ich will nun auf dieses Urtheil nicht näher eingreten; aber die Thatsache liegt vor, daß für ein und dieselbe Widerhandlung die eine Partei gebüßt, die andere, und zwar die am meisten schuldige, freigesprochen wurde. Es scheint mir nun wirklich, daß unter den obwaltenden Umständen eine Vollziehung des gegen Wittve Huggler vorliegenden rechtskräftigen Urtheils allen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Billigkeit widersprechen würde. Aus diesen Rücksichten und unter Verweisung auf das von Frau Huggler eingereichte Bußnachlassgesuch stellt die Finanzdirektion, wie sehr sie auch sonst auf strenge Handhabung der Strafbestimmungen des Stempelgesetzes zu dringen geneigt ist, den vom Regierungsrathe genehmigten Antrag, es sei der Frau Huggler die ihr durch Urtheil des Richteramtes Bern auferlegte Buße, nebst der Gebühr für Nachstempelung fraglicher Aktenstücke, zu erlassen, und es seien die ergangenen Kosten vom Staate zu tragen.

Dr. Manuel. Es ist allerdings absolut nothwendig, daß dem Gesuche entsprochen werde; denn wir haben da den sonderbaren Fall, daß für das gleiche Delikt zweier Angeklagten der Eine freigesprochen, der Andere dagegen bestraft wird. Die Sache ist aber ganz natürlich so gekommen, indem der Stellvertreter eines Richters, der den einen Theil eines Geschäftes zu beurtheilen hat, natürlich in seiner Ansicht frei ist und sich nicht durch die Ansicht des Richters binden zu lassen braucht. Es ist reiner Zufall, daß in dieser Sache die beiden Richter, Herr Lindt und ich, nicht der nämlichen Meinung waren. Als die Anzeige gegen die Frau Huggler einlangte, ließ der Herr Gerichtspräsident Lindt der Angeschuldigten, um ihr eine Reise nach Bern zu ersparen, die vorläufige Anzeige mittheilen in der Meinung, sie werde sich dem Urtheil nicht fügen. Obwohl nun die Frau Huggler, wenn sie sich hätte berathen lassen, vielleicht etwas gegen den Gerichtsstand hätte einwenden können (obgleich die Anzeige hier gemacht wurde, und der Hauptschuldige hier war), so that sie dieß doch nicht, sondern nahm wider Erwarten das Urtheil an. Hierauf war der Herr Gerichtspräsident genöthigt, während eines ganzen Monats für die gewöhnlichen Polizeige-

schaften einen Stellvertreter in meiner Wenigkeit beizuziehen. Die Frau Huggler war bereits verurtheilt, nicht aber die Herren Jäggi, gegenüber welchen ich natürlich frei und durch das andere Urtheil nicht gebunden war. Ich habe nun die von den Herren Jäggi angebrachten Gründe für triftig gefunden. Ich habe mich bei verschiedenen Personen, namentlich aus dem Handelsstande, erkundigt, ob Quittungen in gewöhnlichen Briefen dem Stempel unterworfen seien. Da habe ich in Erfahrung gebracht, daß selbst die Kantonalbank solche ungestempelte Quittungen besitzt. Da es nun für den Handelsstand sehr wichtig ist, zu wissen, ob derartige Briefe dem Stempel unterworfen sind, indem bekanntlich alle Tage eine Menge solcher ungestempelter Quittungen ausgestellt werden, so wollte ich durch ein Urtheil konstatiren, ob es zulässig sei, derartige Quittungen dem Stempel zu unterwerfen, indem es ja immerhin möglich war, zu appelliren, falls das Urtheil nicht belieben sollte. Im gegenwärtigen Falle kam noch dazu, daß die Quittungen für die Abschlagszahlungen im Titel selbst, also wirklich auf gestempeltes Papier, gemacht wurden. Unter solchen Umständen bleibt nun kein anderes Mittel übrig, als dem Antrag der Regierung beizupflichten, und dem Gesuche der Frau Huggler zu entsprechen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache zum Beschluß erhoben.

Hierauf werden Bericht und Antrag des Regierungsrathes über Errichtung eines Betriebsfundus für die Staatsverwaltung einer Spezialkommission von drei Mitgliedern, welche das Bureau bezeichnen soll, zu überweisen beschlossen.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. April 1866.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Engemann, Etter, Gfeller in Signau, Gouvernon, Jorzi, Karrer, Meier, Regez, Roth in Niederbipp, Vogel, Wytenbach; ohne

sowie auch das Exportgeleise in Biel erstellen sollen. Jeder Lieferant ist sonst froh, dem Staate Lieferungen machen zu können, und gewährt daher, da er weiß, daß er baare Bezahlung erhalten wird, dem Staate eher Konzessionen, als daß er von diesem noch besondere Kapitalauslagen verlangt. Bei einer Gewehr- oder Militärtuchfabrik z. B. nimmt man einfach die Waare und bezahlt sie, ohne daß man weitere Auslagen zu machen hätte. Ich begreife nun allerdings wohl, daß wenn man im vorliegenden Falle Torf brennen wollte, die Erstellung von Schuppen unumgänglich nothwendig war; die daherigen Kapitalauslagen hätten aber durch andere, bestimmte, positive Vortheile aufgewogen werden sollen. — Ich komme nun zu Art. 4, welcher lautet: „Der gegenwärtige Lieferungsvertrag ist auf zehn volle Lieferungsjahre abgeschlossen und läuft also mit 1. November 1872 zu Ende. — Hierbei wird jeder Partei die Befugniß eingeräumt, den gegenwärtigen Vertrag nach Verfluß von je 2 zu 2 Jahren und zwar zum ersten Male auf 1. November 1865 zu kündigen, mit der weiteren Bestimmung jedoch, daß der Lieferant, sofern er von diesem Kündigungsrechte Gebrauch macht, verpflichtet ist, der Bahnverwaltung die Mehrkosten zu vergüten, welche derselben aus der Beschaffung andern Brennmaterials auf die Dauer dieses Vertrages erwachsen sollten, mit Inbegriff der Zins für die sub. a und b des Art. 3 hievor bestrittenen Kapitalauslagen. — Die Kündigung soll wenigstens 1 Jahr zuvor notifizirt werden.“ Dieser Artikel enthält eine dritte Begünstigung für die Torfgesellschaft. Wenn auch, was wir voraussetzen wollen, die Haguedgesellschaft solvent bleibt, so braucht sie doch nur während zehn Jahren dem Staate die bedeutenden Kapitalauslagen im Betrage von annähernd Fr. 300,000 zu verzinsen. Nach zehn Jahren, sollte man meinen, hat sowohl der Staat, als die Gesellschaft freie Hand. Dem ist aber nicht so; sondern auch nach Auslauf des Vertrages ist der Staat immerhin gebunden, er muß, schon um der Vermeidung des Skandals willen, suchen, einen neuen Vertrag abzuschließen; denn er wird die Torfschuppen, die Munitionswagen u. s. w. nicht brach da liegen lassen wollen. Der Staat hat also nicht freie Hand, sondern er ist gezwungen, einen neuen Vertrag einzugehen, die Torfgesellschaft ist aber nicht nur jeder Verzinzung enthoben, sondern es liegt auch in ihrer Hand, dem Staate beliebige Bedingungen aufzuerlegen. Die Gesellschaft behauptet, sie könne bei dem Vertrage nicht bestehen; es ist nun möglich, daß sie eine Kündigung des Vertrages auch schon vor Ablauf der zehn Jahre in ihrem Interesse finden würde, indem sie nämlich probiren wollte, ob ihr der Staat nicht noch günstigere Bedingungen bewilligen würde. So Etwas könnte geschehen, und der Staat wäre aus dem bereits angeführten Grunde gezwungen, „ja“ zu sagen. Gesezt aber den Fall, die Torfgesellschaft würde während der 10 Jahre der Dauer des Vertrages insolvent (was auch möglich ist), was hätte dann der Staat zu thun? es bliebe ihm angesichts der so bedeutenden für Torfeinrichtung ausgegebenen Kapitalien nichts Anderes übrig, als die Torfmöser selbst anzukaufen! Das ist eine dritte Möglichkeit, welche in Folge der so großen Kapitalauslagen eintreten kann. — Ich gehe über zu Art. 5, welcher der längste und, ich möchte sagen der wichtigste ist; derselbe lautet: „Hinsichtlich des Lieferungspreises wird derselbe vorläufig per Klafter festgesetzt:

für Biel zu Fr. 7; und ebenso

„Bern zu Fr. 7.

Diese Preise sollen indeß bloß für allfällige Abschlagszahlungen auf den ersten Lieferungen Anwendung finden. — Die definitiven Preise sowohl für den Torf vom Jahr 1863, als für denjenigen der spätern Jahre sollen alljährlich für einen ganzen Jahresbedarf nach dem jeweiligen Preise der auf Bahnhof Biel und Bern gelieferten Flammensteinkohlen normirt werden und denselben in keinem Falle übersteigen. Bei diesen Preisbestimmungen sollen außer dem Steinkohlenpreise ferner in Rechnung gezogen werden der durch den Betrieb ermittelte Brennwerth des Torfes im Vergleich zur Steinkohle, sowie die Mehrkosten, welche

der Bahnverwaltung aus dem Torfbetrieb erwachsen. Der Brennwerth des Torfes soll jeweilen vom 1. bis 7. November ermittelt werden und für die ganze Jahreslieferung Geltung haben. Das Verfahren, welches zur Bestimmung dieses Brennwerthes beobachtet werden soll, bestimmt die Bahnverwaltung. Es soll im Allgemeinen darin bestehen, daß auf der Gesamtstrecke der Staatsbahn im gleichem Zeitraum vom 1. bis 7. November neben dem Torfbetriebe eine Maschine mit Steinkohlen geheizt und so der Konsum per Zentner Zuglast und per Stunde von beiden Brennmaterialien unter gleichen Verhältnissen ermittelt wird. — Auf Verlangen des Lieferanten wird die Bahnverwaltung zwei Maschinenmeister oder andere Sachverständige von zwei schweizerischen Bahngesellschaften, welche bei einem allfälligen Transport von Steinkohlen für die bernische Staatsbahn nicht theilhaftig sind, in Vorschlag bringen, wovon der Lieferant den Einen zur Vornahme der Versuche zu bestimmen hat. Der endliche Ausspruch des also gewählten Sachverständigen ist für beide Kontrahenten bindend. — Alle aus der Bestimmung des Brennwerthes des Torfes erwachsenden Kosten fallen dem Lieferanten zur Last. — Vorläufig, und bis ein anderes Verhältniß ermittelt sein wird, wird angenommen, es sei der Brennwerth eines Zentners Steinkohle gleich zwei Zentnern zur Lokomotivfeuerung unmittelbar tauglichen, vorschriftsgemäßen Torfes. — Als Entschädigung für die Mehrkosten der Verwaltung bei dem Torfgebrauch wird von obigem Torfbrennwerthe in Abzug gebracht:

- a. Der Mehraufwand, welcher sich in Vergleich zum Gebrauche der Flammensteinkohle aus der Anwendung des Torfbrennmaterials durch die Nothwendigkeit eines zweiten Heizers und den Transport der Torfmunitionswagen pro Jahr und Kubikfuß Torf ergibt.
- b. Der zu 6 % jährlichen Zinses des Anschaffungs- und Erstellungskapitals berechnete Mehraufwand, welcher durch die Erstellung und Unterhaltung der Torfmagazine nebst dazu gehörigen Geleiseanlagen und Einrichtungen, Anschaffung, Unterhalt und Abnutzung von Plattform- und Munitionswagen per Kubikfuß jährlichen Torfverbrauches entsteht.“

Durch diesen Artikel wird also zuerst der provisorische Preis auf Fr. 7 per einfaches Fuder Torf festgesetzt. Im ersten Augenblick wird man diesen Preis billig finden, wenn man aber den Zins der Kapitalverwendung, und den Betrag der Mehrkosten für den zweiten Heizer, für den Transport der Torfmunitionswagen u. s. w. hinzufügt, was zusammen ungefähr auf das einfache Fuder Torf Fr. 3 ausmacht, so kommt dasselbe auf zirka Fr. 10 zu stehen. Uebrigens genügt der bei der Abschließung des Vertrages allgemein angenommene Preis von Fr. 7 in der Folge nicht, sondern er wurde erhöht. Die Herren Gränicher und Wieland haben darüber vielfache Berechnungen angestellt, die bei den Akten liegen, und bei denen sie von der Voraussetzung ausgingen, daß der Brennwerth von 1 Zentner Steinkohle gleich demjenigen von 2 Zentner Torf sei. Dieses Verhältniß findet sich in allen physikalischen Werken, die denn auch mehrfach in den Akten zitiert sind. Hierunter ist aber bloß guter Torf verstanden, indem sich das Verhältniß so gestaltet, daß wenn ein bestimmtes Gewicht Steinkohle 6000 Wärmeeinheiten enthält, das nämliche Gewicht guten Torfes 3000, mittelmäßigen 2250, schlechten Torfes aber nur 1500 Wärmeeinheiten enthält, so daß der Brenngehalt des Torfes $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ des Brenngehaltes des Steinkohle beträgt. In seiner Schrift über die Seelandsentsumpfung nimmt Herr Ingenieur Bridel das Verhältniß von 5 : 11 an. Ich habe auch bei der Thunersee-dampfschiffahrtsgesellschaft, welche meistens Steinkohlen brennt, aber auf der Schwarzenegg Torf ausbeuten und zur Heizung der Dampfschiffe verwenden läßt und daher bestimmte Erfahrungsungen haben muß, Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß diese Gesellschaft den Brenngehalt des Torfes zu demjenigen der Steinkohle bloß wie 1 : 3 rechnet. — Herr Präsident, meine Herren! Art. 5 des Vertrages bestimmt ferner, daß der definit-

tive Preis für den Torf denjenigen der auf Bahnhof Biel und Bern gelieferten Steinkohlen in keinem Falle übersteigen soll. Als ich diese Stelle zum ersten Male las, konnte ich ihre Bedeutung fast nicht begreifen; denn die Möglichkeit wollte mir nicht einfallen, daß man je dazu gelangen könne, für den Torf gleichviel zu bezahlen, als für Steinkohle, die doppelt so viel werth ist; und doch hat die Stelle offenbar keinen andern Sinn. Man denkt sich also die Möglichkeit, daß vermittelt der in Art. 5 angeordneten Expertise das Resultat herausgefunden werden könne, daß der Brengehalt des Torfes demjenigen der Steinkohle beinahe gleichkomme, obschon alle Gelehrten das Verhältniß im günstigsten Falle wie $\frac{1}{2} : 1$ annehmen! Hierin liegt offenbar eine weitere Begünstigung der Hagneckgesellschaft. Im Fernern ordnet der § 5 eine gewissen in der ersten Woche November abzuhaltende Expertise an. Diese Woche ist diejenige auf Aller-Heiligen, und es scheint mir, man habe gedacht, die Expertise werde unter dem Schutze, wenn auch nicht aller, doch vieler Heiligen stattfinden. Zu dieser Expertise kann nun nach dem Vertrage ein beliebiger Maschinenmeister aus der Schweiz, vielleicht gar ein Heizer beigezogen werden; sein Entscheid über den Torfpreis ist ihm zu todtter Hand übertragen und ist unänderlich. Solche Bestimmungen lassen sich nach meiner Ansicht nicht rechtfertigen; denn es hätte da ein anderes Verfahren, nicht die Entscheidung zu todtter Hand durch einen beliebigen Sachverständigen, aufgestellt werden sollen. Ist es möglich, daß bei solchen Expertisen ein einzelner Sachverständiger Alles überwacht? Er hat zu beaufsichtigen die gleiche Belastung der Züge, das von den Zügen verladene Quantum Torf, resp. Steinkohlen, deren Qualität, ferner eine ganze Menge kleiner Umstände, vielleicht sogar, ob die Achsen der Räder der Waggons geschmiert seien; denn auch dieser Punkt hat schon Einfluß auf das nothwendige Quantum von Brennmaterial. Kurz! der Experte hat so vielerlei in's Auge zu fassen, daß dieß einem einzelnen Menschen gewiß nicht möglich ist. Für die Festsetzung des Preises der ersten Jahreslieferung ist man von diesem Verfahren abgegangen, indem man damit die Herren Ingenieure Wieland, Angestellter der bernischen Staatsbahn, und Strupler, Direktor der Torfausbeutungs-gesellschaft in Hagneck, beauftragte. Meine Herren! von solchen Experten soll man immerhin Redlichkeit und Unbestechlichkeit voraussetzen dürfen, und ich will diese Eigenschaften der betreffenden Experten auch durchaus nicht in Zweifel ziehen, es fragt sich aber, ob der Staat auch in Zukunft, wo die Verhältnisse sich verschiedenartig gestalten können, einem einzelnen Individuum eine Expertise von solcher Wichtigkeit übertragen will? ist es nicht denkbar (ich scheue mich nicht, dieß zu berühren), daß die Gesellschaft, die mit aller Energie um ihre Existenz ringen muß, vielleicht einmal einen ungebührlichen Einfluß auf den Experten auszuüben sucht? Ich erblicke also in dieser Bestimmung eine große Gefahr, und halte ein solches Verfahren zur Preisermittlung für vollständig ungerechtfertigt, da es nicht hinreichende Garantie für den Staat darbietet. Der nämliche Art. 5, der sehr reichhaltig ist, bestimmt ferner, daß die Besoldung eines zweiten Heizers und die Transportkosten der Torfmunitionswagen in Abzug gebracht werden sollen. Bekanntlich braucht eine mit Steinkohlen geheizte Lokomotive nur einen einzigen Heizer, während bei der Torfheizung deren zwei erforderlich sind. In dem von den Herren Ingenieuren Gränicher und Wieland bei Anlaß der Unterhandlungen zwischen der Staatsbahnverwaltung und der Torfgesellschaft aufgestellten Voranschlage sind diese Kosten für einen zweiten Heizer und den Transport der Torfmunitionswagen zusammen auf Fr. 9855 per Jahr angenommen. Diese Berechnung ging wesentlich von Herrn Wieland aus, sie ist zwar in einem von den Herren Gränicher und Wieland unterzeichneten Berichte niedergelegt, dabei ist mir aber in hohem Maße aufgefallen, daß Herr Gränicher, der den Bericht abfaßte, sagte: „Herr Wieland berechnet diese Kosten auf so und so viel“ — und sich also hütete, diese Berechnung zu bestätigen. Ebenso sagt Herr Gränicher auch in spätern Berichten immer nur: „Herr Wieland hat im Rapport von dem und dem

Datum diese Kosten auf so und so viel berechnet.“ Es ist mir schon auf den ersten Blick aufgefallen, daß Herr Gränicher die Schätzungen des Herrn Wieland nicht selbst genehmigt, es erklärt sich aber bei der endlichen Ausrechnung. Die erste Ausrechnung liegt jetzt vor, freilich noch nicht von beiden Seiten, sondern bloß von der Staatsbahnverwaltung genehmigt, was diese aber gutheißt, das wird jedenfalls von der Torfgesellschaft nicht zu Gunsten des Staates verändert. Herr Wieland hatte in seinem Voranschlage die Kosten des zweiten Heizers ungefähr auf die Hälfte der genannten Summe von Fr. 9855 berechnet, und die andere Hälfte für die Transportkosten der Munitionswagen angesetzt. Nun erzeigte es sich, daß man sich bei der Berechnung in Bezug auf die Kosten des zweiten Heizers gewaltig geirrt hatte. Dieselben sind nämlich mit annähernd Fr. 90 per Monat besoldet, und so ergab es sich, daß die dahergigen Kosten statt der Hälfte fast $\frac{2}{3}$ der Summe von Fr. 9855 absorbirten. Man hätte nun glauben sollen, daß man bei der definitiven Berechnung die Summe der Kosten für den zweiten Heizer und für den Transport der Munitionswagen auch um so viel erhöhen würde, aber nein! das geschah nicht, sondern man zog die Mehrkosten für den zweiten Heizer von den Transportkosten der Munitionswagen ab, so daß diese von Herrn Wieland früher auf 10 Rp. per Stunde berechneten Kosten jetzt nur 4 Rp. betragen sollen! Das kann ich mir unmöglich erklären. Es ist mir ferner aufgefallen, daß dem Staate die Kosten nicht vergütet werden, die ihm daraus erwachsen, daß er bei der Torfheizung Jahr aus Jahr ein eine durchschnittliche Mehrbelastung von 18 Zentnern Torf 52,960 Stunden weit führen muß. Der Vertrag ist in dieser Beziehung zwar vielleicht etwas unklar, und es ist möglich, ihn sowohl zu Gunsten des Staates, als auch zu Gunsten der Gesellschaft auszulegen; ich will diese Frage nicht entscheiden. Entweder spricht aber der Vertrag die Gesellschaft von jeder Vergütung der dahergigen Transportkosten frei, und dann mache ich der Staatsbahnverwaltung den Vorwurf, sie habe bei Abschließung des Vertrages das Interesse des Staates nicht wahrgenommen, oder aber der Vertrag legt der Gesellschaft die betreffenden Kosten auf, und dann mache ich denjenigen Staatsbeamten, die den Vertrag vollziehen, den Vorwurf, daß sie ihn nicht recht erequiren. Es heißt ferner in Art. 5, daß die für Erstellung und Unterhalt der Torfmagazine nebst dazu gehörigen Geleiseanlagen und Einrichtungen, Anschaffung, Unterhalt und Abnutzung von Plattform- und Munitionswagen gemachten und fernerhin nothwendigen Ausgaben von der Torfgesellschaft zu 6% jährlich verzinst werden sollen. Die vom Staate bis jetzt contrahirten Anleihen wurden zu $4\frac{1}{2}\%$ aufgenommen, in Zukunft müssen aber 5% bezahlt werden, so daß uns also noch 1% für Unterhalt und Abnutzung der Schienengeleise, Torfschuppen, des Rollmaterials u. s. w., sowie für die Amortisation des Kapitals übrig bleibt. Zu letzterer wird aber jedenfalls Nichts bleiben; denn Sachverständige sagten mir, daß schon für die Abnutzung der Schienengeleise 10—20% gerechnet werden müssen. Freilich wird dieß einigermaßen, jedoch in geringem Belang compensirt durch den Zins, den wir für den Grund und Boden beziehen, und der immer bleibt und keine Abnutzung erleidet; jedenfalls aber ist der Zinsanlaß von 6% (wovon wenigstens $4\frac{1}{2}\%$ für die Verzinsung des Kapitals verwendet werden müssen) zu niedrig, um damit die großen Torfschuppen zu unterhalten und die Abnutzung des so schnell zu Grunde gehenden Rollmaterials, sowie der Schienengeleise und Schwellen zu bestreiten. Wenn der Vertrag 10 Jahre dauert, so sind im Ganzen über den Geldzins hinaus 10% geleistet, hiemit soll nun der Unterhalt u. s. w. der betreffenden Gegenstände bestritten werden, zugleich sollte aber ein erheblicher Theil des Anschaffungs- und Erstellungskapitals amortisirt sein; denn offenbar hört nach 10 Jahren jegliche Verzinsung von Seite der Torfgesellschaft auf, da sie hiezu nicht gezwungen werden kann. Ein fernerer Punkt, der mir aufgefallen ist, betrifft die nach dem Devisen mehr als Fr. 20,000 betragende Ausgabe für ein Exportgeleise in Biel, welches der

Hagneckgesellschaft noch jetzt nicht zur Last geschrieben wird. Man sagt mir zwar, das gehe die Torfgesellschaft nichts an, ich bin aber so frei, Ihnen einen Passus aus einem Berichte der Herren Gränicher und Wieland mitzutheilen, welcher lautet: „Das Torfgütergeleise bildet, wie schon bemerkt, eine Erweiterung der eigentlichen Bahnhofsgütergeleise. Die Anlage desselben erscheint uns sehr zweckmäßig, und wenn die Torflieferung nach Bern von Hagneck aus geschehen sollte, so ist das fragliche Geleise ganz unentbehrlich.“ Hätte man dagegen vielleicht den Herren Zürcher und Comp. die Lieferungen von Torf aus dem Kanton Freiburg übertragen, so hätte man nicht nöthig gehabt, ein solches Separatgeleise zu erstellen; wenn daher die Hagneckgesellschaft die Torflieferung einzig übernehmen will, so ist die Anlage eines solchen Geleises auch ihre Sache. So wird offenbar Jedermann argumentiren müssen; aber nicht nur hat die Gesellschaft dieses Geleise nicht erstellt, sondern sie verzinst nicht einmal das dafür ausgegebene Kapital von Fr. 20,000! Sonderbar erscheint es mir auch, daß laut diesem Art. 5 der Kostenaufwand, welcher durch die Erstellung und Unterhaltung der Torfmagazine, nebst dazu gehörigen Geleisanlagen und Einrichtungen, Anschaffung, Unterhalt und Abnutzung von Plattform- und Munitionswagen entsteht, per Kubikfuß und per Jahr berechnet werden soll. Das hat mir eine so unpraktische Bestimmung geschienen, daß es mir vorkam, als habe man jedes Jahr durch die ganz unnöthigen Reduktionen auf den Kubikfuß einen Rechnungsbrei anrühren, und dadurch Unklarheit in die Sache bringen wollen, vielleicht in der Absicht, daß hie und da eine Ingredienz, die in den Brei hinein gehört, vergessen werden möchte. Das Verfahren ist wirklich so unpraktisch, daß man schon in diesem Jahre davon abgegangen ist, was ich nur loben kann; man sagt nämlich, der zu bezahlende Zins beträgt im Ganzen so und so viel; man hat also die Reduktionen auf den Kubikfuß nicht mehr nothwendig. — Der jetzt besprochene Art. 5 ist der letzte, den ich zu berücksichtigen habe; alle andern Paragraphen des Vertrages halte ich für zweckmäßig, und will daher nicht näher auf dieselben eintreten. Hingegen sind mir Art. 7 und 8 des Bedingnißheftes aufgefallen, da auch sie eine Begünstigung der Hagnecktorfgesellschaft zum Nachtheil des Staates enthalten. Aus Art. 8, welcher bestimmt, wann der gelieferte Torf bezahlt werden soll, ergibt sich nämlich, daß, weil der Torf wenigstens 1 Jahr vor seiner Verwendung abgeliefert und bezahlt werden muß, dem Staate jeweilen ein Jahreszins der ganzen Jahreszahlung verloren geht. Diesen Zinsverlust, der während der ganzen 10 Jahre der Dauer des Vertrages stattfindet, hätten wir bei der Steinkohlenfeuerung nicht erlitten; denn Steinkohlen werden, wie schon bemerkt, allmählig bezahlt, wie sie geliefert werden, und können auch sofort zum Heizen der Maschinen verwendet werden. Es scheint mir nun, eine so weit gehende Begünstigung der Torfgesellschaft hätte nicht stattfinden sollen. Art. 8 sagt nämlich: „Der Unternehmer erhält auf Ansuchen in dreimonatlicher Frist Abschlagszahlungen im Betrage von approrimativ und höchstens $\frac{3}{4}$ des Guthabens für die vorschritt- mäßig gemachten Lieferungen je im Betrage von wenigstens 1000 Klastern oder 83,000 Kubikfuß auf Grund vorläufiger Aufnahmen. Das Restguthaben wird drei Monate nach erfolgter vertragmäßiger Ablieferung und Uebnahme des ganzen Quantum bezahlt. Alle Zahlungen hat der Unternehmer bei der Kantonskasse auf seine Kosten zu erheben.“ — Ich komme nun zur Zusammenstellung und Ausmittlung des Preises, den der Staat für den Torf zu bezahlen hat. Ich habe vorhin erwähnt, daß Herr Gränicher den vorläufigen Preis nach Abzug der Zinsbeträge u. s. w. auf Fr. 7 für das einfache Fuder Torf berechnet habe. Diese Berechnung gründete sich auf die damaligen, von den jetzigen etwas verschiedenen Steinkohlenpreise, so wie auf die Annahme, daß zwei Zentner Torf einem Zentner Steinkohlen an Brenngehalt gleichkommen. Es ist aber auch eine Berechnung für den definitiven Preis bei den Alten. Das einfache Fuder Torf soll nach der vorläufigen Berechnung des Herrn Gränicher mit Fr. 5. 92 bezahlt werden, dabei hat man zwar einen Irr-

thum begangen, indem man das einfache Fuder zu 85, statt zu 83 Kubikfuß annahm, dieser Irrthum ist aber nicht von Bedeutung. Sie haben gehört, daß ich mich in der letzten Session darüber beklagte, die Kommission habe noch keine Kenntniß von den ausgemittelten Torfpreisen erhalten. Dieselben sind ihr nun so ziemlich bekannt, da man mir im Verlaufe der letzten Woche die Preise mittheilte, welche brutto, ohne Abzüge, Fr. 10. 81½ per einfaches Fuder betragen. Hieron gehen nun die Abzüge, die der Staat natürlich auch bezahlen muß, ab, so daß die Gesellschaft netto noch zirka Fr. 7. 81½ erhält. Herr Gränicher nahm früher an, das einfache Fuder komme auf Fr. 5. 92 zu stehen, so daß wir also schon jetzt fast Fr. 2 mehr bezahlen. Gestern vernahm ich zufällig noch etwas Neues. In dem Altenstücke, in welchem man mir die Preise mittheilte, sagte man mir, dieselben seien noch nicht definitiv; der Verwaltungsrath habe sie auf das Gutachten der Herren Gränicher und Wieland allerdings auf Fr. 10. 81½ festgesetzt, dieser Ansaß werde aber von der Hagnecktorfgesellschaft beanstandet; es versteht sich natürlich von selbst, daß dieß im Sinne einer Erhöhung des Preises geschieht. Gestern vernehme ich nun im mündlichen Gespräche zufälligerweise, daß der Verwaltungsrath sich herbeigelassen habe, für den letzten Jahr gelieferten Torf

brutto zu bezahlen. Das gestaltet nun die Rechnung wieder anders; denn die Torfgesellschaft erhält jetzt nach Abzug der

für das einfache Fuder Torf

Herr Gränicher berechnete früher den Preis auf

somit bezahlen wir jetzt mehr

	3. —
Fr. 8. 62½	
„ 5. 92	
Fr. 2. 70½	

Vergleichen Sie nun dieses Faktum, daß der Staat für das einfache Fuder Torf Fr. 11. 62½ bezahlen muß, mit der That- sache, daß ein jeder Hausvater in Bern, der ein einfaches Fuder Torf vor sein Haus kommen läßt, dafür nicht mehr als Fr. 11 bezahlt. So z. B. liest man alle Tage, daß zu diesem Preise von der Gesellschaft Zürcher und Comp. Torf geliefert werde, und anderswo würde man ihn vielleicht noch 50 Centimes wohlfeiler bekommen. Es scheint mir nun, wenn ein Familienvater ein einziges Fuder Torf zu höchstens Fr. 11 kauft, so sollte der Staat, der Hunderte von Fudern ankauft, doch wohlfeiler dazu kommen. Wie gelangte nun aber die Staatsbahnverwaltung dazu, die Erhöhung des Preises von Fr. 10. 81½ auf Fr. 11. 62½ zu bewilligen? Die Torfgesellschaft wendete ein, Herr Wieland möge einen gewissen Angestellten anfragen, ob er bei der Probe nicht einige Weidenkörbe voll Torf unberücksichtigt gelassen habe? Herr Wieland erstattet Bericht, es habe sich wirklich herausgestellt, daß dieß geschehen sei, und darin liegt nun der Grund der Erhöhung des Preises. Hieraus ist aber die Unzuverlässigkeit der angeordneten Probe leicht ersichtlich. — Soviel in Bezug auf den Vertrag. Ich komme nun zum zweiten Hauptpunkt, zu dem bei der Abschließung des Vertrages beobachteten Verfahren. Da stand mir vor Allem aus das Protokoll des frühern Direktatoriums zu Gebote; ich habe daraus verschiedene interessante Stellen ausgezogen, in der Absicht, sie Ihnen hier mitzutheilen; da dieß aber zu zeitraubend wäre, so beschränke ich mich auf die Mittheilung von einigen wenigen Stellen, welche sämmtlich mit vollster Treue ausgezogen sind. In Heft 131, Art. 51 wird die Torflieferung zum ersten Male erwähnt; es heißt nämlich da: „Herr Direktor Karrer theilt mit, daß die bernische Torfgesellschaft neuerdings mit dem Antrageorgetreten sei, daß für die Staatsbahn Torfheizung angewendet werden möge, und daß sie gerne zum Abschluß eines Lieferungsvertrages unter annehmbaren Bedingungen bereit seien. Da die Herren Vizepräsident Schaller und Suppleant Niggeler bei der genannten Gesellschaft theilhaftig sind, so habe er von sich aus zuvor eine Konferenz mit Mitgliedern der Gesellschaft abgehalten, in welcher man sich über die einzugehenden Bedingungen im Allgemeinen besprochen habe und zuletzt darüber übereingekommen sei, von beiden Seiten Vertragsprojekte auszuarbeiten und später in einer neuen Konferenz darüber zu berathen.“ Da heißt es also

die Torfgesellschaft sei neuerdings mit dem Antrage u. vorgetreten; ich war nun sehr begierig zu vernehmen, wann sie zuerst vorgetreten sei, und habe mich daher auf das Bureau verfügt und Nachfrage gehalten, ob weitere Protokollstellen vorhanden seien. Man verneinte dies, und ich dachte, es sei mündlich von der Sache geredet worden. So war es auch wirklich — schon in den grauen, düstern Zeiten der Ostseebahn war davon die Rede; es stand gleichsam in den Sternen geschrieben: „Auf dieser Bahn soll dereinst Torf gebrannt werden!“ Im folgenden Hefte des Protokolls wird schon der Reise des Herrn Wieland Erwähnung gethan, welche sich fast bis an die Nordsee erstreckte und den Staat Fr. 505 kostete. In einem weiteren Hefte heißt es: „Ein Mitglied der Torfgesellschaft reicht Vertragsgrundlagen ein u. s. w.“ Es ist mir aufgefallen, daß man dieses Mitglied im Protokoll nicht nannte. Im folgenden Hefte ist von der zweiten Reise nach Deutschland die Rede, welche die Herren Gränicher und Wieland zusammen unternahmen. Im Hefte 151 ist folgende Stelle enthalten: „Der Bericht der Herren Gränicher und Wieland spricht sich sehr günstig für die Torffeuerung aus u. s. w.“ Hier ist nun der Ort, von den über die Torffeuerungsfrage eingeholten Gutachten zu sprechen. Als die Kommission sich zuerst versammelte, sagte sie sich, es müsse doch irgend ein Gutachten vorhanden sein, welches diese Frage prinzipiell behandle, und bestimmte Anträge über die Zweckmäßigkeit und Rathsamkeit der Einführung der Torffeuerung stelle. Ein solches Gutachten, das die Sache prinzipiell beleuchtet hätte und zum Schluß gekommen wäre, die Einführung der Torfheizung sei aus triftigen Gründen wirklich anzurathen, ist aber nicht vorhanden. Allerdings sind verschiedene Gutachten da; vor Allem aus ein solches vom früheren Generalsekretär der Ostseebahn, Müller, einem deutschen Angestellten, der mir den Eindruck machte, als passe er gut zu Herrn Hildebrand. Dieser Herr Müller hat unterm 8. März 1860 ein Gutachten abgegeben, in welchem er zu dem Schlusse gelangt, die Torffeuerung müsse eingeführt werden, indem sie, selbst wenn das einfache Fuder Torf Fr. 13 kosten sollte, der Steinkohlenheizung immer noch vorzuziehen sei. Es scheint mir, dieses Gutachten sollte für das Staatsbahndirektorium nicht maßgebend gewesen sein. Ein zweites Gutachten liegt vor von Herrn Ingenieur Wieland, welches er in Folge seiner ersten Reise bis an die Nordsee abgegeben hat, worin er aber die grundsätzliche Frage, ob die Torfheizung anzurathen sei, mit keiner Silbe behandelt, sondern sich einfach mit der Frage der Möglichkeit der Einführung der Torfheizung beschäftigt, und die Fragen untersucht, wie viel Torf man nöthig haben, ob man eine Gesellschaft finden werde, ob die Einrichtungen in den Bahnhöfen entsprechend hergestellt werden können u. s. w. Der größte Theil dieses Gutachtens behandelt aber das Prüssmann'sche Kamin, d. h. ein Kamin, wie wir sie jetzt auf unsern Staatsbahnlokomotiven haben, ferner den Prüssmann'schen Schüttapparat, womit dem Ungethüm die Massen Torf eingegeben werden. Ein ferneres Gutachten, dem wir lange nachgeforscht und das wir am Ende auch erhalten haben, ist dasjenige der Herren Gränicher und Wieland vom 18. August 1863. An der Spitze dieses Gutachtens steht der Auftrag, den die beiden Experten erhalten haben; es heißt da nämlich: „Unterm 4. Juli abhin ertheilen Sie uns den Auftrag, über den von Herrn Ingenieur Wieland erstellten Bericht über Torffeuerung unsere Ansicht auszusprechen und darüber einzuberichten, ob die gegenwärtige Anlage der Bahnhöfe die Torffeuerung gestatten und die dafür nothwendigen Räumlichkeiten darbieten, und endlich, wie hoch sich alle zur Torffeuerung erforderlichen Einrichtungen u. s. w. belaufen werden.“ Das sind Alles Fragen der Ausführung, die grundsätzliche Frage: „ist die Einführung der Torffeuerung rathsam?“ ist aber auch in diesem Berichte nur beiläufig berührt, und zwar bloß in folgenden zwei Stellen: „Daß die Torfheizung gegenüber der Steinkohlenheizung eine sehr bedeutende indirekte Ersparung an Siederöhren, Feuerkasten und Roststäben ergibt, ist in Württemberg und Baiern durch die Er-

fahrung hinreichend bestätigt. Wird noch in Anschlag gebracht, daß der Torf sich im Inlande vorfindet, und dessen Gewinnung wieder Leuten Arbeit verschafft, während alles Geld für die Steinkohlen in's Ausland geht, so scheint mit Recht der Torffeuerung (bei gleichem Preise) der Vorzug eingeräumt worden zu sein.“ Die zweite Stelle lautet: „Schließlich geben wir unsere Ansicht über die Einführung der Torffeuerung auf der bayerischen Staatsbahn dahin ab, daß wir dieselbe bei entsprechenden dem Torfpreise entschieden für vortheilhaft halten, weil

- 1) das Betriebsmaterial weit weniger angegriffen wird, als bei der Steinkohlenheizung, und
- 2) alles Geld für die Anschaffung des Brennmaterials im Lande bleibt.“

Aber auch nicht mit einer einzigen Zahl ist der Vorzug der Torfheizung nachgewiesen, sondern in einem solchen sehr weit-schichtigen und umfangreichen Gutachten ist nur in diesen beiden Stellen von der principiellen Frage der Zweckmäßigkeit der Einführung der Torffeuerung die Rede, und zwar ist da als erster Grund die Schonung der Lokomotiven angeführt. Ich hätte nun geglaubt, man würde hier mit statistischen Notizen aufwarten, mit Zahlenangaben diese Schonung der Maschinen nachweisen, und sagen, in Baiern und Württemberg hat man die und die Erfahrungen gemacht. Dieß geschieht aber nicht. Ich habe übrigens auch Ingenieure angefragt, ob es denn eine so ausgemachte Thatsache sei, daß die Steinkohlenheizung die Lokomotiven mehr angreife, als die Torffeuerung; ich habe die Antwort erhalten, es komme hierbei vorzüglich auf die Qualität des verwendeten Torfes an. Was sagen aber die Akten darüber? Herr Generalsekretär Müller hat bestimmte Zahlen angeführt, indeß, da er meines Wissens nicht Techniker ist, finde ich mich nicht bewogen, seinem Berichte großen Glauben beizumessen. Er sagt, in 14 Jahren erspare man mit der Torfheizung gegenüber der Steinkohlenheizung zwei Jahre, so daß wenn Lokomotiven, mit Torf geheizt, 14 Jahre dauern, sie, mit Steinkohlen geheizt, bloß 12 Jahre aushalten. Bei Anlaß der Interpellation des Herrn Renfer (4. Februar 1864) sagte Herr Karrer: „Drittens hat die Torfheizung den Vorzug, daß sie die Maschinen unendlich weniger angreift, als die Steinkohle. Die fraglichen Sachverständigen wurden zur Anstellung von Beobachtungen nach Baiern geschickt, wo größere Eisenbahnstrecken ebenfalls mit Torf geheizt werden, und es stellte sich heraus, daß Maschinen, die mit Torf geheizt worden, noch in gutem Stande und brauchbar waren, während die mit Steinkohlen geheizten in der gleichen Zeit drei bis vier Mal hatten erneuert werden müssen.“ Herr Karrer sagt also, eine mit Torf geheizte Lokomotive daure 3—4mal so lange, als eine mit Steinkohlen geheizte. Das scheint mir doch etwas stark, und ich dachte, es werden sich jedenfalls in einem Gutachten Belege finden; es sind aber keine solche vorhanden, als die beiden vorhin angeführten Stellen, wonach also auf den Feuerkasten, Roststäben und Siederöhren eine Ersparnis erzielt wird. Dieß sind nun die gröbern, rohen Bestandtheile der Lokomotiven, die feinern und viel kostbarern werden dagegen hievon nicht berührt; die Ersparnis auf den Lokomotiven ist daher auch nicht so weit her. Vielleicht hat am Ende Herr Generalsekretär Müller Recht, wenn er sagt, dieselbe betrage auf 14 Jahre 2 Jahre; Herr Karrer ging aber jedenfalls viel zu weit, und so viel ist sicher, daß die erste Gesundheitsregel für die Erhaltung der Maschinen die ist: „Lasset die Lokomotiven nicht aufeinander rennen!“ Diese Gesundheitsregel wurde bei der Staatsbahn auch nicht immer befolgt; denn der Fall eines Zusammenstoßes ist auch schon eingetreten. Der zweite Grund, aus dem die Torfheizung zu empfehlen sei, besteht darin, daß alles Geld für die Anschaffung des Brennmaterials im Lande bleibe. Dabei wird ausdrücklich die Gleichheit der Kosten der Torf- und der Steinkohlenheizung vorausgesetzt. Wenn man aber weiter gehen, und das inländische Brennmaterial theurer bezahlen soll, als das ausländische, dann ist seine Verwendung offenbar nicht mehr im nämlichen Grade gerechtfertigt, sondern es fragt sich, ein wie großes Opfer der

Staat wohl bringen dürfe. Jedermann wird einverstanden sein, daß das ausländische Material nicht theurer bezahlt werden soll, als das inländische, und daß es nicht vorkommen soll, daß z. B. die eidgenössische Postverwaltung, wie leghin geklagt wurde, aus dem Auslande theures und schlechtes Tuch kommen läßt. (Diese Klage scheint zwar nach einer Berichtigung von Seite der Postverwaltung nicht gerechtfertigt zu sein). Aber auch umgekehrt soll man nicht zu weit gehen; denn es ist national-ökonomisch nicht gerechtfertigt, daß einzelne Unternehmungen mit allzu großen Opfern von Seite des Staates begünstigt werden; bis auf einen gewissen Punkt kann dieß allerdings geschehen, aber nicht umumschränkt. Ein Unternehmen, das nicht anders, als an der Krücke der Staatsunterstützung einherzuhinken vermag, lasse man lieber liegen, es ist der Unterstützung nicht werth, und die Leute, die sich damit befassen, sollen sich lieber nützlicher beschäftigen. Das ist eine in der Nationalökonomie geltende Regel. Wir haben nun gesehen, daß die Torffeuerung höher zu stehen kommt, als die Steinkohlenheizung. Es wurde mir gestern gesprächsweise der Einwurf gemacht, daß die Einführung der Torfheizung doch gerathen gewesen sei; denn wenn z. B. in Preußen der Krieg losbräche, so würden wir keine Steinkohlen mehr erhalten, und dann wären wir froh, eigenen Torf zu brennen. (Heiterkeit). Man lacht, diesen Einwurf hat man mir jedoch gemacht, ich denke aber, Steinkohlen würden immer noch zu erhalten sein, so daß eine ferne Kriegsgefahr wohl keinen Grund bilden kann, die Torfheizung einzuführen. Nehmen wir ein anderes Beispiel: Unsere Bauern lassen den Kornbau mehr und mehr fallen, so daß, wenn es Krieg gibt, in unserm Lande jedenfalls Kornmangel eintritt. Sollen wir nun im Hinblick auf diese Eventualität den Kornbauern Prämien verabreichen, damit der Kornbau für sie lohnender werde? sollen wir mit Rücksicht auf eine mögliche Kriegsgefahr einer Torfgesellschaft Subventionen verabsorgen lassen, um auf unsern Eisenbahnen Torf brennen zu können?! Das Schweizervolk war seiner Zeit die kriegerischste Nation Europa's, und doch fehlte ihm ein wesentliches Lebensbedürfnis — das Salz. Haben sich die Schweizer deswegen etwa weniger geschlagen? Nein! wenn sie das Salz nicht aus Deutschland beziehen konnten, so haben sie es aus dem Burgund bezogen, und umgekehrt. Nur einmal, im Schwabenkriege, im Jahre 1499, ließen die Deutschen unter Kaiser Maximilian kein Salz in die Schweiz hinein, und da ärgerte die Schweizer Nichts so sehr, als daß sie gezwungen waren, französisches Salz zu gebrauchen, welches die Kühe lange nicht lecken wollten, aber am Ende lernten sie es auch (Heiterkeit). Ich sage also, daß wir einer ferneren Kriegsgefahr wegen nicht nöthig hätten, Torf zu brennen. Ich will nun in meinen Protokollauszügen weiter gehen. Bis jetzt nahmen die im Direktorium sitzenden Mitglieder der Hagneckgesellschaft immer an den betreffenden Verhandlungen Theil, was ich bis auf einen gewissen Punkt auch für gerechtfertigt halte. Auch heute sind hier Aktionäre der Hagneckgesellschaft anwesend, was mich aber durchaus nicht beirrt, meine Ansicht über die Frage auszusprechen; im Großen Rathe hat man es von jeher so gehalten, daß Aktionäre bei einem Unternehmen an einer dafi- be betreffenden d e n B e r a t h u n g ebenfalls Theil nehmen können, weil sie nicht persönlich betheilig sind. Zu Gun-zen der Mitglieder des Direktoriums gebe ich nun das zu, daß es sich in der vorliegenden Angelegenheit anfänglich bloß darum handelte, ob überhaupt die Torfheizung eingeführt werden sollte, daß man daher noch in Ungewißheit darüber sein konnte, wer die Torf-lieferungen erhalten werde. Nach und nach gestaltete sich aber die Sache anders, man hatte das Gefühl, daß die eigenen Interessen im Spiele seien, daher kommt denn im Protokoll, Hest 151, eine erste Einschaltung. In der betreffenden Sitzung waren nämlich anwesend: die Herren Direktoren Stockmar, Schaller und Karrer und Protokollführer Schlinke; da erscheint nun in dem Protokoll eine Einschaltung, welche (es klingt vielleicht, wie eine Art Verdächtigung, die Kommission war aber darüber ganz einig) offenbar später zwischen die Linien hineingekommen ist;

sie ist nämlich allerdings von der gleichen Hand, aber mit etwas anderer Dinte und mit etwas schwererer Hand, in einem andern Momente, geschrieben. Diese Einschaltung sagt, daß Herr Schaller bei den bezüglichen Verhandlungen ausgetreten sei. Ich lege nun kein großes Gewicht darauf, es scheint aber doch, man habe das Gefühl gehabt, als solle man an der Berathung nicht Theil nehmen. In Hest 168 ist die Rede von der Eröffnung der auf die Ausschreibung der Torflieferung hin eingelangten Angebote. In der betreffenden Sitzung präsidiert Herr Schaller und sitzt Herr Karrer; Herr Schlinke führt das Protokoll. Wahrscheinlich hat nun Herr Schaller die Angebote mit der Scheere aufgeschnitten und vorgelesen, und Herr Karrer hat zugehört. Ist es nun statthaft, daß Herr Schaller, der also Aktionär der Hagneckgesellschaft ist, von den einlangenden Angeboten Kenntnis nimmt (es reichte nämlich auch eine andere Torfgesellschaft Angebote ein) und über diese Angebote weiter unterhandeln hilft? Man kann sich auch wieder auf den rein formellen Standpunkt stellen und sagen: ja, denn er ist nicht persönlich betheilig, sondern bloß Aktionär. Es scheint mir aber gegen alles Zartgefühl zu verstößen, wenn Herr Schaller da Theil nahm, und ich finde, er hätte sich zurückziehen sollen. Hier erscheint nun im Protokoll ein merkwürdiges Begehren; es heißt nämlich: „... Schließlich erwähnt dieselbe (die Hagneckgesellschaft), daß sie noch mehrere einzelne Bedingungen zu stellen habe, über welche sie lieber mündlich konferiren wolle.“ Man gibt also sein Angebot schriftlich ein und sagt dann: wir hätten noch Etwas hinter dem Rücken unserer Konkurrenten abzumachen. Das scheint mir wirklich sehr auffallend. Im folgenden Hest 170, Art. 34, kommt der Bericht über die Hingabe der Lieferungen; ferner ist auch von den stattgefundenen mündlichen Verhandlungen die Rede, welche darin bestanden, daß, während das Pflichtenheft sehr strenge Bedingungen darüber aufstellt, das nur ganze Torfziegel (Stücke) abgeliefert werden dürfen, mündlich die Lieferung von $\frac{1}{4}$ Brocken zugestanden, und im Fernern bestimmt wurde, daß wenn schlechte Waare geliefert werde, ein geringer Abzug stattfinden solle, wobei aber das Direktorium die Lieferung doch annehmen könne. Das war eine Begünstigung, die man auf der Stelle den Mitkonkurrenten hätte mittheilen sollen, dieß geschah aber nicht zu jener Zeit, sondern erst viel später, und daß es da noch geschah, ist Herrn Gfeller zu verdanken, der damals zugezogen wurde. Hier kommt nun die zweite Einschaltung, daß Herr Schaller an der Abstimmung nicht Theil genommen habe; nach meinen Begriffen hätte er aber nicht einmal zuhören sollen. Die Gesellschaft Zürcher und Comp., die auch ein Angebot eingereicht hatte, merkte, daß Etwas hinter ihrem Rücken vorgehe, beging nun einen Akt der Verzeiwung und erklärte laut Hest 173, Art. 37, daß sie den Torf zu dem niedrigsten Angebot, das irgend gemacht werde, liefern wolle. Im Hest 174 wird angezeigt, die Regierung habe das Projekt des Lieferungsvertrages genehmigt; ebendasselbst erscheint ein förmlicher Ausführungsbeschluß, und befindet sich auch die dritte Einschaltung bezüglich der Nichttheilnahme des Herrn Schaller. Im folgenden Hest 175 langt die schriftliche Genehmigung der Regierung ein, und auch hier erscheint die nämliche Einschaltung in Betreff des Herrn Schaller. Da wird eine dritte Reise nach Deutschland beschlossen, welche aber nicht mehr von den Herren Gränicher und Wiesland, sondern von den Herren Jenzer und Strupler (natürlich auf Staatskosten) unternommen werden soll. Im Hest 177 soll die Hingabe stattfinden. Hier ist noch zu bemerken, daß Herr Gfeller in Signau, als Suppleant, zum ersten Male bei den Verhandlungen zugegen war; und ihm ist es, wie ich schon vorhin anführte, auch zu verdanken, daß ein Unrecht gut gemacht, indem auf seine Veranlassung hin den Herren Zürcher und Comp. von den günstigeren Bedingungen Mittheilung gemacht wurde. Im Hest 180 kommt der Endentscheid; die Herren Zürcher und Comp. hatten ihre Eingabe zurückgezogen, da sie sahen, daß Alles nichts helfen werde. Im Direktorium saßen damals die Herren Stockmar, Karrer und Gfeller, lauter unbe-

theilte Personen, und da wurde die Lieferung des Torfes der Hagneckgesellschaft übertragen. Nun aber entsteht die Frage: war es zweckmäßig, die Torflieferung ausschließlich einer einzigen Gesellschaft zu übertragen, und so in Zukunft jede Konkurrenz todt zu schlagen? Die Herren Zürcher und Comp. hatten für den Bahnhof Bern ihr Angebot niedriger gestellt, als die Hagneckgesellschaft. Es scheint mir wirklich, dies hätte ein Wink sein sollen, um auch mit den Herren Zürcher und Comp. noch zu unterhandeln und sie anzufragen, ob sie die Hälfte der Lieferungen übernehmen wollen; wahrscheinlich hätten sie ihr Angebot noch reduziert. Schließlich aber wußten sie nichts Anderes zu thun, als ihre Eingabe zurückzuziehen, da sie sahen, daß sie unmöglich die Lieferungen erhalten werden. — Soweit redet das Protokoll über diese Angelegenheit, und jetzt erlauben Sie mir noch ein Wort über die Form desselben. Als ich das Protokoll von dem Bureau der Staatsbahn erhielt, vergewisserte ich mich, daß ich das ächte erhalten hatte; denn ich wollte nicht, daß man mir, wenn ich meinen Bericht darauf gestützt hätte, sagen könne, ich habe nur einen Aufsatz in Händen gehabt, das eigentliche Protokoll liege noch auf dem Bureau. Das ächte, wahrhaftige und einzige Protokoll des Staatsbahndirektoriums steht nun so aus (der Redner weist es vor) — lauter fliegende Hefte, ungebinden, zum großen Theil nicht einmal unterzeichnet! Was soll man jetzt machen? Herr Stockmar ist gestorben, Herr Karrer lebt noch, aber Herr Schlinke ist vom Amt entfernt, wer soll jetzt unterzeichnen? Eine Behörde, die vielleicht die größten Summen verausgabt hat, so lange Bern steht, hat nicht einmal ein Protokoll, wie die ärmste Gemeinde im Lande, aufzuweisen! Ich denke, diese Bemerkung sei mir im Vorbeigang wohl erlaubt gewesen. — Nun noch ein Wort über die Vollziehung des Vertrages. Die Hagneckgesellschaft, die sich im Vertrage einzelnen sehr strengen Bedingungen unterzogen hatte, hoffte, daß es bei der Vollziehung desselben wohl menschlich zugehen werde. Sie kam mit der Zumuthung, daß man nicht einjährigen Torf zu brennen brauche, sondern man könne füglich den in einem Sommer gestochenen Torf im nämlichen Jahre schon benutzen. Diese Zumuthung wurde indeß gebührendermaßen zurückgewiesen. Bezüglich der Qualität des gelieferten Torfes sind sehr bemerkenswerthe Mängel vorhanden. Es äußert sich nämlich ein Beamter über die Torflieferung folgendermaßen: „An das Direktorium der bernischen Staatsbahn in Bern. Gestern Abend sind nun die ersten Turben, 600 Zentner in 8 gedeckten Wagen, in Bern angelangt und werden heute abgeladen. Die Qualität ist aber in jeder Beziehung so äußerst schlecht, daß wir schon jetzt einen halb abgeladenen Wagen auf die Seite stellen ließen, und des fernern beantragen, die ganze Lieferung entweder gar nicht anzunehmen, oder uns auf Kosten der Lieferanten das nöthige Personal zur Beschaffung des Abfalls, schwammiger, leichter und nasser Ziegel, anzustellen zu bewilligen. Wir müssen zur rechten Zeit beginnen, diesen durchaus vertragswidrigen Lieferungen energisch ein Ziel zu setzen; sonst müssen wir, so viel an uns, alle und jede Verantwortlichkeit wegen Zuempfangnahme schlechten Materials zum Voraus von uns ablehnen. Wir bedauerten längst schon genug, wie das Unwesen in Biel stattfinden kann, ohne daß wir mit der erforderlichen Vollziehungskraft ausgerüstet, einschreiten konnten; denn auch im zweiten Schuppen zu Biel wird seit längerer Zeit sehr geringe Waare eingeschleuert. Wir erwarten Ihre gefällige sofortige Unterstützung, wenn Abhilfe wirksam sein soll.“ Ein ferneres Schreiben vom nämlichen Beamten lautet: „An das Direktorium der bernischen Staatsbahn in Bern. Indem wir Ihnen unsern gestrigen Bericht in seinem ganzen Inhalte bestätigen, zeigen wir Ihnen in Ermangelung Ihrer speziellen Vollmacht heute an, daß die zweite Sendung Torf von Nidau mit wieder zirka 600 Zentnern hier angelangt ist. Wir haben uns dem Abladen eines Theils der ersten und der ganzen zweiten Sendung widersetzt und dem Herrn Direktor Strupler diesen Morgen erklärt, daß die bereits abgeladenen Turben vorerst von Grund auf erlesen und gesichtet werden müssen, ehe an ein Abladen von neuen Sendungen zu

denken sei; und zwar würden wir hiesiges Personal auf seine Kosten zu der Arbeit verwenden, wenn er nicht sein gesamtes eigenes Personal zur sofortigen Sichtung zur Verfügung stelle. Es hat diese Drohung, die wir übrigens diesmal auch ausgeführt hätten, gewirkt; denn hier vermögen wir unsern Willen eben besser durchzusetzen, als in Biel, wo wir leider nicht alle Tage Zeit verlieren können. Bezüglich der Lieferungen in den zweiten Schuppen zu Biel haben wir Herrn Strupler, resp. die Torfgesellschaft, vorläufig mündlich prävenirt, daß sie sich bei Anlaß der bevorstehenden Uebernahme der beiden Bieler Schuppen auf einen empfindlichen Rabatt gefaßt zu machen hätten.“ Die letzte Stelle ist mir erst gestern noch aufgefallen, und ich habe nachgesehen, ob etwa in der Rechnung irgend ein Indizium von Rabatt vorhanden sei. Nein, meine Herren! aus der Rechnung ist das gelieferte Quantum ersichtlich, von Rabatt findet sich aber Nichts vor. Eine fernere Stelle aus einem Schreiben des nämlichen Beamten an die Direktion der Torfgesellschaft in Hagneck lautet: „Bezüglich dieser letzten (Lieferung in Biel) müssen wir Ihnen zu Handen der bernischen Torfgesellschaft unumwunden erklären, daß wir uns, wie schon oft mündlich, so nun auch neuerdings schriftlich gegen Annahme solcher Waare, wie sie seit 31. August in den zweiten Schuppen zu Biel geliefert wurde und theilweise noch geliefert wird, zum Normalpreise nachdrücklich verwahren. Wir fügen bei, daß wenn wir anlässlich der Abrechnung beim Direktorium auf Anwendung der durch Art. 9 vorgeschlagenen Konventionalstrafe von 25 % antragen, und das Direktorium unsern Antrag bestätigt, die bernische Torfgesellschaft immerhin ein gutes Geschäft gemacht haben wird. Die großen sogenannten Hannoveranerziegel, welche zu den Weigen verwendet worden sind und noch werden, sind zum Zweck der Lokomotivheizung beinahe gänzlich unbrauchbar, und es bestehen die Weigen größtentheils aus solch leichter und schwammiger, lockerer Waare; zwischen die Mauer hinein wurde dann überdies Ihr Torfabfall in zumeist pulverisirter Beschaffenheit massenweise aufgeschüttet.“ So steht es mit diesen Torflieferungen. Ich kann mich nicht enthalten, zu sagen, daß ich dem betreffenden Beamten gerne eine öffentliche Ehrenmedaille zu Theil werden lassen möchte; den Hut ab vor diesem Beamten, der so redet! Da er aber eine untergeordnete Stellung einnimmt, so fürchte ich, ich würde ihm einen schlechten Dienst erweisen, wenn ich seinen Namen nennete. Wenigstens aber muß ich hier meine Achtung vor ihm aussprechen, und ich hoffe und erwarte, er werde sich auch fernerhin gleich bleiben. Wenn aber solche ehrenhafte Beamte durch Einschüchterungen bearbeitet werden, wenn sie sehen, daß man sie sitzen läßt und Andere bevorzugt, so kann leicht der Fall eintreten, daß sie sich am Ende sagen: „Sei nicht ein Narr! die Welt will betrogen sein — so sei sie denn betrogen!“ — Die Kommission hat sich über die Frage nicht auszusprechen, ob die Torffeuerung überhaupt nicht hätte eingeführt werden sollen; denn die Lösung dieser prinzipiellen Frage ist Sache der Techniker. Man kann in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein; die Kommission steht der Torffeuerung durchaus nicht feindselig entgegen, sondern sie ist der Ansicht, daß wenn diese irgendwie positive Vortheile darbietet, sie auch vorgezogen werden soll. Die Mitglieder der Kommission sind keine Steinkohlenminenbesitzer, wie es deren in England gibt, die im Wirthshause mit der Faust auf den Tisch schlagen, und ihre Versicherungen bei ihren Steinkohlenminen betheuern. Es handelte sich aber nicht um diese prinzipielle Frage, sondern es war vielmehr zu untersuchen, ob der Vertrag in der Form, wie er abgeschlossen wurde, gerechtfertigt sei. Da mußte die Kommission finden, dies sei nicht der Fall, und bei dem Abschluß des Vertrages sei das Interesse des Staates nicht gewahrt worden. Es ist übrigens auffallend, daß gerade die bernische Staatsbahn die einzige schweizerische Eisenbahn ist, welche Torf brennt. Ich hörte sagen, auch auf der Dronlinie würde man mit Torf heizen, wenn man die starke Steigung von Lausanne nach Dron nicht hätte. Herr Wieland war nämlich eine Zeitlang Betriebspächter dieser Linie, dort aber hat er

die Torfheizung nicht eingeführt, während er sie bei der Staatsbahn empfohlen hat. Welchen Grund gab er aber hierfür an? Die starke Steigung von Lausanne nach Dron könne von einer mit Torf geheizten Lokomotive nicht überwunden werden, da dessen Brenngehalt zu gering sei. Aber auch wir haben auf der Staatsbahn nicht ganz unbedeutende Steigungen, z. B. von Yss gegen Schüpfen bis auf Buchsee, und wenn wir einmal große Züge haben werden, was bis jetzt noch nicht der Fall war, so wird es sich fragen, ob der Torf als Brennmaterial ausreichen werde; jedenfalls muß er in vorzüglicher Qualität vorhanden sein. Der Vertrag stellt also fest, daß der Torfpreis den Preis der Steinkohlen nicht übersteigen dürfe. Die Hagnedgesellschaft wird sich wohl hüten, billiger zu verkaufen, als der Vertrag festsetzt. Wir sollen gleich viel, gleich gut und gleich theuer erhalten, wie bei Steinkohlenfeuerung, unmöglich, mehr, besser und billiger zu bekommen, wir laufen Gefahr, nur weniger, schlechter und theurer zu erhalten. Die Hagnedgesellschaft hat also günstige Chancen, für den Staat aber hat der Vertrag nur schlimme Chancen. Man machte geltend, daß das Geld dem Lande verbleibe. Diesen Grund lasse ich, wie ich schon angedeutet habe, bis zu einem gewissen Punkte gelten, ich frage aber: Hat man auch an die Staatskasse gedacht? Man spricht da von Schonung der Lokomotiven, schon man auch ein wenig die Staatskasse, welche der Schonung gewiß bedarf, und bedenke man, daß die für die Torffeuerung gebrachten Opfer aus der Tasche der Steuerpflichtigen genommen werden. Es erscheint gewiß nicht gerechtfertigt, wenn das aus dem Betriebe der Staatsbahn sich ergebende Defizit noch durch den indirekten Verlust an der Torfheizung vermehrt wird. Das Schlimmste würde aber im Falle der Liquidation der Torfgesellschaft eintreten; denn da wäre der Staat, um den Skandal zu vermeiden, zum Ankauf der Torfmöser gezwungen. Daß übrigens dieser Fall allerdings möglich ist, geht schon aus einer Stelle des Gutachtens des Herrn Obergeringenieur Kocher über die Seelandssentsumpfung hervor; da heißt es nämlich: „Als Beweis dafür erinnern wir zuerst an das Schicksal so mancher Torfgesellschaft, wie diejenigen von St. Johann, diejenige von Freiburg und andere mehr, die sämmtlich liquidirt haben. Es sei uns erlaubt, auch der jetzt noch bestehenden Hagnedgesellschaft Erwähnung zu thun, deren Vertrag mit einer gewissen Eisenbahnverwaltung für die Lieferung von Torf zur Lokomotivheizung uns einen recht zuverlässigen Maßstab für den Torfwerth abgeben kann. Bei diesem Vertrag ist die Heizkraft des Torfes im Verhältniß zu derjenigen des Cokes, der Steinkohlen u. s. w. als Grundlage der Zahlung angenommen, in dem Sinne nämlich, daß ein Quantum Torf, das dieselbe Heizkraft entwickelt, wie ein Zentner Steinkohle, zu dem Preise solle bezahlt werden, den die Bahnverwaltung für den Zentner Steinkohle bezahlt. Das ist sicher eine gerechte und rationelle Vertragsbasis! Und was ergibt sich daraus? es ergibt sich soviel, daß wenn die Hagnedtorfgesellschaft genug Torf auszubenten im Stande wäre, um den Vertrag zu halten, sie jährlich eine Einbuße von Fr. 9000 machen müßte. Ein bene von minus neuntausend Franken! Und doch sitzen die rechten Käuze in der Hagnedtorfgesellschaft.“ Da steht also Herr Kocher bereits sicher vor, daß die Gesellschaft zu Grunde gehen müsse, wenn der Vertrag streng gehandhabt wird. Ich will nun noch auf Einen Punkt aufmerksam machen. Es ist die Möglichkeit der Seelandssentsumpfung, welcher Fall dann auch im Kaufvertrage der Torfgesellschaft mit den frühern Moosbesitzern bei Täuffelen vorgesehen wird, indem in demselben folgender Passus steht: „Sollte allfällig vor der Ausbeutung des verkauften Torfbodens das große Projekt der Seelandssentsumpfung ins Werk gesetzt werden, so sind die Käufer nur in sofern durch den vorstehenden Vertrag gebunden, als der große Hagnedkanal eine solche Tiefe erhält, daß die Torfausbeutung in vollem Umfange stattfinden kann.“ Diese Bedingung wird nun der große Kanal nicht erfüllen; es wird also, falls die Seelandssentsumpfung zur Ausführung gelangt, der Fall eintreten, daß das Land an die frühern Eigenthümer, die Verkäufer,

wieder zurückfallen wird; die baulichen Anlagen dagegen, die Kanäle, den Tunnel, die großen Torfschuppen u. s. w. hätte dann der Staat oder die Entsumpfungsgesellschaft zu übernehmen. — Meine Herren! ich rede hier vielleicht zum letzten Male, und ich kann nicht umhin, den zukünftigen Vertretern des Volkes zuzurufen: „Hütet Euch, gewissen Privatinteressen zu lieb und dem Staate zum Schaden wieder einen Kauf zu machen, wie dieß schon einmal geschehen ist bei der Uebernahme der Ostwestbahn!“ — Zum Schluß will ich in Kürze auf das Resultat der Untersuchung zurückkommen. Wir bezahlen also erstens für das einfache Fuder Torf jetzt Fr. 11. 62½, effektiv bezahlen wir noch mehr, indem die Abzüge nicht so stark berechnet sind, wie sie es von Rechtswegen sein sollten. Nebst diesen zu hohen Preisen ergeben sich für den Staat noch folgende Nachtheile, als:

- 2) wird das Exportgeleise gar nicht und
- 3) werden die Mehrkosten für den zweiten Heizer, oder die Kosten für den Transport der Munitionswagen ungenügend in Rechnung gebracht;
- 4) wenn man für die Mehrbelastung an Torf (gegenüber Steinkohle) nur 1 Rappen per Stunde annimmt, so macht das jährlich schon eine Summe von mehr als Fr. 9000, welche der Torfgesellschaft rein geschenkt ist;
- 5) büßt der Staat während der ganzen Dauer des Vertrages Jahr für Jahr an dem vorrätigen Torf den Zins von 1—1½ Jahr von einer Kapitalsumme von Fr. 80—90,000 ein;
- 6) büßt der Staat fast das ganze Anlagekapital ein; er kann sich dafür nicht an der Lieferungsgesellschaft decken; denn nach 10 Jahren läuft der Vertrag aus, und wenn der Staat für allen Unterhalt Nichts anrechnen will, so gehen ihm immerhin 90% des Anlagekapitals ganz verloren;
- 7) läuft der Staat große Gefahr, durch die Expertise zur Bezahlung allzu hoher Preise zu gelangen.

Bei so bewandten Umständen hat die Kommission keinen Anstand genommen, den vorliegenden Antrag zu stellen. Der Vertrag kann nicht angefochten werden; er ist von der hierzu kompetenten Behörde in der gesetzlichen Form abgeschlossen worden. Was können Sie daher machen? Sie können doch allerwenigstens Ihre Erklärung dahin abgeben, daß Sie den Abschluß des Vertrages mißbilligen; ferner können Sie den Verwaltungsrath beauftragen, in Zukunft die Vollziehung des Vertrages genau zu überwachen. Diesen Antrag möchte ich Ihnen Namens der Kommission zur Annahme empfehlen.

Büßberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß mir einige Bemerkungen auf das von Herrn Steiner Angebrachte erlauben, gebe jedoch die Erklärung ab, daß ich (was Sie übrigens schon Alle wissen, da ich es schon einmal hier gesagt habe) auch Aktionär der Hagnedtorfgesellschaft bin, so daß Sie meine Stellung vielleicht als eine etwas befangene ansehen. Sie können indeß den Gegenbemerkungen, die ich machen will, Glauben schenken oder nicht, es ist mir gleichgültig; ich finde mich aber der Wahrheit zu lieb zu einigen Bemerkungen verpflichtet. Im Allgemeinen bin ich mit dem Raisonement und den Anträgen des Herrn Steiner vollständig zufrieden und bedaure nur, daß der soeben gehaltene Vortrag nicht schon längst gehalten worden ist; denn es gab eine Zeit, welcher Sie sich noch erinnern werden, wo man von dem Torflieferungsvertrage nicht anders, als im Sinne des Betruges redete, indem man immer durchblicken ließ, die Gesellschaft habe auf unerlaubte Weise sich Vortheile zu sichern, und das Direktorium und die Regierung haben diese Gesellschaft auf unerlaubte Weise zum Nachtheile des Staates zu begünstigen gesucht. In diesem Sinne hat man immer von dieser Angelegenheit gesprochen, und namentlich war es Herr Steiner, der auch keinen Anlaß vorübergehen ließ, ohne Anspielungen zu machen. Mir war rein Nichts von unerlaubten Manipulationen bekannt, und, der Sache endlich müde, stellte ich hier den Antrag, die Sache solle untersucht, und zwar solle dafür gerade Herr Steiner bezeichnet werden. Dieß ist geschehen

und Sie werden aus dem gründlichen, eingehenden Rapport die Ueberzeugung geschöpft haben, daß Herr Steiner jedenfalls der Hagenedgesellschaft nicht schonte, sondern Alles und Jedes aufsuchte und ihm nachspürte, was etwa zum Nachtheil des Staates und zum Vortheil der Gesellschaft gereichen kann. Wenn ich jetzt zuerst frage, was Herr Steiner Nachtheiliges von der Gesellschaft gesagt hat, so muß ich antworten: „Gar Nichts!“ Wie gesagt, ich bin vollständig mit dem Berichte des Herrn Steiner zufrieden, obschon er die Sache zu günstig für die Gesellschaft und zu ungünstig für den Staat dargestellt hat. Ich habe die Hauptpunkte des Berichtes notirt und will sie nun, einen nach dem andern, kurz durchgehen. Zuerst hat er die Vertragsartikel besprochen, natürlich aber nur die berührt, in denen er einen Vortheil für die Gesellschaft zu erblicken glaubte. Von den andern Punkten, von denen Herr Steiner entschieden die Meinung haben mußte, daß sie zum Vortheile des Staates gereichen, hat er einfach geschwiegen, obschon ich der Ansicht gewesen wäre, er hätte alle Artikel des Vertrages durchgehen sollen. Zweitens hat Herr Steiner von der Art und Weise gesprochen, wie der Vertrag zwischen den Behörden und der Gesellschaft abgeschlossen worden sei; und da werden Sie die Ueberzeugung bekommen haben, daß er nicht unterließ, alle Schritte und Tritte zu berühren, von denen er glaubte, daß sie irgend welchen Schatten auf die Gesellschaft oder auf die betreffenden Beamten werfen. Schließlich hat Herr Steiner von der Vollziehung des Vertrages gesprochen. Ich will nun in diesen drei Kategorien seinen Argumenten folgen. Die erste Begünstigung erblickt Herr Steiner darin, daß bloß einjähriger Torf in den Schuppen vorhanden zu sein brauche. In einem Gutachten habe er gelesen, daß in Deutschland die Maschinen bloß mit zweijährigem Torf geheizt werden, und wenn daher hier nur einjähriger verlangt werde, so sei dies eine Begünstigung der Gesellschaft. Dies ist durchaus nicht der Fall, denn erst dann könnte man von Begünstigung sprechen, wenn die Gesellschaft erst in dem Momente bezahlt würde, wo der Torf konsumirt wird; Herr Steiner sagt aber selbst, daß der Torf nach einer gewissen Frist, von der Lieferung hinweg gerechnet, bezahlt werde; folglich kann es der Gesellschaft gleichgültig sein, ob der Torf nach einem oder zwei Jahren konsumirt werde. Unter Umständen wäre es vielleicht im Interesse des Staates und der Gesellschaft gelegen, wenn man mit zweijährigem Torf geheizt hätte, und zwar unter der Voraussetzung, daß es sich herausgestellt hätte, daß der einjährige Torf den Bedürfnissen nicht entspreche, daß man damit nicht gehörig Dampf erzeugen könne, und daß ein Nachtheil im Betriebe eintrete. Aber, meine Herren, von einem solchen Nachtheil hat selbst Herr Steiner Nichts zu sagen gewußt, im Gegentheil, es hat sich herausgestellt; daß der Torf nicht einmal Ein Jahr alt, sondern nur trocken zu sein braucht, um gehörige Dienste zu leisten. Aus den stattgefundenen Expertisen ergibt sich allerdings, daß der Torf, je älter er ist, auch um so mehr Brennkraft entwickelt, so daß also auf altem Torf die Gesellschaft einen größern Gewinn hat, als auf jüngerm. Anders würde es sich verhalten, wenn der Staat den Torf per Klafter mit einer fixen Summe bezahlen würde; dann wäre es wirklich sehr wichtig für den Staat, daß er nur gelagerten, alten Torf erhielte, weil dessen Brenngehalt eben viel größer ist, als derjenige des jungen Torfes. So aber wird bei der Bezahlung nicht verfahren, sondern der Staat bezahlt einfach den Brennwerth des Torfes im Verhältniß zu den Steinkohlen, sei nun die Quantität größer oder kleiner. Es ist also gleichgültig für den Staat, ob er ein- oder zweijährigen Torf brenne. Herr Steiner sagt aber, wenn es sich herausstellen sollte, daß der einjährige Torf dem Zweck nicht entspreche, so wäre, um zweijährigen Torf aufspeichern zu können, der Staat genöthigt, neue Schuppen zu bauen, und die daherigen Kosten aus seinem eigenen Sack zu bestreiten. Vorerst glaube ich, daß dieser Fall wohl nicht eintreten werde; denn wer die Torfschuppen in Biel und Bern gesehen hat, wird sich überzeugt haben, daß die vorhandenen Lokalitäten durchaus hin-

länglich sind, um den Bedürfnissen völlig Genüge zu leisten, auch wenn sich die Frequenz verdoppeln oder verdreifachen sollte; denn es hat sich herausgestellt, daß der jährliche Konsum des Torfes hinter dem Boranschlag zurück bleibt, und daß die Berechnungen, auf welche die betreffenden Räumlichkeiten basiren, zu hoch gegriffen waren, wie dies auch der Verbrauch des letzten Jahres beweist. Sollte aber auch wirklich der Fall eintreten, daß neue Torfschuppen gebaut werden müssen, so wäre die Gesellschaft wirklich dabei auch theilhaftig; denn der Vertrag schreibt vor, daß sämtliche die Bauten und das Rollmaterial betreffende Unkosten, welche auf Rechnung der Torffeuerung fallen, von der Gesellschaft zu 6 % jährlich verzinst werden müssen. Wenn also die Eisenbahnverwaltung in den Fall kommen sollte, in den nächsten Jahren neue Torfschuppen zu erbauen, so würde sie nicht unterlassen, der Gesellschaft die Rechnung zu machen, wie sie dies auch für die bereits erstellten Bauten gethan hat. Herr Steiner befindet sich daher hier vollständig im Irrthum; übrigens wird dieser Fall nach meinem Dafürhalten niemals eintreten. — Herr Steiner sagt ferner, die Kosten im Betrage von circa Fr. 280,000 für die bereits erstellten Bauten, für die Anschaffung der Munitionswagen u. s. w. wären bei der Steinkohlenheizung ganz weggefallen; ferner sei es auffallend, daß der Staat diese Kosten bestritten und sie nicht der Gesellschaft aufgebunden habe. Der erste Punkt ist aber nur theilweise richtig; denn für Kohlen hätte man wenigstens doch einen Lagerplatz gebraucht; denn ich habe nie gesehen, daß man die Kohlen anderswo als am Boden aufbewahrt hätte. Allerdings gebe ich zu, daß die Kosten für einen Lagerplatz für die Steinkohlen im Verhältniß zu den Kosten für die Torfschuppen unbedeutend gewesen wären, es ist aber ein großer Irrthum, wenn nun Herr Steiner hierin einen Vortheil für die Gesellschaft erblickt. So könnte man reden, wenn der Staat diese Kosten allein aus seinem Sack bestritten würde, wenn aber die Gesellschaft sämtliche Baukosten und Auslagen für das Betriebsmaterial, die auf Rechnung der Torffeuerung fallen, zu 6 % jährlich verzinsen soll, so ist das für sie gewiß ein Nachtheil. Ob nun dieser Ansaß zu hoch oder zu niedrig sei, ist eine andere Frage, aber immerhin braucht der Staat die Kosten nicht allein zu tragen. Wenn Sie die Baurechnung nachsehen wollen, so werden Sie sehen, daß man die Gesellschaft in keiner Weise gespart hat; sie muß z. B. nicht nur die Erststellungskosten verzinsen, sondern auch die Kosten für die Reparaturen, welche schon während der Bauzeit an den bereits erstellten Bauten vorgenommen werden mußten. Ferner hat die Gesellschaft auch alle Auslagen für die an den Böschungen gemachten Arbeiten zu verzinsen, obschon die Anlage dieser Böschungen sicherlich nicht der Gesellschaft, sondern dem Staate zum Vortheil gereicht. Man hat der Gesellschaft sogar Verwaltungskosten für die Ausführung dieser Bauten aufgeschrieben, obgleich man hätte glauben sollen, die Erstellung einiger Schuppen und die Expropriation einiger Stücklein Land würde die Verwaltungskosten bei dem ohnehin zahlreichen Personal nicht vermehren. Dieser Punkt gereicht also gewiß nicht zu Gunsten der Gesellschaft. Wenn Herr Steiner sagt, die Gesellschaft und nicht der Staat hätte diese Bauten ausführen sollen, so kann ich die Erklärung abgeben, daß die Gesellschaft sich hierüber ebenfalls beklagt hat; denn wenn sie die Bauten hätte ausführen müssen, so wären dieselben sicher nicht auf Fr. 280,000 zu stehen gekommen; denn sie würde z. B. die Torfschuppen ähnlich, wie diejenigen, die man in Baiern sieht, erstellt haben, wo bloß ein paar in den Boden eingerammte Pfähle ein einfaches Dach unterstützen; solche Schuppen entsprechen dem Zweck vielleicht noch besser, als die kostbaren Bauten in Biel und Bern. So würde die Gesellschaft vorgegangen sein, sie hätte aber gar kein Einspruchsrecht; denn es steht ausdrücklich im Vertrage, daß es einzig und ausschließlich dem Staatsbahndirektorium vorbehalten sei, zu sagen, auf welche Weise gebaut werden soll. Die Situation ist daher in Betreff der ausgeführten Bauten wahrhaftig nicht zu Gunsten der Hagenedgesellschaft, sondern umgekehrt zu Gunsten des Di-

rektoriums, resp. des Staates. — Hauptsächlich hat aber Herr Steiner den Preis, welchen der Staat für den gelieferten Torf bezahlen muß, hervorgehoben; zuerst habe man von 7 Fr. per Klafter gesprochen, durch eine Rechnungsoperation müsse aber festgestellt werden, welchen Brennwerth der Torf im Verhältniß zur Steinfohle habe. Herr Steiner glaubt, bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Expertise können zu Gunsten der Gesellschaft allerlei Sachen unterlaufen, ferner sei schon jetzt der Preis höher, als man anfänglich angenommen habe, indem die Gesellschaft statt der früher berechneten Fr. 5. 92 jetzt Fr. 7. 81½ per Klafter erhalte. Was den im Vertrage auf Fr. 7 festgesetzten Preis anbelangt, so ist derselbe nur für allfällige Abschlagszahlungen auf den ersten Lieferungen maßgebend; man nahm hier für Fr. 7 an, weil man glaubte, dieser Preis würde ungefähr demjenigen gleichkommen, welchen die Gesellschaft in der definitiven Abrechnung zu fordern haben werde. In der zur Festsetzung des definitiven Preises alljährlich vorzunehmenden Expertise erblickt Herr Steiner eine Gefahr für den Staat, wenn ich Ihnen aber sage, daß die Anordnung dieser Expertise vollständig in die Hände des Staates gelegt ist, so werden Sie gewiß darin nicht eine Begünstigung der Gesellschaft erblicken. Wenn ein Preis durch eine Expertise ausgemittelt werden soll, so ist es sonst überall Uebung, daß jede Partei ihren Sachverständigen wählt, oder, wenn sie dies nicht wollen, daß eine unparteiische Person, z. B. der Richter, einen Experten ernennt. So viel ich nun von dem Vertrag kenne, hat man im vorliegenden Falle einen andern Weg eingeschlagen, und die Anordnung der Abrechnung einzig und ausschließlich dem Staatsbahndirektorium überlassen, und die Gesellschaft muß sich, wenn das Resultat ausgemittelt ist, einfach dem Spruche unterziehen. In einem einzigen Punkt hat nach meiner Ansicht das Staatsbahndirektorium nicht das Recht, die Gesellschaft zu binden, nämlich in Bezug auf die Ausmittlung der bei der Berechnung maßgebenden Faktoren. Hierin ist allerdings ein Anstand zwischen dem Staatsbahndirektorium und der Hageneckgesellschaft entstanden. Der Vertrag sagt nämlich, daß der Brennwerth des Torfes im Vergleich zur Steinfohle maßgebend sein soll, und um denselben auszumitteln, ist man bei der ersten Abrechnung (es ist die einzige, welche bis jetzt vorgenommen wurde) auf folgende Weise verfahren: man hat den Torf, womit die Lokomotiven gespeisen wurden, mit Körben gemessen, von denen man wußte, wie viel Kubfuß sie fassen; sodann hat man den Consum des Torfes per Zentner Zuglast und per Stunde ermittelt und mit dem Consum der unter ganz gleichen Verhältnissen verwendeten Steinfohle verglichen, und auf Grund dieser Faktoren den Brennwerth berechnet. Im Prinzip ist die Gesellschaft damit einverstanden, nicht aber in der Ausführung. Der Torf wird nämlich in den Schuppen erst gemessen, wenn er sich gesetzt hat, und Sachverständige behaupten, der Unterschied zwischen lockerem und gesetztem Torf betrage circa 18 %, so daß ein Klafter von erstem nicht ein Klafter von letztem ausmacht. Nun hat bei der letzten Abrechnung das Staatsbahndirektorium den in Körbe gefassten Torf einfach locker berechnet, und den herausgefundenen Brennwerth dann auf das gesetzte Klafter übertragen, was eine enorme Differenz ausmacht. Dagegen hat die Hageneckgesellschaft reklamirt, und das ist der Anstand zwischen dem Direktorium und der Gesellschaft. Aus dieser Berechnungsweise ist aber auch ersichtlich, daß man keineswegs darauf ausgeht, die Gesellschaft zu begünstigen, indem man ja nicht einmal der Billigkeit, ja nicht einmal den ersten Grundsätzen des Rechts Rechnung tragen will. Man anerkennt zwar, daß diese Berechnungsart nicht ganz richtig sei, sagt aber, es sei zu spät zu reklamiren, die Gesellschaft hätte zur Zeit der Bornahme der Expertise Einsprache erheben sollen. Hiemit ist nun die Hageneckgesellschaft nicht einverstanden, und wird das Bundesgericht (welches im Vertrage angenommen ist) anrufen, um entscheiden zu lassen, wie der wirkliche Brennwerth ausgemittelt werden soll. — Herr Steiner sagt, der Ansaß von 6 %, welche die Gesellschaft von dem Anschaffungs- und Erstellungskapital u. s. w. zu bezahlen hat, sei

zwar für den expropriirten Grund und Boden etwas zu hoch, indem sich dieser nicht abnüge, sondern eher im Werthe steige, für die Hochbauten aber seien 6 % entschieden zu wenig. Es ist möglich, ich will es nicht näher untersuchen, aber wenn die Gesellschaft gewußt hätte, auf welche Summe sich diese Baukosten belaufen würden, so hätte sie einen solchen Vertrag nie eingegangen. Jedenfalls konnte man der Gesellschaft nicht zumuthen, mehr als 6 % Zins zu bezahlen, während die Bahnverwaltung nach selbsteigener Anordnung und ohne irgend ein Einmischungsrecht der Gesellschaft die Erstellung und den Unterhalt der Torfmagazine und Geleiseanlagen übernahm. — Von dem in Biel etablirten Exportgeleise findet Herr Steiner, die Kosten desselben hätten der Gesellschaft in Rechnung gebracht werden sollen. Ich appellire an Ihr Billigkeitsgefühl und frage Sie, ob Sie wirklich auch der Ansicht seien, die Torfgesellschaft hätte die dazugehörigen Kosten übernehmen sollen, obgleich das Geleise für den Export des Torfes dient. Uebrigens war die Staatsbahn bis dahin nicht so mit Gütern überladen, und konnte daher wohl Torf führen; andere Gesellschaften suchen derartige Frachten auf und treffen allerlei Einrichtungen zum Transport solcher Waaren; ich erinnere z. B. an den für den Transport von Langholz gemachten Aufwand für Lagerplätze und Plattformwagen, wovon ich noch nie gehört habe, daß man diese Kosten den Lieferanten in Rechnung gebracht hätte. So soll auch die Staatsbahn, wenn sie den Transport des Torfes in ihrem Interesse findet, dafür sorgen, daß diejenigen, welche Torf versenden wollen, ihn auf die Bahn bringen können; wäre kein derartiges Geleise angelegt worden, so hätte die Staatsbahn auf den Transport verzichten müssen. Derselbe ist aber durchaus nicht etwa unwichtig; denn wenn Sie in den Rechnungen nachsehen, so werden Sie finden, daß die Einnahmen von auf den Linien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern-Langnau geführtem Torf im Verhältniß zu den Einnahmen von andern Waaren sehr bedeutend sind. Ich begreife daher wirklich nicht, wie man eine Begünstigung der Gesellschaft in der Nichtanrechnung der Kosten dieses Exportgeleises erblicken kann. Wenn Herr Steiner darauf hindeutet, daß die Gesellschaft das Exportgeleise auch benutze, wenn sie Torf in die Schuppen zu Bern liefern wolle, so ist das allerdings richtig, es ist aber nicht richtig, wenn man glaubt, daß die Staatsbahn den in Biel aufgegebenen Torf unentgeltlich in die Schuppen in Bern führe, sondern dieser begünstigten Hageneckgesellschaft rechnet man für den Transport solchen Torfes so viel an, wie einem Privatmanne, der ein Fuder Torf von Biel nach Bern schickt! Herr Steiner findet es auffallend, daß der Vertrag alle Jahre eine Ausrechnung, resp. Ausmittlung der zu machenden Abzüge, vorschreibt; er glaubt, man hätte ein für allemal eine Zahl festsetzen sollen, und erblickt daher in dieser Wiederholung der Ausrechnung etwas Verdächtiges, indem man da jedesmal die Sache umrühren und allemal Etwas herausfischen könne. Die Gesellschaft hätte nichts dagegen, wenn man gleich bei der ersten Ausrechnung ein Fixum für alle Zukunft angenommen hätte, die Staatsbahn würde aber dabei ihre Rechnung nicht finden. Es würde nämlich voraussetzen, daß schon bei der ersten Ausrechnung sämtliche Kapitalauslagen bereits gemacht worden, und daß später weder neue Bauten, noch neue Anschaffungen mehr nothwendig wären. Das wird aber nicht der Fall sein; denn ich weiß z. B., daß man bei der ersten Ausrechnung der Gesellschaft sagte, der gemachte Ansaß sei noch nicht ein fixer, indem er noch erhöht werden müsse; ich weiß ferner, daß man erklärte, das auf Rechnung des Torfbetriebes angeschaffte Rollmaterial sei noch nicht genügend, sondern es müssen noch mehr Transportwagen angeschafft werden; sonach wird auch der von der Gesellschaft zu entrichtende Zins von 6 % sich noch vermehren. Man witterte ferner auch etwas Verdächtiges darin, daß Herr Gränicher in seinen Rapporten hin und wieder einfach sagt, Herr Wieland berechne die Kosten so und so, ohne daß er (Herr Gränicher) den betreffenden Ansaß bestätigt. Wenn nun Herr Gränicher Alles kannte, wie z. B. Herr Steiner, so hätte er vielleicht allemal gesagt, die Berech-

nung des Herrn Wieland ist richtig oder ist nicht richtig; da aber Herr Wieland sich mit dem Betriebe abgibt, Herr Gränicher dagegen nicht, so wird Letzterer es für unbedeuten gehalten haben, die vom Betriebschef gemachten Berechnungen zu kritisieren, besonders da dieser ebenso gut unparteiisch und Staatsangestellter ist. Ich erblicke demnach auch da nichts Verdächtiges, wenn Herr Gränicher sich auf Angaben des Herrn Wieland stützt, oder auch umgekehrt, ohne daß der Eine gescheidter sein will, als der Andere, Schlechtigkeit oder Bosheit voraussetzen, und die Angaben noch selbst prüfen zu müssen glaubt. Was den definitiven Preis anbetrifft, so glaubt man, die Gesellschaft bekomme schon jetzt viel zu viel, und jedenfalls viel mehr, als man früher approximativ berechnet habe. Die Gesellschaft erhalte nämlich nach Abzug aller Kosten für das einfache Fuder Torf Fr. 7. 81½, Herr Steiner sagt aber, dieser Betrag sei noch nicht definitiv, sondern werde sich noch etwas mehr zu Gunsten der Gesellschaft gestalten. Es ist nun allerdings richtig, daß die Gesellschaft per Klafter mehr erhält, als Herr Gränicher zum Voraus berechnete; wenn sie aber für das gesetzte Klafter Torf nach Abzug aller Unkosten bloß Fr. 5. 92 bekommen würde, so könnte ich Ihnen mit Zahlen nachweisen, daß sie an Arbeitslohn allein einen Verlust auf dem Klafter machen würde. Das Stechen eines Klafters Torf, das Trocknen, das Einheimsen, der Transport auf dem See bis Biel, das Abladen, in die Schuppen führen und das Aufsichtigen daselbst, was Alles auf Kosten der Gesellschaft geschieht, kommt (es ist genau ausgerechnet worden) auf Fr. 5 und ungerade Rappen. Wenn daher die Gesellschaft vom Klafter nur Fr. 5.92 bekommen würde, dann könnte allerdings der Fall, auf den Herr Steiner immer anspielt, eintreten, und die Gesellschaft insolvent werden. Wenn nun aber die Sache sich etwas günstiger für die Gesellschaft gestaltet, gereicht dieß dann zum Nachtheil des Staates? Herr Steiner befindet sich vollständig im Irrthum, wenn er glaubt, der Staat habe sich zu beklagen, daß die Gesellschaft jetzt so und so viel per Klafter erhält. Da hat sich der Staat durchaus nicht zu beklagen; denn er bezahlt einfach den Brennwerth des Torfes im Verhältnis zur Steinkohle, so daß es dem Staat völlig gleichgültig sein könnte, wenn es wahr wäre, daß der Brenngehalt des Torfes demjenigen der Steinkohle gleichkäme, und daß die Torfmöser den nämlichen Werth, wie die Steinkohlenminen besäßen. Dann könnte Herr Döhlenbein mit Recht sagen, die Torfmöser enthalten Brennmaterial im Werthe von so und so viel Millionen. Wenn also der Staat den Brennwerth im Verhältnis zu den Steinkohlen bezahlt, so ist es durchaus nicht richtig, wenn Herr Steiner sagt, darin, daß der Staat mehr bezahlt, als Herr Gränicher berechnete, liegt auf der einen Seite ein Nachtheil für den Staat, auf der andern ein Vortheil für die Gesellschaft. Wenn man aber glaubt, die Gesellschaft mache jetzt zu gute Geschäfte, wenn man namentlich darauf hinweist, daß der Staat 8—9 Fr. per Klafter bezahle, während Privaten in Biel von der Gesellschaft den Torf zu Fr. 8 kaufen, was doch gewiß ein Mißverhältnis sei, indem man erwarten sollte, daß der Staat, der große Quantitäten consumirt, billiger kaufe, als Privaten; so muß ich hierauf erwidern, daß die Gesellschaft sich Glück wünschen würde, wenn der Staat in Wirklichkeit so viel bezahlte, wie die Privaten. Die von Herrn Steiner angeführten Zahlen, die richtig sind, beweisen noch gar nicht die Richtigkeit seines Raisonnements, weil er zwei Sachen vergißt. Die Gesellschaft verkauft einem Privatmann den Torf, in Biel angenommen, zu Fr. 8 (im letzten Jahre Fr. 8. 50) per Klafter, dabei hat aber die Gesellschaft keine weiteren Unkosten, indem der Privatmann sie im Hafen annimmt. Denjenigen Torf aber, den sie auf Bern liefert, muß sie auf ihre eigenen Kosten dorthin transportieren, was, wie ich glaube, per Klafter circa Fr. 2 kostet; den für die Torfschuppen in Biel bestimmten Torf muß die Gesellschaft auf eigene Kosten abladen, in die Schuppen führen und aufsichtigen, was per Klafter etwa Fr. 0.50 ausmacht. Schon hieraus ist ersichtlich, daß der Staat nicht mehr bezahlt, als der Privatmann, es kommt aber noch ein wei-

terer wichtigerer Punkt in Betracht. Die von Herrn Steiner herausgefundene Summe bezahlt der Staat für das gesetzte Klafter, während der von den Privaten bezahlte Preis sich auf das lockere Klafter bezieht; der Unterschied zwischen beiden beträgt aber, wie ich schon bemerkte, 18 %. Wenn sie nun von dem vom Staate bezahlten Preise 18 %, sowie die Kosten für Aufspeicherung, Transport auf Bern u. s. w. abrechnen, so werden Sie finden, daß der Staat für den Torf viel weniger bezahlt, als der Privatmann, so daß das Raisonnement des Herrn Steiner durchaus unrichtig ist. Was kümmert es übrigens den Staat, wie viel er per Klafter bezahlt, da er, wie gesagt, einfach den Brennwerth bezahlt? Da kommt dann auch nicht so viel darauf an, ob die Qualität des gelieferten Torfes besser sei oder nicht. Man hat vorhin viel Aufhebens über die schlechte Qualität des gelieferten Torfes gemacht. Der Torf ist eben nicht überall gleich, die ersten Stiche sind in der Regel schlechter als die nachfolgenden, der Brenngehalt des schlechten Torfes ist aber auch geringer, als derjenige des Guten, so daß ich, da der Staat bloß den Brennwerth bezahlt, wirklich nicht begreife, wie man so viel Aufhebens machen kann, wenn hin und wieder der Torf in geringerer Qualität geliefert wurde, als es nach dem Vertrage vielleicht geschehen sollte. Ungefähr so verhält es sich mit dem pulverisirten Torf, von dem die Erfahrung gezeigt hat, daß er intensiver ist, als ganze Ziegel, und daher ein vorzügliches Brennmaterial bildet; es ist daher wirklich nicht einzusehen, warum sich der Staat beklagen sollte, wenn der Torf hin und wieder in geringerer Qualität oder nicht in ganzen Stücken geliefert wird. — Das sind die von Herrn Steiner ausgesetzten Punkte des Vertrages; wenn man die Sache unbefangenen ansieht, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß da von keiner Begünstigung die Rede sein kann. Es versteht sich übrigens am Ende von selbst, daß die Gesellschaft nicht einen Vertrag abschließen konnte, durch den sie ruiniert worden wäre; das konnte ihr der Staat nicht zumuthen, sondern er sagte einfach, wenn das Brennmaterial im Inlande gefunden wird, so wollen wir die enorme Summe, welche die schweizerischen Eisenbahngesellschaften dem Auslande für Steinkohlen bezahlen, nicht noch vermehren helfen, sondern wir wollen, soweit es die Staatsbahn betrifft, aus Gründen der Nationalökonomie das Geld lieber unsern eigenen Lande zuwenden. Wenn Herr Steiner sagt, diese Regel habe seine Grenzen, so hat er darin vollkommen Recht; müßte der Staat einen nationalökonomischen Gewinn zum Nachtheil der Staatskasse, mit Opfern, erkaufen, dann könnte es sich fragen, ob der dadurch erzielte Gewinn zu den Opfern in billigem Verhältnisse stehe. Herr Steiner befindet sich aber im Irrthum, wenn er behauptet, der Staat müsse auf der Torfheizung irgend ein Opfer bringen; denn der Vertrag sagt ja ausdrücklich, der Staat solle für die Torfheizung nicht mehr bezahlen, als er für die Steinkohlenheizung hätte bezahlen müssen. Herr Präsident, meine Herren! bedenken Sie ferner, daß die Gesellschaft, um die erforderliche Quantität Torf zu produzieren, jährlich eine bedeutende Summe in Form von Tagelöhnen im Seeland ausgibt, so muß man es allerdings im Interesse des Landes finden, das Brennmaterial im Kanton zu beziehen, insofern dadurch die Staatskasse nicht mehr belastet wird, als wenn man dasselbe vom Auslande kommen läßt. — Ich muß noch nachholen, daß die von Herrn Steiner bei der Ausmittlung des Preises per Klafter aufgestellte Berechnung auf einem Quantum Torf beruht, welches größer ist, als der jährliche Bedarf für den Betrieb der Bahn. Ich glaube, man habe jährlich nur 7—8000 Klafter nötig, während die von Herrn Steiner gemachte Berechnung auf 9300 Klafter basiert. Daraus ergibt sich auch, daß die Abzüge, betreffend die Verzinsung des Anschaffungs- und Erstellungskapitals u. s. w., sich auf eine kleinere Anzahl Klafter vertheilen, und demnach per Klafter auch höher berechnet werden müssen. Herr Steiner sagt, der Staat könne bei diesem Vertrage nur Schaden leiden, aber keinen Gewinn machen. Ich hoffe, daß ein Mitglied des Verwaltungsrathes darüber Auskunft geben werde, was auf die gemachten Erfahrungen gestützt,

leicht geschehen kann. Es kann nicht geläugnet werden, daß die durch Torfheizung erzielte Ersparnis an den Lokomotiven bedeutend ist. Aus den Jahresberichten der verschiedenen schweizerischen Eisenbahngesellschaften können Sie ersehen, wie viel Brennmaterial die verschiedenen Gesellschaften per Kilometer verwendet haben; da werden Sie sehen, daß sich ein auffallend günstiges Verhältniß für die bernische Staatsbahn ergibt, indem alle andern Bahnen verhältnißmäßig viel größere Auslagen für Brennmaterial haben, als unsere Staatsbahn. Woher diese Erscheinung? dieselbe rührt daher, daß der Torf die Maschinen viel weniger angreift, als die Steinkohlen dies thun. Herr Steiner läßt dies im Prinzip auch gelten, sagt aber, über das Maß dieses Nutzens habe man keine bestimmten Angaben, sowohl die von Herrn Karrer, als die von Herrn Müller gemachten seien übertrieben. Ich glaube aber, ein Mitglied des Verwaltungsrathes könne in Zahlen nachweisen, wie groß die Ersparnis auf den Lokomotiven ist. — Was nun das bei der Abschließung des Vertrages beobachtete Verfahren anbetrifft, so geht das mich eigentlich Nichts an. Nach dem, was Herr Steiner darüber gesagt hat, macht es mir den Eindruck, als sei da so verhandelt worden, wie in allen andern ähnlichen Geschäften verhandelt wird. Die Gesellschaft wollte Torf liefern, machte eine Offerte und fragte das Direktorium an, ob man auf der Staatsbahn nicht Torfheizung einführen wolle? Das Direktorium ließ die Sache nach allen Richtungen hin gründlich untersuchen und schickte Experten nach Deutschland, deren Berichte zu Gunsten der Torffeuerung ausfielen, weil man sich eben sagen mußte, daß bei der Torfheizung einerseits ein indirekter Gewinn in Betreff der geringeren Abnutzung der Lokomotiven, und auf der andern Seite ein nationalökonomischer Vortheil sich erzeige. Jede andere Gesellschaft hätte ebenso gehandelt, und ich kann z. B. versichern, daß die Centralbahngesellschaft auf ähnliche Anfragen offiziell erklärt hat, daß wenn sie ihre Einrichtungen erst jetzt treffen müßte, und Jemand ein genügendes Quantum Torf liefern könnte, sie ebenfalls die Torfheizung einführen würde, allein jetzt seien ihre Lokomotiven und alle ihre dahertigen Anordnungen auf den Steinkohlenverbrauch berechnet. — Was Herr Steiner bei Anlaß der Besprechung des Protokolls in Bezug auf den Austritt des Herrn Schaller gesagt hat, schien mir natürlich, und ich konnte darin nichts Nachtheiliges erblicken. Herr Steiner sagt ferner, man hätte die Torflieferungen unter die beiden Concurrenten vertheilen sollen, so daß die eine Hälfte der Lieferungen der Hagenegggesellschaft, die andern der Gesellschaft Zürcher und Comp. übertragen worden wäre. Wie das zugegangen ist, weiß ich genau; denn ich habe in der ganzen Sache ein einziges Mal, und zufälligerweise gerade in diesem Punkt, verhandelt, weil ich einmal auf das Bureau des Staatsbahndirektoriums ging und fragte, ein wie großes Quantum Torf man per Jahr brauche; da hat man mir von circa 10,000 Klastern gesprochen. Da mußte ich sagen, daß wenn man die Lieferungen hätte theilen, und jeder Gesellschaft 5000 (oder wie es jetzt herausgekommen wäre, 4000) Klasten übertragen wollen, so hätte keine dabei bestehen können, da die enormen Abzüge, die der Gesellschaft zugemuthete Verzinsung (welche Summe sich im letzten Jahre auf Fr. 24,000 belief) im Verhältniß zu dem kleinen Quantum, welches die Gesellschaften zu liefern gehabt hätten, die Existenz derselben ganz unmöglich gemacht hätte. Das hat das Direktorium, so wie die Gesellschaft Zürcher und Comp. denn auch sofort eingesehen, und wir haben die Erklärung abgegeben, daß wir, wenn wir nicht den ganzen Bedarf liefern können, zurücktreten werden. Dabei will ich noch einen Punkt berühren, den ich vorhin vergessen habe. Herr Steiner beklagt sich nämlich, daß die Staatsbahn beständig ungefähr 18 Zentner Torf führen müsse, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten. Da ist Herr Steiner im Irrthum; denn es ist im Vertrage ausdrücklich gesagt, daß in Abzug kommen: die Kosten für den zweiten Heizer (ob schon derselbe auch sonst noch verwendet wird; die Hagenegggesellschaft hat daher einen billigen Abzug verlangt, das Direktorium wollte aber darauf nicht eintreten), sowie die Trans-

portkosten für die Munitionswagen, und zwar nicht, wie Herr Steiner glaubt, für die leeren, sondern für die belasteten; denn man führt ja nicht leere Wagen nach. Man hat ferner eine Begünstigung darin gefunden, daß man der Hagenegggesellschaft keinen Rabatt gemacht habe, obgleich ein Beamter fühlte in Aussicht gestellt, man werde für gelieferten schlechten Torf einen Abzug machen. Angenommen auch, die Qualität sei schlecht gewesen, so sehe ich gar nicht ein, warum der Staat, der bloß den Brennwerth bezahlt, überdies noch einen Rabatt machen wollte. Davon steht Nichts im Vertrage, und wenn der betreffende getreue Beamte derartige Behauptungen aufstellte, so kannte er die Bedingungen des Vertrages nicht und wird der Ansicht gewesen sein, der gelieferte Torf werde per Klasten bezahlt. Hätte er gewußt, daß einfach der Brennwerth maßgebend war, so hätte er gewiß auch gefunden, daß es ziemlich gleichgültig sei. — Ich will mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken. Was die Anträge der Kommission anbetrifft, so habe ich Nichts gegen dieselben einzuwenden; ich werde weder dazu noch dagegen stimmen; ob Sie den Abschluß des Vertrages mißbilligen oder nicht, ist mir gleichgültig. Es wird in der Aktionärversammlung die Frage wahrscheinlich auch eben so entschieden auftauchen, ob der Abschluß des Vertrages mit dem Staate nicht mißbilligt werden solle, weil die Gesellschaft in demselben nicht nur keinen Gewinn, sondern einen Nachtheil erblickt; sie hat schon längst bedauert, daß ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist, wo die Sache ganz in den Händen des Staates liegt, und wo nicht dasjenige Entgegenkommen in Betreff der Vollziehung stattgefunden hat, auf das sie glaubte rechnen zu dürfen. Wenn Sie den nationalökonomischen Gewinn in's Auge fassen, so zweifle ich daran, daß Sie dem Antrage des Herrn Steiner beitreten werden, und was den Auftrag zu genauer Ueberwachung der Vollziehung des Vertrages anbetrifft, so bin ich vollkommen damit einverstanden. Geben Sie dem Direktorium einen Auftrag, oder setzen Sie ein Specialcomité zu diesem Zwecke nieder, in welches vor Allem aus Herr Steiner gewählt werden sollte, denn er hat jetzt die Sache untersucht und der Gesellschaft zugleich einen Dienst geleistet, wofür sie ihm nur dankbar sein kann, indem man von nun an weiß, was da Hochverrätherisches gegangen ist; nicht ein einziges Faktum wurde aufgedeckt, nicht eine einzige That sache konnte angeführt werden, die der Gesellschaft zur Unehre gereicht hätte.

Herr Regierungsrath Desvoignes, Eisenbahndirektor (in deutscher Sprache). Ich verlange das Wort nur, um einige erläuternde Bemerkungen zu machen. — Herr Steiner sagte, der Vortheil der Torffeuerung vor der Steinkohlenheizung könne nicht mit Zahlen nachgewiesen werden. In dem Berichte, der dem Großen Rath heute nachträglich noch ausgetheilt werden wird, ist aber der Unterschied zwischen den beiden Heizungen mit bestimmten Zahlen dargethan. Da ich etwas fräulich bin, so will ich mich darauf beschränken, Ihnen die betreffenden Stellen mitzutheilen. Dieselben lauten: „Wie Ihnen bekannt, mußten wir das erste Jahr die Lokomotiven mit Steinkohlen heizen und ist der Torfbrand erst seit letztem März, also ebenfalls bereits ein Jahr, eingeführt. Während wir nun im ersten Jahre schon Reparaturen an Siedröhren, Stehpolzen und an der Feuerbüchse hatten, ja durch das Feuer angegriffene Siedröhren ganz auswechseln mußten, haben wir in dem zweiten Jahre, in welchem Torf gebrannt wurde, auch noch nie Anlaß zu derartigen Reparaturen gehabt. Es rührt dieses daher, daß der Torf das Kupfer und das Eisen weniger angreift und daß die Hüge gleichmäßig ist, und dadurch die Feuerbüchse, Rohrwand und Siedröhren weniger arbeiten. Auf den österreichischen Bahnen wird der Unterhalt der Siedröhren per Zugkilometer je nach dem Brennmaterial, d. h. als reine oder grobe Kohlen, zu 3 bis 4 Cent. angegeben. Genauere Daten von Schweiz. Bahnen sind mir nicht zur Hand. Da wir nun gar keine Reparaturen an den Siedröhren hatten, so würden durch die Torffeuerung auf der Bern. Staatsbahn bei einer Annahme von 150,000 Zug-

Kilometern per Jahr Fr. 4500 — 6000 nur durch geringere Abnutzung der Siedröhren erspart worden sein. Die jährliche Abnutzung und Verbrauch der Roststäbe durch das Verbrennen derselben bei Steinkohlenfeuerung muß per Lokomotive auf circa Fr. 200 — 250 angenommen werden, was bei 6 Lokomotiven im Dienst die Summe von Fr. 1200 — 1500 ergibt. Bei Torffeuerung fällt diese Summe dahin, indem die Roststäbe gar nicht angegriffen werden. Die Feuerbüchsen haben bei Steinkohlenfeuerung eine Dienstdauer von 300,000 — 500,000 Kilometern und müssen in der Regel, sobald die Lokomotiven diesen Weg zurückgelegt haben, andere Feuerbüchsen eingesetzt werden. Eine solche Operation kostet incl. Arbeitslohn mindestens Fr. 7000 oder per durchlaufenen Kilometer = 2,3 — 1,4 Cent., was bei 150,000 Kilometer per Jahr Fr. 2000 — 3500 ergibt. Hier ist der aus diesen Reparaturen hervorgehenden Dienststörungen noch gar nicht Rechnung getragen. Ich habe nun in Bayern bei Lokomotiven, welche immer mit Torf geheizt wurden, Feuerbüchsen gesehen, welche noch wie neu waren und welche angeblich 1,500,000 Kilometer zurückgelegt haben sollen; also die dreifache Anzahl der höchsten Annahme für die Dauer der Steinkohlenfeuerung. Es dürfte daher nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir zur Feststellung einer Zahl die zweifache Dauer annehmen, woraus sich für die Torffeuerung eine jährliche Ersparnis von Fr. 1000 — 1700 ergibt. Summiren wir nun diese Ersparnisse, so erhalten wir:

I.	Minderabnutzung der Siedröhren	=	Fr. 4500 — 6000.
II.	" " Roststäbe	=	" 1200 — 1500.
III.	" " Feuerbüchsen	=	" 2000 — 3500.

Zusammen Fr. 7700 — 11000.

Also Fr. 7700 — 11,000, was beinahe der Hälfte der Zinse und Mehrauslagen, welche die Torfgesellschaft vergüten muß, gleich kommt. Es kann nun hier entgegeng gehalten werden, daß durch den Torfstaub auch die sich reibenden Theile mehr abgenutzt werden; es ist dieses allerdings der Fall, jedoch ist die Dauer des eigentlichen Mechanismus der Lokomotiven so groß, im Falle keine Beschädigung durch Brüche, Stöße oder Entgleisungen erfolgen, daß dieser Faktor nicht so genau bemessen werden kann, wie z. B. bei der Feuerbüchse, bei den Bandagen u. c. Einzig die Lager dürften etwas mehr dadurch leiden. Wir haben jedoch bis jetzt den gleichen Grundsatz für die Reparaturen mit den Torflokomotiven wie mit den Steinkohlenlokomotiven befolgt, nämlich dieselben nach etwa einjähriger Dienstzeit heben zu lassen, gründlich zu reinigen und alle Lager auszugießen, und ist dann der Mehraufwand an Composition, welcher in Folge größerer Abnutzung bei Torflokomotiven in die Lager gegossen wird, sehr unbedeutend, indem der Arbeitslohn bei diesen Operationen die Hauptsache und der Werth der gelieferten Zuthaten unerheblich ist. Sie ersehen aus obigen Zahlen, daß der Torfbrand, abgesehen vom national-ökonomischen Standpunkte, welchen Sie besser als ich zu würdigen wissen, noch manchen weiteren Vortheil für die Verwaltung der Bernischen Staatsbahn mit sich bringt; und wenn ich diese Vortheile gegenüber der Torfgesellschaft nicht zugegeben habe, geschah es aus dem Grunde, weil diese Herren den falschen Standpunkt einnehmen, daß sie behaupten, es dürfe die Einführung des Torfbrandes die Verwaltung nicht billiger kommen, als die Steinkohlenfeuerung, während der Sinn des Vertrages meiner Ansicht nach der ist, daß es nicht höher kommen dürfe, und jedes Benefiz, welches die Staatsbahn aus nicht im Vertrag erwähnten Vortheilen ziehen kann, derselben auch zukommen soll.“ Ich will schließlich noch bemerken, daß die der Torfgesellschaft obliegenden Vergütungen (Abzüge) auf 31. Dezember 1865 sich auf Fr. 23,846. 59 belaufen; hierin sind also die Kapitalzinse, die Mehrkosten für die Torffeuerung für die zweiten Heizer, Transport der Munitionswagen u. s. w. inbegriffen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Herr Büzberger mich als den An-

fläger der Haguetgesellschaft bezeichnet hat, so ist die Versammlung jedenfalls darin mit mir einig, daß er als ihr Anwalt gelten kann; und wenn mir das Kompliment gemacht wird, ich wisse Alles, so muß ich erklären, daß ich von Herrn Büzberger noch Vieles lernen könnte, namentlich sind gewisse Wendungen und Drehungen und die Kunst, wie man einen Mohr weiß waschen kann, nur durch lange Uebung an den Gerichtsschranken zu erlernen, welche aber einem Müller abgeht. Herr Büzberger hat Alles angeführt, was sich zu Gunsten der Gesellschaft sagen läßt, nur Eines hat er vergessen in Rechnung zu bringen — die Torfasche, welche der Staat jetzt verkaufen kann. Herr Büzberger hat mich in vielen Beziehungen eigentlich mißverstanden, oder thut, als ob dies der Fall wäre; so hat er behauptet, ich habe gesagt, es „sollte“ zweijähriger Torf gebrannt werden. Ich habe aber gesagt, man hätte sich für den Fall, daß sich die Nothwendigkeit ergeben würde, die Möglichkeit vorbehalten sollen, zweijährigen Torf zu verlangen, ohne daß dadurch der Staat Schaden erlitten hätte. Herr Büzberger beruft sich darauf, daß der Betrieb durch den Gebrauch von einjährigem Torf nicht gelitten habe. Das ist allerdings nicht geschehen, und zwar aus dem Grunde, weil der letzte Sommer so überaus trocken war; es gibt aber auch nasse Sommer, wo der Torf gar nicht getrocknet werden kann, so daß leicht die Nothwendigkeit, zweijährigen Torf zu brennen, sich ergeben dürfte. Wenn man in Aussicht stellt, daß die Gesellschaft mit großer Bereitwilligkeit auch allfällige noch zu erstellende Torfschuppen verzinzen werde, so glaube ich nicht daran, man redet hier auf der einen Seite glatt, und anderwärts redet man fest und droht sogar mit dem Bundesgericht. Herr Büzberger hält die vorhandenen Torfschuppen für hinreichend; Jeder, der mit der Sache zu thun hat, wird Ihnen aber sagen, daß die Schuppen gar nicht etwa in zu großem, sondern nicht einmal in genügendem Maße vorhanden sind, und wenn man daher den Torf zwei Jahre lang aufspeichern wollte, so wäre es absolut nothwendig, noch einmal so viele Schuppen zu erstellen, als bereits da sind; dieses geht übrigens aus den Akten hervor. Herr Büzberger sagt ferner, man brauche eher weniger Torf, als berechnet worden sei, aber auch das ist nicht richtig; denn auf dem Bureau selbst hat man mir gesagt, man habe mehr gebraucht, da die Qualität des gelieferten Torfes nicht gut gewesen sei. Herr Büzberger befindet sich auch im Irrthum, wenn er sagt, der Expertenvorschlag gehe einzig vom Staate aus. Die Sache verhält sich aber so, daß die Bahnverwaltung zwei Experten vorschlägt, von denen die Gesellschaft den Einen zur Vornahme der Versuche bestimmt. Dieses Verfahren ist nun allerdings günstiger für den Staat, als wenn jede Partei Einen Experten ernennen würde; ich habe aber schon darauf aufmerksam gemacht, daß wenn solche Proben durch einen einzigen Sachverständigen vorgenommen werden, der Fall eintreten dürfte, daß die Ausmittlung nicht in gehöriger Weite vor sich ginge. In Betreff des Exportgeleises in Biel bin ich auch nicht ohne Weiteres der Ansicht, daß dessen Kosten ganz der Gesellschaft aufzulegen werden sollten, jedenfalls hätte ihr aber ein Theil davon zugeschrieben werden sollen. Man hat mir gesagt, das Geleise sei dasjenige, welches die Centralbahngesellschaft an den See hinaus gelegt habe; wenn das richtig ist, so dient es eben hauptsächlich den Zwecken der Torfgesellschaft, und es mag Sache näherer Untersuchung sein, ob sie nicht auch einen Theil davon auf sich zu nehmen habe. Die jährliche Abrechnung table ich durchaus nicht, sondern ich habe nur das merkwürdige Verfahren, welches der Vertrag vorschreibt, getadelt, ein Verfahren, welches so unpraktisch ist, daß man schon im ersten Jahre davon abging, was ich nur billigen kann. Der Grund, warum Herr Gränicher die Angaben des Herrn Wieland nicht durch eigene Berechnungen unterstützte, erblickt Herr Büzberger darin, daß Herr Gränicher nicht verstehe, was Herr Wieland. Ich glaube aber, Herr Gränicher sei gewiß auch im Stande, solche Berechnungen zu prüfen, um so mehr, als es sich dabei nicht um eine Betriebsrechnung handelte, sondern bloß um die Ausmittlung

der Transportkosten von leeren Wagen. Dazu ist gewiß Herr Gränicher auch fähig. Es ist ferner als ein Glück ausgelegt worden, daß der Staat für den Torf mehr bezahlen müsse, als der Privatmann. Das kann man nehmen, wie man will; wenn die Ausmittlung des Brenngehalts keinen Schimmer von Mißtrauen aufkommen ließe, und der gelieferte Torf wirklich besser wäre, als anderer, so könnte man auch mehr bezahlen. Wenn aber für eine so schwierige Frage der Ausspruch eines einzelnen Mannes maßgebend ist, der während 8 Tagen auf beiden Zügen, auf dem mit Steinkohlen, so wie auf dem mit Torf geheizten, fahren und alle Verhältnisse untersuchen sollte, was rein unmöglich ist, so muß es als ein Uebelstand im Vertrage angesehen werden, wenn sich jetzt das Resultat ergibt hat, daß der Staat den Torf mit Fr. 11. 62½, also theurer bezahlt, als man ihn im Detail kauft. Der Vertrag sagt aber, der Torf dürfe nicht theurer bezahlt werden, als die Steinkohle; also kann der Fall eintreten, daß der Torf zum nämlichen Preise bezahlt werden muß, wie die Steinkohle, obgleich jeder Gelehrte und Praktiker den Brenngehalt der letztern doppelt so groß angibt, als denjenigen des Torfes. Zum Beweise, daß es mit der Expertise bedenklich aussieht, will ich eine Aeußerung citiren, welche ich in der letzten Sitzung hier in diesem Saale hörte. Da die Kommission den im November ausgemittelten Torfpreis immer nicht vernehmen konnte, so befragte ich ein Mitglied des Großen Rathes darum, von welchem ich wußte, daß es, als Suppleant des Verwaltungsrathes der Staatsbahn, den Probefahrten hatte beiwohnen sollen. Ich erhielt zur Antwort: „Ich war nicht dabei; da habe ich mich wohl gehütet, meine Finger hinein zu stecken. Wie ist es möglich, eine solche Ermittlung genau auszuführen oder zu überwachen? Ich hätte mir ein x für ein u vormachen lassen müssen. Aber nein, meinen guten Namen gebe ich nicht her für die Interessen dieser Hagener Herren!“ Solche Antwort habe ich erhalten, es ist vielleicht noch Jemand anwesend, der diese Aeußerung gehört hat. Herr Büßberger kann nicht begreifen, wie man von einem Rabatt für schlechten Torf sprechen kann, während der Staat nur den Brennwerth bezahlt. Ich denke nun nicht, daß man für die Probefahrten von dem schlechten Torf genommen habe, ich will annehmen, man habe solchen von mittlerer Qualität ausgewählt; jedenfalls aber schreibt der Vertrag vor, daß ein Rabatt stattfinden soll, wenn Torf von schlechter Qualität geliefert wird. Aus den Akten ist nun ersichtlich, daß dieser Fall wirklich vorkam, von einem Rabatt hat man aber in der Abrechnung Nichts gefunden. Man sagt ferner, und damit bin ich einverstanden, daß die Staatsbahn im Verhältnis zu andern Bahnen sehr wenig Brennmaterial konsumirt habe. Ursache dieses günstigen Resultates sind zwei Umstände: der erste, den ich selbst herausgefunden habe, liegt darin, daß ein Bahnunternehmen, das noch wenig benutzt wird, und bei dem man daher fast sprichwörtlich von „leeren Kutichen“ redet, eben auch wenig Brennmaterial braucht, da die Züge noch nicht so sehr belastet sind. Der andere Grund, den man mir auf dem Staatsbahnbüreau mittheilte, liegt darin, daß wir außerordentlich gute Lokomotiven haben, die im Verhältnis zu denjenigen anderer Bahnen wenig Brennmaterial erfordern. Dieß ist aber nicht das Verdienst des Torfes, denn gute Lokomotiven würden, auch mit Steinkohlen geheizt, Außerordentliches leisten. Herr Büßberger ist ferner im Irrthum, wenn er glaubt, die Hagenergesellschaft vergüte die Kosten des Transports der belasteten Munitionswagen; denn es werden ihr bloß die Transportkosten dieser Wagen in leeren Zustände in Abzug gebracht, und sie geht völlig frei aus für die Jahr aus Jahr ein den Lokomotiven nachgeführte Mehrbelastung von Torf, d. h. diejenige Belastung, welche gefunden wird, wenn man das durchschnittliche Gewicht der in dem Tender nachgeführten Steinkohlen von dem mittlern Gewichte des in den Munitionswagen der Staatsbahn nachgeführten Torfes subtrahirt. Allerdings ist der Vertrag in dieser Beziehung nicht ganz deutlich redigirt, ich habe aber bereits gesagt, daß entweder der Vorwurf auf Denjenigen lastet, die den Vertrag abgeschlos-

sen haben, oder aber, wenn er wirklich so gemeint ist, daß diese Kosten der Gesellschaft zur Last gelegt werden sollen, sind Diejenigen zu tadeln, welche den Vertrag vollziehen. Dieser Punkt mag daher noch näher erörtert werden. Herr Büßberger hat namentlich auch den nationalökonomischen Vortheil hervorgehoben. Ich lasse die in dieser Beziehung angeführten Gründe vollständig gelten, sobald die daherigen Opfer ein gewisses Maß nicht überschreiten; unbedingt aber kann man eine solche Regel nicht aufstellen. Wir haben auch andere gemeinnützige Unternehmen, Papier- und Parquetteriefabriken, Eisenwerke u. s. w., die in mißlicher Lage sich befinden; wollte man diese Unternehmen auch aus der Staatskasse unterstützen, damit die betreffenden Materialien nicht wohlfeiler aus dem Auslande bezogen werden könnten, so würde uns das wohl zu weit führen. — Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich mich auf einen viel schwereren Kampf gefaßt hatte; es freut mich, wenn ich wenigstens die Anerkennung gefunden, mich an die Wahrheit gehalten zu haben. Sollte ich etwas Unrichtiges gesagt haben, so war es jedenfalls nicht meine Absicht; denn ich habe mich möglichst an die Akten gehalten. Ich glaube, der Antrag der Kommission sei so billig, als irgend möglich, und empfehle Ihnen daher denselben nochmals zur Annahme.

Reichenbach. Ich will Sie nicht lange aufhalten, sehe mich aber veranlaßt, gegen den Antrag der Kommission das Wort zu ergreifen. Ich erkläre von vorneherein, daß ich nicht Mitglied der Hagenergesellschaft und also ganz unbetheiligt bin. Freilich sitzen in derselben meine lieben und guten Freunde, aber auch in der Kommission, die gewissermaßen da die Anklage führt, sitzen solche, und zwar zähle ich den heutigen Wortführer ebenfalls zu meinen lieben und guten Waffengenossen, so daß ich nach beiden Seiten hin vollständig freie Hand habe. Ich ergreife das Wort, um einen Gegenantrag zu stellen, auf die Sache selber will ich nicht näher eintreten, da sie, so weit es zur Aufklärung nothwendig ist, vollständig erschöpft worden ist, so daß Jeder von Ihnen sein Urtheil über die Sache gefaßt haben wird. Wenn aber kein Gegenantrag gestellt wird, so müssen nach dem Reglemente einfach die Anträge durch das Handmehr genehmigt werden. Da möchte ich aber wirklich fragen, ob Sie nun nach den stattgefundenen Erörterungen wirklich der Ansicht sind, daß der Abschluß des Vertrages, durch den man allerdings ein inländisches Unternehmen in Aufgang zu bringen suchte, zu mißbilligen sei. Finden Sie durch den Vertrag allerdings die Rechte des Staates beeinträchtigt, nun! so sprechen Sie, wenn Sie den Muth dazu haben, die Mißbilligung aus. Was den zweiten Theil des Kommissionsantrages anbetrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Ueberwachung der Vollziehung des Vertrages in der Aufgabe des Verwaltungsrathes liegt; wenn Sie dieß aber noch speziell beschließen, so kann ein solcher Beschluß nicht anders motivirt werden, als dadurch, daß Sie sagen, bis jetzt sei die Vollziehung des Vertrages nicht gehörig überwacht worden. Ist dieß Ihre Ansicht, so stimmen Sie auch zu dem zweiten Antrage der Kommission, was für den Verwaltungsrath gewissermaßen eine Ohrfeige sein wird; glauben Sie aber, die Ausführung des Vertrages sei bis dahin gehörig überwacht worden, so treten Sie dem Antrage der Kommission nicht bei. — Ich stelle also den Antrag, es seien die beiden Anträge der Kommission zu verwerfen.

A b s t i m m u n g.

Für Ziffer 1 des Antrages der Kommission	66 Stimmen.
„ Verwerfung derselben	34 „
„ Ziffer 2 des Antrages der Kommission	Mehrheit.
„ Verwerfung derselben	Winderheit.

Gesuch des Herrn Vogel in Bern um Verlegung der Wirthschaftskonzession zum Jähringerhof.

Der Regierungsrath schließt auf Tagesordnung, weil im vorliegenden Falle die betreffenden Behörden innerhalb ihrer Kompetenz endgültig und gesetzlich entschieden hätten. Die Bittschriftenkommission, in ihrer Mehrheit, pflichtet dieser Anschauung bei. Die Minderheit der Petitionskommission stellt den Antrag, es sei dem Gesuche des Herrn Vogel zu entsprechen.

Dr. Manuel, Berichterstatter der Mehrheit der Petitionskommission. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Vorberatung dieses Gesuches durch die Petitionskommission waren nur 5 Mitglieder derselben anwesend. Zwei Mitglieder wollen dem Gesuche des Herrn Vogel entsprechen, zwei dasselbe nach dem Antrage der Regierung abweisen, der Präsident der Kommission trat letzterer Ansicht bei; wäre aber Herr Büzberger anwesend gewesen, so wäre die Ansicht der Mehrheit der Kommission zur Minderheitsmeinung geworden. — Ich will nun so kurz als möglich Ihnen die Sachlage auseinandersetzen suchen. Herr Vogel acquirirte von der Erbschaft Feger den Schweizerhof, auf welchen eine Konzession vom Brückfeld verlegt worden war. Nachdem Herr Vogel dieses Etablissement einige Jahre lang betrieben hatte, verlangte Herr Ost die Verlegung der Wirthschaftskonzession der Weggernzunft auf den an den Schweizerhof stoßenden Jähringerhof, was ihm auch gestattet wurde. Nach dem Tode des Herrn Ost kaufte Herr Vogel auch dieses Etablissement, vereinigte die beiden Gasthöfe in einen und glaubte sich nun berechtigt, seine Wirthschaft mit einer Konzession fortzuführen und das andere Wirthschaftsrecht, dasjenige des ehemaligen Jähringerhofes weiter verkaufen zu dürfen, da es sich bloß um eine Erweiterung des Schweizerhofes handle. Der Regierungsrath ist aber der Ansicht, es könne da von keiner Verlegung der Konzession die Rede sein, indem man unmöglich sagen kann, das Objekt sei werthlos geworden dadurch, daß es vom Verkehr abgeschnitten worden sei; denn der Jähringerhof ist gerade so gut gelegen, wie der Schweizerhof. Ferner hat der Staat auch ein fiskalisches Interesse daran, daß die Konzession nicht verlegt werde, denn in diesem Falle würde der Käufer keine Patentgebühr bezahlen, während er, falls er die Konzession nicht acquiriren könnte, zur Erwerbung eines Patentes sich genöthigt gesehen hätte. Die Mehrheit der Petitionskommission, welche ich zu vertreten die Ehre habe, ist von folgenden Grundätzen ausgegangen. Bekanntlich waren früher die Konzessionen Regel, dieselben sind aber durch das Wirthschaftsgesetz Ausnahme geworden. Die einmal vorhandenen Konzessionen jedoch sollen fortbestehen, weil aus Gründen des Rechts und der Billigkeit solche wichtige Vermögenswerthe unmöglich einfach durch ein Gesetz werthlos gemacht werden können. Der Fortbestand der Konzessionen wäre also durch das Gesetz gesichert, derselbe wird aber an gewisse Bedingungen, die in später zu erlassenden Gesetzen festgesetzt werden sollten, geknüpft. Die Verlegung einer Konzession ist nur dann gestattet, wenn eine solche dadurch werthlos geworden wäre, daß das Gebäude, mit welchem die Konzession verbunden war, in Folge veränderter Verkehrsverhältnisse, wie z. B. durch Anlage neuer Straßen oder Eisenbahnen vom Verkehr abgeschnitten wurde. Nun wurde durch das Dekret vom 16. Mai 1848 bestimmt, daß die Verlegung einer Konzession nur im gleichen Gemeindebezirke stattfinden dürfe und zwar unter der Bedingung, daß das Projekt der Verlegung vorher publizirt, und durch den Regierungsrath bescheinigt werde, daß das betreffende Lokal die durch das Wirthschaftsgesetz vom 2. Mai 1836 vorgeschriebenen Eigenschaften besitze. Das erwähnte Dekret hat also die Sache reglirt bis zur Erlassung des neuen Wirthschaftsgesetzes vom 4. Juni 1852, dessen § 32 folgende Bestimmungen enthält: „Die Verlegung jeder Art von Wirthschaften kann nur auf vorherige Publikation des Vorhabens und amtliche Bescheinigung, daß das neue Lokal die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, auch nie außerhalb des

Gemeindebezirkes, in welchem sie bisher war, gestattet werden.“ Die Bestimmungen des Dekrets vom Jahre 1848 sind demnach in diesem Artikel unverändert aufgenommen worden. Im vorliegenden Falle glaubt nun der Regierungsrath, der Grund der Verlegung sei nicht vorhanden, indem das Lokal, mit welchem die fragliche Konzession verbunden ist, nicht nur nicht vom Verkehr abgeschnitten ist und in einer ungünstigen Lage sich befindet, sondern im Gegentheil in einer sehr günstigen, indem Herr Vogel bekanntlich sehr gute Geschäfte mit seinem Gasthose macht. Herr Vogel ist zwar der Ansicht, er brauche nicht „zweispännig“ zu fahren, indem das eine seiner Pferde stark genug sei, ihn zu ziehen; es ist aber gerade durch die Lage der beiden Etablissements nachgewiesen, daß die damit verbundenen Konzessionen wirklich unter günstigen Bedingungen ausgeübt werden können. Wenn der Regierungsrath den Petenten abgewiesen hat, so hat er auch kompetent gehandelt, denn es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Verfügung in derartigen Fällen vollständig in der Kompetenz der Administrativbehörde liegt, so gut, als sie eine Menge Wirthschaftspatentbegehren, die jeweilen am Ende des Jahres einlangen, bewilligen oder abweisen kann. Wollte man das Gegentheil annehmen, so könnte jeder Wirth und überhaupt Jedermann, der mit einem Patentgesuche abgewiesen wird, vor den Großen Rath gelangen und behaupten, es sei ihm Unrecht geschehen. Ich sage also, die Konzessionen seien durch das Gesetz vom Jahr 1836 zur Ausnahme geworden, und ihre Verlegung soll nie über diejenigen Fälle ausgebeht werden, von welchen der Gesetzgeber angenommen hat, daß eine Verlegung aus Grund veränderter Verkehrsverhältnisse billig und recht sei. Dieser Grund ist im vorliegenden Falle nicht vorhanden, sondern man muß eher das Gegentheil annehmen. — Dies sind ungefähr die Gründe, welche die Kommissionmehrheit bewogen, bei Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe, auf Tagesordnung anzutragen.

Reichenbach, Berichterstatter der Minderheit der Petitionskommission. Die Minderheit der Kommission, welche ich zu vertreten die Ehre habe, wäre eigentlich die Mehrheit, wenn einzelne Mitglieder bei der Vorberatung anwesend gewesen wären, indessen ist dieser Umstand nicht von Wichtigkeit; Sie werden die Gründe für und wider anhören und dann entscheiden. Vor allen Dingen ist eine Frage zu prüfen, welche Herr Manuel übergangen hat und die auch noch heute aufgeworfen werden wird — die Frage nämlich, ob im vorliegenden Falle der definitive Entscheid in der Hand des Regierungsrathes liege, so daß der Große Rath den von demselben gefaßten Entscheid nicht mehr abändern oder aufheben kann, insofern nicht Formen verlegt worden sind. Die Kommission war darüber einig, daß der Große Rath ja freilich kompetent sei, die Sache auch materiell zu prüfen und darauf einzutreten. Ich will mich nicht weitläufig darüber auslassen, um aber doch nicht gezwungen zu sein, zum zweiten Male das Wort zu ergreifen, erlaube ich mir, die Anschauungsweise der Kommission daorts mitzutheilen. Wenn ein Gegenstand in der Weise in den Ressort der Regierung gehören soll, daß der Große Rath nicht mehr darüber zu entscheiden hat, so muß er durch Verfassung und Gesetze ganz bestimmt in die Hand der Regierung gelegt werden. Wenn es sich nur um eine Patentwirthschaft handeln würde, so hätte der Große Rath allerdings nicht zu entscheiden; denn das Verfahren, betreffend Ertheilung oder Verlegung von Wirthschaftspatenten ist durch das Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852 genau reglirt und in die Hand der Gemeinderäthe, Amtskommissionen, Regierungsrathhalter, Direktion des Innern und Regierungsrath gestellt. Nicht so bei den Konzessionswirthschaften, bei welchen der definitive Entscheid durch das Gesetz nicht in die Hand der Regierung gelegt ist, sondern da haben wir vielmehr die bestimmte Vorschrift in der Verfassung, wonach dem Großen Rathe das Oberaufsichtsrecht über die ganze Staatsverwaltung zukommt, d. h. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen. Eine fernere Bestimmung der Verfassung

gewährleistet das Petitionsrecht; fassen wir die gegenwärtige Eingabe des Herrn Vogel ihrem ganzen Inhalt nach in's Auge so sehen wir, daß es sich weniger um eine Beschwerde, als um eine Petition handelt; jedenfalls ist es eben so gut eine Petition, als eine Beschwerde; denn Herr Vogel stellt einfach das Gesuch, der Große Rath möchte ihm die Veräußerung der Konzession des Jähringerhofes gestatten. Ich erlaube mir, Sie noch an einen Umstand zu erinnern, der zwar für uns nicht maßgebend ist, immerhin aber als Vorbild dienen kann. Sowohl im National-, als auch im Ständerathe ist nämlich die Frage schon mehrmals erörtert worden, ob Gegenstände der Verwaltung des Bundesrathes in materieller Beziehung durch die gesetzgebenden Behörden noch geprüft werden können. Diese Frage ist denn auch allemal dahin entschieden worden, daß man eher nach dem materiellen, als nach dem formellen Rechte zu forschen habe; finde man, daß ein Entscheid in materieller Beziehung nicht richtig sei, so solle man nicht so sehr an der Kompetenzfrage hängen. So viel über die Kompetenzfrage; die Kommission war also darüber einig, daß dem Großen Rathe allerdings das Recht zustehe, die Sache auch materiell zu prüfen. In der materiellen Untersuchung aber gingen die Ansichten der Petitionskommission auseinander, indem auf der einen Seite im Hinblick darauf, daß der Antrag der Regierung materiell begründet sei, Tagesordnung beantragt, auf der andern Seite aber vorgeschlagen wird, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Es fragt sich vorerst, welche Bedeutung haben die Wirthschafts-Konzessionen? Weder durch das Gesetz vom Jahr 1836, noch durch dasjenige von 1852 hatte man den Muth, eine Liquidation derselben vorzunehmen. Im vorliegenden Falle ist nun entscheidend das Gesetz vom 4. Juni 1852 über das Wirthschaftsweisen, dessen erster Paragraph sagt: „Die auf Konzessionen, Titeln oder unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften werden in ihrem gegenwärtigen Bestande anerkannt.“ In der Praxis repräsentiren die Konzessionen bedeutende Vermögensrechte; denn bei Verkäufen von Gasthöfen wird bekanntlich nicht nur der Werth des Gebäudes und des Platzes, sondern auch das damit verbundene Recht in Anschlag gebracht, bei Erbchaftstheilungen wird dem Uebernehmer nicht nur der Werth des Gebäudes angerechnet, sondern auch das Recht, darin eine Wirthschaft auszuüben, hoch angeschlagen. Was speziell die Frage der Verlegung von Konzessionen anbetrifft, so hat Herr Dr. Manuel bereits richtig angeführt, daß das Dekret vom 16. Mai 1848 dieselbe regelte, daß dieses Dekret aber durch das Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852 aufgehoben wurde, indem letzteres in § 32 fast wörtlich die Bestimmungen des Dekretes von 1848 enthält; § 32 sagt nämlich: „Die Herabsetzung der Patentgebühr und die Verlegung einer Wirthschaft von einem Lokale in ein anderes kann nur mit Gutheißung der Direktion des Innern stattfinden. Die Aenderung ist im Patente anzumerken.“ Wie Sie sehen, betrifft dieses erste Alinea des § 32 bloß die Patentwirthschaften, und wenn der Paragraph hier stehen geblieben wäre, so hätten wir darin gar keinen Anhaltspunkt; es heißt aber weiter: „Die Verlegung jeder Art von Wirthschaften . .“ (der Redner: also auch von Konzessionswirthschaften) . . „kann nur auf vorherige Publikation des Vorhabens und amtliche Bescheinigung, daß das neue Lokal die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, auch nie außerhalb des Gemeindebezirks, in welchem sie bisher war, gestattet werden.“ Durch dieses Alinea, das im vorliegenden Falle entscheidet, ist nun zweierlei vorgeschrieben: erstens ist nämlich das Princip darin ausgesprochen, daß die Verlegung jeder Art von Wirthschaften zulässig sei, und zweitens sind die Bedingungen aufgestellt, unter welchen die Verlegung stattfinden kann. Wir haben daher im vorliegenden Falle einfach zu untersuchen, ob die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind; dieselben bestehen aber nicht etwa darin, daß der Entscheid der Willkür der Direktion des Innern anheimgestellt wird, wie bei der Verlegung der Patentwirthschaften, sondern es müssen einfach die drei im 2. Alinea des Art. 32 festgesetzten Bedingungen erfüllt sein, nämlich: 1) muß das Vorhaben pu-

blizirt, 2) eine amtliche Bescheinigung beigebracht werden, daß das neue Lokal die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, und 3) darf die Verlegung nicht außerhalb des Gemeindebezirks geschehen, in welchem die betreffende Wirthschaft bisher war. Sind diese Bedingungen erfüllt, und sind keine Einsprachen privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur eingelangt, so kann es sich nicht mehr darum handeln, ob man die Verlegung gestatten wolle oder nicht; denn diese ist durch das Gesetz einfach an die drei erwähnten Bedingungen geknüpft, nicht aber in den guten Willen der Behörde gelegt. Freilich ging nun die Regierung in einem Regulativ vom Jahre 1861 etwas weiter, und stellte darin die fernere Bedingung auf, daß die Verlegung nur dann gestattet werden dürfe, wenn sich die Verhältnisse so geändert haben, daß die Konzession ihren Werth größtentheils oder ganz verloren habe. Prüfen wir nun vor allen Dingen die Verfassungsmäßigkeit dieses Regulatives, so müssen wir uns sagen, daß die Regierung zur Erlassung desselben nicht befugt war; denn die Frage der Verlegung ist Sache der Gesetzgebung, und ist durch dieselbe (durch das Dekret vom 16. Mai 48, und später durch das Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852) auch reglirt; etwas Weiteres aber darf die Regierung nicht aufstellen, sie darf durch ein Regulativ die in den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen nicht ändern, nicht erschweren, nicht erweitern, höchstens darf sie etwa das Verfahren normiren, wie die Publikation stattfinden, wie die Untersuchung, ob das neue Lokal den Erfordernissen entspreche, vorgenommen werden soll u. s. w. Im vorliegenden Falle treffen aber sogar die Voraussetzungen des Regulatives, wenigstens die erste Alternative, zu. Die Verhältnisse des Schweizerhofes und des Jähringerhofes haben sich nämlich so geändert, daß die Konzession des Jähringerhofes durchaus keinen Werth mehr für das Gebäude hat; denn es sind nicht mehr die ursprünglichen Verhältnisse, nicht mehr die selbständigen, getrennten und concurrirenden Etablissements vorhanden. Die beiden Häuser waren früher Privathäuser; nun kaufte Herr Feger zuerst das sogen. Stettlerhaus, und errichtete darin eine Restauration; später wurde von einer andern Person (der Name ist mir entfallen) das unterher liegende Haus angekauft und dafür die Konzession der Weggarnzunft erworben. Letztere war aber nicht etwa obsolet geworden, sie war nicht vom Verkehr abgeschnitten, sie fand es aber in ihrem Interesse, das Wirthschaftsrecht zu veräußern. So hatte auch Herr Feger früher die Konzession vom Brückfeld käuflich an sich gebracht, und in das Stettlerhaus verlegt, obgleich das Brückfeld noch seine Straße hat, wie vorher; freilich ist der Postverkehr dort nicht mehr so groß, wie früher, die dortige Wirthschaft war aber nicht sowohl für das durchreisende Publikum, als vielmehr für die Stadt und die umliegende Bevölkerung bestimmt. Da haben also Verlegungen von Konzessionen stattgefunden ohne irgend welche Bemerkung. Nach dem Tode des Herrn Feger erwarb Herr Vogel die Restauration, und taufte sie in den „Schweizerhof“ um. Später acquirirte Herr Vogel auch das anstoßende Haus, den sog. Jähringerhof, und vereinigte ihn mit seinem Gasthof zu einem einzigen Etablissement. Hierdurch hat er nur gethan, was Sie an verschiedenen Orten im Kanton finden; im Oberland sehen Sie, daß neben den schönen Hotels neue Paläste gebaut und mit der nämlichen Konzession benutzt werden. Da haben Sie also die Erscheinung, daß nicht nur Erweiterungen, sei es durch einen Anbau oder durch Erhöhung des Gebäudes um ein Stockwerk vorgenommen, sondern daß Paläste neben Paläste gebaut werden, ohne daß Jemand daran denkt, dafür neue Konzessionen zu verlangen. Herr Vogel ging nicht so weit, er hat einfach seinem Gasthof gewissermaßen einen Anhängsel hinzugefügt. Was mich aber in der vorliegenden Angelegenheit hauptsächlich stößt, ist das, daß man den Herrn Vogel nicht gleich behandelt, wie Andere. Ich habr bereits gesagt, wie die Konzession vom Brückfeld und diejenige der Weggarnzunft ohne irgend welche Einwendung verlegt wurden, was ist aber auch früher geschehen? Der Bernerhof, ein großartiger Palast, wird erstellt, da bewirbt man sich aber um kein Patent,

sondern man verlegt die Konzession der Krone dort hinauf, und zwar ohne daß irgendwie Einwendung erhoben wird. Die Krone steht aber noch jetzt an einer lebhaften Straße, ist noch jetzt in der Stadt, und es war nur Sache der Privatpekulation, unten in der Stadt eine Wirthschaft aufzugeben, um dafür oben in der Stadt einen Palast zu erbauen, und darin eine Wirthschaft zu betreiben. Warum wurde nun da die Bewilligung zur Verlegung der Konzession ertheilt? Weil erstens die Sache publizirt worden war, zweitens das Lokal die erforderlichen Bedingungen besitzt, und drittens die neue Konzession nicht außerhalb des Gemeindebezirkes verlegt werden sollte. Damals verlangte man nur die Erfüllung dieser drei Bedingungen. Aber auch seitdem Herr Vogel mit seinem Begehren abgewiesen wurde, hat der Regierungsrath ohne weiters die Verlegung einer Wirthschaft in Gümliigen zu der Eisenbahnstation hinab bewilligt, ob schon das frühere Lokal an einer noch jetzt frequentirten Straße steht. Ja, wenn ich nicht irre, wurde noch jüngsthin ein ähnliches Gesuch bewilligt. Es ist zwar möglich, daß ich mich irre, ich habe aber zuverlässige Nachrichten, daß die Konzession von Schiffleuten verlegt werden soll, und doch haben sich da die Verhältnisse nicht geändert; Schiffleuten steht noch immer nahe beim Rathhause, wo sich Leute finden, die auch gerne essen und trinken. Dessen ungeachtet wurde das Gesuch um Verlegung der Konzession bewilligt, da man diese eben als ein Vermögensrecht, als einen Gegenstand des Verkehrs betrachtete. Wir haben also heute folgende Fragen zu erwägen und zu prüfen: Haben die Konzessionen überhaupt noch irgend welchen Werth, haben sie einen privatrechtlichen Charakter, können sie dem Verkehr anheimgestellt werden, oder hängen sie so sehr an einem bestimmten Hause, daß sie nur einen relativen Werth, nur dann einen Werth haben, wenn sie in dem Hause selber ausgeübt werden? Ist es ferner erlaubt, ein Haus, auf welchem eine Konzession ruht, zu erweitern, sei es daß man einen Anbau macht, oder ein Etage darauf baut, oder sogar, wie es im Oberlande, beim hiesigen Falken und früher auch bei der Krone u. s. w. geschehen ist, bedeutende Gebäude als Dependenz dazu benützt? Wenn Sie der Ansicht des Regierungsrathes beitreten, mit andern Worten wenn Sie dem Gesuche des Herrn Vogel nicht entsprechen, müssen Sie consequenterweise bei einer großen Anzahl Hotels im Oberlande, beim Falken in Bern u. s. w. verlangen, daß die betreffenden Gasthofbesitzer für jedes Gebäude, das zu einer Wirthschaft verwendet wird, ein Patent erwerben. — Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten dem Gesuche des Herrn Vogel um Verlegung seiner Konzession entsprechen.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern. Die Direktion des Innern hätte gewiß viel lieber auf Entspruchung als auf Abweisung des Gesuches des Herrn Vogel angetragen; denn es ist immer angenehmer, wenn man in amtlicher Stellung Jemanden einen materiellen Vortheil zuwenden kann, als wenn man ihm einen Nachtheil zufügen muß. Ich hätte erstere jedoch nicht mit meiner Ueberzeugung vereinigen können, und kann es trotz der gewandten Fürsprache des Herrn Reichenbach noch jetzt nicht. Was zunächst die Kompetenzfrage anbetrifft, so ist Herr Reichenbach jedenfalls im Irrthum, wenn er glaubt, Herr Manuel habe sich darüber nicht ausgesprochen; denn er hat nach meiner Ansicht sehr gut dargethan, daß der definitive Entscheid in der vorliegenden Frage in der Kompetenz des Regierungsrathes liege. Ich will daher auf diesen Punkt auch nicht näher eintreten, ich begreife auch gar wohl, daß die Kompetenzfrage sowohl in der Theorie bestritten, als in der Praxis etwas schwankend ist; nur erlaube ich mir zu wiederholen, was bereits Herr Manuel anführte, und darauf aufmerksam zu machen, wie weit uns das führen würde, wenn in Zukunft alle diejenigen Wirthe, die mit einem Gesuche um Verlegung ihrer Wirthschaft vom Regierungsrathe abgewiesen wurden, vor den Großen Rath träten. Herr Reichenbach hat von ungleicher Behandlung gesprochen, und Herr Vogel führt in seiner gedruckten Vorstellung verschiedene Fälle an, wo der Regierungsrath eine Wirthschafts-

verlegung gestattete, obgleich die Verhältnisse nicht günstiger waren, als seine eigenen; namentlich wird da auf die Wirthschaft in Gümliigen und die von Schiffleuten in Bern hingewiesen. Was die erstere betrifft, so ist der Sachverhalt folgender: die fragliche Wirthschaft wurde seit unvordenklichen Zeiten im Dorfe Gümliigen ausgeübt; vor etwas mehr als zwei Jahrzehnten fand eine Korrektur der Worb-Bernstraße statt, in Folge dessen das Dorf Gümliigen abgeschnitten wurde. Damals kam der Eigentümer mit dem Gesuche ein, die Wirthschaft an die neue Straße zu verlegen, die Regierung fand das Begehren gerechtfertigt, weil die Wirthschaft durch die Korrektur werthlos geworden war. Es wurde demnach ein neues Haus an die Straße gebaut, und die Wirthschaft in dasselbe verlegt. Vor einigen Jahren wurde nun die Eisenbahn Bern-Thun erstellt, wodurch das neue Gebäude wiederum bedeutend an Werth verlor, so daß der Eigentümer sich veranlaßt sah, mit einem Gesuche um Verlegung in die Nähe der Eisenbahnstation einzukommen. Auch dieses Gesuch mußte die Regierung als billig anerkennen, und ihm entsprechen, allein mit Rücksicht darauf, daß die neue Wirthschaft einen größern Werth hat, als die frühere, wurde dem Eigentümer auch eine bedeutend größere Gebühr auferlegt. Bei Schiffleuten sind die Verhältnisse anders, es waren da aber eher noch mehr Gründe vorhanden, dem Gesuche um Verlegung zu entsprechen. Die Schiffleutengesellschaft übte ihr Wirthschaftsrecht Jahrhunderte lang in dem Gebäude aus, das Sie kennen; in den 20er Jahren ging die Regierung mit dem Plane um, einen schönern Zugang zu dem Rathhause zu erstellen, zu welchem Zwecke mehrere Hauseigentümer expropriirt wurden, d. h. es fand eine gütliche Verständigung mit ihnen statt. So verkaufte auch die Schiffleutengesellschaft der Regierung das betreffende Gebäude, mit dem Vorbehalte aber, das darauf haftende Recht zu verlegen, im Falle das Gebäude abgebrochen werde. Das Projekt wurde bekanntlich nicht ausgeführt, und die Regierung ließ das fragliche Gebäude nicht niederreißen, vielmehr verkaufte sie dasselbe nach einer Reihe von Jahren wieder an einen Privaten. In Folge dessen übte die Gesellschaft seit vielen Jahren ihr Recht in einem Gebäude aus, das nicht mehr ihr gehörte, was ihr jedenfalls nicht angenehm sein konnte; denn sie mußte riskiren, daß wieder eine Handänderung stattfinden werde. Daher entschloß sich die Gesellschaft zum Ankauf eines neuen Junstgebäudes, und suchte um die Bewilligung zur Verlegung ihres Wirthschaftsrechtes nach. Die Regierung fand es auch hier billig, dem Gesuche zu entsprechen. Ueberdies will ich noch bemerken, daß das Gebäude, in welchem in Zukunft die Wirthschaft ausgeübt werden soll, nicht vortheilhafter gelegen ist, als das bisherige. Diese beiden Fälle soll man daher nicht anführen, um zu beweisen, daß Herr Vogel ungünstig behandelt wurde; denn in diesen beiden Fällen sind die Rechte, da wo sie ausgeübt wurden, fast werthlos geworden. Der entscheidende Punkt ist aber der, daß Herr Vogel das Gebäude, für welches ein Recht ertheilt worden war, immer noch zu einer Wirthschaft benützt. Der Grund, den Herr Vogel anführt, daß er nicht den ganzen Jähringerhof für die Wirthschaft benutze, sondern einen Theil davon vermiethe, kann offenbar hier nicht in Betracht gezogen werden. Herr Vogel macht ferner geltend, daß man auch an andern Orten die Erweiterung von solchen Etablissements gestattet habe. Ich gebe das theilweise zu, dieß geschah aber zu einer Zeit, wo die Behörden glaubten, sie können es nicht hindern, und wenn im Oberlande derartige Etablissements erweitert werden, so wird bei der Taxation darauf Rücksicht genommen, und in der nächsten Periode die Taxe erhöht. Ich glaube nun, nachgewiesen zu haben, daß man gegenüber Herrn Vogel nicht ein ungleiches Verfahren eingeschlagen hat. Schließlich erlaube ich mir, noch auf einige Umstände aufmerksam zu machen, welche nach meinem Gefühl Herrn Vogel hätte bestimmen sollen, nicht mit solcher Hartnäckigkeit auf seinem Projekte zu beharren. Das in den Schweißerhof verlegte Wirthschaftsrecht vom Brückfeld war daselbst durch den Bau der Engstraße fast werthlos geworden; durch die Verlegung in die Stadt und zwar

auf einen Punkt, der nicht günstiger hatte gelegen sein können, wurde dieses fast werthlose Recht zu einem der werthvollsten der ganzen Stadt umgewandelt. Ferner hatte Herr Vogel während einer Reihe von Jahren neben dem Schweizerhof noch eine Restauration im Bahnhofe; das Wirthschaftsgegesetz schreibt vor, daß Niemand zwei Wirthschaften ausüben solle, die Regierung fand aber (worin ich mit ihr nie einig ging), diese Vorschrift beziehe sich nur auf die Patent-, nicht aber auf die Conzessionswirthschaften. So nahm Herr Vogel Jahre lang eine privilegierte Stellung ein. Durch die Verlegung des Wirthschaftsrechtes der Metzgerzunft auf den Jähringerhof trat für Herrn Vogel eine lästige Concurrenz ein, durch den Tod des Herrn Ost wurde er aber in die Lage versetzt, diese Wirthschaft anzukaufen, was er auch that, und wodurch er sich von der lästigen Concurrenz befreite. Ich glaube, Herr Vogel hätte diese Umstände auch einigermaßen in Erwägung ziehen, und sich durch dieselben, wie auch durch die übrigen angeführten Gründe bestimmen lassen sollen, nicht mit solcher Zähigkeit und Hartnäckigkeit auf seinem Gesuche zu beharren. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Mehrheit der Bittschriftenkommission.

Dr. Schneider, alt-Regierungsrath. Ich dagegen möchte den Antrag des Herrn Reichenbach aus vollster Ueberzeugung unterstützen. Entweder gilt hier das historische, oder das positive Recht, und wir wollen sehen, wie sich in beiden Fällen die Sache verhält. Ursprünglich hatten wir in unserm Kanton dreierlei Wirthschaften; solche, in denen man, um mich in französischer Sprache auszudrücken, à cheval et à pied logiren, solche, wo bloß Herberge gegeben wurde, und in denen man bloß à pied logiren konnte, und endlich Pintenwirthschaften. Alle diese Wirthschaften beruhten auf Conzessionen, welche allerdings keine Realrechte waren; wenigstens sieht man aus den noch vorhandenen Titeln, daß die Conzessionen ertheilt wurden auf so lange, „als es Uns gefällt.“ Es gibt nicht nur Conzessionen, die einem bestimmten Hause in einem Dorfe gegeben wurden, sondern es wurden solche auch einer Ortschaft ertheilt. Die Conzessionen konnten also zurückgezogen werden, diejenigen aber, mit denen dieß nicht geschah, wurden später von den Gerichten als eigentliche Realrechte angesehen. Nun fanden nicht nur Verlegungen von einem Haus in ein anderes der nämlichen Ortschaft statt, sondern es wurden mit Bewilligung der Regierung Conzessionen von einer Kirchgemeinde in eine andere verlegt. So erinnere ich mich, daß in den 20er Jahren eine Pintenwirthschaft aus der Kirchgemeinde Biel (aus Wingels) nach Nidau verlegt wurde, die wahrscheinlich noch heute dort existirt. Da war Alles, die Ertheilung und Verlegung von Conzessionen, ganz der Willkür der Regierung anheimgestellt. Als in den 30er Jahren eine Anzahl neuer Straßen erbaut, und dadurch viele Wirthschaften abgeschnitten wurden, langten viel mehr Gesuche um Verlegung ein, als früher, und als man später die Erstellung von Eisenbahnen in Aussicht nahm, mußte man sich sagen, daß sich in Zukunft derartige Gesuche noch vermehren werden. Die Regierung fühlte nun, daß auf der einen Seite Gründe der Billigkeit vorhanden waren, den Gesuchen zu entsprechen, da aber auf der andern Seite die Conzessionen nur an ein bestimmtes Haus, oder wenigstens an eine bestimmte Ortschaft gegeben worden, so mußte sie sich sagen, daß irgendwo eine Grenze gezogen werden müsse; und so entstand das Dekret vom 16. Mai 1848. Vorher war gar oft der Fall eingetreten, daß je nach der Majorität in der Regierung einmal so, und ein anderes Mal anders entschieden wurde. In Folge dessen erzeugte sich die Nothwendigkeit, das erwähnte Dekret vor den Großen Rath zu bringen, damit die Regierung sich darauf stützen und sagen könne: weiter als bis zu einem gewissen Punkt dürfen wir nicht gehen, wir dürfen z. B. dem Gesuche (welches damals auch vorlag) nicht entsprechen, eine Wirthschaft von Schwanden in den Bezirk Schüpfen zu verlegen; denn der Große Rath hat die Verlegung nur innerhalb eines Gemeindebezirkes gestattet, dieselbe ist überdies in den Motiven zu dem Gesetz (wenigstens in den münd-

lichen) als eine reine Begünstigung angesehen worden. Wenn wir nun heute noch auf den Standpunkt des Dekretes vom Jahr 1848 stehen würden, dann wäre das Raisonnement der Regierung richtig, dieses Dekret ist aber nicht mehr maßgebend, sondern das Wirthschaftsgegesetz vom 4. Juni 1852 ist heute entscheidend. Art. 32 desselben sagt: „Die Verlegung jeder Art von Wirthschaften kann nur auf vorherige Publikation des Vorhabens und amtliche Bescheinigung, daß das neue Lokal die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, auch nie außerhalb des Gemeindebezirkes, in welchem sie bisher war, gestattet werden.“ Das sind die einzigen Bedingungen, die vorgeschrieben sind, und nach meiner Ueberzeugung hat die Regierung kein Recht, darüber hinauszugehen, sondern sie hat einfach zu untersuchen, ob diese drei Bedingungen erfüllt seien. Wir haben heute darüber nicht mehr zu disputiren, ob nach den im Gesetz vom Jahr 1852 enthaltenen Grundsätzen dem Betreffenden ein Schaden oder ein Vortheil entstehe. Wenn wir darauf Rücksicht nehmen wollten, so könnten wir noch in manchen andern Fällen auf das historische Recht zurückkommen. Das Wirthschaftsgegesetz theilt z. B. in § 2 die Wirthschaften ein in: 1) Wirthschaften mit dem Rechte, Gäste zu beherbergen und dieselben mit Speisen und Getränken jeder Art zu bewirthen, Remise und Stallung zu halten, sowie Pferde zu füttern und aufzunehmen (Gasthöfe und Tavernen); 2) Wirthschaften mit dem Rechte, Gäste mit Speisen und Getränken jeder Art zu bewirthen (Speisewirthschaften); 3) Wirthschaften mit dem Rechte, ihre Gäste mit Getränken aller Art, sowie mit kalten Speisen zu bewirthen (Kaffee- und Pinten- und Kellerwirthschaften). Fragen Sie nun die sogenannten Junfzwirthe in Bern, ob sie nicht meistens ihre Stallungen haben? Da hat keine Polizei, keine Direktion des Innern, kein Regierungsrath darauf Acht gegeben; haben diese Wirthschaften aber irgendwie ein historisches Recht? Keineswegs! und wenn man darauf zurückkommen wollte, so müßte man z. B. Pfistern seine Stallungen schließen heißen, da es nichts Anderes war, als eine gewöhnliche Herberge. Ja, Einzelne dürften nicht anders, als in gewissen Kellern wirthten, nach und nach sind aber alle durch das Jubelzeln der Regierungsbehörden zu Hotels geworden. Dem Einen recht, dem Andern billig! Wenn Sie bei der vorliegenden Angelegenheit auf das historische Recht zurückkommen wollen, so stelle ich den Antrag, daß eine allgemeine Untersuchung eingeleitet werden soll, wobei auch noch mancher Bagen für den Staat heraus schauen könnte; wir haben zwar dabei nicht darauf zu sehen, ob der Staat da etwas gewinne oder verliere. Ich setze den Fall, es wäre Herrn Döwald, dem Besitzer des Hotel Bellevue (auf welches jetzt die fragliche Conzession übertragen werden soll) etwas früher in den Sinn gekommen, von Frau Wittwe Ost das Wirthschaftsrecht des Jähringerhofes zu kaufen und in das Hotel Bellevue zu verlegen. Ich bin überzeugt, der Regierungsrath hätte einer dergleichen Verlegung sich nicht widersezt. Hat nun das Recht dadurch, daß es, statt ins Bellevue verlegt zu werden, durch die Hand des Herrn Vogel ging, irgendwie Natur geändert? Durchaus nicht! die Natur der Conzession ist ganz die nämliche geblieben. Die Nebengründe, die man geltend macht, und die meist auf der Motivirung zum Dekret von 1848 beruhen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Ueber die Kompetenzfrage will ich kein Wort verlieren, Sie haben erst heute einen Entscheld gefaßt, wo man hätte glauben sollen, die Regierung wäre competent, und wenn heute der Große Rath berechtigt war, eine solche Weisung zu ertheilen, so ist er auch im vorliegenden Falle berechtigt zu entscheiden. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Reichenbach, sollte aber Tagesordnung erkannt werden, so beantrage ich, die Petition des Herrn Vogel dem Regierungsrathe zu einer neuen Untersuchung und einem neuen Entschelde zu überweisen.

Büßberger. Ich bin Mitglied der Bittschriftenkommission, war aber nicht anwesend, als das Gesuch des Herrn Vogel behandelt wurde, daher fühle ich mich verpflichtet zu erklären, welcher Meinung ich beistimme. Es wurde bereits angedeutet,

daß ich der Ansicht der Minderheit der Kommission bin, so daß sich die Sache allerdings so gestalten würde, daß drei Mitglieder der Kommission dem Gesuche entsprechen, und bloß zwei Mitgliedern dasselbe abweisen möchten. Was nun zunächst die Kompetenzfrage anbetrifft, so bin ich durchaus der Meinung, der Große Rath sei kompetent, in Sachen zu entscheiden, und überhaupt in allen Angelegenheiten das letzte Wort zu reden, wo der definitive Entscheid nicht durch Verfassung oder spezielle Gesetze der Regierung oder einer andern Staatsbehörde übertragen ist. Wir haben eine Menge Sachen, in welchen der Regierungsrath endgültig entscheidet, ohne daß der Große Rath Etwas dazu zu sagen hat; höchstens kann er bei der Behandlung des Rechenschaftsberichtes kritisiren und sagen, daß der Regierungsrath in Zukunft bei der Ausübung seiner Kompetenz die und die Rücksichten walten lassen möge. Dieß kann der Große Rath kraft seines Oberaufsichtsrechtes, wo aber der endliche Entscheid dem Regierungsrath oder einer andern Staatsbehörde ausdrücklich übertragen ist, versteht es sich von selbst, daß der Große Rath diesen Entscheid nicht aufheben darf. Haben wir es nun heute mit einer Angelegenheit zu thun, welche durch Verfassung oder Gesetze in die Kompetenz der Regierung oder der Direktion des Innern gelegt ist? Ich suche vergeblich nach einer solchen Verfassungsvorschrift; ich finde gegentheils im Gesetze einen Artikel, der, wie mir scheint, geradezu die Kompetenz des Regierungsrathes ausschließt. Wenn nämlich in dem vom Großen Rathe erlassenen Gesetze selbst ausdrücklich gesagt ist, in welchen Fällen eine Verlegung statthaft ist, in welchen Fällen dagegen nicht, so sagt der Große Rath damit, daß er die in derartigen Angelegenheiten anzuwendenden Regeln bestimme, und daß es nicht von der Ansicht der Regierung abhängt, ob sie in einem gegebenen Falle eine Verlegung statthaft finde oder nicht; die Regierung hat in jedem einzelnen Falle nur zu fragen, ob den vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet sei. Wenn die Regierung findet, dieselben seien nicht erfüllt, und sie demnach das Gesuch abweist, so möchte ich, falls der Rekurs an den Großen Rath ergriffen wird, fragen, ob wir, die das Gesetz aufstellten, an den Entscheid des Regierungsrathes gebunden seien? Dagegen möchte ich mich verwahren. In Betreff der Kompetenz bin ich also durchaus der Ansicht, daß wir freie Hand haben. Was nun die Frage, ob das Gesuch des Herrn Vogel materiell begründet sei, anbelangt, so hat man da auf andere Fälle verwiesen, die anders behandelt wurden. Der Herr Direktor des Innern hat die Sachlage der verschiedenen Fälle auseinandergesetzt, und da wirklich kein Fall dem andern ganz gleich ist, so will ich zugeben, daß der Regierungsrath triftige Gründe hatte, den fraglichen Gesuchen zu entsprechen. Ich will aber nicht in die Vergangenheit, auf die bereits entschiedenen Fälle zurückblicken, sondern ich will die Zukunft in's Auge fassen und fragen: wie wollen wir es fernerhin gehalten wissen, wie verstehen wir das Gesetz, und was finden wir in Betreff der Verlegung von Wirthschaften recht und billig? Da fragt es sich allerdings zunächst, ob man einer Konzession irgend einen privatrechtlichen, einen materiellen Werth zugesieht, oder ob man es der Willkür der Regierung anheimstellt, damit vorzunehmen, was sie will. Allerdings könnte man das Letztere annehmen; denn die Konzessionen waren früher eine Gefälligkeit, wobei sich die Regierung das Recht vorbehielt, sie wieder zurückzuziehen, indem sie nur erteilt wurden auf „so lange es Uns gefällt.“ Wenn wir aber den Konzessionen keine privatrechtliche Bedeutung beilegen wollen, so werden dadurch alle unsere Konzessionen, die bisher als Vermögensrechte betrachtet wurden, auf einen Schlag werthlos gemacht. Ich glaube nicht, daß Sie einen solchen Ausspruch wagen werden, ich würde ihn aber auch nicht für billig halten; denn die Bevölkerung hat die Sache nie so aufgefaßt, und daß sie es nicht gethan, daran sind der Große Rath und der Regierungsrath selbst schuld, weil man nie fühlen ließ, daß die Konzessionen für den Besitzer keine privatrechtliche Bedeutung haben, sondern man anerkannte einen gewissen Werth,

bei Handänderungen wurde eine Abgabe davon bezogen, und man ließ die Inhaber glauben, daß die Konzessionen Rechte seien, wie andere auch, zwar nicht in dem Umfange, daß der Besitzer damit schalten und walten und sie nach Belieben irgendwohin verkaufen könne, ohne daß die Regierung etwas dazu zu sagen habe. Nein! der Regierung ist da eine gewisse Einwirkung vorbehalten durch die Gesetzgebung; daher bestimmt der § 32 des Wirthschaftsgesetzes, daß eine Verlegung nur dann stattfinden dürfe, wenn das neue Lokal sich für eine Wirthschaft eignet; ferner muß die Sache vorher öffentlich bekannt gemacht sein, damit Jedermann, der glaubt, er werde in seinem Rechte verletzt, Einsprache erheben kann; drittens darf jedenfalls eine Verlegung nicht außerhalb des Gemeindebezirktes stattfinden. Das sind die vom Großen Rathe bei der Erlassung des Wirthschaftsgesetzes mit Bezug auf die Konzessionen aufgestellten Grundsätze. Wenden Sie dieselben auf den vorliegenden Fall an, so werden Sie finden, daß die Bedingungen alle eintreffen, so daß ich wirklich nicht einsehen kann, warum man das Gesuch abweisen wollte. Der Herr Direktor des Innern sagte, Herr Vogel könnte sich schon zufrieden geben, da die Sache sich so zu seinen Gunsten gestaltet habe; die Konzession des Schweizerhofes habe durch die Verlegung vom Brückfeld außerordentlich gewonnen. Die Verlegung hatte aber bereits stattgefunden, als Herr Vogel die Wirthschaft ankaupte, und ich denke, der Verkäufer werde ihm die Konzession wohl nicht so angerechnet haben, wie wenn sie noch auf dem Brückfeld gewesen wäre. Wenn der Herr Direktor des Innern sagt, Herr Vogel habe neben dem Schweizerhof auch eine Wirthschaft im Bahnhofe betrieben, so macht sich die Regierung da ein schlechtes Kompliment; sie hätte dieß nicht zugeben sollen, jedenfalls wenn man dort ein Auge zudrückte, bildet dieß kein Recht zu sagen: jezt wollen wir hier Revanche nehmen. Nehmen Sie an, Herr Vogel habe den Jähringerhof gekauft, bevor die Konzession der Wegernzunft darauf übertragen war, so würde kein Mensch Etwas dagegen eingewendet haben, wenn Herr Vogel die beiden Häuser vereinigt und mit der Konzession des Schweizerhofes auch das andere Gebäude zu seiner Wirthschaft benutzte hätte. Solches geschieht im ganzen Lande, und ich zweifle, daß man vorschreiben wolle, daß in solchen Fällen für die Dependenz ein neues Patent verlangt werde. Nein, man wird der Entwicklung der Wirthschaften in dieser Beziehung kein Hinderniß in den Weg legen wollen, und sich damit behelfen, das Maximum der Laxe zu fordern; von einem Gasthofbesitzer, der seinen Gasthof, für welchen er bereits das Maximum bezahlt, erweitert, wird man aber nicht verlangen, daß er noch um ein zweites Patent einkomme. Der Herr Direktor des Innern bemerkte, Herr Vogel habe viel gewonnen dadurch, daß er sich eine lästige Konkurrenz vom Halse geschafft habe; wahrscheinlich hat er das aber wieder nicht umsonst thun können, sondern der Verkäufer des Jähringerhofes wird eben für die Konzession auch die Rechnung gemacht haben. — Ich stimme zu dem Antrag der Minderheit der Petitionskommission.

Abstimmung.

Eventuell für eine neue Untersuchung der Frage nach dem Antrage des Herrn Dr. Schneider	Mehrheit.
Für Tagesordnung	32 Stimmen.
„ den Schluß des Herrn Vogel	51 „

Dem Gesuche des Herrn Vogel ist somit entsprochen.

Hierauf theilt der Herr Präsident noch mit, daß das Bureau

- 1) die gestern beschlossene Kommission für die Errichtung eines Betriebsfundus der Verwaltung bestellt habe aus

Herrn Großrath Andreas Schmid in Burgdorf,
 " " v. Wattenwyl, Gemeinderath in Bern
 und
 " " Seßler in Biel;

- 2) in der Kommission für das Konkordat über Freizügigkeit der Medizinalpersonen zwei vakante Stellen besetzt habe mit

Herrn Großrath Dr. Fieche und
 " " Kaiser von Büren.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
 Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. April 1866.
 Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Bergen, Engemann, Etter, Gfeller in Signau, Girard, Gobat, August; Gouvenon, Jordi, Karrer, Meyer, Roth in Niederbipp, Rubeli, Vogel, Wytenbach. Ohne Entschuldigung: Aebi, Arm, Berger, Christian; Berger, Ulrich; Böfinger, Brugger, Brügger, Brunner, Bühlmann, Buhren, Büßberger, Buri, Friedrich; Carlin, Christen, Crelter, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Felsler; Frisard, Froidevaux, Grimaitre, Guenat, Gugelmann, Henszlin, Herren, Jenzer-Steiner, Jos, v. Känel, Fürsprecher; Kehrli, Keller, Johann; Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lütthi, Luz, Mathez, Messerli, Friedrich; Michel, Friedrich; Monin, Moser, Deuvray, Perrot, Piquerez, Rätz, Rebetez, Riem, Rossellet, Röthlisberger, Jsaak; Röthlisberger, Gustav; Rothenbühler, Ruchti, Rutsch, Ryz, Salchli, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Andreas; Schmid, Christian; Seßler, Sommer, Spring, Sphyer, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Streitt, Wendicht; Streitt, Gottlieb; Struchen, Stucki, Ischannen, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Werdt, Willi, Wyder, Zbinden, Johann; Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesuch um Erhöhung des Gehaltes der Kantonalbankbeamten.

Der Regierungsrath beantragt, in dasselbe einstweilen nicht einzutreten; dagegen empfiehlt er die Erhöhung der Besoldung des Controleurs durch folgendes Spezialdekret:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Besoldung des Controleurs der Kantonalbank mit derjenigen der Geschäftsführer der Filialen in das richtige Verhältniß zu setzen,

in Abänderung des § 16 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860,
 auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Die Besoldung des Controleurs der Kantonalbank, zugleich Stellvertreter des Bankdirektors, wird auf Fr. 2500 bis Fr. 5000 bestimmt. Die Feststellung innerhalb diesen Grenzen geschieht durch den Verwaltungsrath der Kantonalbank nach Maßgabe der Umstände.
- 2) Dieses Dekret tritt mit dem in Kraft. Der Regierungsrath wird mit der weiteren Vollziehung desselben beauftragt.

Herr Regierungsrath Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 setzt die Besoldung der Bankbeamten folgendermaßen fest:

Direktor der Kantonalbank	Fr. 4000 bis Fr. 6000
Hauptkassier derselben	" 3000 " " 4000
Stellvertreter des Bankdirektors	" 2500 " " 3500
Geschäftsführer einer Filiale	" 2500 " " 5000
Kassier einer Filiale	" 2000 " " 3000

Außerdem beziehen die Beamten der Kantonalbank einen bestimmten Antheil am Reingewinn der Anstalt. Schon bei der Erlassung des Besoldungsgesetzes wurde auf ein früheres Gesetz Rücksicht genommen, wonach die Beamten der Kantonalbank verhältnißmäßig höher besoldet wurden, als diejenigen der übrigen Staatsverwaltung, so z. B. bezieht der Kantonskassier bloß eine Besoldung von Fr. 2800, während diejenige des Hauptkassiers der Kantonalbank auf Fr. 3000—4000, und diejenige eines Kassiers einer Filiale auf Fr. 2000—3000 festgesetzt ist. Nun werden Sie anerkennen, daß das Kassieramt auf einer Filiale der Kantonalbank nicht so viel Arbeit erfordert und nicht so wichtig ist, wie dasjenige des Kantonskassiers; dessen ungeachtet ist ersteres im Maximum mit Fr. 200 höher besoldet, als letzteres. Ich führe das nur an, um den Nachweis zu leisten, daß wirklich die Besoldungen der Kantonalbankbeamten bereits jetzt höher sind, als diejenigen der übrigen Staatsverwaltung, abgesehen davon, daß die Kantonalbankbeamten eine Tantieme beziehen, welche nicht unwesentliche Beträge abwirft, während den übrigen Staatsbeamten eine solche nicht zukommt. Durch die vor einem Jahre stattgefundene Abänderung des Kantonalbankgesetzes haben Sie die Tantiemes der Bankbeamten reduziert; nach der Inkraftsetzung dieses Gesetzes (1. Juli 1865) beantragte die Bankdirektion beim

Verwaltungsrath eine Erhöhung der Besoldung der Beamten, weil durch die Herabsetzung der Tantieme das ohnehin sehr bescheidene Einkommen derselben noch vermindert worden sei. Die Bankdirektion legte einen dahingehenden Dekretsentwurf vor, wodurch beantragt wurde, die Besoldung des Bankdirektors auf Fr. 5000—7000, diejenige des Hauptkassiers auf Fr. 4—5000, diejenige des Kontroleurs, sowie eines Geschäftsführers einer Filiale auf Fr. 3500—5000, und die eines Kassiers einer Filiale auf Fr. 2500—4000 zu erhöhen. Ich habe diese Vorschläge bereits im Verwaltungsrathe bekämpft, weil ich keinen genügenden Grund finden konnte, das Besoldungsgesetz zu ändern, indessen nahm der Verwaltungsrath mit Mehrheit der Stimmen das Dekret an, mit Ausnahme der beantragten Erhöhung des Bankdirektors, der damals ziemlich unzweideutig erklärte, er habe die Erhöhung nicht verlangt, und gewissermaßen zu verstehen gab, man solle davon Umgang nehmen. Hierauf kam das Geschäft dem Regierungsrathe, resp. der Finanzdirektion zum Bericht zu. Der Finanzdirektor stellte gemäß seiner schon im Verwaltungsrathe ausgesprochenen Ansicht den Antrag auf Tagesordnung; dieser Antrag wurde vom Regierungsrathe, der die Anschauung des Finanzdirektors theilte, genehmigt. Nachdem die Bankdirektion hievon Kenntniß erhalten hatte, wandte sie sich mit einer neuen Zuschrift an die Finanzdirektion, in welcher sie darauf aufmerksam machte, daß in Folge der bedeutenden Geschäftszunahme eine Veränderung in der Geschäftsvertheilung auf der Hauptbank stattgefunden habe. Bis dahin war der Kontroleur Bureauchef und Stellvertreter des Bankdirektors, es mußte aber dem Bankdirektor, welcher durch die Oberleitung des Gesamtinstitutes vollauf beschäftigt ist, die Leitung des Spezialgeschäftes in Bern abgenommen und dem Kontroleur übertragen werden. Hiedurch ist die Stellung des Kontroleurs mit derjenigen der Geschäftsführer der Filialen identisch geworden, nur mit dem Unterschiede, daß die Geschäfte der Hauptbank weit umfangreicher sind, als die der Filialen, somit auch eine größere Thätigkeit und Verantwortlichkeit voraussetzen. Diese veränderten Verhältnisse schienen der Finanzdirektion wirklich einige Berücksichtigung zu verdienen, indem dieselben zur Zeit der Erlassung des Besoldungsgesetzes nicht vorgesehen werden konnten. Es wäre nun, da die Besoldung des Geschäftsführers der Hauptbank (Kontroleurs) gegenwärtig Fr. 2500—3500, diejenige eines Geschäftsführers einer Filiale dagegen Fr. 2500—5000, im Maximum also Fr. 1500 mehr beträgt, offenbar nicht billig, wenn der Geschäftsführer der Hauptbank eine geringere Besoldung beziehen würde, als ein Geschäftsführer einer Filiale. Mit Rücksicht darauf stellt der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten die Besoldung des ersten derjenigen der letztern gleich setzen, d. h. auf Fr. 2500—5000 erhöhen. In Betreff der Besoldungserhöhung der übrigen Bankbeamten ist der Regierungsrath noch immer der Ansicht, daß hierauf nicht eingetreten werden solle, indem sich da die thatsächlichen Verhältnisse seit dem Erlaß des Besoldungsgesetzes von 1860 nicht geändert haben. Die Staatswirthschaftskommission, welcher dieses Geschäft zur Untersuchung zugewiesen wurde, pflichtet den Anträgen der Regierung bei.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat vorgestern die Anträge des Regierungsrathes geprüft, und Herr Schmid, als Präsident, übernahm es, hier zu rapportiren. Da er aber, sowie die Herren Dähler und Sigri, gegenwärtig nicht anwesend ist, so erlaube ich mir, obschon ich keinen speziellen Auftrag dazu habe, Ihnen die Gründe mitzutheilen, welche die Staatswirthschaftskommission bewogen, den Anträgen des Regierungsrathes beizutreten. Wie Sie sich erinnern, lag der Antrag auf Erhöhung der Besoldung der Kantonalbankbeamten schon einmal hier vor, es wurde aber in denselben nicht eingetreten. Damals handelte es sich um eine Besoldungserhöhung aller Bankbeamten, heute ist nur von zweien die Rede, welche vom Regierungsrathe auf einen einzigen reduziert wurden; d. h. auf denjenigen, der unter Umständen den Bankdirektor zu vertreten

und die nämlichen Funktionen zu verrichten hat, wie die Geschäftsführer der Filialen. Es ist aber kein Grund vorhanden, den Kontroleur der Hauptbank anders zu behandeln und niedriger zu besolden, als die Chefs der Filialen; daher empfiehlt Ihnen die Staatswirthschaftskommission einmüthig den Antrag des Regierungsrathes.

Ganguillet. Ich möchte den Antrag stellen, daß der Hauptkassier in Bern nach dem Vorschlage des Verwaltungsrathes berücksichtigt werden möchte. Geschieht dieß nicht, so hat er effektiv weniger Besoldung, als er bis jetzt bezog. Die Stelle ist eine sehr penible, zugleich ist mit derselben eine große Verantwortlichkeit verbunden. Bisher betrug das Maximum der Besoldung des Hauptkassiers Fr. 4000, überdieß bezog er eine Tantieme, welche ungefähr Fr. 800—1000 ausmachte. Diese Tantieme ist nun durch Ihren Beschluß bedeutend herabgesetzt worden, und beträgt kaum die Hälfte der frühern. Ich gebe nun zu bedenken, daß der Kassier der Hauptbank einen Verkehr von wenigstens 60 Millionen jährlich hat, und daß es ziemlich schwierig ist, einen guten Kassier bei der gegenwärtigen Besoldung zu finden. Zwei der bisherigen Kassiere haben die Bank verlassen, nämlich zuerst Herr Renaud, der ein sehr tüchtiger Kassier war, die Besoldung aber zu gering fand und sich lieber in einem andern Geschäft betheiligte, später Herr Bühler, der die Kassierstelle auf der eidgenössischen Bank annahm, wo er eine Besoldung von Fr. 6000 bezieht. Bei der darauf folgenden Ausschreibung war die Auswahl nicht groß. Ich glaube, die Kantonalbank habe den größten Verkehr im Kanton, so daß eine Erhöhung der Besoldung des Kassiers bis auf Fr. 5000 gewiß gerechtfertigt erscheint. Es ist fast nicht zu vermeiden, daß ein Kassier nicht hie und da Differenzen habe, die er vielleicht aus seinem eigenen Sack decken muß. Bei einem solchen Verkehr, wie er an einem Dienstag, und am 31. und 15. des Monats stattfindet, muß Einer den Kopf zusammennehmen. Der gegenwärtige Kassier hatte früher seine Demission eingebracht; sie wurde ihm bewilligt, später hat er sich aber dazu verstanden, noch provisorisch zu bleiben; wie es sich jetzt damit verhält, weiß ich nicht. Ich stelle den Antrag, das Maximum der Besoldung des Hauptkassiers in Bern auf Fr. 5000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß diesen Vorschlag von Neuem bestreiten. Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß der Kassier der Kantonalbank mit Fr. 4000, der Kantonskassier dagegen bloß mit Fr. 2800 und der Kassier der Hypothekarkasse mit Fr. 3000 besoldet ist. Das Kassieramt ist auf den beiden letztern Rassen wenigstens eben so schwierig, als auf der Kantonalbank; die beiden Kassiere sind das ganze Jahr hindurch nicht nur während der Büreaufstunden, sondern auch in der Zwischenzeit beschäftigt, und wenn Herr Ganguillet sagt, der Kassier der Kantonalbank müsse am Ende des Monats und an den Dienstagen den Kopf zusammennehmen, so behaupte ich, daß der Kassier der Kantons- und derjenige der Hypothekarkasse das ganze Jahr hindurch dieß thun müssen. Ueberdieß bezieht der Kassier der Kantonalbank noch eine Tantieme, welche in den Jahren 1858—1863 durchschnittlich Fr. 732, im Jahr 1864 Fr. 947 ausmachte, so daß seine Besoldung auf fast Fr. 5000 anstieg, und somit beinahe das Doppelte von derjenigen des Kantonskassiers betrug. Ich halte daher eine Erhöhung der fraglichen Besoldung wirklich nicht für gerechtfertigt.

Ganguillet. Ich gebe gerne zu, daß der Kassier der Kantons- und derjenige der Hypothekarkasse auch zu niedrig besoldet sind, ein solcher Verkehr wie bei der Kantonalbank findet sich aber bei den andern Rassen nicht. Ich habe natürlich speziell kein Interesse an einer Erhöhung der fraglichen Besoldung, so wie mir aber die Verhältnisse bekannt sind, glaube ich, eine solche liege im Interesse der Sache. Die Tantieme war früher

höher, als jetzt, wie viel sie jetzt beträgt, weiß ich nicht, jedenfalls aber bedeutend weniger als früher.

A b s t i m m u n g.

Für eine Erhöhung der Besoldung des Bankkassiers Minderheit.
„ das Dekret des Regierungsrathes Mehrheit.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Vertrag betreffend einen Nachkredit von Fr. 8200 für Käferprämien.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist mir wirklich sehr leid, den Großen Rath noch einmal mit den Käfern beschäftigen zu müssen, indeß glaube ich, es sei dieß wirklich der Schlußakt. Bei der Zusammenstellung des Tableau's der im vorigen Jahre eingesammelten Engerlinge hat sich leider ein Fehler eingeschlichen, indem eine von denjenigen Gemeinden ausgelassen wurde, die am meisten eingesammelt haben. Zudem reichte eine andere Gemeinde ihre Kontrolle zu spät ein, man fand aber, es wäre unbillig, wenn sie dieser Verspätung wegen auf den Staatsbeitrag verzichten müßte, besonders da das Gesetz nun aufgehoben ist. Der Regierungsrath sah sich daher genöthigt, mit einem zweiten Gesuche um einen Nachkredit im Betrage von Fr. 8200 vor Sie zu treten, und ich denke Sie werden keinen Anstand nehmen, denselben zu bewilligen, da diese Ausgabe auf einem in Kraft bestandenen Gesetze beruht. — Ich erlaube mir bei diesem Anlaß, Diejenigen, welche glauben, die betreffenden Summen seien unnöthigerweise ausgegeben worden, auf einen in der letzten Nummer der „Bernischen Blätter für Landwirthschaft“ erschienenen Artikel aufmerksam zu machen. In demselben wird angenommen, daß ein Viertel ungefähr 7500 Käfer, oder 22,500 Engerlinge enthält. Die 83,739 Viertel im Jahr 1864 eingelieferter Käfer enthielten demnach 628,042,500 Käfer und mit den im Jahre 1865 eingelieferten 67,917 Viertel wären 1,528,132,500 Engerlinge vertilgt worden. Es ergibt sich also

die ungeheure Summe von 2,156,175,000 vertilgten Käfern und Engerlingen in den zwei Jahren 1864 und 1865. Wären alle diese Käfer und Engerlinge am Leben geblieben, so hätten sie sich, nach Herrn Professor Oswald Heers zuverlässigen und nie bestrittenen Angaben, im nächsten Flugjahre (1867) um das Dreißigfache vermehrt, und wir hätten dann die enorme Zahl von 64,685,250,000 Engerlingen mehr in den nächstfolgenden Jahren gehabt, als wir nun haben werden. Da nun nach Herrn Heers genauen Forschungen ein Engerling während seines Lebens bis zur Einpuppung zwei Pfund Pflanzennahrungsstoff verzehrt, so würden alle diese Engerlinge die ungeheure Masse von 129,370,500,000 Pfund Pflanzenstoff verzehrt haben. Dieser Pflanzenstoff ist nun gerettet, was der h. Versammlung einigermaßen zum Trost für die bedeutenden Auslagen gereichen mag. Wenn die soeben mitgetheilte Rechnung richtig ist, so hätten wir für ungefähr 100 Engerlinge 1 Rappen bezahlt, was mir im Verhältniß zu dem Schaden, den die Engerlinge verursachen, nicht zu viel scheint. Ob der Preis für das Auflesen zu hoch war, will ich nicht entscheiden, ich wenigstens möchte nicht für 1 Rappen 100 Engerlinge einsammeln.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat das

vorliegende Kreditgesuch ebenfalls geprüft; sie hat sich gefragt, ob im Gesetze nicht ein Termin festgestellt sei, innert welchem die Gemeinden die Kontrollen eingeben sollen. Da hat es sich nun herausgestellt, daß allerdings eine Gemeinde, die zu spät ihr Verzeichniß einreichte, keine Entschädigung beanspruchen dürfte, wenn man strenge verfahren wollte. Die Staatswirthschaftskommission ist aber der Ansicht, daß man mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz jetzt aufgehoben ist, Gnade für Recht ergehen lassen, und der betreffenden Gemeinde den Staatsbeitrag an die Entschädigung für das Einsammeln der Engerlinge ausrichten soll. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen soeben die große Zahl der vernichteten Käfer und Engerlinge vorgeführt, und dabei bemerkt, er möchte nicht 100 Engerlinge um 1 Rappen (was sie ungefähr kosteten) einsammeln. Ich möchte aber fragen, ob er alle eingesammelten Engerlinge um die vom Staate dafür bezahlte Summe kaufen möchte? Ich denke, er würde dieß ebenfalls verneinen, und jedenfalls läßt sich nicht läugnen, daß diese Insekten uns hoch zu stehen kommen. — Die Staatswirthschaftskommission beantragt also die Bewilligung des verlangten Nachkredits, mit dem Vorbehalte, daß jetzt die Thüre ausdrücklich geschlossen werde, damit nicht später noch andere Gemeinden reklamiren.

Der Große Rath bewilligt den verlangten Nachkredit ohne Einsprache, aber unter der Bedingung, daß für 1865 keinen weiteren Entschädigungsansprüchen mehr Rechnung getragen werden solle.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Neuenstadt zum Zwecke der Erweiterung des Zugangsweges für das projektirte neue Schulhaus.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung desselben an.

Herr Regierungsrath Kilian, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Herr Erziehungsdirektor eines Gramens wegen der heutigen Sitzung nicht beiwohnen kann, so hat er mich ersucht, die Berichterstattung für das vorliegende Geschäft zu übernehmen. Die Gemeinde Neuenstadt beabsichtigt, ein neues Schulhaus zu erstellen; zu demselben führt auf der Nordseite ein gehöriger Zugang hin, nicht aber auf der Südseite, woselbst zwei Zugangswege in Frage kommen. Der eine derselben würde in senkrechter Richtung auf die Landstraße in der Nähe des Stationsgebäudes ausmünden. Der andere, etwas kürzere Weg, liegt mehr auf der Seite der Stadt und bietet für die Gemeinde größere Vortheile dar, als der erstere. Zum Zwecke der Ausführung, resp. Erweiterung dieses Weges sind nun zwei Eigenthümer, die Herren Oberst Schem-Karlen und Gunter-Grether, zu expropriiren. Letzterer hat sich zwar zur Abtretung des nöthigen Landes bereit erklärt, nicht aber Herr Schem-Karlen. Da es sich um ein öffentliches, gemeinnütziges Unternehmen handelt, so hat der Regierungsrath keinen Anstand genommen, bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, den Antrag zu stellen, Sie möchten dem Gesuche der Gemeinde Neuenstadt entsprechen und derselben zu dem genannten Zwecke das Expropriationsrecht erteilen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag über Restauration der südlichen Fassade des Kantonsrathshauses.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) Das vorliegende Projekt für Restauration und Umbau der südlichen Fassade des Kantonsrathshauses und der damit in Verbindung stehenden Arbeiten mit einer Voranschlagssumme von Fr. 50,000 wird genehmigt, unter Vorbehalt allfälliger Modifikationen, die sich bei der Ausführung als nothwendig erzeigen mögen.
- 2) Für die auf Grundlage dieses Projektes in diesem Jahre zur Ausführung kommenden Arbeiten wird der im Bauanleihestableau unter Ziffer 1, Hochbau-Neubauten, enthaltene Ansatz von Fr. 25,000 (Biel, Salzmagazin beim Bahnhof) auf den Bauanleiheposten „Bern, Rathhaus“ übertragen.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem Sie im vorigen Jahre die Restauration des Kantonsrathshauses beschlossen, wurden die dahergigen Arbeiten sogleich in Gang gesetzt und vorläufig die westliche Fassade hergestellt. An der südlichen Fassade wurden keine Veränderungen in Aussicht genommen, vielmehr sollte da nur das Bestehende hergestellt werden, weil man glaubte, eigentliche Aenderungen würden zu weit führen. Damals setzte man aber voraus, daß die betreffenden Bestandtheile der südlichen Fassade, namentlich die Haupttreppe, sich in gehörigem Zustande befinden. Im verflossenen Herbst sind jedoch Zufälligkeiten eingetreten, welche nun eine ganz andere Behandlung dieser Fassade veranlassen und damit auch Arbeiten und Veränderungen nach sich ziehen, welche weder vorgesehen werden konnten, noch jetzt aus Gründen der Konsequenz vermieden werden dürfen. Der Grund hiezu liegt in der Baufälligkeit des obern Theiles der Haupttreppe, welche plötzlich zu Tage trat, ohne daß die übrigen Restaurationsarbeiten irgend welche Veranlassung dazu gegeben hätten oder mit dieser Erscheinung in irgend welchem Zusammenhange standen. Der theilweise morsche Säulenbau, von welchem sich einzelne Theile abgesplittert hatten, und das Gewölbe über dem Perron der Haupttreppe mußte, um weitem Gefahren vorzubeugen, abgestützt und das Uhrgehäuse abgetragen werden. Diese Abstützung ist nun bereits seit einem halben Jahre vorhanden, und Sie können sich von dem Zustande der Dinge selbst überzeugen. Vom Zeitpunkte hinweg, wo diese Wahrnehmungen konstatiert waren, konnte die Baubehörde keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, welchen Standpunkt sie einzunehmen habe: sie mußte es sich zur Pflicht machen, auf eine dem Zwecke des Gebäudes würdige und möglichst rationelle Restauration der südlichen Fassade bedacht zu sein. Letztere enthält nämlich bedeutende architektonische Widersprüche, so daß sich die Baubehörde den gerechtesten Tadel zugezogen hätte, wenn sie dieselbe in erneuerter Gestalt hätte fortbestehen lassen; wenigstens hätte sie diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen. Das Bestreben der Baubehörde, das ihr durch die Sachlage angezeigt und geboten war, konnte daher kein anderes sein, als für die Hauptfassade des Rathshauses mit ihrer großartigen Treppenanlage eine rationelle Restauration anzustreben. In diesem Sinne hat der Kantonsbaumeister das Projekt ausgearbeitet, welches Ihnen hier zur Ansicht vorgelegt ist. Dasselbe hat sowohl einen dekorativen, als einen konstruktiven Charakter und Zweck. In ersterer Beziehung hatte man die Umänderungen an dem Treppenaubau und an der Fassade selbst mit dem Charakter des Ganzen und mit den einzelnen Theilen, welche unverändert beibehalten werden, in Einklang zu bringen. In konstruktiver Beziehung mußte namentlich darauf Bedacht genommen werden, das Gleichmaß in den beiden Fassadenhälften herzustellen, wodurch die Aue des Gebäudes mit derjenigen des Treppenhauses zusammenfällt. Demgemäß würde durch einen kleinen Anbau die östliche Seite

dieser Fassade etwas verlängert; freilich ist es in Beziehung auf die Anzahl Fenster nicht möglich, die gewünschte Symmetrie herzustellen, da auf der östlichen Fassadenhälfte drei, auf der westlichen dagegen fünf Fenster sind. Dieses Mißverhältniß, worüber sich jeder Sachverständige aufhalten kann und das einen höchst störenden Eindruck ausübt, sollte nun wenigstens in der Weise gemildert werden, daß die östliche Hälfte der Südfassade um ein Fenster verlängert würde. Diese Verlängerung hat auch noch einen praktischen Zweck, indem dadurch noch einige Räumlichkeiten geschaffen werden, die den Behörden und der Administration dienen können. Bekanntlich ist auch wirklich das Bedürfnis hiezu vorhanden, namentlich ist der Mangel an Kommissionszimmern oft sehr fühlbar. Die Kosten der Ausführung des Projektes sind auf Fr. 50,000 veranschlagt. In dieser Summe sind jedoch noch verschiedene Arbeiten begriffen, welche mit dem Projekte in gewissem Zusammenhange stehen, z. B. die Erstellung eines neuen Uhrwerkes, weil das vorhandene, das aus alter Zeit stammt, nicht mehr ordentlich hergestellt werden kann; ferner die Bildhauerarbeiten an der westlichen Fassade, deren Ausführung nun im Zusammenhange mit den Arbeiten an der Hauptfassade geschehen sollte; ferner Trottoiranlagen und Veränderungen an den Stütz- und Parapetmauern, sowie an den Treppen der Rathhausterrasse, welche Arbeiten früher nicht so vorgesehen werden konnten, da man nicht wußte, in welcher Weise die Korrektion der Straße zwischen dem Rathhause und der katholischen Kirche und derjenigen hinter beiden Gebäuden ausgeführt werde. Nun aber hat ein vorläufiges Einverständnis mit der Gemeinde Bern stattgefunden, und das dahergige Projekt ist von Seite der Gemeinde, welche die Ausführung übernehmen wird, bereits festgestellt. In Betreff der Kreditfrage der gegenwärtigen Vorlage bieten sich keine wesentlichen Schwierigkeiten dar, indem es sich nicht um die Bewilligung eines Nachkredites handelt. Für die auf Grundlage des vorliegenden Projektes auszuführenden Arbeiten ist im laufenden Jahre eine Summe von Fr. 25,000 erforderlich. Dazu kann eine gleich hohe, im Bauanleihen ausgesetzte und laut früherem Beschlusse nicht zur Verwendung kommende Summe, welche anfänglich für ein neues Salzmagazin beim Bahnhofe Biel bestimmt war, verwendet werden. Die andere Kostenhälfte muß dem nächstjährigen Budget vorbehalten werden. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Sache höchst dringlich ist, indem der ruinenhafte Zustand auf der Südseite des Rathshauses wohl nicht fortbestehen darf. Es ist daher nothwendig, die Arbeiten in nächster Zeit einzuleiten, um die gute Jahreszeit im Interesse einer guten Ausführung benützen zu können.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bericht betreffend Aufstellung eines neuen Wirthschaftsplanes über die freien Staatswaldungen des Kantons Bern.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) Es sei dem vorgelegten Wirthschaftsplane für die freien Staatswaldungen die Genehmigung zu ertheilen.
- 2) Es sei der jährliche Abgabesatz der freien Staatswaldungen für das erste Jahrzehnt der ersten Wirthschaftsperiode, d. h. von 1865/66 — 1875/76 auf 18,000 Normalklafter à 100 Kubikfuß festzusetzen.
- 3) Es habe im Jahre 1875 eine Zwischenrevision und im Jahre 1885 eine Hauptrevision des Wirthschaftsplanes stattzufinden.

Herr Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Vor zehn Jahren wurde der erste Wirthschaftsplan über die freien Staatswaldungen aufgestellt; es war die eine sehr verdienstvolle Arbeit, indem dadurch System und Stetigkeit in die Staatsforstverwaltung gebracht wurde, während früher je nach den individuellen Ansichten der obersten Forstbeamten bald stärker, bald schwächer geholzt wurde, je nachdem man Holzüberfluß oder Holznoth zu sehen glaubte. In diesem Wirthschaftsplane wurde der Abgabesatz auf ein Decennium festgesetzt und vorgesehen, daß nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision stattfinden solle. Diese Frist ist nun mit dem gegenwärtigen Jahre abgelaufen, statt einer bloßen Revision wurde aber eine vollständige Umarbeitung des Wirthschaftsplanes vorgenommen, und zwar einerseits wegen der vielen Aenderungen im Arealbestand, andererseits weil im Wirthschaftsplane von 1855 eine genaue Taxation und eine genaue Auscheidung der Altersklassen als Grundlage fehlte. Es ist nun selbstverständlich, daß wenn eine solche Auscheidung fehlt, eine auch nur approximative Berechnung der Holzträge auf eine Periode von 50—80—100 Jahren nicht möglich ist; denn mit der Auscheidung des Waldes in Jungwuchs, Mittelwuchs und Haubar ist keine klare Grundlage gegeben, ein 30jähriger Bestand gehört bei einer Umtriebszeit von 60 Jahren zum Mittelwuchs, bei einer Umtriebszeit von 120 Jahren dagegen zum Jungwuchs u. s. w. Im Laufe der letzten zwei Jahre ist nun der neue Wirthschaftsplan ausgearbeitet worden, das gesammte Forstpersonal hat mit Fleiß und Ausdauer diese schwierige Arbeit zu Ende geführt. Ich will in die Details dieser Arbeit nicht näher eintreten, da der Bericht, der die Grundzüge auseinandersetzt, Ihnen gedruckt ausgeheilt worden ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß ein solcher Wirthschaftsplan, welcher für 80—100 Jahre ein Programm bildet, für die Wirthschaft von größter Wichtigkeit ist. Wäre im Jahre 1806, wo der Kanton Bern den ersten Forstmeister bestellte, ein Wirthschaftsplan errichtet worden, so hätten wir heute eine zuverlässige auf 60jährige Erfahrung gestützte Grundlage über die Ertragsfähigkeit des Bodens, und die Zuwachsverhältnisse jedes einzelnen Waldes. Der Hauptzweck des vorliegenden Wirthschaftsplanes besteht nicht darin, die Holzschläge und Abgabesätze auf 100 Jahre zum Voraus zu bestimmen, sondern es sollen durch denselben alle Standorts- und Wirthschaftsverhältnisse ermittelt werden, durch welche die Ertragsfaktoren bedingt sind damit man durch Vergleichung dieser Faktoren mit den wirklichen Ergebnissen der vorgenommenen Haltungen sich überzeugen kann, ob der Wald überhauen oder diese Faktoren zu hoch oder zu niedrig tarirt seien. Hätte man früher diese Faktoren geschätzt und von 10 zu 10 Jahren durch Revision eine solche Vergleichung vorgenommen, so würde man jetzt nicht nur das Ergebnis der gemachten Haltungen kennen sondern auch wissen, auf welche Normen gestützt die damaligen Forstbeamten gewirthschaftet haben. An der Hand des neuen Wirthschaftsplanes ist es den künftigen Forstverwaltungen möglich, genau zu wissen, von welcher Grundlage die jetzigen Forstbeamten bei Feststellung des jährlichen Abgabesatzes ausgegangen sind. — Sie sehen nun aus dem Berichte, daß die freien Staatswaldungen unseres Kantons im Ganzen 29,433 Zucharten, 143 Quadratruthen halten. In Betreff der Altersklassen stellt sich ein ziemlich günstiges Ergebnis heraus; es fallen nämlich

in die I. Klasse (1—20 Jahre)	6075 Zuch.	116 Quadrth.
II. (21—40 „)	4375 „	306 „
III. (41—60 „)	3539 „	335 „
IV. (61—80 „)	3840 „	8 „
V. (81—100 „)	2940 „	357 „
VI. (über 100 „)	3803 „	308 „

Sie sehen hieraus, daß der Jungwuchs noch vorherrschend ist, so daß man bestrebt sein muß, diese Ungleichheit bei der Berechnung der Holzschläge im Laufe von etwa zwei bis drei Jahrzehnten wieder auszumergen. Wichtig ist auch die im vorliegen-

den Berichte enthaltene Zusammenstellung der Ertragsfaktoren und Holzvorräthe. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß das Gesammttertragsvermögen oder der Realertrag um 13 % geringer ist, als die Gesammttertragsfähigkeit oder der Normalertrag. Unter Ertragsvermögen versteht man das Vermögen des Waldes, bei den gegenwärtigen Holzvorräthen so und so viel per Zucharte zu ertragen, während die Ertragsfähigkeit sagt, wie viel eine Zucharte Wald bei ganz normalen Holzvorräthen abtragen könnte. Wenn Sie in der Tabelle sehen, daß z. B. bei dem Forstfreise Oberland das Ertragsvermögen durchschnittlich nur 0,41 Klafter, die Ertragsfähigkeit dagegen 0,51 Klafter per Zucharte beträgt, so will das sagen, daß bei guter Bewirthschaftung der Ertrag um $\frac{1}{10}$ Klafter gesteigert werden könnte. Aus der Zusammenstellung ist ferner ersichtlich, daß ein Defizit von 65,447 Klaftern vorhanden ist, mit andern Worten, daß die Differenz zwischen dem wirklichen und dem normalen Holzvorrath 65,447 Klafter beträgt. Dieses Defizit ist durchaus nicht abschreckend, indem der normale Holzvorrath, schon durch die in der Berechnung vorgesehene Reserve, in wenigen Jahren erreicht werden kann. Ein fernerer Zweck dieses Wirthschaftsplanes besteht also darin, den normalen Holzvorrath herzustellen. Auf Seite 11 des Berichtes finden Sie eine Zusammenstellung der Nutzungen in 5 Perioden; jede Periode umfaßt 20 Jahre, alle fünf Perioden begreifen somit 100 Jahre in sich. Der Wirthschaftsplan hat aber nicht den Sinn, den Abgabesatz schon jetzt auf 100 Jahre zum Voraus festzusetzen, sondern der für die II. III. IV. und V. Periode vorgesehene Abgabesatz hat nur den Charakter eines Programmes; für die I. Wirthschaftsperiode dagegen sind die Haltungen, gestützt auf sehr sorgfältige Schätzungen, genauer veranschlagt, und zwar so veranschlagt, daß jedenfalls keine Abrechnung stattfinden kann. Bei allen diesen Ertragsberechnungen hat man nicht nur auf die Erhaltung des Waldes bei den gegenwärtigen Holzvorräthen gesehen, sondern man hat vielmehr sein Augenmerk dahin gerichtet, eine Vermehrung der Holzvorräthe bis zum Normalvorrath zu erzielen. Wie Sie schließlich aus den Anträgen des Regierungsrathes sehen, ist nach dem neuen Wirthschaftsplan der Abgabesatz für das nächste Decennium auf 18,000 Normalklafter festgesetzt. Da muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß das Normalklafter in dem frühern Wirthschaftsplane zu 75 Kubiffuß berechnet war. Da aber dadurch eine sehr schwierige und mit vielen Umständen verbundene Rechnungsweise entsteht, so hat man im neuen Wirthschaftsplane das Normalklafter zu 100 Kubiffuß angenommen, wie dieß in andern Kantonen und auch in Deutschland gebräuchlich ist, und wodurch die Umwandlung einer gegebenen Anzahl Klafter in Kubiffuß und umgekehrt vermittelst des Dezimalsystems mit Leichtigkeit geschehen kann. 18,000 Normalklafter repräsentiren 24,000 gewöhnliche Klafter. Nach dem Antrage des Regierungsrathes soll nach zehn Jahren eine Zwischenrevision stattfinden, um eine Vergleichung zwischen den Ergebnissen der Holzschläge und den Ertragsfaktoren vorzunehmen. Im Jahre 1885 soll dann eine Hauptrevision veranstaltet werden. — Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Dieselben werden vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

Naturalisationsgesuche und zwar:

1) Des Herrn Nationalrath Ludwig Wyß, von Fültenbach, Kanton Solothurn, Handelsmann zu Langnau, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bern, Gesellschaft von Zimmerleuten, zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 80 Stimmen.
 „ Abschlag 2 „
 Herr Nationalrath Wyß ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

2) Des Herrn Kaspar Joseph Wyß von Dulikon, Kanton Solothurn, Buchdrucker in Bern, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Bern, Gesellschaft von Obergerwern, und empfohlen vom Regierungsrathe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 81 Stimmen.
 „ Abschlag 3 Stimmen.
 Herr Buchdrucker Wyß ist naturalisirt.

3) Des Herrn Stephan Stuber von Rüttikofen, Kanton Solothurn, Zimmermeister zu Alchenflüe, reformirter Konfession, verheirathet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Rüttligen und Alchenflüe; der Regierungsrath empfiehlt auch ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 83 Stimmen.
 „ Abschlag 2 „
 Herr Stuber ist naturalisirt.

4) Des Herrn Georg Wolfermann aus Mainz, Großherzogthum Hessen, Bandagist in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater.

Die Gemeinde Oberburg hat ihm das Bürgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn ebenfalls zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 75 Stimmen.
 „ Abschlag 5 „

Herr Wolfermann ist naturalisirt, doch unter Vorbehalt der nachträglichen Beibringung einer förmlichen Entlassungsurkunde aus dem heßischen Staatsverbande.

5) Des Herrn Karl August Rothpleß von Aarau, gewesener Tapezierer in Bern, reformirter Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht von Bern, Gesellschaft von Webern, zugesichert, und der gleichfalls vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 81 Stimmen.
 „ Abschlag 2 „
 Herr Rothpleß ist naturalisirt.

6) Des Herrn Wendel Nachtigall von Rümelsheim in Rheinpreußen, Kellner in Grindelwald, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Lütchenthal und empfohlen vom Regierungsrathe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 83 Stimmen.
 „ Abschlag 5 „

Herr Nachtigall ist naturalisirt, doch vorbehaltlich der Beibringung einer Entlassungsurkunde aus dem preussischen Staatsverbande.

7) Des Herrn Johann Hug von Hüttikon, Kanton Zürich, Landwirth in Zollikofen und Besitzer einer Färberei in Bern, reformirter Konfession, verheirathet aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Bern, Gesellschaft von Zimmerleuten, und ebenfalls empfohlen vom Regierungsrathe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 92 Stimmen.
 „ Abschlag 4 „
 Herr Hug ist naturalisirt.

8) Des Herrn Dr. Emil Anton Cherbuliez von Genf, Lehrer der Kantonschule in Bern, reformirter Konfession, unverheirathet, dem das Ortsbürgerrecht von Bern, Gesellschaft von Affen, zugesichert, und der gleichfalls vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 90 Stimmen.
 „ Abschlag 5 „
 Herr Cherbuliez ist naturalisirt.

9) Des Herrn Wilhelm Kappeler von Zurzach, Kanton Aargau, Schuhmachermeister in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Burgdorf; der Regierungsrath empfiehlt auch ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr 87 Stimmen.
 „ Abschlag 4 „
 Herr Kappeler ist naturalisirt.

Sämmtliche Vorträge und Akten gehen an den Regierungsrath mit der Weisung zurück, die Naturalisationsbriefe ausfertigen zu lassen, sobald die Bürgerbriefe in der gehörigen Form vorliegen werden.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Es wird erlassen:

- 1) Dem Johann Friedrich Kilchherr von Viberen der letzte Viertel seiner zweijährigen Zuchthausstrafe;
- 2) dem Johann Nägeli, Kaspar's sel., zu Hausen bei Meiringen, die Hälfte seiner 30tägigen Gefangenschaft;
- 3) dem Wendicht Iseli von Kirchberg der letzte Viertel seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe.
- 4) den Brüdern Jakob und Karl Theodor Nordmann, von Hegenheim im Elsaß, der Rest ihrer 3jährigen Zuchthausstrafe;
- 5) der Margaretha Zysset, geb. Hiltbrand, von Heiligen-schwend, der letzte Viertel ihrer 9monatlichen Einsperrung;
- 6) dem Samuel Schneider von Walterswyl, zu Deschenbach, der letzte Viertel seiner 6monatlichen Gefangenschaft.

Es wird umgewandelt:

- 7) dem August Girardin von Bémont der letzte Viertel seiner 18monatlichen Einsperrung in Verweisung aus der Eidgenossenschaft von gleicher Dauer;
- 8) der Marianne Baume, geb. Noirat, zu Brunntrut, ihre 5tägige Gefangenschaft in eine Buße von 20 Fr., d. h. in die ursprüngliche Strafe;
- 9) der Berena Herrmann, geb. Wetterli, in Grünen, Amts Trachselwald, ihre 10tägige Gefangenschaft in Hausarrest von gleicher Dauer.

Es wird herabgesetzt:

- 10) Dem Adolf Martin von Frenkendorf seine 6jährige Kettenstrafe auf 2½ Jahre Zuchthaus;
- 11) dem Anton Fromaigeat von Courrendlin seine 5jährige Zuchthausstrafe auf eine solche von 2 Jahren;
- 12) die 11jährige Zuchthausstrafe
des Johannes Roth von Fahrni auf 4 Jahre Zuchthaus,
der Elisabeth Probst von Ins " 3 " "
des Ulrich Bieri von Schangnau " 2 " "

Dagegen wird Johann Schneider von Mett mit seinem Strafumwandlungsgesuche abgewiesen.

Beschwerde von Rüscheggern gegen die Auflösung mehrerer Bettler- und Vagantenfamilien.

Regierungsrath und Petitionskommission tragen auf Tagesordnung an.

Reichenbach, Berichterstatter der Petitionskommission. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem Sie den ausführlichen Rapport der Direktion des Armenwesens über die vorliegende Angelegenheit verlesen hörten, glaube ich mich kurz fassen zu können. Es handelt sich um eine Beschwerde von mehreren Familienvätern von Rüschegg, deren Familien aufgehoben wurden und welche nun verlangen: „1) Es möchten die Verhältnisse der Beschwerdeführer durch eine unparteiische Kommission untersucht und dann nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung 2) die Verfügung des Regierungsrathes, beziehungsweise Verkommnis zwischen diesem und der Spendkommission von Rüschegg, wodurch den Beschwerdeführern ihre Kinder entzogen und ihre Familien aufgelöst werden sollen, aufgehoben werden.“ Die Direktion des Armenwesens hatte im Laufe des Jahres 1864 im ganzen Gebiet des alten Kantons theils eine außerordentliche Untersuchung der Notharmenverpflegung durch die Armeninspektoren vornehmen lassen, in Folge dessen in Betreff der Armenverhältnisse von Guggisberg und Rüschegg traurige Schilderungen

einlangten. Dadurch sah sich die Direktion des Armenwesens veranlaßt, das Regierungstatthalteramt Schwarzenburg zu beauftragen, den beiden Notharmenbehörden in Hinweisung auf § 48 des Gemeindegesetzes und § 37 des Armengesetzes eine dahierige Verantwortung abzuverlangen und einzusenden. In der Verantwortung des Gemeinderathes von Rüschegg benutzte derselbe den Anlaß, die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf ein Krebsübel zu lenken, das die Armenzustände der Gemeinde selbst, wie nicht minder das Interesse der untern Gegenden des Landes wesentlich gefährde. Neben den Notharmen und Dürftigen, für welche die Armenpflege zu sorgen habe, existirt nämlich in der Gemeinde Rüschegg noch eine dritte Klasse von Armen, die das Regierungstatthalteramt in seinem beigelegten Bericht als sogenannte Landläufer, Bettler, Vaganten bezeichnet, die jede Hülfe der gesetzlichen Institute verschmähen, verlachen und lieber, als sich besteuern zu lassen, sich wochen- und monatelang in den untern Gegenden des Landes wie vogelfrei herumtummeln, ihr und ihrer Familie Leben physisch und moralisch verpesten, heimgekehrt aber von ihren Kreuz- und Querfahrten, sich dem Schnapsen, Holzstehlen, Konfubinationen und allen ihnen einfallenden Piederlichkeiten ergeben und Laster und Schande aller Art in ihrer Nachbarschaft verbreiten. Gegenüber dieser Klasse von Armen richtete der Gemeinderath an die Direktion des Armenwesens das Gesuch, es möchte zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden, um diesem Krebschaden abzuheilen. Auch das Regierungstatthalteramt Schwarzenburg nahm die Sache energisch an die Hand und gelangte mit Vorschlägen an die Direktion ein. Aufgefordert, die ärgsten der unter diese Klasse gehörenden Familien namentlich zu bezeichnen, reichte der Gemeinderath von Rüschegg zwei Verzeichnisse ein, von welchen das erste die schlimmsten, ausgesprochensten Vaganten- und Bettlerfamilien, an der Zahl 19 mit 57 Kindern, umfaßte. Das zweite Verzeichniß enthielt die Namen von 31 fernern, der nämlichen Klasse angehörigen, aber nicht ganz so schlimmen Familien mit 73 unterzogenen Kindern. Die erstgenannten 19 Familien sollten aufgelöst werden, in Betreff der letztern 31 Familien schien das Bedürfnis der Auflösung derselben zwar nicht so dringend, in dessen dürfte doch später auch gegen sie eine ähnliche Maßregel nöthig werden, falls das Borgehen gegen die auf dem ersten Verzeichnisse stehenden Eltern nicht einen heilsamen Eindruck auf sie machen würde. Hierauf faßte, gestützt auf Gutachten und Vorschläge vom Regierungstatthalteramt Schwarzenburg, sowie auf einen Bericht der Direktion des Armenwesens, der Regierungsrath den Beschluß, es sollen mit Rücksicht auf die Satzungen 148, 149 und 155 C. die auf dem ersten Verzeichnisse angeführten Familien aufgelöst, d. h. den betreffenden 19 Familienhäuptern die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen und letztere in verschiedenen Anstalten für verwahrloste Kinder untergebracht werden. Die durch diesen Beschluß veranlaßten bedeutenden finanziellen Opfer im Betrage von Fr. 2980 sollen zur Hälfte mit

Fr. 1490
samt dem Durchschnittskosten für die 25 der Gemeinde zur Verpflegung auffallenden, noch nicht sechs Jahre alten Kinder für ein halbes Jahr im Betrage von „ 475 zusammen Fr. 1965

aus dem Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen bezahlt werden. Die Exekution dieses Beschlusses verursachte viele Mühe; als die Aufnahme auf den Notharmenetat stattfand, widersetzten sich die Eltern, schimpften über die Behörden, wütheten, tobten, kurz, veranstalteten einen solchen Tumult, daß erst nach längerer Zeit vom Armeninspektor Ordnung geschafft werden konnte. Nun wurden die Kinder, theilweise von den Eltern selbst, den betreffenden Anstalten übergeben, mitunter aber in so äußerst verwahrlostem Zustande, daß eine Anstalt mittheilte, sie habe einfach alle Kleider verbrannt, eine andere, sie habe solche vergraben, und eine dritte, sie habe die Kinder im eigentlichen Sinne des Wortes nackt übernommen, indem die stinkenden Lumpen (samt deren Einwohnerschaft) den Müttern zurückgegeben worden seien. Anstatt dankbar für die Versorgung

ihrer Kinder zu sein, hatten sich die betreffenden Familienväter nicht nur, wie bereits bemerkt, bei der Aufnahme ihrer Kinder auf den Notharmenetat ungebührlich benommen, sondern Einzelne davon reichten eine Beschwerde ein, worin sie, wie ich bereits im Anfange meines Berichtes erwähnte, eine Untersuchung der Verhältnisse verlangen, von welcher sie hoffen, daß sie günstig ausfallen und eine Aufhebung der Verfügung des Regierungsrathes zur Folge haben werde. Die Verhältnisse der Beschwerdeführer sind aber bereits einlässlich untersucht worden, und der weitläufige Aktenband über diese Angelegenheit gibt traurige Schilderungen genug. Dessen ungeachtet fand auf diese Beschwerde hin eine nochmalige Untersuchung statt; der Gemeinderath von Rüschegg wurde aufgefordert, genau die Verhältnisse jedes einzelnen Beschwerdeführers anzugeben. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde Ihnen, meine Herren, durch den verlesenen Bericht des Regierungsrathes mitgetheilt; ich glaube daher hier nicht auf die Details eintreten zu sollen, und will mich darauf beschränken, die über die Verhältnisse des Christ. Nydegger, der nach der Darstellung der Beschwerde noch der beste, und welcher darin am meisten herausgestrichen ist, eingelangten Angaben anzuführen: „Christian Nydegger kann kein Gewerbe, keine Arbeit aufführen, aus welcher er lebt. Er bettelt und seine Frau treibt nichts als Bettel. Längere Zeit lebte er im Konkubinat. Seine Frau hatte ein uneheliches Kind. Im Jahr 1859 wurde er mit Frau und vier Kindern wegen Bettel und Vagantität heimtransportirt; 1860 ebenso sein 10jähriger Knabe.“ Alle diese Angaben sind vom Gemeinderath von Rüschegg belegt und verdienen daher vollen Glauben. Der Regierungsrathhalter von Schwarzenburg bestätigt in einem ausführlichen Berichte die Angaben der Gemeindebehörde ebenfalls und fügt bei, der Gemeinderath von Rüschegg hätte noch viel mehr sagen können und habe sich in seinen Angaben etwas schüchtern und zurückhaltend benommen; es haben sich aber leider Männer, die Einfluß haben oder Einfluß zu erhalten suchen, der Sache bemächtigt und, statt die Behörde in ihren Bemühungen zu unterstützen, die betreffenden Familienväter noch aufgewiesen; wahrscheinlich sei die eingelangte Beschwerde auch eine Folge solchen Treibens. — Fragen wir nun, ob die Verfügungen des Regierungsrathes gerechtfertigt sind, so müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß sie materiell vollständig am Orte sind. Es fragt sich daher, ob den Behörden durch das Gesetz Anhaltspunkte zu ihrem Vorgehen gegeben sind? Auch diese Frage muß bejaht werden, und zwar nicht nur aus den im Berichte der Armendirektion und des Regierungsrathes enthaltenen Gründen, sondern es hätten noch weitere Gründe angeführt werden können. Die Cap. 148 der Vormundschaftsordnung verpflichtet die Eltern, ihre Kinder zu erziehen, d. h. durch den Unterricht in der Religion und die Anleitung zu Erlernung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen und während dieser Zeit für ihre Ehre, ihre Gesundheit und ihren anständigen Unterhalt zu sorgen. Die Cap. 149 verpflichtet die Vormundschaftsbehörde, darüber zu wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden, dem Regierungsrathhalter anzuzeigen, welcher nach Untersuchung der Sache die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat. Diese Verfügungen können nun verschiedenartig sein, in Disciplinarstrafen oder auch in Entziehung der elterlichen Gewalt bestehen. Aber auch im Armenpolizeigesetze sind den Behörden in dieser Beziehung Anhaltspunkte geboten und wird ihnen die Befugniß ertheilt, Disciplinarstrafen und polizeiliche Strafen zu verhängen, oder, wo diese nicht genügen sollten, die Entziehung der elterlichen Gewalt zu verfügen. Letzteres ist freilich eine harte Maßregel, bei welcher jedenfalls äußerst schonend zu Werke gegangen werden muß; denn auch bei den vorkommendsten Menschen findet sich immerhin noch ein Gefühl der Anhänglichkeit zwischen Eltern und Kindern. Dieses natürlichste Gefühl muß von den Behörden berücksichtigt und nur im äußersten Nothfalle soll zu dieser Maßregel geschritten werden; wo aber, wie bei den 19

Familien, die Eltern ihre Kinder ganz verwahrlost aufwachsen lassen und sie bloß dem Bettel und der Vagantität erziehen, da sollen die Behörden, im Interesse der Kinder, den Muth haben, einzuschreiten. Die Kommission war denn auch darin einig, daß im vorliegenden Falle der Muth des Gemeinderathes von Rüschegg nur zu loben ist, und daß auch das energische Vorgehen des Regierungsrathes von Schwarzenburg alle Anerkennung verdient. Diese Maßregel, durch welche den Eltern ihre Kinder entzogen wurden, ist übrigens gar nicht neu, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann. Ich stehe seit ungefähr vier Jahren in Burgdorf dem Armenwesen vor, wo wir in Fällen, wo sich auch nicht ein Minimum des natürlichen Gefühles zwischen Eltern und Kindern fand, gestützt auf das Armenpolizeigesetz, durch richterliches Urtheil den Eltern die Gewalt über ihre Kinder entzogen und für die Erziehung der Letzteren sorgten. Dabei wurden diejenigen Eltern, die arbeitsfähig waren, zu Beiträgen verurtheilt. Leisteten sie die Beiträge nicht, so wurden sie gestraft, zuerst gelinder, dann strenger, bis zur Thorberg- und Zuchthausstrafe. Die wohlthätige Wirksamkeit des Armenwesens liegt nicht in den den Einzelnen verabreichten Spenden, den ausgetheilten Kleidern, Lebensmitteln u. s. w., indem dadurch nur momentan Abhülfe geschaffen wird, sondern die Wirksamkeit liegt in den moralischen, durch die Armengesetzgebung den Behörden an die Hand gegebenen Mitteln, von denen eines darin besteht, daß eine genaue Aufsicht darüber geführt wird, ob die Eltern gegenüber ihren Kindern ihre Pflicht erfüllen. Falls dieß nicht geschieht, so soll man den Muth haben, diejenigen gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die Fehlbaren zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und wo auch dieß nicht möglich ist, soll man noch weiter gehen und wenigstens für das Wohl der Kinder sorgen. Aus diesen Gründen zweifelte denn auch die Kommission nicht im Geringsten daran, daß im vorliegenden Falle die getroffenen Maßregeln materiell wirklich gerechtfertigt seien. In formeller Beziehung ist sie der Ansicht, der Große Rath könne da nicht entscheiden, denn es handelt sich da um eine Angelegenheit, deren definitive Erledigung vollständig in den Ressort des Regierungsrathes gehört. Die endliche Erledigung ist also nicht etwa andern Behörden vorbehalten, sondern nach den Gesetzesbestimmungen bleiben die dahingehenden Entschiede des Regierungsrathes seiner weiteren Prüfung unterworfen. Schon aus diesem Grunde kann sich der Große Rath mit einer derartigen Beschwerde nicht befassen, damit es aber nicht etwa den Anschein habe, man habe sich bloß auf den formellen Standpunkt gestellt, weil es arme Familienväter betreffe, hat sich die Kommission auch in materieller Beziehung sehr genau mit der Sachlage vertraut gemacht und ist einstimmig zum Schlusse gelangt, daß die getroffenen Maßregeln auch materiell sehr gerechtfertigt erscheinen. Aus diesen Gründen stelle ich im Namen der Kommission den Antrag, Sie möchten über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung schreiben.

Dr. Manuel, Mitglied der Petitionskommission. Ich möchte bloß in vollem Maße das vom Herrn Berichterstatter in seinem gründlichen Rapporte Angeführte vollständig bestätigen. Die Kommission war einstimmig in dieser Anschauungsweise und fand, es lasse sich kein gutes Wort über die Petition sagen. Wenn Eltern ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern vernachlässigen und in denselben ein Geschlecht heranziehen, das dem Staate den größten Schaden verursacht, so steht demselben gemäß den Bestimmungen des Civilgesetzbuches das Recht zu, von der im vorliegenden Falle angewandten Maßregel Gebrauch zu machen. Dieselbe war denn auch gegenüber diesen Leuten ganz gerechtfertigt, welche im Lande herumvagieren und noch auf einer niedrigeren Stufe stehen als die Zigeuner, welche wenigstens gewissermaßen Gesetze und Sitten haben, auch dem Staate nicht zur Last fallen und nicht solche Verbrechen begehen. Ich stimme daher zur Tagesordnung.

Herr Regierungsrath Hartmann, Direktor des Armenwesens. Sowohl der Regierungsrath als die Armendirektion

haben über diese Maßregel sehr ungerne verfügt, und bevor der Regierungsrath den bezüglichen Beschluß faßte, wurde genau untersucht, ob nicht etwa auf eine andere Weise Abhülfe möglich sei. Es hat sich aber gezeigt, daß solche Zustände in Rüschegg, welches früher mit Guggisberg eine Gemeinde bildete, vielleicht nicht nur seit Jahrzehnten, sondern seit Jahrhunderten existiren. So lange die beiden Gemeinden vereinigt waren, beachtete man das Uebel nicht so sehr, nachdem sie aber getrennt und in Rüschegg ein eigener Gemeinderath aufgestellt war, so befaßte man sich mehr mit diesen Uebelständen. Die durch die Armendirektion veranstaltete außerordentliche Untersuchung der Notharmenverpflegung gab Gelegenheit, sich noch genauer mit den Mißständen in Rüschegg zu befassen, und, wie ich bereits bemerkt habe, wurde die Verfügung des Regierungsrathes erst dann getroffen, nachdem man die Sache einer allseitigen und einläßlichen Prüfung unterworfen hatte. Deshalb bemühte es mich auch sehr, daß sich noch ein Fürsprecher fand, der diesen Vaganten und Bettlern eine Beschwerde an den Großen Rath verfaßte. Die Beschwerdeführer hatten seiner Zeit mehrere Fürsprecher in Bern darum ersucht, allein sie wurden überall abgewiesen, bis sich endlich einer in der Person des Herrn Wyß, Sohn des ehemaligen Fürsprecher Christian Wyß, fand, der die ganze Angelegenheit, die eher hätte verdeckt werden sollen, vor die Öffentlichkeit brachte. Man wird nun in der Presse, namentlich in der außerkantonalen, über die Armenzustände im Kanton Bern herfahren und sagen, in keinem Kanton der Schweiz stehe es mit dem Armenwesen so schlecht, wie in dem unsrigen. Derartige Behauptungen haben Sie vielleicht schon öfters gelesen in auswärtigen Blättern, dieselben rühren aber davon her, daß wir darauf bedacht sind, die Armenzustände zu verbessern, zu welchem Zwecke die Uebelstände aufgedeckt werden müssen; in andern Kantonen ist man aber noch nicht überall so weit gelangt. Eine gute Seite hat diese öffentliche Verhandlung jedenfalls darin, daß man sieht, daß ein Gemeinderath den Muth hat, einem derartigen Treiben entgegenzutreten, und daß ein Regierungsrathhalter sich nicht scheut, seine Pflicht zu erfüllen, ohne sich von dritten Personen zurückschrecken zu lassen. Was nun die Angelegenheit selber anbetrifft, so glaube ich mich da jeder Erörterung enthalten zu können, weil der schriftliche Rapport der Armendirektion verlesen wurde und Sie den gründlichen Bericht des Herrn Berichtstatters angehört haben, wodurch die Angelegenheit hinlänglich auseinandergesetzt ist.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes und der Petitionskommission ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. April 1866.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Engemann, Gfeller in Signau; Gobat, August; Gouvernon, Herren, Jordi, Roth, Jakob; Vogel, Wytttenbach. Ohne Entschuldigung: die Herren: Berger, Ulrich; Guenat; Röhliberger, Gustav; Röhliberger, Mathias.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf das eingelangte Gesuch des Herrn Dr. John Wytttenbach wird demselben in allen Ehren und unter Verdanfung der geleisteten Dienste die Entlassung von der Stelle eines Suppleanten des Verwaltungsrathes der Staatsbahn ertheilt.

Tagesordnung:

Wahl eines Hypothekarkassaverwalters.

Der Herr Präsident gibt zuerst Kenntniß:

- 1) Von einer Zuschrift der Kreditkommission der Hypothekarkassa, worin diese irrige Insinuationen, die der Herr Hypothekarkassaverwalter gegen sie in einer an Mitglieder des Großen Rathes vertheilten Broschüre verbreitet habe, zurückweist, und
- 2) von einer Zuschrift des Herrn Hypothekarkassaverwalters, worin dieser verschiedene Anschuldigungen gegen ihn, enthalten im Berichte der Finanzdirektion an den Regierungsrath vom 14. April 1866, als unrichtig bezeichnet.

Hierauf wird zur Wahl geschritten.

Vom Regierungsrathe sind vorgeschlagen:

Herr Notar Fürsprecher Raaflaub, Bezirksprokurator in Bern.

„ Notar Samuel Pauli, Sekretär der Finanzdirektion.

Ausgetheilt 172 Stimmzettel.

Eingelangt 170 „

Absolutes Mehr 86 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Baumgart, bisheriger Hypothekarkassaverwalter 81

„ Pauli 75

„ Raaflaub 11

„ leer 2

„ ungültig 1

Es bleiben in der Wahl die drei Genannten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 203 Balloten,
Absolutes Mehr 102
Es haben Stimmen erhalten:
Herr Pauli 97
" Baumgart 95
" Raaslaub 3
Es bleiben in der Wahl die Herren Pauli und Baumgart.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 196 Balloten,
Absolutes Mehr 99
Es haben Stimmen erhalten:
Herr Pauli 107
" Baumgart 90

Herr Präsident. Vorhin gingen weniger Balloten ein, als ausgetheilt wurden, jetzt langten deren mehr ein, so daß der Wahlgang ungültig ist und zu einem neuen geschritten werden muß, wobei ich die Herren ersuchen möchte, von derartigen Unregelmäßigkeiten Umgang zu nehmen.

Stämpfli, Bankpräsident. Die Sache wird ernst. Beim zweiten Wahlgang langten 8 Balloten weniger ein, als ausgetheilt wurden; jetzt kommt eine derselben wieder zum Vorschein, wenn wir aber nochmals die Abstimmung durch Ballotiren vornehmen, so haben wir keine Garantie, daß nicht wiederum mehr Kugeln einlangen, als die Stimmzähler austheilten. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß mit Stimmzetteln abgestimmt werde.

von Büren unterstützt diesen Antrag.

Herr Präsident. Wenn keine Einsprache erhoben wird, so wird so verfahren werden.

Es wird keine Einwendung erhoben.

Ausgetheilt 198 Stimmzettel,
Eingelangt 198 "
Absolutes Mehr 100 Stimmen.
Es haben Stimmen erhalten:
Herr Pauli 104
" Baumgart 94

Zum Hypothekarfasserverwalter ist somit gewählt Herr Notar Samuel Pauli, Sekretär der Finanzdirektion.

Wahl eines Suppleanten des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Ausgetheilt 140 Stimmzettel,
Eingelangt 139 "
Absolutes Mehr 70 Stimmen.
Es haben Stimmen erhalten:
Herr Großrath von Graffenried in Bern 84
" " " Wattenwyl " " 16
" " " Steiner 8
" " " Raaslaub, Fürsprecher 4
Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Somit ist zum Suppleanten des Verwaltungsrathes der Staatsbahn gewählt der vom Regierungsrath vorgeschlagene Herr Großrath von Graffenried.

Angelegenheit der Juraabahren.

Es liegen vor:

I. Bericht der Eisenbahndirektion vom Neujahr 1866 mit folgenden Anträgen:

- 1) es sei in die Vorlage einzutreten;
- 2) das vorgeschlagene Eisenbahnnetz für den Jura sei grundsätzlich zu genehmigen;
- 3) für die Ausführung wird folgende Rangordnung festgesetzt:
 - a. Biel-Dachsfelden, als Grundlage des ganzen Netzes,
 - b. Dachsfelden-Delsberg-Delle,
 - c. Delsberg-Basel,
 - d. Sonceboz-Les Convers;
- 4) das von der Eisenbahndirektion vorgeschlagene Bau- und Finanzsystem sei grundsätzlich festzuhalten, in welcher Weise und nach welcher Ordnung auch die verschiedenen Strecken zur Ausführung gelangen.
- 5) Der Regierungsrath ist mit der weitem Ausführung beauftragt.

Sollte in obige Anträge nicht eingetreten werden, so stellt die Eisenbahndirektion in der Absicht, die Erbauung der einzelnen Strecken durch die betreffenden Bezirke zu erleichtern, folgende Eventual-Anträge:

- 1) Wenn ein einzelner Bezirk die Erbauung abgesonderter Bahnstrecken übernimmt, so hat er nach Maßgabe der im Berichte näher entwickelten Grundsätze zu leisten:
 - a. Als Leistungskapital: die Lieferung der Schwellen, des nothwendigen Grund und Bodens, die Erstellung der Gebäude und ihrer Ausstattung, der Einfriedigungen und Telegraphen.
 - b. Als Obligationenskapital hat er für die Beschaffung der nöthigen Fonds zu Anlage des Oberbaues und Erwerbung des Rollmaterials zu sorgen.
 - c. Als Aktienkapital hat er zwei Fünftel der Unterbaukosten zu übernehmen, wogegen der Staat drei Fünftel derselben zu übernehmen sich verpflichtet.
 - d. Die Aktien des Staates und der Gemeinden sind auf gleichem Fuß verzinsbar.
- 2) Der betreffende Bezirk hat für die Anschlüsse und Betriebsübernahme zu sorgen und die daherigen Verträge dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Die Bestimmungen der in Beilage III. enthaltenen Konzeptionen bleiben für jede einzelne Strecke in Kraft bestehen.
- 4) Der Regierungsrath ist mit der weitem Ausführung beauftragt.

Dieser Bericht der Eisenbahndirektion enthält folgende Beilagen:

- 1) Bericht vom Oktober 1865, enthaltend die Vergleichung des Vorprojectes für das jurassische Eisenbahnnetz mit den Vorschlägen der Herren Experten Bridel, Liardet und von Muralt, und unterzeichnet von den Herren Ingenieuren Gränicer, Weiß und Froté.
- 2) Projectdefret, betreffend das Vetheilungsverhältniß des Staates und der angehenden Gemeinden über Anlage und Betrieb der Eisenbahnen im bernischen Jura.
- 3) Projectbeschluß des Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend die Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Biel nach . . .
- 4) Projectdefret über Anordnung von Gemeindeabstimmungen.
- 5) Projectdefret, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Biel nach . . . zur Fortsetzung der Berner Staatsbahn.
- 6) Zusammenstellung der Kosten des ganzen Netzes.
- 7) Vertheilung des gesammten Aktienkapitals auf die Gemeinden.

- 8) Vertheilung des Aktienkapitals für die einzelnen Linien auf die Gemeinden.
- 9) Darstellung der verabreichten Staatsbeiträge an die Ausführung von vereinzelter Bahnstrecken.
- 10) Darstellung des sich ergebenden Verlustes, wenn die Zinsen des Aktienkapitals nicht gedeckt werden.

II. Mitrapport der Finanzdirektion vom 24. März 1866
mit folgendem Entwurfsbeschluß:

- 1) Die Erstellung von Eisenbahnen im Jura liegt im Interesse des Kantons;
- 2) der Staat übernimmt die Verpflichtung, sich daran zu betheiligen;
- 3) das Maß der Betheiligung richtet sich nach der Größe der Gesamtkosten, nach den Leistungen des zunächst betheiligten Landestheils und nach den finanziellen Kräften des Kantons;
- 4) die Art und Weise der Betheiligung bei den jurassischen Eisenbahnen bleibt dem freien Ermessen des Großen Rathes vorbehalten;
- 5) in theilweiser Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze wird:

- a. den Gemeinden St. Immer, Villeret, Sonvillier und Renan für die Erbauung einer Eisenbahn von St. Immer-les Convers eine Subvention von circa einem Drittheil der Baukosten mit Fr. 850,000;
- b. den Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut für die Erbauung der Eisenbahn von Bruntrut-Velle eine Subvention von circa einem Drittheil der Baukosten mit Fr. 750,000,

beides mittelst Uebernahme von Aktien in diesem Betrage,
bewilligt;

- 6) An diese in Ziffer 5 bestimmten Beiträge werden jedoch folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Concessionäre übernehmen die Ausführung der ihnen concedirten Linien auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit;
- b. Die Einzahlung der Beiträge des Staates findet in zweimonatlichen Terminen und in Raten von je 10 % statt, mit Anticipationsrecht des Staates bei Erfüllung der übrigen Bedingungen. Die erste dieser Raten wird eingezahlt, sobald die Concessionäre nachweisen:

- 1) daß ihnen für die Ausführung ihres Unternehmens, mit Einschluß sämmtlicher Staats- und Gemeindegeldbetheiligungen, mindestens ein Aktienkapital von je Fr. 1,800,000, gleich circa $\frac{3}{4}$ des Baukapitals, zu Gebote steht;

- 2) daß auf den von Gemeinden, Korporationen und Privaten gezeichneten Aktien wenigstens 50 % einbezahlt sind;

- 3) daß sie für die Expropriation oder den Bau der Linie wenigstens Fr. 400,000 verwendet haben.

- c. Vor der Zahlung jeder weitem Rate haben die Concessionäre den Nachweis zu leisten, daß sie wenigstens den zweifachen Betrag der geleisteten Zahlungen über jene Fr 400,000 hinaus auf den Bahnbau verwendet haben.

Ueber die Hinlänglichkeit des Nachweises in Betreff der Erfüllung der unter litt. b und c aufgestellten Bedingungen entscheidet der Regierungsrath.

- d. Im Verhältniß seiner Vertheiligung steht der Staat für diese in den gleichen Rechten wie die übrigen Aktionäre.
e. Dem Staate wird das Recht eingeräumt, sich während des Baues und Betriebes der Bahn im Verwaltungsrath durch wenigstens ein Mitglied vertreten zu lassen, welches von jeder Verpflichtung zur eigenen Aktienübernahme befreit ist. Die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt durch den Regierungsrath.

III. Antrag des Regierungsrathes vom 4. April 1866,
der also formulirt ist:

- 1) Die Erstellung von Eisenbahnen im Jura liegt im Interesse des Kantons.

- 2) Der Staat übernimmt die Verpflichtung, sich daran zu betheiligen.

- 3) Das Maß der Betheiligung richtet sich nach der Größe der Gesamtkosten, nach den Leistungen des zunächst theilhaftigen Landesheils und nach den finanziellen Kräften des Cantons.

- 4) In theilweiser Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze spricht der Große Rath die Geneigtheit aus, eine Stamm-
linie der jurassischen Eisenbahnen, welche sich in Biel an
die Staatsbahn anschließt, in der Weise zu unterstützen,
dass der Staat

- a. das Obligationenkapital für den Oberbau und das Betriebsmaterial, und

- b. drei Fünftel des Aktienkapitales für die Kosten des Unterbaues übernimmt unter der Bedingung, daß der Jura oder Theile desselben sich verpflichten zu übernehmen:

- 1) das Leistungskapital für den Grunderwerb u. s. w., wie es in den Vorlagen der Eisenbahndirektion näher bestimmt ist, und

- 2) zwei Fünftel des Aktienkapitales für den Unterbau.

- 5) Der Regierungsrath wird beauftragt, die Erstellung einer Linie Biel = Sonceboz = Convers als Theil eines rationellen jurassischen Eisenbahnnetzes in nähere Untersuchung zu ziehen und mit den beteiligten Gemeinden im Sinn der obigen Bedinaungen zu unterhandeln.

- 6) Den Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut wird mit Rücksicht auf die ausnahmsweise Lage dieses Landestheiles für die C-bauung der Eisenbahn Bruntrut-Delle eine Unterstützung von ungefähr einem Drittheil der Baukosten mit 750,000 Fr. mittelst Uebernahme von Aktien in diesem Betrage bewilligt.

- 7) An diesen in Ziff. 6 bestimmten Beitrag werden jedoch folgende Bedingungen geknüpft:

- a. die Concessionäre übernehmen die Ausführung der ihnen concedirten Linie auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit ;

- b. die Einzahlung des Beitrages des Staates findet in monatlichen Terminen und in Raten von je 10 % statt, mit Anticipationsrecht des Staates bei Erfüllung der übrigen Bedingungen. Die erste dieser Raten wird gezahlt, sobald die Concessionäre nachweisen:

- 1) daß ihnen für die Ausführung ihres Unternehmens mit Einschluß sämtlicher Staats- und Gemeindegeldleistungen mindestens ein Aktienkapital von Fr. 1,800,000, — gleich ungefähr $\frac{3}{4}$ des Baukapitals, zu Gebote steht;

- 2) daß auf den von Gemeinden, Korporationen und Privaten gezeichneten Aktien wenigstens 50 % einbezahlt sind;

- 3) daß sie für die Expropriation oder den Bau der Linie wenigstens Fr. 400,000 verwendet haben.

- c. Bei der Zahlung jeder weitem Rate haben die Concessionäre den Nachweis zu leisten, daß sie wenigstens der zweifachen Betrag der geleisteten Zahlungen über jene Fr. 400,000 hinaus auf den Bahnbau verwendet haben.

Ueber die Hinlänglichkeit des Nachweises in Betreff der Erfüllung der unter litt. b und c aufgestellten Bedingungen entscheidet der Regierungsrath.

- d. Im Verhältniß seiner Betheiligung steht der Staat für die in den gleichen Rechten wie die übrigen Aktionäre.
- e. Dem Staate wird das Recht eingeräumt, sich während des Baues und Betriebs der Bahn im Verwaltungsrathe durch wenigstens ein Mitglied vertreten zu lassen, welches von jeder Verpflichtung zur eigenen Aktienüber-

nahme befreit ist. Die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt durch den Regierungsrath.

IV. Antrag der Spezialkommission, datirt vom 14. April 1866 und unterzeichnet von Herrn Stämpfli, mit folgendem Beschlusentwurf:

**Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung:**

daß die Erstellung von Eisenbahnen im Jura im Interesse des Kantons liegt;
daß es Pflicht des Staates ist, an diesem Unternehmen nach Maßgabe seiner finanziellen Kräfte sich zu betheiligen;
daß, um die Ausführung zu ermöglichen, vor Allem auch die zunächst betheiligten Gemeinden sich anzustrengen haben,
beschließt:

Art. 1.

An der Erstellung einer Eisenbahn von Biel nach Sonceboz, als erster Sektion der jurassischen Stammelinie Biel-Delsberg theilhaftig sich der Staat bis auf eine Summe von 4½ Millionen Franken unter folgenden Bedingungen:

Die theilhaftigen Gemeinden liefern unentgeltlich:

- a. den zur Bahnanlage nebst allen Zugehörden erforderlichen Grund und Boden oder sonstige Drittmannsrechte und übernehmen, wenn es zur gerichtlichen Expropriation kommt, die Bezahlung der gerichtlich bestimmten Entschädigung an die betreffenden Eigenthümer;
- b. alles Holz für die Bahnschwellen und für die Hochbauten der Stationen.

Mit dem Baue dieser Strecke wird erst begonnen, wenn die gleichzeitige Ausführung der Zweigbahn von Sonceboz bis Convers nach Mitgabe von Art. 2 hienach gesichert sein wird.

Art. 2.

An der Erstellung einer Zweigbahn von Sonceboz nach Convers theilhaftig sich der Staat mit einem Drittel der Gesamtkosten, wenn die theilhaftigen Gemeinden die andern zwei Dritteltheile übernehmen und die ganze Linie gleichzeitig ausgeführt wird. Der Dritteltheil des Staats darf die Summe von Fr. 1,600,000 nicht übersteigen.

Staat und Gemeinden partizipiren an dem Betriebsergebnisse der Bahn im Verhältnisse des beigetragenen Kapitals.

Art. 3.

Der Staat theilhaftig sich an der Fortsetzung der Stammbahn von Sonceboz bis Delsberg mit der Hälfte des Baukapitals, sofern die theilhaftigen Gemeinden oder Bezirke die andere Hälfte übernehmen und die ganze Strecke gleichzeitig ausgeführt wird.

Der Antheil des Staats darf die Summe von 4½ Millionen nicht übersteigen.

Die Linie von Biel bis Delsberg wird in eine und dieselbe Betriebsrechnung gezogen.

Staat und Gemeinden partizipiren an dem Betriebsergebnisse dieser ganzen Linie im Verhältnisse des beigetragenen Kapitals. Den Gemeinden zählen dabei die Leistungen nicht, welche sie nach Art. 1 für die Sektion Biel-Sonceboz unentgeltlich zu machen haben.

Art. 4.

An der Erstellung einer Bahn von Bruntrut nach Delle zum Anschlusse an die dort ausmündende französische Bahn theilhaftig sich der Staat mit einem Dritteltheile der Baukosten, sofern die theilhaftigen Gemeinden die andern zwei Dritteltheile übernehmen. Der Antheil des Staats darf die Summe von Fr. 750,000 nicht übersteigen.

Staat und Gemeinden partizipiren an dem Betriebsergebnisse der Bahn im Verhältnisse des beigetragenen Kapitals.

Art. 5.

Der Regierungsrath ist beauftragt, auf den Grundlagen und innert den Grenzen dieses Dekretes mit den betreffenden Gemeinden die nöthigen Unterhandlungen zu führen, und mit ihnen über die Vertheilung sowohl, als über die Art und Weise der Ausführung sich zu verständigen, wobei besonders darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Kapitalien des Staates nicht engagirt werden, bevor die wirkliche Vollendung der betreffenden Unternehmung zweifellos gesichert ist und daß dem Staate allfällige Mehrkosten des Baues nicht zur Last fallen, sondern bei den in diesem Dekrete zugesicherten Beiträgen unter allen Umständen es sein Bewenden haben wird.

Sowie die ein und dieselbe Bahnunternehmung betreffenden Abschlüsse mit den Gemeinden stattgefunden haben, sind dieselben, sowie die Vorlagen über die Art und Weise der Ausführung, dem Großen Rathe zur endlichen Ratifikation vorzulegen. Bevor diese Ratifikation erfolgt ist, darf mit der betreffenden Bahn nicht begonnen werden.

Herr Regierungsrath Desvoignes, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde mich in meinem Berichte der größtmöglichen Kürze befleißigen, um so mehr, als ich seit längerer Zeit unpäßig bin. Ich werde nicht von der Nothwendigkeit der Erstellung von Eisenbahnen im Jura sprechen; diese Frage ist so bekannt, und im Bericht, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, schon so in allen Einzelheiten behandelt, daß nicht der geringste Zweifel über die Nothwendigkeit eines solchen Unternehmens bestehen kann, und zwar nicht nur vom Standpunkte der Interessen des Jura, sondern auch denjenigen des ganzen Kantons aus. Man hat sowohl im Schoße dieser Versammlung, als in der Presse, welche sich auch mit dieser Frage beschäftigte, anerkannt, daß es Pflicht des Staates sei, finanzielle Hülfe zu leisten; auch hat man bei Stellung der Anträge getrachtet, zu einem positiven Resultate zu gelangen. Was die technischen Vorstudien betrifft, so sind dieselben beendet; sie wurden durch den letzten Bericht der Eisenbahndirektion abgeschlossen. Man besitzt ferner das Gutachten des Herrn von Muralt, welches Herr Stockmar sel. eine ausgezeichnete Arbeit nannte. Sodann haben wir die Arbeiten des Herrn Dapples, welche vollständige Kostenvoranschläge und eine detaillirte Schätzung der Lasten des Unternehmens enthalten. Man hat sich aber mit diesen Studien nicht begnügt, sondern man ließ diejenigen des Herrn Dapples noch verifiziren und zwar durch die Herren Garder, Bridel und v. Muralt. Endlich liegt ein viertes technisches Gutachten vor, welches die vorherigen resümiert und die sekundären Fragen näher präcisirt; auf diese Arbeit hat die Direktion ihre Anträge gestützt. Durch Entgeghaltung dieser Gutachten könnte man Vergleichen anstellen, um zu sehen, bis zu welchem Grade sich diese Angaben gegenseitig kontrolliren, und ob die Berichte der Ingenieure mit den von andern Eisenbahnen gemachten Voranschlägen und Schätzungen übereinstimmen. Um ein Beispiel anzuführen, will ich der Tunnels erwähnen und von der Schätzung desjenigen von Pierre-Pertuis reden; man stellte Vergleichen mit dem Tunnel des Sagneberges an, welcher Fr. 940,000 kostete; derjenige von Pierre-Pertuis ist für die gleichen Arbeiten gemäß den Vorstudien auf Fr. 1,280,000 veranschlagt; es ergäbe sich daraus, daß der Voranschlag des Tunnels von Pierre-Pertuis um Fr. 300,000 höher wäre, als die am Sagneberge ausgeführten Arbeiten. Ich könnte die Vergleichen auf andere Arbeiten weiter führen, um zu beweisen, daß die Studien eine vollständige Grundlage bilden und der Behörde volles Vertrauen zur Fassung ihres Beschlusses bieten können. — Was das allgemeine Resultat des Jurabahnnetzes betrifft, so sind die Kosten von Herrn von Muralt auf Fr. 38,841,000, von Herrn Dapples auf Fr. 43,838,000, von Herrn Bridel auf Fr. 40,744,916 und von Herrn Gränicher auf Fr. 42,300,000 veranschlagt. Zieht

man aus diesen Schätzungen den Durchschnitt, so findet man eine Summe von Fr. 41,430,797. Indem sich die Eisenbahndirektion auf das Gutachten der Herren Gränicer und Weiss stützte, ging sie von einer höhern als von der Durchschnittssumme aus, das heißt: da die Kosten des Reges 41 Millionen betragen, so stützt man sich hiedurch auf Grundlagen, welche der Behörde volle Garantie darbieten, um die Frage zu einer Lösung zu bringen. Was also den technischen Theil betrifft, so sind die Studien geschlossen und beendet, und man kann annehmen, daß alle weiteren Studien überflüssig wären und man sich an den Vorarbeiten halten kann. — Was die dem Großen Rathe unterstellten Anträge anbelangt, so findet man zuerst diejenigen des Central-Comité's, welche dahin schließen, daß der Staat für die Realisirung des Unternehmens Sorge, indem er selbst auf seine Kosten die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb übernehme, wenn er nicht vorzöge, dafür mit einer Gesellschaft zu unterhandeln; die finanzielle Bethheiligung würde auf folgende Weise reglirt: die Gemeinden haben Naturallieferungen für einen Werth von zwei Millionen zu leisten; um diese Summe zu erreichen, hätten sie alles Holz für die Schwellen und andere Zwecke, alles Gemeindeland für die Bahn, die Steinbrüche und die Werkplätze, sowie das Gemeinde- und Privatland für die Bahnhöfe und Stationen unentgeltlich zu liefern; sobald die Gemeinden über die freiwillige Annahme dieser Leistungen entschieden hätten, würde der Regierungsrath die Vertheilung derselben, gestützt auf die den Gemeinden zu Gebote stehenden Mittel, vornehmen. Jetzt, nach Abrechnung aller dieser Leistungen, nimmt das Central-Comité an, daß noch 40 Millionen für den Bau des Reges erforderlich sind, wovon der alte Kanton einen Drittel und der Jura zwei Drittel zu tragen hätten, so daß dem letztern eine Last von jährlich Fr. 1,200,000 und dem Staate eine solche von Fr. 600,000 aufwiele. Um diese Summe zu beschaffen, schlägt das Comité die Aufstellung eines neuen Steuersystems für das Vermögen und Einkommen vor. — Dieß sind ungefähr die Anträge des Central-Comité's; sie wurden der Behörde vorgelegt; da man dieselben jedoch unausführbar fand, so hat sie der Regierungsrath nicht begutachtet; er stellt diejenigen Anträge, welche Ihnen ausgetheilt worden sind. Herr Stockmar hielt das Projekt des Central-Comité's für unausführbar und sagte darüber folgendes: „Da mir der Modus der Bethheiligung des Staates und des Jura weder praktisch, noch für die Bethheiligten annehmbar erscheint, so glaube ich, demselben ein anderes, nach meiner Ansicht für die Annahme durch das bernische Volk geeigneteres Projekt substituiren zu sollen.“ Dieses Projekt des Herrn Stockmar besteht darin, daß man die Eisenbahnschuld um 40 Millionen vermehrt hätte, so daß dieselbe auf 60 Millionen gestiegen wäre; der Regierungsrath wäre ermächtigt worden, ein neues Anleihen von 40 1/2 Millionen aufzunehmen; der Zins des Kapitals der 60 Millionen und die jährliche Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Betriebs wären auf eine besondere Rechnung für Gewinn und Verlust gebracht worden; behufs allmählicher Amortisation würden auf diese Rechnung ferner jährlich Fr. 800,000 in das Ausgabenbudget des Staates gebracht, sowie Fr. 80,000 auf das gleiche Budget für das Guthaben des Jura von der im Art. 12 erwähnten Liquidation. Der Art. 12 spricht vom Gesetz von 1853 über die Steuerausgleichung zwischen den beiden Kantontheilern, welches Herr Stockmar aufzuheben beantragte; er fügte noch andere Bedingungen bei, welche eine Revision der Verfassung erfordert hätten, so daß diese Anträge an sich unannehmbar erscheinen, weil man die Revision der Verfassung hätte abwarten müssen, um der kompetenten Behörde die Anträge vorzulegen; aus diesem Grunde wurden dieselben nicht in Berathung gezogen. Nach diesen Anträgen kommen diejenigen der Eisenbahndirektion, welche folgendermaßen lauten: (der Redner verliest dieselben; s. o.). Dieß sind die Anträge der Eisenbahndirektion. Was die Bildung des Baukapitals betrifft, so hat die Direktion allgemeine Grundsätze angenommen, weil, sobald man Eisenbahnen im Jura erstellen will, vorausgesetzt wird, daß dieser Landestheil auch

seine Anstrengungen zu machen und Opfer zu bringen habe, um das Ziel zu erreichen, weshalb die Direktion drei Kategorien oder Rubriken aufstellt, nämlich ein Obligationsskapital, ein Subventions- oder Leistungsskapital und ein durch den Staat und die theilhaftigen Gemeinden zu tragendes Aktienkapital. Das Leistungsskapital hat seinen vollen Grund, und diese Abtheilung ist unter den gegenwärtigen Umständen am Plage. Man muß nothwendiger Weise annehmen, daß, wie es in andern Landestheilen geschah, der Jura das für den Bahnbau nöthige Land und die Schwellen liefere, um so mehr, als diese Leistungen für die 90,000 Zucharten Wald, welche der Jura besitzt, nicht sehr fühlbar sein werden. Diese unter die Gemeinden vertheilte Last wird den Jura nicht schwer treffen. Die Schwierigkeit wird auch für das abzutretende Gemeindeland, welches einen Flächeninhalt von 180 1/2 Zucharten umfaßt, nicht sehr groß sein, und die Gemeinden werden um so eher diese Ueberlassung zugeben, als die Abtretung des Privatlandes mehr Schwierigkeiten veranlassen wird. Die Eisenbahndirektion hat gedacht, daß man bei Annahme eines Systems dieser Art und bei erheblicher Verminderung der Baukosten ein Fünftel der Ausgaben des Unternehmens zu decken im Stande ist. Rechnet man nun die auf solche Weise erhaltene Summe vom Baukapital ab und stellt man eine Vergleichung mit andern schweizerischen Eisenbahnen an, so ergibt sich, daß das Unternehmen eine ganz günstige Wendung nimmt. Wenn man die Baukosten der Strecke Genf-Verbois mit denjenigen vergleicht, welche wir nach Abzug der Leistungen der Gemeinden erhalten haben, erhalten wir eine Ausgabe von Fr. 208,000 per Kilometer, während die Baukosten der Strecke Genf-Verbois Fr. 461,834 per Kilometer betragen. Nimmt man nun für das Eisenbahneges des Jura diese Summe, nicht mit Verlust des Kapitals, sondern nur mit Verlust der Zinse, an, so ergibt sich, daß das Jurabahneges per Kilometer fast die Hälfte weniger kosten wird, als die Linie Genf-Verbois. Die Baukosten der Westbahn betragen Fr. 450,916 per Kilometer; also ist auch hier das Ergebnis günstig, da unser Neg nur auf Fr. 208,000 per Kilometer veranschlagt ist. Der Unterschied im Vergleich zur Linie Lausanne-Thörishaus ist ebenfalls bedeutend, weil der Bau dieser Bahn Fr. 393,420 und die Erstellung der Franco-Suisse Bahn Fr. 339,328 per Kilometer kostete. Beim Jura industriel betragen die Kosten Fr. 383,368 per Kilometer, was eine Differenz von Fr. 175,368 per Kilometer ausmacht. Die Baukosten der Centralbahn beliefen sich auf Fr. 316,360 per Kilometer; also auch hier ein Unterschied von Fr. 108,000 zu Gunsten des Jurabahnneges. Zuzufolge dieser Vergleichen können wir ein ziemlich günstiges Ertragsergebnis unseres Bahnneges erwarten. Die Baukosten der Nordostbahn betragen Fr. 337,817, und diejenigen der Vereinigten Schweizerbahnen Fr. 268,840 per Kilometer, also auch hier eine Differenz von Fr. 120,000 zum Vortheil unseres Reges. Indem die Direktion drei Kategorien für das Baukapital aufstellte, wollte sie dem Unternehmen alle möglichen Aussichten der Lebensfähigkeit verschaffen. Es ist bekannt, daß die schweizerischen Kantone, Italien und Deutschland für eine Eisenbahn über die Alpen einen Beitrag mit verlorenen Zinsen leisten wollen, während man hier, um die Jurabahnen lebensfähig zu machen, eine Subvention aufstellt, welche geeignet ist, dem Unternehmen einen gesicherten Ertrag zu geben. Aus diesem Grunde ist für die Leistungen der Gemeinden, welche in Natura geschehen, ein Leistungsskapital aufgestellt. In erster Linie wären es im Allgemeinen die Gemeinden, welche das nöthige Holz für die Einfriedigungen, Barrieren u. s. w., ferner alle nöthigen Steine für die Ausmachungen zc. zc. liefern würden; sodann würden sie zwei Fünftel des Aktienkapitals liefern; die an der Bahn liegenden Gemeinden hätten das erforderliche Land, das Holz, die Steine u. s. w. zu liefern; die Gemeinden endlich, welche Bahnhöfe, Stationen oder Haltstellen erhalten, übernähmen die Erbauung und Einrichtung der Empfangsgebäude und Waarenschuppen, sowie den Ankauf des für die Zu- und Wonsfahrten nöthigen Landes und deren Erstellung. Was die gerechte und billige Vertheilung der

Kosten des Unternehmens betrifft, so hat die Direktion Alles, was in ihren Kräften stand, gethan, da es unmöglich ist, in Berggegenden Verkehrszonen wie im ebenen Lande zu errichten; man mußte also vermittelst dieser Subventionen oder der Lieferung des Landes, der Einfriedigungen, der Gebäude und deren Ausrüstung die theilhaftigen Gemeinden verhältnißmäßig belegen und denjenigen, welche von der Bahn durchzogen werden, mehr Lasten auflegen als denjenigen, welche weiter davon entfernt sind. Man hat den Einwurf gemacht, daß es nicht billig sei, die Gemeinden, welche in einer gewissen Entfernung von den Bahnen liegen, wie die andern mit Lasten zu belegen. Die Direktion mußte sich jedoch in diesem Punkt auf Vorgänge stützen. Als es sich um das Unternehmen der Ostwestbahn handelte, hat man den Gemeinden des Jura anempfohlen, sich durch Uebernahme von Aktien an der Ausföhrung der Linie Biel-Neuenstadt zu theilhaftigen, welche sich indessen ziemlich entfernt von der Mehrzahl dieser Gemeinden befindet. Sie ersehen daraus, daß die damaligen jurassischen Mitglieder des Großen Rathes für die Ausföhrung dieser Linie die gleichen Grundsätze angenommen haben, welche jetzt die Eisenbahndirektion für die Erstellung des Jura-bahnnetzes beantragt. Am Schlusse dieser, wie ich glaube, von allen Deputirten, welche 1859 hier saßen, unterzeichnete Empfehlung findet man ein Tableau für die Vertheilung der Fr. 530,000, welche man damals verlangte, und welche ja zur Hälfte im Verhältniß der Bevölkerung und des versteuerbaren Vermögens hätten repartirt werden sollen. Die Gemeinden haben nun, zwar nicht alle, aber ein großer Theil, votirt, so daß sich eine Summe von Fr. 300,000 ergab. Dieser Vertheilungsmodus ist also seit langer Zeit im Jura üblich. Zur Zeit, als man Straßen baute, z. B. die Bruntrut-Lachaurdefondsstraße, hatten die von diesem Verkehrswege entfernten Gemeinden auf ihre Strecke zu bauen, so daß die Gemeinde Epiquez, welche zwei Stunden davon entfernt ist, nichts desto weniger angehalten wurde, am Bau und Unterhalt dieser Straße beizutragen. Nach diesem System hat man jedesmal, wenn es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelte, die ganze Gegend belastet. Der gleiche Grundsatz wurde auch für die St. Immerthal- und Baselfstraßen angewendet. Die Eisenbahndirektion war somit nach Allem, was unter den Regierungen von 1814 bis 1830 und ferner unter den Fürstbischöfen von Basel praktizirt wurde, autorisirt, ein analoges Prinzip anzunehmen. — Was nun die Terrassirungs- und Kunstarbeiten betrifft, so wurde aus denselben die dritte Kategorie gebildet; sie kommen auf Fr. 22,234,490 zu stehen, wovon der Staat drei Fünftel und die Gemeinden die zwei andern Fünftel zu tragen haben. Der Theil des Staates betrüge Fr. 13,340,694 und derjenige der Gemeinden Fr. 8,893,796. Auf die Frage, warum man dieses Verhältniß von $\frac{3}{5}$ und $\frac{2}{5}$ angenommen hat, würde ich antworten, daß dieß sehr natürlich sei, da der Jura ungefähr den fünften Theil des Kantons bildet. Man muß indessen nicht glauben, daß der Staat wirklich mit den drei Fünfteln belastet wird, da der Jura auch seinen Theil an diesen dem ganzen Kanton auferlegten drei Fünfteln zu bezahlen haben wird, so daß wir diesen Theil des Baukapitals ungefähr zur Hälfte zwischen dem alten und neuen Kanton theilen können, wie es die Kommission für die Sektion Biel-Delsberg beantragt hat. Dieß wären die Lasten, welche zwischen dem Staate und den Gemeinden vertheilt würden. Es bleiben nun noch die Ausgaben für die Eisenbahn und das Rollmaterial, welche von der Verwaltung der Staatsbahn, d. h. vom Staate, als Obligationsskapital zu tragen wären. Dieses Kapital wurde zum Zweck der Verminderung des Aktienkapitals aufgestellt. Dasselbe hat auch seinen Grund, weil es den Betriebsfonds des Unternehmens bildet. Man hat ein Obligationsskapital für alle Privat-Eisenbahnunternehmen freit. In Frankreich hat man den Gesellschaften mehrere Linien überlassen, mit dem Vorbehalt, daß sie die Bahn bauen und das Rollmaterial liefern, so daß diese Kategorie von Ausgaben auf Verzinsung und selbst auf eine Dividende rechnen konnte, und nichts hindert das Gleiche auch für unser Unternehmen zu thun. Die Zinsen der vorge-

schossenen Summen, d. h. das Obligationsskapital, würden also auf dem Rebertrag, nach Abzug der Betriebskosten erhoben. Dieß ist in wenig Worten die finanzielle Combination, auf welche man das Unternehmen gründet. Diese Vertheilung des Baukapitals stützt sich auf die Erfordernisse der Situation. Die Eisenbahndirektion hat nicht gefunden, daß man unter den gegenwärtigen Umständen die Erstellung des ganzen Netzes beantragen könne, und zwar mit Rücksicht auf die bedeutenden Summen, welche auf dem Spiel wären, und auf die Eventualitäten, welche während des Baues eintreten könnten; sie hat daher beschränkte Anträge gestellt, unter Vorbehalt des vollständigen Netzes. In dieser Beziehung wäre der Staat nicht mehr und nicht minder engagirt; er würde immer nur, obwohl successiv, die ganze Summe der Fr. 13,340,694 als Aktienkapital liefern. Was den Beitrag des Staatsanteils betrifft, so hat man die Summe nicht zu hoch bestimmt, da diese 13 Millionen nur den Drittel der Unternehmungskosten ausmachen. — Ich komme nun zu den Anträgen, welche der Regierungsrath stellt und welche von denjenigen sowohl der Eisenbahndirektion als der Finanzdirektion abweichen; sie lauten wie folgt: (der Redner verliest die oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes und fährt dann fort): Es wäre ziemlich interessant, die Tragweite dieser Anträge in Zahlen wieder zu geben. Nach den Anträgen des Regierungsrathes würde die Linie Biel-Sonceboz Fr. 537,781, die Linie Sonceboz-St. Immer Fr. 2,393,000 und die Linie St. Immer-Convers Fr. 3,148,090 kosten, also eine Totalsumme von Fr. 10,989,461. Das Leistungsskapital würde nur Fr. 1,010,311, das Obligationsskapital Fr. 1,318,952, und das Aktienkapital Fr. 1,925,115 betragen. Der Antheil des Staates von drei Fünfteln betrüge Fr. 1,925,115, derjenige der Gemeinden von zwei Fünfteln Fr. 1,283,412. Das Obligationsskapital für die drei Linien wäre Fr. 3,160,942. Der Staat würde überdieß die drei Fünftel des Aktienkapitals mit Fr. 3,177,453 liefern, was den Antheil des Staates für die drei Linien Biel-Sonceboz, Sonceboz-St. Immer und St. Immer-Convers auf Fr. 6,338,395 bringen würde. Der Antheil der Gemeinden in Leistungen und Aktienkapital beliefe sich auf Fr. 4,651,069, was eine Gesamtsumme von Fr. 10,989,464 ausmachen würde. Dieß wäre in Zahlen die Tragweite der Anträge der Regierung. Vergleicht man dieselben mit denen der Kommission, so wäre es nur eine Summe von ungefähr 300,000 Fr., welche die Gemeinden mehr zu geben hätten, so daß die Anträge des Regierungsrathes ihnen günstiger sind. Andererseits sind die Anträge der Regierung leichter auszuföhren, da sie sich auf diejenigen der Eisenbahndirektion und das von Letzterer angenommene Finanzsystem gründen. So wird es leichter sein, von den Gemeinden des untern und des obern Thales ihre Beiträge in Form von Lieferungen an Land u. s. w. als in Aktien zu erhalten. — Ich habe für jetzt nichts weiter beizufügen, mir vorbehalten, die fernern Aufschlüsse zu geben, welche man von mir verlangen könnte. Hiermit schließe ich meinen Bericht und empfehle Ihnen die Annahme der Anträge des Regierungsrathes.

Stämpfli, Bankpräsident, Berichterstatter der Kommission. Es ist zwar nicht sehr ermunternd, bei leeren Bänken (nach den Wahlen hatten sich viele Mitglieder entfernt, die aber in der Folge wieder eintraten) über diese so hochwichtige Angelegenheit zu sprechen, welcher doch gewiß die Mitglieder des Großen Rathes ihre volle Aufmerksamkeit schenken sollten. Ich will indessen meine Pflicht erfüllen und so kurz als möglich Ihnen darzustellen suchen, wie die Angelegenheit der Juraabahn sich darstellt. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem aus muß man sich fragen: sind Eisenbahnen ein wirkliches Bedürfniß für den Jura geworden, oder werden da nur unbegründete Forderungen gestellt? Um diese Frage zu beurtheilen, muß ich Ihnen einige Zahlen vorföhren, Zahlen, die ich direkt aus offiziellen Quellen geschöpft und die daher sicher sind; zur Vereinfachung der Sache werde ich jedoch nur runde Summen nennen. Vorerst will ich die

Verkehrsverhältnisse des Jura mit denjenigen der Gesamtschweiz, und mit denjenigen der übrigen Landestheile des Kantons Bern einer Vergleichung unterwerfen. Sie finden, daß im Jahre 1865 die schweizerischen Posten im Ganzen 790,000 Reisende beförderten, welche eine Einnahme von 2 Millionen abwarfen, so daß auf jeden Reisenden durchschnittlich ungefähr 2½ Franken gerechnet werden können. Da die Poststunde in der Regel 65 Centimes kostet, so ergibt sich, daß jeder der 790,000 Reisenden bloß etwa 3—4 Stunden weit auf der Post gefahren ist, ein Beweis, daß allerdings der heutige Postverkehr der Schweiz nicht mehr ein durchgehender, sondern vorherrschend ein Lokalverkehr ist, während, bevor wir in der Schweiz Eisenbahnen besaßen, auf den Reisenden durchschnittlich 6—7 Stunden kamen. Indessen vermitteln auch heute noch in gewissen Gegenden die Posten den durchgehenden Personenverkehr, nämlich über die Bündner Alpen, den Gotthard, die Walliser Pässe, über den Brünig u. s. w. In welchem Verhältnis steht nun der bernische Jura zu den angeführten Daten? Im Jahr 1865 wurden in dem Gebiete desselben 95,000 Reisende per Post transportiert, welche im Ganzen die Summe von Fr. 200,000 bezahlten, wovon also auf den Reisenden durchschnittlich Fr. 2. 10 und demnach ebenfalls bloß ungefähr 3 Stunden fallen. Es ist Ihnen nun bekannt, daß die Schweiz 2½ Millionen und der Jura 90—100,000 Seelen zählt, so daß die Bevölkerung desselben circa $\frac{1}{25}$ derjenigen der Gesamtschweiz ausmacht. Wenn wir nun die Zahl der Postreisenden der ganzen Schweiz im Jahr 1865 (790,000) mit derjenigen des Jura (95,000) vergleichen, so finden wir, daß letzterer für sich allein beinahe den achten Theil der gesammten schweizerischen Postreisendenfrequenz repräsentirt. Wir finden ferner, daß der zehnte Theil sämmtlicher vom Personenverkehr herrührenden Einnahmen der schweizerischen Posten auf den Jura fällt. Das ist Ihnen ein Fingerzeig, daß das Völklein im Jura ziemlich emsig und rührig ist, und daß dort mehr Verkehr sein muß, als in den übrigen Theilen der Schweiz. Wir wollen aber diese Verhältnisse noch spezieller untersuchen und namentlich den uns zunächst liegenden Theil des Jura, das St. Immerthal, in's Auge fassen. Im vorigen Jahr wurden auf der Route Biel-Sonceboz-Convers von den eidgenössischen Posten im Ganzen 45,000 Reisende spedirt, so daß also gerade die Hälfte des Personenverkehrs der jurassischen Posten auf das St. Immerthal fällt. Diese 45,000 Reisenden haben zwar nicht die ganze, 8 Stunden lange Route von Biel bis Convers durchfahren; denn sie haben im Ganzen Fr. 90,000 oder durchschnittlich Fr. 2 bezahlt, woraus sich ergibt, daß der einzelne Reisende ungefähr 3 Stunden zurückgelegt hat. Vergleichen wir nun diesen Verkehr des St. Immerthales mit demjenigen anderer Gegenden des Kantons! Man sagt häufig, daß auch noch andere Landestheile des Kantons Bern im gleichen Falle seien, wie der Jura und keine Eisenbahnen besitzen. Ich will aber mit Zahlen nachweisen, welche Bedeutung dieser Einwand hat. Werfen wir vorerst einen Blick auf die Simmenthaler-Route, und zwar wollen wir, obwohl die Strecke von Biel-St. Immer ungefähr gleich lang ist, wie die Strecke von Thun nach Zweisimmen, doch die ganze Route von Thun bis auf Saanen annehmen. Auf dieser wurden nun im Jahr 1865 bloß 8500 Reisende durch die Post befördert. Sie entnehmen daraus, wie ungemein rühriger die Bevölkerung des Jura und namentlich des St. Immerthales ist. Ueberdies dürfen wir nicht vergessen, daß auf der Simmenthaler-Route ein großer Theil der Reisenden eben Durchreisende sind, die nicht nur von einem Orte des Thales zum andern, sondern über Saanen hinaus nach dem Kanton Waadt u. s. w. gehen, während dagegen der Jura keinen Transitverkehr besitzt; denn von Biel nach Basel oder Chaux-de-Fonds geht Niemand durch den Jura, sondern zieht lieber den Weg über Olten, resp. Neuenburg vor, um die Eisenbahn benutzen zu können. Eine fernere Route unseres Kantons ist diejenige von Frutigen nach Thun; das Frutigenthal besitzt eine Bevölkerung von 20—25,000 Seelen oder ungefähr so

viel wie das St. Immerthal; während aber im letztern, im Jahr 1865 45,000 Reisende von der Post befördert wurden, zählte die Route Thun-Frutigen deren nur 930! Nehmen Sie ferner die Strecke Brienz-Meiringen, wo wir also bis auf Brienz eine Eisenbahn haben (denn Dampfschiffe ersetzen die Eisenbahn). Auf dieser Straße ist im Sommer ein bedeutender Verkehr von Touristen, welche größtentheils über den Brünig gehen, zudem sind daselbst stark bevölkerte Ortschaften, und doch haben, die Fremden inbegriffen, nur 2700 Personen im letzten Jahr die Post benützt. Von Bern nach Langnau wurden, bevor die Eisenbahn erstellt war, im Jahre 1863, 5800, von Burgdorf nach Langnau im Jahr 1865 5500 Reisende durch die Post spedirt. Sämmtliche angeführte Zahlen sind, ich wiederhole es, aus offiziellen Quellen geschöpft, und wenn man nun den Verkehr aller dieser Routen des alten Kantons theils mit demjenigen des Jura vergleicht, so stellt sich eine enorme Differenz zu Gunsten des Jura heraus. Der Grund hiervon mag allerdings in dem Umstande zu suchen sein, daß die Bevölkerung des Jura größtentheils eine industrielle ist, welche schon an und für sich mehr Bewegung bedarf, und wo zudem diejenigen, welche sich einmal von einem Ort zum andern begeben, die Posten benützen, während in landwirtschaftlichen Bezirken die Bewegung erstens nicht so stark ist, und überdies die Leute es meistens vorziehen, zu Fuß zu gehen. Aber die Thatsache existirt, der Verkehr im Jura und speziell im St. Immerthale ist fünf- bis zehnmal stärker, als derjenige der vorhin genannten Gegenden. Es ist daher leicht begreiflich, daß Eisenbahnen wirklich ein Bedürfnis für den Jura geworden sind, und daß, wo ein solcher Verkehr ist, man es im höchsten Grade empfinden muß, wenn man gezwungen ist, sich auf eine so langsame und kostspielige Weise zu bewegen, wie dieß in den Posten geschieht. Diesen Nachtheil muß der Jura um so mehr fühlen, als rings um ihn herum Eisenbahnen bestehen; denn dadurch ist für ihn das nationale-ökonomische Gleichgewicht gestört worden, und der Einfluß der umliegenden Eisenbahnen macht sich in hohem Maße geltend. Ich will Ihnen in dieser Beziehung ein Beispiel citiren. Auf der Route Bern-Thun wurden im Jahr 1858, also vor der Erstellung der Eisenbahn, 34,000 Reisende, inbegriffen diejenigen, welche nicht die ganze Route durchreisten, durch die Post befördert. Im vorigen Jahr dagegen haben auf der nämlichen Route 220,000 Personen die Eisenbahn benützt, so daß sich die Zahl der Reisenden beinahe veriebenfach hat. Auf der Linie Bern-Langnau sind im Jahr 1863 5800 Personen auf der Post, im vorigen Jahr auf der Eisenbahn 115,000 Personen gefahren, so daß also die Anzahl der Reisenden um das Zwanzigfache gestiegen ist. Auch der Waarenverkehr zwischen Bern und Langnau stieg im vorigen Jahr auf 480,000 Zentner. Ich will nun zwar nicht sagen, daß all' dieser Verkehr vorher nicht bestanden habe, denn Viele, die früher zu Fuße gingen, fahren jetzt auf der Eisenbahn; ebenso wird z. B. Holz, das früher gestößt wurde, gegenwärtig ebenfalls auf der Eisenbahn spedirt. Das ist Ihnen aber ein Beweis, daß dieses Verkehrsmittel dem Volke mundet. Wenn man nun solche Erscheinungen im alten Kanton hat, so muß der Jura den Mangel an Eisenbahnen direkt oder indirekt tief empfinden. Dazu kommt aber noch, daß diejenigen Gegenden, welche die nämliche Industrie wie der Berner Jura, die Uhrenmacherei, betreiben, und deßhalb mit letzterem konkurriren, schon seit längerer Zeit Eisenbahnen besitzen; denn im Kanton Neuenburg führt die Eisenbahn sowohl auf Chaux-de-Fonds und Locle als durch das Verrières-Thal. Ferner sind auch die übrigen wichtigen Plätze, wo Uhren fabrizirt werden, Genf, Besançon u. s. w., mit Eisenbahnen versehen. Daher denn auch die Erscheinung, welche Niemand in Abrede stellen wird, daß die Uhrenindustrie des bernischen Jura die größte Mühe hat, mit derjenigen der benachbarten neuenburgischen Berge zu konkurriren. Was die Eisenwerke in Frankreich längs der Schweizergrenze anbetrifft, so liegen dieselben auch in der Nähe von Eisenbahnen, während hingegen dem Jura diese leichtesten Verkehrsmittel fehlen, worunter die dortige Eisenindustrie

in hohem Maße leidet. Wenn der Jura sich in der Schweiz umsieht, so findet er eine Reihe von Kantonen, die nicht größer sind als er, die nicht eine größere Bevölkerung, Verkehr und Vermögen repräsentieren als er, und welche doch Eisenbahnen besitzen. Der Kanton Neuenburg z. B. hat eine Bevölkerung von 80,000 Seelen, steht mithin in dieser Beziehung dem bernischen Jura nach, wird aber doch von drei Eisenbahnlinien durchzogen. Der Kanton Freiburg hat ungefähr die nämliche Bevölkerung wie der Jura (100,000 Seelen) und hat sich mit enormen Opfern Eisenbahnen verschafft. Auch Thurgau, Schaffhausen und viele andere Kantone, die kleiner sind als der Berner Jura, besitzen Eisenbahnen. Ist es da nicht leicht erklärlich, wenn der Jura es in bedeutendem Maße empfinden muß, daß ihm die leichten Verkehrsmittel der Neuzeit abgehen? Blicken wir auf den Kanton Bern selbst, so finden wir, daß der Oberaargau, das Seeland, das Emmenthal, das Mittelland und auch das Oberland Eisenbahnen besitzen (denn Dampfschiffe ersetzen die Eisenbahnen). Wenn der Jura das sieht, darf man sich denn darüber verwundern, wenn er auch Eisenbahnen zu haben wünscht? Nun sagt man aber, der Jura sollte vor Allem aus selber sich auf eine Leistung vereinigen. Allerdings ist der Jura hierin nicht einig und wird nach meiner festen Ueberzeugung es nie werden, wenn man ihm die Frage zu entscheiden überläßt. Ich führe in dieser Beziehung einfach das Beispiel des alten Kantonsstheils an: Als es sich um die Erstellung der Linie Bern-Langnau handelte, glauben Sie, wenn das Emmenthal in Betreff des Tracés zu entscheiden gehabt hätte, das obere und untere Amt hätten sich einigen können? Wie ging es ebenfalls bei der Linie Bern-Biel zu? Sie erinnern sich des bekannten Streites über die Tracirung dieser Linie, welche die Cinen über Narberg, die Andern über Buzimyl führen wollten. Wenn dem Seeland der Entscheid in dieser Frage wäre überlassen worden, glauben Sie, es hätte sich einigen können? Nein, gewiß nicht! Der Staat mußte sich in's Mittel legen und bestimmen, wo die Bahn zu erstellen und durchzuführen sei. Ähnlich verhält es sich im Jura. Wenn es sich darum handeln sollte, irgend eine Linie auszuführen, so werden die Cinen Biel-Sonceboz-Convers, die Andern Biel-Sonceboz-Delsberg verlangen. Ein anderer Theil der jurassischen Bevölkerung wird das Begehren stellen, zuerst die Linie Delsberg-Pruntrut auszuführen, und endlich werden Bieler vor Allem aus einer Eisenbahn von Delsberg nach Basel das Wort reden, nie aber würden sich die verschiedenen Theile des Jura vereinigen können. Hieraus mache ich den Jurassiern durchaus keinen Vorwurf; denn sie sind darin auch Menschen wie wir im alten Kantonsstheil. Wenn sie sich nun nicht über die Tracirung der Linie einigen können, so wird dieß noch viel weniger in Betreff der Leistungen geschehen. Ich halte daher den Einwand, der Jura könne selbst sich nicht einigen und habe noch nichts angeboten, nicht für stichhaltig, und glaube, daß sich der Kanton seiner Schuldigkeit dem neuen Kantonsstheil gegenüber nicht entziehen dürfe. Man sagt ferner, der Jura wolle bei seiner Sonderstellung in Betreff der Gesetzgebung verharren und nicht die nämlichen Steuern bezahlen, wie der alte Kanton. Allerdings war das bis jetzt der Fall, und was speziell die Steuereinheit betrifft, so weiß ich gar wohl, daß in unserm Kanton der Ruf nach derselben allgemein ist, und man verlangt, daß im ganzen Kanton die nämlichen Steuern bezogen werden. Aber gerade dieser Ruf nach Steuereinheit hat die Eisenbahnfrage brennender gemacht. Sie wissen, daß ich der Ansicht war, es wäre klüger, die Steuereinheit noch nicht zu dekretiren; der Große Rath war aber mit meiner Ansicht nicht einverstanden. Ich will heute nicht mehr hierauf zurückkommen, erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht gerecht erscheint, den Jura an dem Staatsbahnbesitz durch Steuern partizipiren zu lassen, so lange man ihm das so dringend gebotene Verkehrsmittel der Gegenwart durch Verweigerung jeder Subsidie vorenthält. Was die verlangte Einheit in der Civilgesetzgebung im ganzen Kanton anbetrifft, so muß dieselbe allerdings auch kommen, wir dürfen aber in dieser Be-

ziehung die Sache nicht zu leicht nehmen. Ich bin so frei, hier an einige historische Thatfachen zu erinnern. Herr Präsident, meine Herren! Sie kennen mehrere Länder, welche früher unter französischer Herrschaft gestanden sind und die französische Gesetzgebung erhalten haben. Keines dieser Länder, die meistens an andere annerkirt wurden, konnte bis dahin dazu gebracht werden, die französische Gesetzgebung abzuschaffen. So haben die Kantone Genf und Neuenburg, sowie die Rheinprovinz unter der Herrschaft Frankreich's dessen Gesetzgebung erhalten; glauben Sie aber, diese Staaten werden dieselbe so leicht aufgeben? glauben Sie, die Rheinprovinz ließe sich dazu bewegen, die preussische Gesetzgebung anzunehmen? Sie kennen das Verhalten Genf's in der Bundesversammlung, wie es sich dagegen sträubte, sein französisches Handelsgesetzbuch an ein schweizerisches umzutauschen. So müssen wir auch gegenüber dem bernischen Jura jedenfalls einen andern Weg einschlagen, als es bisher geschah. Die Vereinigungsurkunde hat zwei Prinzipien aufgestellt: erstens die Trennung in Finanzsachen, indem sie die Einführung der Zehnten und Bodenzinse im Jura verbietet und dagegen das Grundsteuersystem aufstellt. Dieses Trennungssystem existirt heute noch, kann aber um so leichter beseitigt werden, als auch der alte Kantonsstheil die Zehnten und Bodenzinse abgeschafft hat. Ferner hat die Vereinigungsurkunde den Grundsatz aufgestellt, daß der Jura seine Gesetzgebung beibehalten solle. Die im Jahr 1817 für die Aufstellung einer Civilgesetzgebung niedergesetzte Kommission hatte die Tendenz, dieselbe dann auch auf den Jura auszudehnen, mußte jedoch schließlich erklären, es sei dieß schlechterdings nicht möglich. Sie werden sich ferner erinnern, was für Erscheinungen die nämliche Tendenz in der 30er Periode herbeiführte; Sie erinnern sich, wie damals fast eine Revolution im Jura ausbrach, Sie erinnern sich der Hochverrathsanklage und Verbannung Stockmar's. Alles das geschah deshalb, weil der Jura seine französische Gesetzgebung nicht aufgeben wollte. Auch die Verfassung von 1846 hat in dieser Beziehung nichts Neues geschaffen; denn sie wiederholt, was schon die Vereinigungsurkunde sagt, daß nämlich der Jura dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung, sowie sein Grundsteuersystem beibehalten solle. Alle diese Verhältnisse führe ich nur deswegen an, um zu zeigen, daß es nicht so leicht ist, Einheit in der Gesetzgebung herzustellen, es sei denn, wir wollen die französischen Prinzipien derselben auch auf den alten Kanton ausdehnen. Ich schließe in diesem Punkte dahin, daß wir allerdings dem Jura helfen sollen, Eisenbahnen zu bauen, auf der andern Seite aber sollen wir dahin trachten, eine einheitliche Gesetzgebung für den ganzen Kanton zu bekommen. — Wir haben in einigen, in den neuesten Tagen, wo die Wahlen vor der Thüre sind, aufgestellten Programmen die Worte gelesen, daß die Erstellung von Eisenbahnen im Jura im Interesse des Kantons liege und deshalb der Staat sich dabei betheiligen solle. Ich habe nichts gegen die Aufstellung von Programmen; solche Sätze sind aber bloße Phrasen, keine Zahlen, keine Thatfachen. Andere Programme dagegen sagen, die materiellen Fragen sollen in Zukunft Sache der Privaten und Gesellschaften sein, und der Staat dürfe sich dabei nur ausnahmsweise betheiligen. Das kommt mir aber gerade so vor, als ob man sagen würde: Wir haben, was wir wollen, und Diejenigen, welche noch Nichts haben, mögen selbst sehen, wie sie es erlangen. Wir haben hier ferner verschiedene offizielle Vorschläge, welche ich kurz durchgehen will. Die Eisenbahndirektion faßt das ganze jurassische Eisenbahnnetz in's Auge, bestehend aus den Linien Biel-Dachsfelden, Dachsfelden-Delsberg-Delle, Delsberg-Basel und Sonceboz-Convers, welche Linien im Ganzen eine Länge von circa 33 Stunden haben, und deren Ausführung Fr. 42,300,000 kostet. Von dieser Summe soll der Staat in Aktien Fr. 13,340,694 und Fr. 11,105,168 in Obligationen übernehmen. Die Gemeinden dagegen sollen den Grund und Boden, das Holz, Steine u. s. w. als sogenanntes Leistungskapital à fonds perdu im Betrage von Fr. 8,960,342 liefern, ferner Fr. 8,893,766 in Aktien übernehmen. In der Ausführung des Reges will die

Eisenbahndirektion successiv vorgehen und stellt dabei folgende Rangordnung fest: 1) Biel-Dachsfelden als Grundlage des ganzen Reges; 2) Dachsfelden-Delsberg-Delle; 3) Delsberg-Basel; 4) Sonceboz-Convers. Der von den Gemeinden zu übernehmende Theil des Aktienkapitals soll nach dem Vorschlage der Eisenbahndirektion zur Hälfte auf die Bevölkerung, auf die Kopfsahl, zur Hälfte dagegen auf das Vermögen der sämtlichen Gemeinden vertheilt werden. Ueberdies haben also diejenigen Gemeinden, welche an die Bahn zu liegen kommen, den Grunderwerb, und die Gemeinden, auf deren Boden Bahnhöfe und Haltstellen errichtet werden, die Erbauung der Stationsgebäude u. s. w. zu übernehmen. Dieser Vorschlag der Eisenbahndirektion, deren Verzicht allerdings sein Verdienst hat, namentlich in Betreff statistischer Verhältnisse, wurde indessen von der Kommission nicht praktisch gefunden, weil er für alle nach und nach auszuführenden Tronçons sämtliche jurassischen Gemeinden beitragspflichtig erklärt, so daß z. B. für die Linie Biel-Dachsfelden Bruntrut-Delsberg, Laufen u. s. w. im gleichen Maße in Anspruch genommen würden, wie wenn die Linie auf ihrem Gebiete liegen würde. Es ist klar, daß man hiezu die Gemeinden nicht bringen wird. Der Vorschlag der Eisenbahndirektion ist ferner auch deswegen nicht praktisch, weil er eine Frage präjudizirt, die heute noch nicht reif ist. Durch den Vorschlag wird nämlich als Stammlinie bereits die Linie Biel-Delsberg-Bruntrut bezeichnet, statt daß diese Frage noch offen gelassen werden sollte; ich will indessen später auf diesen Punkt zurückkommen. Ein dritter Grund, warum der Vorschlag der Eisenbahndirektion nicht praktisch erscheint, besteht darin, daß derselbe zu viel, nämlich das ganze Reg auf einmal umfaßt; und endlich ist auch die Theilung der Baukosten in drei verschiedene Arten Kapital, das Leistungs-, Aktien- und Obligationenkapital, zu komplizirt. Das sind die Gründe, welche Ihre Kommission bewegen, dem Vorschlage der Eisenbahndirektion nicht beizutreten. Ich komme nun zu dem Antrage der Finanzdirektion, welche die beiden Tronçons St. Immer-Convers und Bruntrut-Delle mit einem Drittel der Baukosten unterstützen und demnach an erstere Linie einen Beitrag von Fr. 850,000, an letztere einen solchen von Fr. 750,000 leisten will. Auch zu diesem Vorschlage kann Ihre Kommission nicht stimmen. Wenn ich den Antrag der Finanzdirektion in's Auge fasse, so kommt es mir vor, als ob man dem Jura, um seinen Hunger plötzlich zu stillen, einen Bissen hinwerfe, und um alles Andere sich nicht kümmern; ob man aber dem Jura, wenn er morgen wieder Hunger hat, auch wieder ein Stück geben wolle oder nicht, das ist aus dem Vorschlage der Finanzdirektion nicht ersichtlich. Das Tronçonssystem scheint jedoch auch vom Standpunkte der Kantonsinteressen aus verwerflich. Die beiden genannten Bahnstücke führen nicht in den Kanton, sondern aus dem Kanton, sie knüpfen daher den Jura nicht an den Kanton, sondern trennen ihn im Gegentheile von demselben. Namentlich liegen speziell bei der Strecke St. Immer-Convers Gründe vor, welche den Staat davon abhalten sollten, so leicht die Tronçons zu unterstützen. Durch Erstellung einer Linie von St. Immer nach Convers würden vorerst die Interessen eines Plazes, der eine größere Zukunft hat (ich meine Biel) geschmälert; denn der Stapelplatz für den bernischen und neuenburgischen industriellen Jura würde von Biel auf Neuenburg verlegt; der Verkehr, der gegenwärtig von Biel aus in den Jura geht, würde über Neuenburg passiren. So würden auch die Lebensmittel, welche jetzt noch zum größten Theile von Biel aus nach dem St. Immerthale gebracht werden, von Neuenburg herkommen, wohin das Wisetlach seine Erzeugnisse auf den Markt bringen würde, so daß das Seeland Mühe hätte, mit ihnen zu konkurriren. Durch die Ausföhrung der Linie St. Immer-Convers schaden Sie auch den fiskalischen Interessen des Kantons; denn es ist klar, daß wenn der Stapelplatz für den Jura auf Neuenburg verlegt ist, der bernischen Staatsbahn von dem daherigen Verkehre Nichts zufallen wird. Endlich, und das ist bei mir der Hauptgrund, dem Antrag der Finanzdirektion nicht beizutreten, ist bei der

Linie Convers-St. Immer eine fremde Bahn interessirt. Der Jura industriell war bekanntlich im höchsten Grade verschuldet, jetzt aber hat er seine Geschäfte rangirt und ist ein vornehmer Herr geworden; er hat nämlich fallirt und von seinen 17 Millionen Schulden im Falliment 12 Millionen gestrichen, so daß er nur noch mit 5 Millionen belastet ist und bloß noch diese zu verzinsen hat. Infolge dessen steht er jetzt finanziell so, daß er allerdings eine Bahn auf St. Immer erstellen helfen kann, wodurch der Verkehr auf seiner Linie gegen Neuenburg hinab enorm zunehmen würde. Wenn nun aber einmal die Linie Convers-St. Immer erstellt wäre, glauben Sie, der Jura industriell würde nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung setzen, um die Verlängerung der Linie nach Biel zu hindern? Zudem würden sich die obern Gegenden des St. Immerthales, die dann mit einer Eisenbahn versehen wären, nicht bedeutend an der Erstellung der Linie St. Immer-Sonceboz theiligen wollen, die untern Gegenden aber können dieselbe nicht allein bauen, und da würde eben dem Staate nichts Anderes übrig bleiben, als die Linie größtentheils aus eigenen Mitteln auszuführen. Was nun die Vorschläge des Regierungsrathes betrifft, so soll nach denselben allerdings von Biel ausgegangen werden; im Allgemeinen nimmt die Regierung die Principien der Eisenbahndirektion an, will aber die Unterhandlungen und Beschlüsse vorläufig auf die Linie Biel-Sonceboz-Convers beschränken. Dabei müßte der Staat in Aktien $4\frac{1}{2}$ Millionen, in Obligationen Fr. 2,100,000 zusammen also Fr. 6,600,000 übernehmen. Die Gemeinden dagegen hätten als Leistungskapital $1\frac{1}{4}$ Millionen und in Aktien $3\frac{1}{2}$ Millionen zu tragen. Die Kommission kann nun zu dem Antrage der Regierung ebenfalls nicht stimmen, weil erstens in demselben über eine sogenannte Stammlinie Nichts gesagt ist, und man nicht weiß, ob Biel-Sonceboz dieselbe sein soll oder nicht. Ferner ist aus dem Antrage des Regierungsrathes nicht ersichtlich, wie es später mit der Fortsetzung der Linie Biel-Sonceboz nach Delsberg gehalten werden soll, und endlich soll nach dem Vorschlage der Regierung die Linie Biel-Sonceboz, die doch notorisch das Stammstück des jurassischen Eisenbahnreges ist, in der Subvention ganz gleich behandelt werden, wie die übrigen Theile, trotzdem dieses Stück viel schwieriger auszuführen ist, als die Linie im obern St. Immerthale. Aus diesen Gründen kann die Kommission auch nicht zu den Anträgen des Regierungsrathes stimmen, und hat deshalb beschlossen, einen eigenen Antrag vor den Großen Rath zu bringen. Die Kommission will nun vor Allem aus die Stammlinie und die Zweiglinien aus einander halten. Als Stammlinie betrachtet sie vorzüglich die beiden Stücke Biel-Sonceboz und Sonceboz-Delsberg; die übrigen Linien sind entweder Zweiglinien, die schon jetzt entstehen können, oder Stammlinien, die erst später ausgeführt werden müssen. Warum nun die Kommission als Stammlinie bloß das Stück Biel-Delsberg und nicht etwa die durchgehende Linie Biel-Bruntrut oder Biel-Basel ansieht, geschieht aus folgenden Gründen. An unsere jurassischen Grenzen kommen gegenwärtig zwei französische Bahnen ziemlich nahe heran: erstens die französische Ostbahn, welche von Paris aus über Troyes nach Belfort, Mülhausen und Basel geht, zweitens die Méditerranée, die von Paris über Dijon nach Dole führt und von da einerseits nach Pontarlier und Verrières, anderseits nach Lyon geht, zugleich aber die Nebenlinie Dole-Besançon-Montbéliard-Belfort hat. Je nachdem sich nun die Verhältnisse zwischen diesen beiden Linien entwickeln, erhält allerdings die Eisenbahn Delsberg-Bruntrut eine große internationale Bedeutung durch die Vermittlung des Verkehrs zwischen Paris und Bern. Wenn Bruntrut durch eine direkte Linie mit Belfort verbunden werden kann, dann lohnt es sich allerdings, die Linie als Stammlinie bis dorthin fortzusetzen, weil sie einen Theil des kürzesten Weges zwischen Paris und Bern bilden würde. Kann man aber nicht von Bruntrut aus direkt nach Belfort bauen, sondern ist man genöthigt, den Umweg über Andincourt zu machen, so wird der Verkehr von Paris nach Bern nicht über die französische Ostbahn, sondern über die

in diesem Falle dann ungleich kürzern Méditerranée, über Verrières, kommen. Heute wissen wir aber noch nicht, ob die französische Ostbahn zu einem direkten Anschluß in Belfort willig ist; die Méditerranée wird jedenfalls nicht dazu Hand bieten, weil sie ihren Verkehr der Ostbahn nicht wird abliefern wollen. Wenn nun allfällig der Anschluß an die französische Ostbahn nicht stattfinden kann, so ist es vielleicht besser, nicht nach dem gegenwärtigen Projekte zu verfahren, wonach durch den Repetsch ein Tunnel, der drei Millionen kostet, erstellt und die Linie in dem Delsbergerthale einen großen Umweg machen muß, sondern man sollte vielleicht eher die sogenannte Gürtelbahn Lyon-Besançon-Montbéliard-Bruntrut direkt durch das Lüzernthal fortsetzen und bei Laufen an die Hauptlinie Delsberg-Basel anschließen, wodurch Bruntrut sowohl näher zu Basel als zu Bern zu liegen kommt, weil die Linie nach dem gegenwärtigen Projekte viel größere Krümmungen machen muß. In diesem Falle könnte dann auch eine Zweigbahn von Delsberg nach Glövelier erstellt werden. Aus diesen Gründen deutet die Kommission die Stammlinie nur bis Delsberg an. Im Fernern möchte sie nicht das ganze jurassische Eisenbahnnetz auf die gleiche Unterstützungsbasis stellen, sondern einen Unterschied zwischen Stamm- und Zweiglinie machen. Vor Allem aus will die Kommission das Stück Biel-Sonceboz subventioniren, welches vom Standpunkt des Kantons aus als das Lebensstück für die Jurabahnen betrachtet werden muß, weil es einzig den großen Zweck erreicht, den Jura mit dem alten Kanton durch Eisenschienen zu verbinden. An dieser Linie sind verhältnißmäßig wenige Gemeinden direkt theilhaftig, und wenn man Biel als dabei in hohem Grade interessirt bezeichnet, so darf man nicht vergessen, daß Biel gegenwärtig eben bereits Eisenbahnen besitzt, und wenn es sich schon nicht so glänzend entwickeln kann, wie wenn die Jurabahnen auch noch erstellt wären, so liegt es doch nun einmal an einer Eisenbahn, und wird sich demnach nicht so an der Linie Biel-Sonceboz theilhaben wollen, wie wenn es noch gar keine Eisenbahn besäße. Es ist das eine Folge der Politik, immer die beste Linie vorweg zu nehmen, wobei man sich aber um die nachfolgenden nichts bekümmert. Die Kommission stellt nun den Antrag, die Linie Biel-Sonceboz, bei welcher eigentlich nur die beiden Ortschaften Evillard und Péry in Betracht fallen können, und der Staat daher die Hauptlasten tragen muß, mit einer Subvention bis auf $4\frac{1}{2}$ Millionen zu unterstützen, wobei dann die theilhaftigen Gemeinden den zur Bahnanlage erforderlichen Grund und Boden, sowie alles Holz für die Bahnschwellen und für die Hochbauten der Stationen zu liefern hätten. Um jedoch die Nachtheile des Systems der Tronçons zu beseitigen, welche gewöhnlich nicht rentiren, möchte die Kommission mit dem Bau der Strecke Biel-Sonceboz erst dann beginnen, wenn die gleichzeitige Ausführung der Zweigbahn von Sonceboz nach Convers gesichert sein wird, an welcher der Staat einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Baukosten mit Fr. 1,600,000 bewilligen soll. Wie bereits gesagt, schlägt auch die Regierung die nämliche Linie vor, und es stellt sich nun für den Staat folgendes Theilungsverhältniß heraus: Nach dem Vorschlage der Kommission würde er für die untere Linie, Biel-Sonceboz, $4\frac{1}{2}$ Millionen, für Sonceboz-Convers Fr. 1,600,000, zusammen also Fr. 6,100,000 bewilligen, nach dem regierungsräthlichen Antrage dagegen hätte der Staat sich an dieser Linie mit einer Summe von Fr. 6,600,000 zu theilhaben. Freilich besteht ein Theil dieser Summe in Obligationen, welche etwas günstiger stehen, da sie verzinst werden müssen; in finanzieller Beziehung mag daher der Kommissionsantrag allerdings etwas ungünstiger sein, als der Antrag des Regierungsrathes, ersterer sichert aber jedenfalls die Ausführung der Linie. Warum nun die Kommission Werth darauf setzt, daß zuerst diese Linie erstellt werde, geschieht deshalb, weil dieselbe gerade durch diejenige Thalschaft führt, wo eine Eisenbahn am meisten Lebensfähigkeit und Rentabilität haben kann. Sie können annehmen, daß die Linie von Biel auf Convers ungefähr den gleichen Werth haben wird, wie der Jura industriel;

denn das ganze St. Immerthal zählt ungefähr 21 — 22,000 Seelen, Locle und Yverdon 28,000, also etwa 6000 Seelen mehr, als das St. Immerthal, aber dennoch kann die Frequenz dieser bernischen Linie ebenso hoch angeschlagen werden, als diejenige des Jura industriel, weil ein Theil der nach Chaurdefonds Reisenden sicher abwärts nach Biel kommen wird. (Der Redner berechnet hierauf die Rendite der Bahnstrecke Biel-Sonceboz-Convers auf zirka 2 % des Aktienkapitals und fährt dann fort): Deshalb sagt die Kommission, wenn das Stück Biel-Sonceboz aus politischen Gründen erstellt werden soll, so ist es aus ökonomischen Gründen sehr wichtig, daß gleichzeitig das Stück Sonceboz-Convers ausgeführt werde; denn erstere Linie für sich würde vielleicht nicht einmal 1 % rentiren. Aus diesen Gründen konnte denn auch die Kommission nicht der Ansicht der Eisenbahndirektion beitreten, die Stammlinie vorerst bis auf Dachselden zu erstellen. Das Stück Sonceboz-Dachselden ist bloß etwa eine Stunde lang und weist übrigens noch einen ziemlich kostspieligen Tunnel auf, es lohnt sich aber gewiß nicht, für diese kurze Strecke 3 Millionen auszugeben, um den allfällig von Dachselden herkommenden Verkehr aufzunehmen. Die Kommission findet es daher besser, die Stammlinie vorläufig bloß bis auf Sonceboz zu erstellen, und wenn es sich dann um die Fortsetzung derselben handeln wird, dieselbe gleich bis nach Delsberg zu vollenden und dadurch das ganze Centrum des Jura ins Interesse zu ziehen. Aus diesem Grunde beantragt denn auch die Kommission, daß der Staat sich an der Fortsetzung der Stammbahn von Sonceboz nach Delsberg mit der Hälfte des Baukapitals theilhabe, sofern die interessirten Gemeinden oder Bezirke die andere Hälfte übernehmen, und die ganze Strecke gleichzeitig ausgeführt wird. Der neue Kantonsrath wird daraus ersehen, daß der alte Kanton nicht bloß den vordern Theil des Jura zu berühren gedenkt, sondern daß man im Sinne hat, ins Herz des Jura hineinzufommen. An der Linie Sonceboz-Delsberg ist das ganze Amt Münster, das Amt Delsberg und ein großer Theil des Amtes Freiberger interessirt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß von diesen Bezirken $4\frac{1}{2}$ Millionen werden aufgebracht werden. Ist einmal die Eisenbahn von Biel nach Delsberg vollendet und die Zweigbahn Sonceboz-Convers erstellt, so ist das ganze jurassische Eisenbahnnetz so zu sagen fertig; denn es ist kein Zweifel, daß dann die übrigen Linien leicht zu Stande kommen werden. Bei Allem dem aber hat die Kommission ihre Anträge so formulirt, daß wir wissen, woran wir sind, indem sie Maxima aussetzt und die Gemeinden anhält, allfällige Mehrkosten auf sich zu nehmen. Endlich beantragt die Kommission noch, die Linie Bruntrut-Delle zu unterstützen, durch welchen Antrag sie allerdings dem Tronçonsysteme beiträgt, das sie grundsätzlich verwirft. Wenn aber Ihre Kommission dennoch hier ein Opfer bringen will, so wird sie eben durch die ausnahmsweisen Verhältnisse von Bruntrut dazu bestimmt. Da nämlich in Frankreich die Eisenbahn in kurzer Zeit nach Delle, also bis hart an die Schweizergrenze heran, vollendet sein wird, so wird nach und nach diese Stadt das Centrum der dortigen Gegend werden, während jetzt noch Bruntrut den Hauptort derselben bildet. Da es nun noch eine längere Reihe von Jahren anstehen kann, bis die jurassischen Eisenbahnen, sei es durch den Repetsch oder in einer andern Richtung, bei Bruntrut vollendet sein werden, so dürfen wir diesen Amtsbezirk nicht so lange warten lassen, sondern müssen ihm jetzt gleich eine Eisenbahn erstellen helfen, weshalb die Kommission beantragt, für die Linie Bruntrut-Delle $\frac{1}{3}$ der Baukosten mit Fr. 750,000 zuzusichern. Nach dem Kommissionsvorschlage hätte sich also der Staat an dem jurassischen Eisenbahnnetz mit folgenden Summen zu theilhaben:

für die Linie Biel-Sonceboz	mit Fr. 4,500,000
" " " Sonceboz-Convers	" " 1,600,000
" " " Sonceboz-Delsberg	" " 4,500,000
" " " Bruntrut-Delle	" " 750,000

so daß der Staat im Ganzen zu übernehmen hätte Fr. 11,350,000,

eine Summe, welche allerdings bedeutend ist, sich aber mit Rücksicht auf die großen volkswirtschaftlichen und politischen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, um so eher rechtfertigen läßt, als sie, wie bereits gesagt, das Maximum der Staatsbeiträge bildet, welches nicht überschritten werden darf, so daß jede Mehrleistung, die sich ergeben würde, den jurassischen Gemeinden auffällt. Ueberdies geht die Kommission bei der Ausführung dieser Linien von bestimmten Voraussetzungen aus. Damit daß der Große Rath seine Zustimmung zu der Subventionirung der Jurabahn ausspricht, ist nämlich noch nicht gesagt, daß dieselben einfach erstellt werden können, ohne daß der Große Rath mehr befragt zu werden braucht. Nein! sondern Art. 5 des Kommissionsantrages beauftragt den Regierungsrath, auf den Grundlagen und innert den Grenzen dieses Dekretes mit den betreffenden Gemeinden die nöthigen Unterhandlungen zu führen, und mit ihnen über die Betheiligung sowohl, als über die Art und Weise der Ausführung sich zu verständigen, wobei besonders darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Kapitalien des Staates nicht engagirt werden, bevor die wirkliche Vollendung der betreffenden Unternehmung zweifellos gesichert ist, und daß dem Staate allfällige Mehrkosten des Baues nicht zur Last fallen, sondern bei den genannten Beiträgen unter allen Umständen es sein Bewenden haben wird. Sobald die ein und dieselbe Bahnunternehmung betreffenden Abschlüsse mit den Gemeinden stattgefunden haben, sind dieselben, sowie die Vorlagen über die Art und Weise der Ausführung dem Großen Rathe zur endlichen Ratifikation vorzulegen. Bevor diese Ratifikation erfolgt ist, darf mit dem Bau der betreffenden Bahn nicht begonnen werden. Jedenfalls ist nach dem Vorschlage der Kommission viel eher eine Verständigung der Gemeinden möglich, als nach dem Antrage der Eisenbahndirektion, nach welchem bereits Brumtrut, Laufen u. s. w. an der Stammlinie von Biel aufwärts sich zu betheiligen hätten. Ferner präjudizirt der Antrag der Kommission die Frage nicht, ob man gemischten Bau, gemeinschaftlichen Bau von Staat und Gemeinden u. s. w. wolle, sondern diese Frage kann, sowie auch die Betriebsfrage, später noch immer erörtert werden. Der Kommissionsantrag bezeichnet also klar die Stellung zwischen den beiden betheiligten Parteien, Staat und Gemeinden; der Staat weiß, was er zu thun, und auch der Jura kann daraus entnehmen, welche Opfer er zu bringen hat. Wenn der Jura das Anerbieten würdigt, so wird er nach meiner Ueberzeugung finden müssen, daß der Kanton ihm gegenüber billig ist. Wenn aber der Jura dies anerkennen muß, wenn er sieht, auf welche Weise der alte Kanton ihm entgegenkommt, so wird er wohl erwägen, ob er nicht dem seit dem Jahre 1816 in Betreff der Einheit der Gesetzgebung herrschenden, bereits in die Bundesbehörden verpflanzten Zwiespalt nach Kräften ein Ende zu machen suchen soll. Es wäre dies ein unendliches Glück für den Kanton und würde gewiß auch im alten Kantonstheile mit Freuden begrüßt werden. Wenn der jetzige Große Rath, der in wenigen Wochen abtreten muß, dieses Ziel nur andeuten könnte, so würde er seine Periode auf eine schöne Weise schließen und sich ein ehrenvolles Denkmal setzen. Es sind Viele, welche meinen, wir seien Meister über den Jura, auch hört man hin und wieder sagen, wenn der Jura sich nicht fügen wolle, so könne er gehen. Eine solche Idee muß ich im höchsten Grade beklagen, und wenn man das Mehrheitsystem rücksichtslos anwenden will, so möchte ich dießfalls an die Erfahrungen erinnern, welche der Kanton Bern in dieser Beziehung bereits gemacht hat. Die Waadt und der Aargau gehörten früher auch zu Bern und mußten ihm gehorchen, wenn er sagte: „tel est mon plaisir!“ Das wahrte aber nur so lange, bis ein äußerer Sturm kam, bei welcher Gelegenheit sich beide Landestheile vom Kanton losmachten. So können wir auch heute den Jura durch die Mehrheit zum Gehorsam zwingen, wenn er aber keine Sympathie für uns mehr hat, so wird er einen äußeren Sturm benötigen, um die Vorgänge von Waadt und Aargau zu wiederholen. Nehmen Sie ferner ein Beispiel an dem Kanton Basel. Die Stadt wollte in den dreißiger Jahren die Land-

schaft auch zum Gehorsam zwingen, was war aber die Folge davon? Die eigensässliche Intervention und Trennung der beiden Kantonstheile! — Nun noch ein letztes Wort, betreffend der Stellung dieser Frage gegenüber der Eidgenossenschaft. Wie Sie wissen, hat dieselbe nach den jetzigen Bundesstaatsrechtsprinzipien das Interventionsrecht, wenn in einem Kanton Unruhen und Streitigkeiten ausbrechen. Wenn nun unser Kanton in die Lage käme, vor dem Tribunal der Eidgenossenschaft zu erscheinen in Betreff der Frage der Reduzirung des Kantons Bern, so würden Sie sehen, daß hiezu allerdings die Tendenz vorhanden wäre, denn es existirt viele Jaloussie gegen den großen Kanton Bern. Wir sollen daher, wenn möglich, den Streit zwischen uns selber ausmachen und gegenüber dem Jura so handeln, daß er es selbst als billig anerkennen muß.

Kaiser in Delsberg, Mitglied der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem ausgezeichneten Votum des Herrn Präsidenten der Kommission, durch welches die Sache so klar und deutlich beleuchtet wurde, bleibt mir nicht mehr viel zu sagen übrig; ich erlaube mir jedoch, die Stellung und die Verhältnisse des Jura in der vorliegenden Frage einigermaßen noch näher zu untersuchen, als dieß geschehen ist. Zunächst will ich einen Blick auf die Entstehung der schweizerischen Eisenbahnen und auf die Stimmung des Volkes im Jahr 1852 werfen. Da müssen wir uns überzeugen, daß die Mehrheit des Volkes damals den Eisenbahnen nicht günstig gestimmt war und nicht glauben wollte, daß die Erstellung solcher im nationalökonomischen Interesse liege. Hauptsächlich trat die an den Hauptstraßen wohnende Bevölkerung, besonders Wirthe, Fuhrleute, Sattler, Schlosser u. s. w., gegen das neue Verkehrsmittel auf, indem sie glaubten, die Erstellung von Eisenbahnen werde ihren Ruin zur Folge haben. Wäre damals die Frage dem Volke zur Entscheidung vorgelegt worden, so wäre sie, ich zweifle keinen Augenblick daran, von der Mehrzahl verneinend beantwortet worden. Ich erinnere Sie an die Ansicht der größten Autorität in Eisenbahnangelegenheiten jener Zeit, an die Ansicht des Herrn Ingenieur Robert Stephenson, welcher glaubte, die Schweiz brauche bloß eine Eisenbahnlinie vom Bodensee an den Genfersee, und eine Verbindung derselben mit Basel. Ich erinnere mich noch gar wohl, daß, nachdem in Basel einige strebsame junge Männer sich vereinigt hatten, um die Centralbahn zu bauen, und zu diesem Zwecke ein Kapital von 40 Millionen aufzubringen suchten, dieses Streben sogar von Seite gewiegter Kaufleute und Banquiers als eine Utopie betrachtet wurde. So tarirte die öffentliche Meinung vor 12–15 Jahren den Werth der Eisenbahnen. Ich komme hier auf einen Umstand zu sprechen, von dem hier schon öfter die Rede war; ich meine den in der 50er Periode begangenen Fehler, daß man es damals unterließ, dahin zu wirken, daß die Eisenbahn von Basel, statt über den Hauenstein, durch den Jura geführt werde. Die 50er Periode ist zwar nach meiner Ansicht deswegen nicht so sehr zu tabeln, wie man heute vielleicht gerne möchte; denn wenn sie damals kurzfristig war, so theilte sie diese Kurzfristigkeit mit vielen Andern. Seither aber hat sich gezeigt, daß die öffentliche Meinung sich damals irrte. Denn seit der Erstellung der Eisenbahnen nahm der Wohlstand längs den Linien sichtbarlich zu, die Landwirtschaft verbesserte sich, und es entstanden industrielle Etablissements, in welchen die ärmere Klasse der Bevölkerung Arbeit und Verdienst findet. Wenn nun dem wirklich so ist, woran Niemand zweifelt, so soll sich der Staat die Frage stellen, ob es nicht seine heiligste Pflicht sei, die Erstellung von Eisenbahnen in denjenigen Gegenden des Kantons, welche noch unter dem Mangel dieses Verkehrsmittels im höchsten Grade leiden, durch Zuschüßung eines Beitrages zu ermöglichen. Sollte der Staat diese Frage heute verneinen, so würde er einen weit größeren Vorwurf auf sich laden, als die 50er Periode; denn damals war der nationalökonomische Nutzen der Eisenbahnen noch zweifelhaft. Wenn der Jura nicht zu Grunde gehen soll, so muß er absolut Eisenbahnen bekommen; denn der Jura kann

als Gebirgsland seine Bewohner nicht durch den Ertrag seines Bodens ernähren, worin denn auch der Grund liegt, daß die Bevölkerung des Jura sich von jeher der Industrie zuwandte, und daß diese daselbst viel entwickelter ist, als im alten Kantonstheil. Im Jura haben wir Eisen-, Glas- und vornehmlich Uhrenfabrikation; wie wichtig die erste ist, geht daraus hervor, daß durch dieselbe jährlich circa 4 Millionen Franken in Verkehr gesetzt und im ganzen Landestheile für das Holzschlagen, Kohlenbrennen, Erzgraben, Erztransport u. s. w. ausgegeben werden. Vor der Erstellung der Eisenbahnen hatte die Eisenindustrie im Jura wenig oder fast keine Konkurrenz zu bestehen; denn einzig das längs der Grenze in Deutschland fabrizirte Eisen machte dem aus dem Jura einige Konkurrenz. Damals wurde zur Eisenproduktion Holzkohle verwendet. Seit der Erstellung von Eisenbahnen kommt das mit Steinkohlen fabrizirte rheinpreussische, preussische und englische Eisen in die Schweiz und macht dem jurassischen Eisen derartige Konkurrenz, daß die Fabrikation darunter ungeheuer leidet. Sie werden dies auch begreifen, wenn ich Ihnen sage, daß der Transport des Eisens von England nach Basel nicht mehr kostet, als derjenige aus der Mitte des bernischen Jura nach Chaux-de-Fonds. Man bezahlt nämlich für den Transport des Eisens von England nach Basel per Centner Fr. 2; die Waaren aber, die von Delsberg nach Chaux-de-Fonds gehen, müssen zuerst auf Basel gebracht und von da dann auf der Eisenbahn weiter geführt werden. Auch der Glasfabrikation, welche vor der Erstellung von Eisenbahnen bloß etwa die Konkurrenz mit den Glaswaaren aus dem Schwarzwalde zu bestehen hatte, ist jetzt eine gefährliche Konkurrenz durch die aus Belgien und der Gegend von Lyon eingeführten und alle Plätze der Schweiz überschwemmenden Fabrikate erwachsen, mit denen die jurassischen nicht konkurriren können, da zu der Fabrikation der letztern Holzkohle, für erstere dagegen Steinkohle verwendet wird. Noch weit wichtiger aber, als alle andern Fabrikationspreise, ist die Uhrenfabrikation. Vor etwa zwanzig Jahren war die Uhrenindustrie bloß im bernischen und neuenburgischen Jura einheimisch; dieselbe lief regelmäßig und kannte keine Krisen. Nach Erstellung der Eisenbahnen verpflanzte sich die Uhrenindustrie auch in die Thäler, besonders in nördlicher Richtung, nach Besançon hinab. In Folge dessen hat sich der Absatz der Uhren aus dem Jura bedeutend vermindert, und letzterer vermag die Konkurrenz aus den Thalgegenden fast nicht mehr auszuhalten, so daß vorauszu sehen ist, daß die Fabrikation im Jura immer mehr leiden wird, wenn ihm nicht durch Eisenbahnen die Möglichkeit verschafft wird, billigere Lebensmittel zu erhalten, die fremden Käufer anzulocken und überhaupt leichter verkehren zu können. Es ist, besonders im Winter, wahrhaftig keine leichte Aufgabe für Jemand, der Einkäufe machen will, die Fabrikationsplätze im bernischen Jura zu besuchen, und nur die bestimmte Voraussetzung, dort billigere Waare zu bekommen, kann ihn bewegen, im Postwagen oder in einem eigenen Fuhrwerk sich dorthin zu begeben. So findet sich der Jura gegenüber denjenigen, die Uhrenindustrie betreibenden Ortschaften, die in den Ebenen und an einer Eisenbahn liegen, ungeheuer im Nachtheil. Wenn ich Ihnen nun sage, daß die Uhrenindustrie des bernischen Jura eine jährliche Ausgabe von mindestens 15 Millionen für Arbeitslöhne (nicht für Rohmaterial) zur Folge hat, so werden Sie die Wichtigkeit derselben einsehen. Zählen Sie zu diesen 15 Millionen auch die durch die Glas- und Uhrenindustrie dem Lande zukommende Summe hinzu, so werden Sie finden, daß im bernischen Jura alljährlich 20 Millionen Franken für Handarbeit ausgegeben werden; wenn Sie diese Summe kapitalisiren, so erhalten Sie ein Kapital von 500 Millionen. Dieses steht jetzt in Frage, und wenn ein Landesbezirk, wie der Jura, nur die Hälfte dieses Kapitals verliert, so muß er verarmen. Der Muth, den man heute noch hat, um, wenn auch mit Verlust, Industrie zu betreiben, wird bald schwinden, so wie auch die Hoffnung auf bessere Zeiten; da könnte ich mir aber nicht denken, was aus dem Jura werden sollte, als etwa ein Land wie Irland. Ich will nicht von der

Landwirthschaft sprechen; denn diese ist unbedeutend und kann, wenn Eisenbahnen fehlen, auch nicht zunehmen; ich will nicht reden von der Pferdezucht, mit Bezug auf welche unsere Landleute den Mangel an Eisenbahnen ungemein fühlen (denn die Preise sind sehr ungünstig, indem die Märkte nur schwach besucht werden, trotzdem genug Pferde vorhanden sind); — ich möchte aber namentlich in Erinnerung bringen, daß man früher neben den genannten Erwerbszweigen einen bedeutenden Transitverkehr im Jura hatte, durch welchen die Bevölkerung jährlich über Fr. 100,000 verdiente. Nach der Erstellung von Eisenbahnen blieb dieser Verkehr plötzlich zurück, und mit ihm fielen auch die dahergigen Einnahmen dahin. Das ist die Lage des Jura, und das erklärt es, warum er so dringend Eisenbahnen verlangt, warum er so ungeduldig ist, und warum er wünscht, daß nun einmal ein bestimmter Entscheid in dieser hochwichtigen Angelegenheit gefaßt werde. Was die Anträge anbetrifft, so wäre es offenbar das Rationellste gewesen, wenn der alte Kanton den Muth gehabt hätte, die seiner Zeit vom jurassischen Centralcomité gemachten Vorschläge, welche den Bau des ganzen Reges zum Zwecke hatten, anzunehmen, und wenn er zur Ueberzeugung gelangt wäre, daß ein solches Opfer nicht zu groß sei. Diese Anträge wurden seiner Zeit von allen jurassischen Mitgliedern des Großen Rathes unterstützt; sie verlangten, daß der Staat das ganze Reg baue, während der Jura eine Rendite von 3 % garantiren sollte, so daß, da die Baukosten nach allen Untersuchungen und Berechnungen höchstens 40 Millionen betragen, der Staat im schlimmsten Falle jährlich nur 1½ % des Zinses oder Fr. 600,000 beizuschließen gehabt hätte. Auf der andern Seite aber hätte der Staat bedeutende Einnahmen gemacht, welche ihm heute fehlen; so würden z. B. die Staatswaldungen im Jura jährlich einen reinen Mehrertrag von wenigstens Fr. 100,000 liefern; aber auch andere aus den direkten und indirekten Abgaben hinreichende Einnahmen würden sich mit der zunehmenden Steuerkraft vermehren. Indessen hat man im Jura allgemein die Hoffnung ausgegeben, daß der alte Kantonstheil den Muth habe, zu einer derartigen durchgreifenden Maßregel zu stimmen; der Jura hat sich in letzter Zeit aus halber Verweifung auf die Tronçons geworfen, obgleich auch diese den genannten Uebelständen nicht abzuhelpen vermögen. Aus diesem Grunde haben die jurassischen Mitglieder Ihrer Kommission nur mit einigem Widerstreben zu den Kommissionsanträgen gestimmt, und hätten lieber weitergehende Vorschläge unterstützt, da man aber sah, daß der alte Kanton letztern schlechterdings nicht beitreten würde, so sind auch die jurassischen Mitglieder den Anträgen der Kommission beigetreten. Da nun aber diese einig ist, so glauben wir auch um so eher erwarten zu dürfen, daß auch von anderer Seite die Verhältnisse des Jura berücksichtigt werden möchten. Was das vom Staate zu bringende Opfer anbetrifft, so bin ich überzeugt, daß nach den Vorschlägen der Kommission der Kanton gar kein Opfer bringt. Die Kommission schlägt nämlich vor, daß der Staat sich mit einer Summe von höchstens

Fr. 4,500,000

an der Linie Biel-Sonceboz, und mit

„ 1,600,000

an der Linie Sonceboz-Convers, sonach zu-

sammen mit

Fr. 6,100,000

betheiligen möchte. Der Herr Präsident der Kommission hat bereits angedeutet, daß diese Summe wenigstens 2 % rentiren werde, ich bin aber überzeugt, daß Herr Stämpfli zu tief gerechnet hat, und daß man wenigstens 3 % annehmen kann. Zudem wird sich im Jura die Industrie heben, die Steuerkraft wird sich vermehren, so daß das Opfer, das der Staat zu bringen hat, gewiß ein sehr bescheidenes genannt werden muß, abgesehen davon, daß die Einkommensteuer und die Grundsteuer in Folge der neuen Schätzungen die Einnahmen des Staates bedeutend vermehren werden. Ich sehe daher wirklich nicht ein, warum wir es nicht verantworten könnten, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, welcher zur Wohlfahrt des Kantons dient. Ich will nicht nachrechnen, daß auch die Staatsbahn

viel mehr eintragen wird, wenn sie, statt nur auf Biel zu fahren, mit den Juraabzügen in Verbindung steht. So viel über die finanzielle Frage. — Was nun im Uebrigen die Verhältnisse des Jura anbetrifft, so zweifle ich keinen Augenblick daran, daß die Annahme des Kommissionsantrages zur Beseitigung des zwischen dem alten und neuen Kantonstheil obschwebenden Streites führen wird. Wenn Sie zeigen, daß es Ihnen ernst ist, dem Jura zu helfen, und daß Sie den Jura auch als Bürger des Kantons achten und schätzen, so wird dieß den besten Eindruck im Jura machen. Sie müssen es dem neuen Kantonstheil nicht anrechnen, wenn er etwas ungehalten ist; wenn er in den alten Kantonstheil kommt, so sieht er überall Eisenbahnen, er selbst aber muß dieses Verkehrsmittel entbehren, obgleich er fühlt, daß gerade er es fast am nöthigsten hätte. Sobald Sie heute einen Beschluß im Sinne des Eintretens fassen, so kann ich Ihnen versichern, daß die Opposition im Jura auf der Stelle verschwinden, und daß von Protestationen in Betreff der Einkommensteuer u. keine Rede mehr sein wird. Wenn wir aber immer wieder verschieben, was für Zutrauen soll dann da der Jura zum alten Kantonstheil haben? soll er noch glauben, daß er dem Jura helfen wolle? Nachdem die Sache so einläßlich vorberathen ist, ist kein Grund vorhanden, nicht einzutreten. Auch darin, daß wir uns am Ende einer Periode befinden, erblicke ich keinen Grund zur Verschiebung; denn wir haben schon oft in der nämlichen Lage wichtige Beschlüsse gefaßt, zu denen die Juraaffäre auch stimmten. Ich bin überzeugt, daß wenn Sie mit der Befriedigung, zur Ausgleichung des Streites zwischen beiden Kantonstheilen beigetragen, und mit der Beruhigung, dem Jura geholfen zu haben, heimgehen können, Ihre Wähler Ihnen keineswegs einen Vorwurf machen werden. Herr Präsident, meine Herren! gerade vor einem halben Jahrhundert wurde der Jura mit dem alten Kantonstheil verbunden; sollten wir nun nicht zur Feier der Vereinigung den vorhandenen Span ausgleichen dadurch, daß Sie dem Jura entgegenkommen, und dieser alle Opposition aufgeben würden? Ich glaube, das wäre die schönste Feier, die schönste Annexion, welche Sie machen können, wenn Sie die Herzen der Juraaffäre gewinnen. Wenn Sie heute einen Beschluß im Sinne des Eintretens fassen, so wird Ihnen weder in dem Kanton Bern, noch in der übrigen Schweiz Jemand irgendwie den Vorwurf machen können, daß Sie Ihre Pflicht vergessen haben.

Herr Präsident. Es ist der Wunsch geäußert worden, daß die Sitzung bis 2½ Uhr unterbrochen werden möchte. Wenn Niemand Etwas dagegen einzuwenden hat, so werde ich diesem Wunsche entsprechen, und die Sitzung suspendiren.

Es erfolgt keine Einsprache.

Unterbrechung der Berathung: 12¾ Uhr.

Fortsetzung der Berathung Nachmittags 2½ Uhr.

Solissaint, Mitglied der Kommission. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn die Wichtigkeit der Frage und die fatalen Folgen, welche sie für den Kanton haben könnte, mir es nicht zur Pflicht machte; Angesichts der großen Wichtigkeit der Frage, sage ich, ist es Pflicht aller Mitglieder, welche eine Ueberzeugung haben, dieselbe frei und offen auszusprechen. Ich werde auf die verschiedenen Anträge, welche denjenigen der Kommission vorangingen, nicht zurückkommen; ich will nur einen kurzen Blick auf die Anträge der Eisenbahndirektion werfen. In der Theorie sind dieselben ohne Zweifel sehr rationell und sehr

logisch; wenn es sich aber um die Ausführung der darin enthaltenen Grundsätze handelt, so zeigen sich große Schwierigkeiten. Bei Annahme von drei Kategorien für die Bildung des Baukapitals, nämlich: das von den theilhaftigen Gemeinden gelieferte Leistungskapital, ferner das vom Staate zu beschaffende Obligationenkapital, und das Aktienkapital, wovon die Gemeinden zwei Fünftel und der Staat drei Fünftel zu liefern hätten, — ist das Radwerk zu sehr complizirt. Angenommen aber, diese Vertheilung des Kapitals wäre möglich, so frage ich, ob man diese Anträge anwenden kann. Hiefür bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden. Wenn wir in unserer Verfassung Bestimmungen hätten, welche der Mehrheit der jurassischen Gemeinden erlauben würden, die Minderheit anzuhalten, sich den Ausgaben wie z. B. für Eisenbahnen zu unterwerfen, so wäre das Projekt des Herrn Regierungsrath Desvoignes gewiß das rationellste; bei der gegenwärtigen Sachlage ist dasselbe jedoch nicht besser, als das am 18. März 1864 in Delémont berathene Projekt. — Nach diesen Anträgen kommen diejenigen der Regierung, welche die nämliche Grundlage wie diejenigen der Eisenbahndirektion haben. Nach meiner Anschauungsweise zeigt sich nun schon hier eine Unmöglichkeit, weil nach den regierungsräthlichen Anträgen, für die Ausführung des Projektes Biel-Sonceboz-Convex die Zustimmung aller theilhaftigen Gemeinden erforderlich ist, ansonst das Projekt der Regierung wie dasjenige der Eisenbahndirektion von selbst zusammenfällt. Da die Anträge des Finanzdirektors wahrscheinlich von ihm werden begründet werden, so enthalte ich mich für den Augenblick dieselben zu berühren. Ich sage nur im Vorbeigehen, daß wenn sie präcis sind, sie mir bei weitem nicht das Minimum zu erreichen scheinen, was der Jura zu fordern berechtigt ist. Nach diesen Anträgen haben wir uns mit denjenigen der Kommission zu beschäftigen. Bevor ich auf die Materie dessen eintrete, was die Kommission gemacht hat, will ich vorerst etwas bemerken: es ist nämlich im Schooße der Kommission kein Auf Verschiebung der Behandlung dieses Geschäftes zielender Antrag gefallen; dieß ist ein Beweis, daß alle Mitglieder der Kommission überzeugt sind, die Frage müsse entschieden und nicht verschoben werden. Prüfen wir nun, nach dieser Bemerkung, den Antrag der Kommission. Vorerst machten sich verschiedene Meinungen geltend, von denen die eine weiter ging als die Mehrheit der Kommission; es war diejenige der Mitglieder, welche dem Jura angehören; sie wollten den Staatsbau mit Natural-Subvention der Gemeinden für die Lieferungen in Holz und Land; sodann Bewilligung der zwei Fünftel der Kosten durch den Staat für alle Strecken, welche nachweisen, daß sie im Stande sind das Uebrige, nämlich drei Fünftel, zu leisten; ferner außerordentliche Subventionen für die schweren Strecken, wie für die Tunneln und kostbaren Brücken; es wären dieß außerordentliche Leistungen. Auf solche Weise wurde die Sache von allen Seiten untersucht. Die Anträge der Minderheit der Kommission entsprechen dem Zweck, welchen man bei der gegenwärtigen Sachlage im Auge haben muß und der darin besteht, das Reg. in einer mehr oder weniger nahen Zukunft zu sichern und den sofortigen Bau der Strecken ohne Nachtheil für das Reg. und ohne Beeinträchtigung des Ganzen zu begünstigen. Der Staat wäre durch diese Anträge scheinbar mehr engagirt gewesen, als durch diejenigen der Direktion, aber in Wirklichkeit wäre er es nicht mehr gewesen. Sie dürfen nicht glauben, daß, nachdem Sie beschlossen hätten, zwei Fünftel der Kosten dem Staate aufzulegen, die Gemeinden sogleich ihre übrig bleibenden drei Fünftel bringen würden, denn dieselben bedürfen mehrerer Jahre, um ihren Theil des Aktienkapitals zu liefern. Obgleich die Minderheit der Kommission noch zur Stunde überzeugt ist, daß ihre Anträge die für das Land vortheilhafter waren, hat sie dennoch darauf verzichtet, um sich derjenigen der Mehrheit anzuschließen, und zwar im Geiste der Versöhnung. Die jurassischen Mitglieder sagten sich, daß, weil die Kommission sich die Sache zu Herzen nehme und das Ganze so viel als möglich unterstützen wolle, es unsere Pflicht sei, im Interesse des Friedens und der Vereinigung des Kantons, unsere

Anträge auf das zu beschränken, was die Mehrheit in diesem Augenblick für möglich hält. Aus diesem Grunde hat sich die Minderheit der Mehrheit der Kommission angeschlossen. In Bezug auf die Anträge der Mehrheit habe ich Ihnen nach dem ausgezeichneten Vortrag des Herrn Stämpfli nur wenig zu sagen. Erlauben Sie mir jedoch, einige Bemerkungen beizufügen. Ich will versuchen, folgende Fragen schnell zu lösen: Liegen die von der Kommission zu subventioniren beantragten Linien im allgemeinen Interesse des Kantons? Zweitens, schaden sie dem Neg, und drittens, bieten sie die Aussicht auf einen genügenden Ertrag dar, um sie auszuführen? Ich will über jeden dieser Punkte einige Worte sagen. Ein Blick auf die Karte des Jura zeigt, daß zwei der beantragten Linien den Verkehr von drei Vierteln des Jura und der Neuenburgerberge der Staatsbahn nach Biel zuführen werden. Diese zwei Linien, nebst derjenigen von Bruntrut-Delle, haben eine Länge von 90 Kilometer; sie durchziehen vier der wohlhabendsten und am meisten landwirthschaft und Industrie treibenden Bezirke des Jura. Diese Bezirke haben eine Bevölkerung von ungefähr 70,000 Seelen. Diese Linien werden außerdem indirekt den Bezirk Freiberger durch den Bahnhof in Dachsölden und das Amt Laufen durch den Bahnhof in Laufen bedienen; sie werden die Uhrenindustrie in den Thälern von St. Immer, Münster und Bruntrut, sowie die Glashütten und Minen, welche gegenwärtig bloß vegetiren und nach und nach zu Grunde gehen, neu beleben. Somit kann für das allgemeine Wohl kein Zweifel bestehen. — Beeinträchtigen die drei projektirten Linien das Neg? Diese zweite Frage zu stellen, heißt: dieselbe lösen. Durch den Bau von drei Eisenbahnlinien nach dem Plane des Neges, bei einer Länge von 90 Kilometer auf 160, welche das Ganze hat, und mit vier schweren Strecken, Biel-Neuchâtel-Sonceboz, Dachsölden-Sonceboz, Court-Münster-Delsberg und Renan-Convers, wäre ein bedeutender Schritt für die vollständige Ausführung des Neges gethan. Mit dem Bau dieser 3 Linien ist das jurassische Neg gerettet und die Staatsbahn ebenfalls. — In Bezug auf die dritte Frage, welche darin besteht, ob diese Linien einen hinreichenden Ertrag haben werden, um ihre Ausführung in diesem Augenblick zu rechtfertigen, wollen Sie mir einige Bemerkungen erlauben. Vorerst antworte ich dem Herrn Stämpfli, welcher behauptet, daß die Linie Sonceboz-Münster einen geringen Ertrag abwerfen wird. Jedermann nun, der den Verkehr, welcher bis jetzt zwischen Basel und Biel und zwischen Basel und Lachaurdefonds war, sowie den zwischen diesen Mittelpunkten der Bevölkerung stattgehabten Waarenverkehr kennt, muß zugeben, daß diese Linie nicht ohne Ertrag sein wird. Zum Beweis dafür erinnere ich überdies daran, daß in dieser Hinsicht amtliche Angaben bestehen. Nach dem Berichte der Eisenbahndirektion ist die Ertragsfähigkeit der Linie Biel-Dachsölden 4 bis 5 %, vorausgesetzt, daß sie einzig erstellt wird; wird sie aber durch die Thalbahn und die Münster-Sonceboz Linie unterstützt, so wird sie, was leicht begreiflich ist, einen höhern Ertrag abwerfen; nehmen wir also 4½ % an. Ich bin überzeugt, daß die Linien Biel-Sonceboz-Delsberg und Sonceboz-Convers vereint zusammen wenigstens 3½ % in den ersten Jahren und 4 bis 5 % später abwerfen werden. Es ist eine durch die Erfahrung festgestellte Thatsache, daß die Eisenbahnen manchmal in den ersten Jahren schlechte Geschäfte machen, aber in der Folge Dividenden ergeben, wie dieß namentlich beim belgischen Nege der Fall ist, welches sehr lange zu kämpfen hatte und jetzt glänzende Geschäfte macht. Haben wir also den Muth, ein Werk zu unternehmen, welches die Zukunft fruchtbringend machen und die schmachtenden Industrien des Landes neu beleben wird. — Werden aber die 14 Millionen Subvention genügen, um den Bau der projektirten Linien zu sichern? Ich muß leider bekennen, daß ich in Bezug auf diesen Punkt noch im Zweifel bin. Diese Zweifel rühren von der Schwierigkeit her, das über die Staatsubventionen hinaus erforderliche Baukapital zu beschaffen. Man darf nicht vergessen, daß es im Jura auch wenig vermögliche Gemeinden gibt, welche nicht im Stande sind,

große Beiträge zu leisten; demungeachtet hoffe ich, daß sie Ergebenheit zeigen und ebenfalls Opfer bringen werden. Die Linie, welche durch die beantragten Beiträge am meisten begünstigt ist, ist Biel-Sonceboz, und dieß mit Grund. Wenn die Gemeinde Biel den andern, auf dieser Linie wenig zahlreichen Gemeinden zu Hülfe kommt, so kann man Hoffnung haben, die Linie erstellt zu sehen. — Was die Linie Sonceboz-Delsberg betrifft, so ist sie auf 9 Millionen veranschlagt, und ich hoffe, daß auch hier die Gemeinden die ihnen für die Ausführung dieses Projektes auffallenden 4¼ Millionen zusammenbringen werden. In Bezug auf die St. Immerthalbahn beantragt man eine Subvention von scheinbar einem Drittel, was jedoch nicht genau ist, da die Linie Fr. 5,500,000 kosten wird und man nur Fr. 1,600,000 bewilligt. Ich frage nun, ist es mit dieser Subvention möglich, die Linie zu erstellen? tragen die Gemeinden des untern Thales in billigem und ihren Mitteln entsprechenden Verhältniß dazu bei, so kann es ohne Zweifel geschehen; aber jedenfalls muß der Beitrag des Staates auf Fr. 1,800,000 erhöht werden. Obiges zusammengefaßt, glaube ich dargethan zu haben, daß die von der Kommission beantragten Linien ihren Grund zu sofortiger Ausführung haben, daß sie im allgemeinen Interesse des Kantons liegen und daß sie ein bedeutender Schritt für die Erstellung des großen Neges sind und einen befriedigenden Ertrag abwerfen werden. Erlauben Sie mir schließlich beizufügen, daß der Große Rath heute einen Entscheid fassen muß und die Sache nicht verschieben darf. Sie haben alle von der Bewegung gehört, die in unserer Bevölkerung herrscht; ich will nicht übertreiben, sondern die Sache darstellen wie sie ist, und nur fragen, wie man im St. Immerthal eine Verschiebung auslegen würde. Ich behaupte, sie würde als eine entschiedene Weigerung, wie eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit, angesehen werden. Wir haben vier Jahre lang gearbeitet, um diese Frage zu prüfen und zu studiren. Wer weiß, ob der Große Rath, der uns nachfolgt, nicht ebenfalls vier Jahre brauchen wird, um diese ganze Angelegenheit von Neuem zu untersuchen. Während dieser Zeit werden die Industrien des Jura ruiniert, schon jetzt vegetiren sie nur. Angesichts seines Ruins wäre der Jura im Stande, Handlungen zu begehen, welche wir alle beklagen würden; es hängt vom Großen Rathe ab, denselben vorzubringen. Lassen wir den Streit, welcher zwischen den beiden Kantons-theilen besteht, bei Seite; denn ich sage, ich bin überzeugt, wenn sich der alte Kantons-theil von Bern gegenüber dem Jura billig zeigt, so werden wir die Ersten sein, die Annahme der einheitlichen Steuer anzurathen. Im entgegengesetzten Falle ist es möglich, daß wir unser Elend der Bundesversammlung vorbringen. Ich hege also den lebhaften Wunsch, daß die letzte Session des gegenwärtigen Großen Rathes durch einen großen Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit geschlossen werden und daß sie den Frieden und die Eintracht zwischen den Mitgliedern der großen bernischen Familie wieder herstelle. Lassen Sie die Lokomotive in die jurassischen Thäler fahren! Verbinden Sie den Jura und Bern durch Schienen; erbauen Sie eine eiserne Brücke jenseits des Chasseral, um beide Kantons-theile zu verbinden, und ihre Vereinigung wird länger bestehen als diese Brücke: sie wird ewig dauern, wie der Granit unserer Alpen.

Furer. Herr Präsident, meine Herren! Es liegt uns heute ein wichtiger Gegenstand zur Behandlung vor; heute soll wieder eine große materielle Frage entschieden werden. Es ist schwer, in dieser gesetzgebenden Behörde in solchen Angelegenheiten zu sprechen, und wenn ein Mitglied vom Lande, das auf Rhetorik nicht Anspruch macht, seine Meinung äußert, so wird durch übelwollende Zeitungsschreiber sein Votum häufig entstellt, wahrscheinlich in der Absicht, ihn in diesem Saale zum Schweigen zu bringen. Hr. Dr. von Gonzenbach hat hier einmal gesagt: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!“ Ich will hier nicht kritisiren, ich will nicht entscheiden, ob dies wirklich der Fall sei. Wenn ich an dem heutigen Tag das Wort ergreife, so geschieht es nicht darum, um irgend der herrschenden Partei

in diesem Saale Vorwürfe zu machen, es geschieht nicht deshalb, um der Regierung Etwas anzuhängen oder den Herren Jurassiers, die Mitvertreter des ganzen bernischen Volkes sind, wie ich und Sie Alle, Vorwürfe zu machen. Keineswegs! sondern ich rede am heutigen Tage, um meine Pflicht zu thun als Mitglied des Großen Rathes. Herr Präsident, meine Herren! was bin ich? was sind Sie? Ich bin, sagt die Verfassung, ein Vertreter des gesammten bernischen Volkes, und wenn ich es bin, so sind Sie Alle es auch! Als Vertreter des gesammten bernischen Volkes ist uns die Weisung gegeben, was wir hier zu thun und zu lassen haben, die Weisung, das Wohl des Ganzen im Auge zu behalten, und uns nicht anzumassen, die Herren der Republik zu sein. Die Beamten, die Großeräthe, die Regierungsräthe sind an und für sich keine Herren, sondern lediglich nur Diener des Volkes; sie haben die Pflicht, die Interessen des ganzen bernischen Volkes zu wahren. Wenn ich rede, so ist es also keineswegs meine Absicht, irgend Jemanden zu beleidigen. Die Eisenbahnen beschäftigen die gesetzgebende Behörde des Kantons noch nicht so lange, wir haben aber doch eine Eisenbahn, die, wie Sie wissen, jetzt Staatsbahn heißt. Vor mehreren Jahren hat sich eine Gesellschaft, die Ostwestbahngesellschaft, gebildet, welche eine Konkurrenzlinie mit der Centralbahn bauen wollte. Diese Gesellschaft hatte keinen Kredit, kein Geld, um diese Linie zu vollenden, deren Bau in Stockung gerieth. Der Große Rath des Kantons Bern theilte sich nun seiner Zeit an dieser Bahn mit zwei Millionen in Aktien, und diese zwei Millionen sind, wie Ihnen bekannt, aus der Staatskasse gewandert, bevor ein gehöriger Finanzausweis vorgelegt, bevor die durch die KonzeSSIONen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt waren. Das ist ein Vorgang, der uns zur Vorsicht mahnen sollte. Das ganze bernische Volk schaut heutzutage auf Dasjenige, was wir machen, wir stehen am Vorabend unseres Austrittes; denn es liegt in der Hand des Berner Volkes, uns sammt und besonders aus diesem Saale hinauszustellen und andere Vertreter zu wählen. Wir sollten bedenken, daß nach dem Budget die Staatsbahn Fr. 20,100,000 kostete, wozu ferner die infolge eines falschen Finanzausweises für den Staat verloren gegangenen

„ 2,000,000

hinzuzurechnen sind, so daß wir also für die Staatsbahn eine Summe von Fr. 22,100,000 bezahlt haben. Diese Summe trägt bloß einen Zins von Fr. 262,440, so daß wir laut dem Budget ein jährliches Defizit von Fr. 624,560 haben, wobei indessen die Zinsen der verlorenen 2 Millionen nicht inbegriffen sind, welche das Defizit auf mehr als Fr. 700,000 steigern. Dieser Vorgang sollte uns zur Vorsicht mahnen, daß wir nicht mehr, in Schwinderei mit Millionen, in diesem Saale neue Eisenbahnen freiren. Wenn der Staat ein Vermögen von 100 Millionen besäße, über welches wir nach Belieben verfügen könnten, so wäre das eine andere Sache; dann könnten wir allerdings einem Liebling, dem jüngsten Sohn des Staates, dem Jura, welcher der Seelenzahl nach ungefähr $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung des Kantons vertritt, Eisenbahnen geben. Ich begreife gar wohl, daß der Jura Eisenbahnen verlangt, ich möchte sie ihm auch von Herzen gönnen, wenn der Staat selber die Mittel dazu besäße, und nicht in's Ausland gehen müßte, um dieselben zu entlehnen. Der Schuldner ist von seinem Finanzgläubiger immer abhängig, sei es im Kleinen, sei es im Großen, und wenn der Staat große Summen zum Bau von Eisenbahnen entlehnen will, ohne daß die Zinsen gesichert sind, so ist das ebenso verderblich für den Staat, als für die Gemeinden des Jura. Ich möchte die Herren Jurassier, die mit so vielem Eifer Eisenbahnen wünschen, sehr davor warnen, ihre Gemeinden nicht in den Eisenbahnswindel zu ziehen, der für dieselben später sehr gefährlich werden könnte. Die Gesamtlänge des jurassischen Eisenbahnnetzes beträgt also nach der Vorlage des Eisenbahndirektors 161 Kilometer, und die Ausführung kostet Fr. 42,300,000; dabei sind 151 Gemeinden tri-

butspflichtig, und der Staat soll an dem Aktienkapital $\frac{3}{8}$, die jurassischen Gemeinden $\frac{2}{8}$ übernehmen. Wenn nun auch eine Stammlinie von Biel nach Sonceboz oder Dachselden gebaut wird, und der Staat mehrere Millionen dazu hergibt, so wird doch der Jura damit nicht befriedigt sein; denn der größte Theil desselben wird deffenungeachtet noch keine Eisenbahnen besitzen, und wird reklamiren, um auch solche zu erhalten. Nach meinem Dafürhalten ist die Wichtigkeit der Sache so, daß der Große Rath sich wohl bedenken sollte, unmittelbar vor seinem Austritte aus diesem Saale eine so ungeheure Schuldenlast auf die zukünftige Generation zu laden; ich glaube, der Jura und die Regierung sollten noch genau prüfen, ob wirklich eine Stammlinie von Biel aus die dringendsten Bedürfnisse des Jura befriedigen könne; nach meiner Ansicht ist dies allerdings eine Linie von Biel nach Bruntrut. Die Ausführung dieser Linie ist aber mit so ungeheuren Kosten verbunden, daß in dieser Frage mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen, und die Herren Jurassier und die Behörden wohl überlegen sollten, wie in dieser Eisenbahnangelegenheit vorzugehen sei. Wenn nun also, was Niemand bestreitet, diese Frage ungeheuer wichtig ist, so ist es nach meinem Dafürhalten nothwendig, sie heute zu verschieben. Vielleicht kann sich der künftige Große Rath, die künftige Regierung, sei es diese oder jene, besser von den Eisenbahnschlingen losmachen, als wir. Von Seite des alten Kantons theils besteht gar kein Widerwille, kein Haß gegen den Jura, welcher, so viel ich weiß, dem alten Kanton in vielen Beziehungen lieb ist; was mich wenigstens anbetrifft, so ist mir der Jura so lieb, als irgend ein anderer Theil unseres Kantons, aber der Vorgang, den wir bei der Staatsbahn haben, das heillose Unglück, welches einmal da ist, und wodurch annähernd 15 Millionen versumpft sind, die keine Zinsen tragen, machen mich und alle Staatsbürger, sitzen sie hier im Großen Rathe oder nicht, vorsichtig und führen uns zur Besinnung. Wenn man die Hypothekarkasse in's Auge faßt, und annehmen wollte, daß dort 15 Millionen vielleicht zehn Jahre lang keinen Zins tragen würden, so würde man glauben, der Kanton müßte in kurzer Zeit vergeldstagen. Im vorliegenden Falle aber haben Sie fast das gleiche Verhältniß. Gestützt darauf, daß wir also, so wie ich es berechne, ungefähr 15 Millionen haben, die keinen Zins tragen, so daß unsere finanzielle Lage nicht derart ist, daß wir zur Stunde so große Opfer für den Jura bringen, und neue Schulden kontrahiren können — gestützt ferner darauf, daß ich es wirklich für schmachlich halte, wenn der Finanzdirektor immer und immer wieder mit dem Hut unter dem Arm in's Ausland geschickt wird, um Millionen um Millionen zu entlehnen — gestützt endlich auf den Willen des Volkes, muß ich die Ordnungsmotion stellen, die vorliegende Angelegenheit zu verschieben; denn wenn der Schuldner immer und immer wieder kommt, so schwindet sein Kredit; zu dem Kredit aber möchte ich Sorge tragen, und möchte nicht, daß man von Bern als von einem liederlichen Kanton spräche. Herr Präsident, meine Herren! ich bin des Sprechens nicht gewohnt, ich rede, wie ich kann, und stelle also den Antrag, der Große Rath möge, in Erwägung, daß es unangemessen erscheine, am Schlusse einer Verwaltungsperiode weiter gehende Beschlüsse in Betreff der Juraabnahmen zu fassen, beschließen, es sei ein daheriger Entscheid zu verschieben.

Der Herr Präsident stellt die Berathung in der Hauptsache ein und eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion.

Gygax. Ich bin etwas anderer Meinung, als mein werther Kollege, Herr Furer. Er hat hervorgehoben, daß wir uns am Schlusse einer Verwaltungsperiode befinden. Das weiß ich auch; ich weiß, daß wir nur noch ungefähr acht Tage lang Großeräthe sind, und daß dann das Volk richten, und Diejenigen, welche es nicht mehr will, nicht wieder wählen wird. Das bildet für mich aber keinen Grund, heute nicht zu handeln; denn jetzt sind wir im entscheidenden Momente angelangt, wo

es gilt, einen bestimmten Beschluß zu fassen. Während drei Jahren ist der Jura mit bloßen Versprechen hingehalten worden, man hat ihm gesagt: „plus tard on verra; die Frage muß noch weiter untersucht sein.“ Jetzt aber ist die Frage allseitig geprüft, und nun soll der Große Rath entscheiden, ob er für die Jurabahnen Etwas geben will oder nicht. Wollen Sie wirklich einen Beitrag leisten, so wüßte ich nicht, warum Sie dieß nicht heute bestimmt aussprechen könnten. Wollen Sie aber Nichts thun für die jurassischen Eisenbahnen, so seien Sie offen und ehrlich, und sagen Sie einfach: „Wir geben Nichts!“ Man sagt, die Staatsbahn sei die Ursache, daß wir für Eisenbahnen Nichts mehr thun können, daran seien aber die Jurassier auch Schuld; denn sie haben den Ankauf der Ostwestbahn beschließen helfen. Das Geld, mit welchem die Staatsbahn gebaut wurde, gehört aber dem ganzen Kanton, wir sind daher dem Jura auch Etwas schuldig. In Betreff des „Wieviel?“ will ich mich jetzt nicht aussprechen; ich habe da meine eigene Meinung, da es sich aber um die Ordnungsmotion handelt, so will ich darauf nicht eingehen. Ich stelle den Antrag, es möchte die Ordnungsmotion des Herrn Furer verworfen und in die Sache eingetreten werden.

Girard (in deutscher Sprache). Ich danke dem Herrn Gygis, daß er es auf sich genommen hat, der Ordnungsmotion des Herrn Furer entgegenzutreten. Als das Central-Comité für das jurassische Eisenbahnen vor einigen Jahren mit einem förmlichen Vorschlage (der in der Großrathssdrucke liegt) vor den Großen Rath trat, wurde schon damals, obgleich die Sache spruchreif schien, ein Verschiebungsantrag gestellt und angenommen. Auch wenn Herr Stockmar Vorschläge brachte, wurde die Sache immer verschoben, und wir mußten uns zu gedulden suchen. Nach dem Tode des Herrn Stockmar übernahm Herr Desvoignes die Eisenbahndirektion, dem man Zeit geben mußte, um sich mit den Angelegenheiten vertraut zu machen und Anträge auszuarbeiten. Nun wurde in der Dezembersession vorigen Jahres beschloffen, in einer außerordentlichen Session die Sache an die Hand zu nehmen und zu entscheiden. Hierzu wurde der Große Rath bei Eiden geboten; dessenungeachtet stellte die Regierung einen Verschiebungsantrag. Diesem Antrage trat der Große Rath wiederum bei, zugleich wurde aber auf den Antrag eines Jurassiers mit ziemlicher Mehrheit, mit 104 Stimmen, beschloffen, die Frage solle endgültig mit „ja“ oder „nein“ in einer in der ersten Hälfte März abzuhaltenden Sitzung entschieden werden. Auf diesen Beschluß kam man am Ende der Januarssession auf den Antrag des Regierungsrathes zurück und setzte die Zusammenberufung des Großen Rathes auf den April fest. Nun sind wir bei Eiden versammelt, um die Frage definitiv zu entscheiden, und wir Jurassier, die wir auch Landesvertreter sind, können mit vollem Rechte den Wunsch äußern, daß der Große Rath mit „ja“ oder „nein“ antworte. — Erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung. Wenn Sie einen Blick in die Zeitungen der Ost- und Westschweiz gethan, so werden Sie gesehen haben, daß die Frage der jurassischen Eisenbahnen das ganze Schweizervolk interessirt. Erscheint es da nun nicht geboten, die Sache einmal zur Entscheidung zu bringen? Ich habe von Herrn Großrath Furer auch keinen Grund anführen hören, der wirklich eine Verschiebung rechtfertigen würde. Wenn der Große Rath auch am Ende einer Periode ist, so ändert dieser Umstand seine Vollmacht nicht im Geringsten. Wir sollen daher heute, da wir bei Eiden einberufen sind, thun, was uns unsere Pflicht und die Ehre des Kantons gebietet. Ich stimme mit aller Entschiedenheit gegen den Verschiebungsantrag.

Herr Berichterstatter der Commission. Ich möchte auf Fortsetzung der Diskussion antragen. Man könnte es bestreiten, daß der Antrag des Hrn. Furer eine eigentliche Ordnungsmotion sei; denn es handelt sich nicht um eine Abänderung der Tagesordnung, sondern einfach darum, in der vorliegenden Frage in der gegenwärtigen Legislatur keinen Entscheid zu fassen, was

eigentlich ein sachlicher Antrag ist; ich will mich indessen darüber nicht näher aussprechen. Wie Herr Girard bemerkte, sind wir in dieser Woche der Jurabahnfrage wegen zusammengetreten, ohne welche wir uns auch nicht versammelt haben würden. Wie nimmt es sich nun gegenüber unsern frühern Beschlüssen aus, wenn wir jetzt, nachdem überdieß die beiden Berichterstatter und noch zwei Kommissionsmitglieder gesprochen haben, wieder verschoben? Glauben Sie, das mache einen guten Eindruck in der Schweiz? Nein! wir wollen weiter diskutieren, und am Schlusse der Diskussion können immer noch solche sachliche Anträge gestellt werden.

Herr Präsident. Ich muß mir nur eine Bemerkung über die Frage erlauben, ob der Antrag des Herrn Furer eine Ordnungsmotion sei oder nicht. So viel ich weiß, hat Herr Stämpfli selbst das Großrathsglement ausarbeiten helfen, dessen Art. 74 sagt: „Wird während der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.“ Es scheint mir nun, dieser Artikel könne nicht anders, als so interpretirt werden, daß eben jeder Antrag auf Verschiebung, sei es auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, als eine Ordnungsmotion betrachtet werden muß, so daß auch der Antrag des Herrn Furer als eine solche anzusehen ist.

Hauswirth. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Furer zu unterstützen, und ich erlaube mir, meine Ansicht mit kurzen Worten zu begründen. Es liegen uns heute drei verschiedene Anträge zur Berathung vor: 1) der Antrag der Finanzdirektion, dahin gehend, es sei für die Eisenbahnen St. Zimmer-Convex und Bruntrut-Velle eine Subvention von Fr. 1,600,000 zu verabreichen; 2) der Antrag des Regierungsrathes, welcher weiter geht, indem er neben den Fr. 750,000 für die letztgenannte Linie noch $\frac{1}{2}$ des Aktienkapitals für eine Stammelinie von Biel aus zusichern will; 3) der Antrag der Kommission, dahin gehend, es sei für die Jurabahnen eine Staatsunterstützung von Fr. 11,350,000 zu bewilligen. Diese Anträge veranlassen mich, zur Verschiebung zu stimmen; ich hätte nämlich erwartet, der Jura würde, bevor er mit diesen Forderungen, die an sich ganz gerechtfertigt sind, und die ich im gegebenen Augenblick auch gerne werde berücksichtigen helfen, vor die Behörden tritt, seine Beschwerde bei den Bundesbehörden zurückziehen. Ich hätte gehofft, die jurassischen Mitglieder des Großen Rathes würden erklären, daß sie sich der allgemeinen Steuererhebung des Kantons freiwillig unterziehen. Ein ferner Grund, warum ich zur Verschiebung stimme, ist folgender. Am 5. Februar 1864 hat der Große Rath einen ihm vorgelegten Gesetzesentwurf über Auslegung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung, betreffend die Volksabstimmung über Fragen, die das Wohl des Staates und namentlich die finanziellen Verhältnisse in hohem Maße berühren, zurückgewiesen. Ich habe damals zu dem Entwurfe gestimmt, und ich glaube, die Zukunft werde es lehren, daß das Bernervolk sich Mittel und Wege zu verschaffen weiß, daß seinem Wunsche in der neuen Legislatur in der Weise entsprochen werde, daß ihm, als einem republikanischen Volke, dieses Recht eingeräumt wird. Ich möchte aber den neuen Behörden dieses Recht nicht verkümmern, ich möchte zuwarten, bis ein dahergesetztes Gesetz ausgearbeitet wäre, und den Endentscheid dem Volke überlassen. Ein dritter Grund zur Verschiebung liegt in den brennenden Finanzzuständen. Ich will hierauf nicht näher eintreten, indem bereits Herr Furer das Defizit bezeichnet hat, welches der Bürger zu tragen hat, und angesichts dessen wir uns nicht in neue großartige Unternehmen einlassen sollen, die unser ganzes Staatsvermögen absorbiren. Die ganze Einleitung in die Jurabahnfrage macht mir ganz den gleichen Eindruck, wie die geschichtliche Entwicklung unserer Staatsbahn. Ich will hier die begangenen Sünden nicht aufzählen, ich will nur dar-

auf aufmerksam machen, daß wir in der Jurabahnfrage ganz die gleichen Vorgänge haben, wie seiner Zeit bei der Staatsbahn. Zuerst hat die Ostwestbahngesellschaft eine Subvention von 2 Millionen verlangt, heute verlangt der Jura eine ähnliche Subvention. Später hat der Große Rath mit Rücksicht darauf, daß die bewilligten 2 Millionen nicht verloren gehen, noch mehr bewilligt, und ich bin überzeugt, daß in Betreff der Jurabahnen der nämliche Fall eintreten würde. Als man für die Staatsbahn immer neue Summen bewilligte, sagte man auch jedesmal, daß es das letzte Mal sei, und da glaubte die Behörden diesen Vorspiegelungen und sagte „Ja“. Sobald man nun sehen würde, daß es mit den Jurabahnen nicht gut gehe, so würde auch da der Staat wieder helfen müssen. Endlich bestimmt mich, dem Verschiebungsantrag beizutreten, auch der von Herrn Furer angeführte Grund, daß wir am Abend einer schweren und folgereichen Periode, deren Folgen der Kanton Bern noch lange fühlen wird, angelangt sind, wo wir nicht noch eine neue schwere Last auf die Schultern unserer bernischen Bevölkerung legen sollen. Wir liegen auf dem Todbette, und wollen daher, im Todesstrampfe begriffen, nicht ein neues Kind schaffen, dem wir nicht im Stande sind, eine Existenz zu bereiten. Ich unterstütze mit vollem Herzen die Ordnungsmotion des Herrn Furer.

Egger, Hektor, Mitglied der Kommission. Wenn man die Worte der Herren Furer und Hauswirth gehört hat, so muß man sich fragen, ob wir eigentlich noch da seien, um Etwas zu sagen oder nicht. Haben wir in der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit kein Urtheil abzugeben, so können wir dieß auch in weniger wichtigen Geschäften nicht; dann aber wollen wir nicht mehr hier bleiben, sondern heimkehren. Ich glaube jedoch, wir haben das Recht, auch in dieser letzten Stunde noch ein Wort zu sagen, und ich fürchte mich nicht, auch da noch meine Meinung abzugeben. Wir sollen nur nach eigener Ueberzeugung urtheilen, und uns nicht von dem Gedanken, ob wir wieder gewählt werden oder nicht, influenziren lassen. Wenn auch Dieser und Jener nicht mehr gewählt wird, so wird doch der Große Rath in vier Wochen 235 Mitglieder zählen. Wir sollen daher dem Verschiebungsantrage nicht beitreten, sondern beschließen, was des Kantons würdig ist. Wie lange hat man den Jura mit Versprechungen hingehalten, aber noch nie hat man positive Anträge gebracht, als heute. Es thut mir leid, daß ich mich nicht allein an den Verschiebungsantrag halten kann, ich möchte aber noch Einiges über den Antrag der Kommission bemerken. Wenn ich auf die Zeit der Ostwestbahn zurückblicke, und mich frage, wer damals die Minderheit bildete, wer damals nicht zufrieden war, so sehe ich, daß es gerade Diejenigen sind, welche heute den Leuten Verlegenheiten bereiten wollen, die jetzt sagen, alle Diejenigen, welche für den Staatsbau gestimmt, haben gefehlt, und die jetzt die Staatsbahn bekriegen, die ich aber nicht als ächte Berner anerkenne. Ich will ehrlicher zu Werke gehen, ich will auch den Krieg gegen die Staatsbahn, aber warum? Ich glaube, derselbe sei bereits im Antrage der Kommission enthalten. Der Ankauf der Ostwestbahn geschah aus dem Grunde, damit die damalige Calamität aufhöre, derselbe hätte aber auf andern Grundlagen stattfinden sollen. Meine Meinung wäre gewesen, die Eisenbahn anzukaufen, dieselbe aber nicht zu behalten, sondern irgend eine Gesellschaft dafür zu suchen, und mit einer Subvention zu unterstützen. Das war damals mein Gedanke, und bis heute noch konnte mich Niemand eines Besseren belehren; den gleichen Gedanken spreche ich heute wieder aus, so gut ich kann. Ich halte die Staatsbahn nicht gerade für ein so großes Unglück, die Welt fällt deswegen noch nicht um; für ein Unglück halte ich aber das immerwährende Schimpfen über die Staatsbahn. Denjenigen aber, die dieß thun, wird man nie Etwas recht machen können, sie werden immer zu klagen haben. Ich glaube, wenn die Staatsbahn in den Händen einer Gesellschaft wäre, so könnte der Kanton ruhiger sein; das ist meine Ueberzeugung,

die ich Ihnen zu bedenken gebe. Warum glaube ich aber, daß dieser Gedanke richtig sei, und daß der Streit aufhören werde, wenn die Staatsbahn einer Gesellschaft gegeben würde? Wenn früher Jemand von der Centralbahn redete, so hieß es: „Die Centralbahn?! mit der kann man Nichts anfangen, die ist Nichts werth!“ Sie mögen es nachlesen in den Verhandlungen. Heute aber klagt Niemand mehr über die Centralbahn, und wenn sie heute kommen und anfragen würde, ob man ihr die Langnauer Linie geben wollte, so würde man gerne einwilligen, und ihr dafür Dank wissen. Daher glaube ich, daß man sich beruhigen würde, wenn eine Gesellschaft die Staatsbahn übernehmen würde. Aus diesem Grunde habe ich auch zu dem Antrage der Kommission gestimmt; wir sind dem Jura Etwas schuldig; wenn wir das aber anerkennen müssen, wollen wir uns dann wieder so hineinführen lassen, wie bei der Staatsbahn? Nein, sondern wir sollen etwas Definitives festsetzen, was nach meiner Meinung der Antrag der Kommission thut. Wenn wir dieß heute in guten Treuen beschließen, der neue Große Rath damit aber nicht zufrieden ist, so kann er immerhin noch mehr geben, das ist dann seine Sache und geht uns heute Nichts an. Jedemfalls aber wollen wir das Unvorhergesehene im Voranschlag nicht übernehmen, sondern den Staatsbeitrag auf eine fixe Summe festsetzen. Der Kommissionsantrag ist in dieser Beziehung deutlich, und heute, wo uns positive Anträge vorliegen, haben wir nun Gelegenheit, dem Jura zu sagen: Wir thun so und so viel (ich will keine Zahlen anführen) unter der Voraussetzung, daß du das und das übernimmst. Man sagt, der Jura wolle die neue Steuergesetzgebung nicht annehmen; ich will darauf nicht näher eintreten, ich denke aber, die Jurassier seien so gute Patrioten, daß sie da keinerlei Schwierigkeiten mehr bereiten werden, so daß es heißen wird: „Essen und Vergessen!“ Wir sollen für den Jura Etwas thun und ihm zeigen, „wo Bartli Most holt“, indem wir heute so und so viel dekretiren, aber unter der Bedingung, daß er bis zu einem gewissen Termin ebenfalls das und das thue. Geschieht dieß nicht, so kann der alte Kanton überzeugt sein, daß es dem Jura nicht Ernst ist, und er hat wenigstens die Satisfaktion, seine Pflicht gethan zu haben. Jetzt ist der Zeitpunkt da, die Sache an die Hand zu nehmen, jetzt wollen wir die Gelegenheit benützen, um zu sehen, ob die Gemeinden zusammenstehen und den vom Staate gemachten Forderungen nachkommen wollen. Thun sie dieß nicht, so liegt der Fehler an ihnen, sind sie aber einverstanden, und ist es angemessen bewiesen, daß sie das Verlangte erfüllen wollen, so soll der Staat nicht zurückbleiben, sondern sagen: Jetzt wollen wir Hand in Hand mit einander gehen und sehen, ob es nicht möglich ist, das Jurabahnnetz auszuführen. Wenn wir aber die in der Vorlage der Eisenbahndirektion verlangte Summe haben, so ist das noch nicht genug; denn ich habe die Ueberzeugung, daß der Voranschlag allzutief gegriffen ist, und warum? Um eine billige Summe herauszubekommen, um sagen zu können, die jurassischen Eisenbahnen kosten nicht mehr, als ungefähr 42 Millionen. Wenn aber 60 Millionen verlangt werden, wer soll dann das Fehlende übernehmen? Ich glaube, da sei ein Auskunfts Mittel. Wenn das Kapital des Staates und der Gemeinden beisammen ist, so soll man eine Gesellschaft zu bilden suchen, welche das Reg. ausführt, und der man das Kapital zur Verfügung stellt. Wir sagen, wir geben euch so und so viel, baut jetzt die und die Linien. In Betreff der Verzinsung möchte ich dann dem von der Gesellschaft beigebrachten Kapital die Priorität einräumen, so daß der Staat und die Gemeinden erst in zweiter Linie kämen. In der ersten Zeit wird das Kapital des Staates jedenfalls keinen Ertrag abwerfen, bei der Staatsbahn ist aber das Nämliche der Fall, Herr Furer hat berechnet, daß 15 Millionen von dem auf ihren Bau verwendeten Kapital keinen Zins tragen. — Wenn wir nun den von mir ausgesprochenen Gedanken durchführen können, so bin ich überzeugt, daß dieß der Weg ist, um der Staatsbahn den Krieg zu erklären; denn die Gesellschaft würde gewiß die Staatsbahn auch übernehmen, und dann wird der Wunsch der ganzen Bevölkerung

in Erfüllung gehen. Ob nun mein Vorschlag rationell, ob er ausführbar ist, das gebe ich Ihnen zu bedenken. Sie haben mich in die Kommission gewählt, und ich hielt es für meine Pflicht, Ihnen meine Ansicht mitzutheilen. Aus diesen Gründen kann ich nicht für Verschiebung stimmen, sondern halte es für ehrenhafter, wenn der Große Rath einmal „ja“ oder „nein“ sagt, als wenn er den Jura beständig an dem Bande herumführt, das man Gängelband heißt.

Sessler, Mitglied der Kommission. Wenn es sich heute bloß um eine Eisenbahnfrage handelte, so hätte ich auch das Gefühl, daß es sich nicht schide, am Ende einer Periode einen bindenden Beschluß zu fassen, ich erblicke aber in dieser Frage einerseits Hebung eines Konfliktes, andererseits Erfüllung von Pflichten, welche der Staat gegenüber dem Jura hat, wie Jedermann anerkennt. Die jurassischen Kommissionsmitglieder haben erklärt, wenn der Staat in Genehmigung des Antrages der Kommission dem Jura gerecht werde, so trete der Jura von seiner Sonderstellung zurück und sei bereit, den Paragraphen der Verfassung, welcher dieselbe sichert, aufzuheben. Sie haben gehört, daß sowohl Herr Kaiser, als Herr Sollicit diese Erklärung abgegeben haben. Es handelt sich heute nicht bloß darum, dem Jura gegenüber eine Pflicht zu erfüllen, sondern wir werden ein Gegengeschenk erhalten, und dem Land im letzten Momente, da wir hier sitzen, den Frieden geben. Herr Hauswirth sagt, wenn man am Sterben sei, so schide es sich nicht, weitgehende Beschlüsse zu fassen, das aber wird er zugeben, daß es sich schide, auf dem Sterbebette Frieden zu schließen. Glauben Sie aber nicht, die Kommission habe so leichtthin die jurassischen Mitglieder gefragt, wie viel sie verlangen, damit sie sich befriedigt erklären. Nein! die beiden Mitglieder aus dem Jura haben, wie wir wohl begreifen konnten, weitergehende Forderungen gestellt; sie haben gewünscht, daß die Frage der Linie Delémont-Bruntrut auch noch gelöst würde; im Interesse der Verständigung haben sie sich aber mit dem Antrage befriedigt, so wie auf der andern Seite Mitglieder, die nicht ganz so weit hatten gehen wollen, erklärten, daß sie ebenfalls dem Antrage beitreten wollen, wenn der Jura von seiner Sonderstellung abstrahire. Ich glaube noch einen weiteren Umstand anführen zu sollen, welcher eine Lösung der Frage wünschbar erscheinen läßt. Wenn wir heute entscheiden, so ist allerdings Etwas gethan, das die künftige Periode nicht mehr zu thun braucht, fragen Sie sich aber selbst, ob es etwas Angenehmes sei, und ob dann die künftige Behörde in dieser Frage, deren Lösung alle in letzter Zeit aufgestellten Programme in Aussicht nehmen, arbeiten könne, wenn sie noch der Alp des Konfliktes mit dem Jura drückt? Nein! wenn Sie den Streit fort dauern lassen, so wird er sich durch die ganze Periode hindurchwinden, und am Ende derselben wird wenig von dem Programm erfüllt, und wahrscheinlich auch der Konflikt nicht gehoben sein. Ich wünsche daher dringend, daß man heute entscheiden möchte, und stimme gegen die Verschiebung.

Revel (in deutscher Sprache). Ich muß mich im gleichen Sinne aussprechen, wie der Vorredner; ich hoffe, die Herren werden so viel Muth haben, entweder „ja“ oder „nein“ zu sagen. Der Jura muß wissen, woran er ist, er darf nicht immer auf spätere Zeit vertröstet werden. Ich möchte Ihnen noch einige beruhigende Aufschlüsse über die obschwebende Frage geben. Ich habe nämlich aus zuverlässiger Quelle vernommen, daß sich das Ergebnis des Ertrages der Staatsbahn immer günstiger gestaltet; so betragen die Einnahmen im ersten Quartal dieses Jahres Fr. 70—72,000 mehr, als im entsprechenden Quartal des vorigen Jahres, und wenn dieses günstige Verhältnis das ganze Jahr fort dauert, so haben wir am Ende desselben, statt eines Defizits von Fr. 624,000, kaum ein solches von Fr. 300,000, und können hoffen, daß wir in drei bis vier Jahren gar kein Defizit mehr haben werden. Ich habe eine andere Beforgniß, daß nämlich die Gemeinden im Jura ihre zu leistenden Beiträge

nicht in nächster Zeit zusammenbringen; denn diejenigen Gemeinden des Jura, in denen Ackerbau getrieben wird, sind nicht so willfährig, Geld zu geben, wie die industrielle Bevölkerung. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß es noch lange gehen wird, bis die Gemeinden ihren Antheil zusammengebracht haben, und daß, wenn dieß geschehen sein wird, unser Eisenbahnbudget kein Defizit mehr aufweisen wird. Ich möchte Sie dringend ersuchen, heute einzutreten, und entweder „ja“ oder „nein“ zu sagen. Ich hoffe aber, Sie werden dem Jura einen Beweis Ihrer Freundschaft leisten, und ich gebe auch die Erklärung ab, daß, wenn Sie einen Beschluß im Sinne des Kommissionsantrages fassen, der Jura sich zufrieden geben, und von einer Weiterziehung der Beschwerde keine Rede mehr sein wird.

Dr. von Gonenbach. Die beiden letzten Voten veranlassen mich, über die Ordnungsmotion ebenfalls ein paar Worte zu sagen. Es scheint mir, man wolle diesmal wieder einen Handel machen. Die Auffassung des Herrn Sessler, wie er begonnen, hat mich außerordentlich gefreut. So soll man zu einer ernstlichen Versammlung sprechen, und ohne Grund einem Verschiebungsantrage nicht schlechte Motive unterschieben. Herr Sessler hat damit begonnen, daß er sagte, er würde, wenn es sich bloß um eine Eisenbahnfrage handelte, begreifen, daß der Große Rath in seiner letzten Stunde nicht einen so wichtigen Entscheid fassen wolle; es handle sich aber (wie Herr Sessler sehr klug bemerkte) neben der Eisenbahnfrage, noch um eine Versöhnungsfrage, und als Versöhnungsmittel wird der Verzicht auf die bei den Bundesbehörden erhobene Klage über das Einkommensteuergesetz in Vorschlag gebracht. Dieß könnte man nun allerdings in Anschlag bringen, wenn der Jura damit nicht so lange gezögert hätte, nachdem aber der Bundesrath einmüthig die Ansicht der Mehrheit des Großen Rathes getheilt, und den Refus des Jura unbegründet erfunden hat, ist es zu spät, für den Fall, daß wir für die jurassischen Eisenbahnen 11 Millionen bewilligen, die Zurückziehung der Klage, welche besser nie eingereicht worden wäre, in Aussicht zu stellen. Kein Mitglied des Großen Rathes wünscht die Ausgleichung und Verständigung mit dem Jura mehr, als ich, um den Preis aber wollte ich sie nicht. Noch ein Wort an Herrn Egger, der so klug redete, und nachdem er einen Rückblick auf die Verhandlungen in Betreff der Ostwestbahn geworfen, beantragt, dem Jura eine bestimmte Summe zu bewilligen, ihm es dann aber zu überlassen, das Fehlende beizubringen, wenn der Staatsbeitrag nicht ausreiche. Kann Herr Egger dem Großen Rath nach all' den gemachten Erfahrungen Solches im Ernst zumuthen? soll ich Herrn Egger daran erinnern, daß die für die Staatsbahn ausgegebenen 20 Millionen bewilligt worden sind — nicht um Fr. 11,350,000, die jetzt beantragt werden, sondern nur um zwei Millionen zu retten, die nicht einmal in baarem Gelde, sondern in Centralbahnaktien zu vollem Kurse gegeben worden waren! Dessen ungeachtet wollte man diese Summe nicht stecken, es nicht zum Konkurs kommen lassen, wie dieß im Kanton Neuenburg mit dem Jura industriell geschah, sondern man gab noch weitere 18 Millionen, um jene Summe nicht zu verlieren, mit welcher sich der Staat bei der Ostwestbahn theilhaftig hatte. Können Sie jetzt glauben, daß wir, nachdem der Staat Fr. 11,350,000 in das Unternehmen der Jurabahnen geworfen hätte, und nachdem die Gemeinden schon über ihre Kräfte belastet worden wären, nicht noch mehr bewilligen würden, um das einmal ausgegebene Geld zu retten? Ich glaube, es sei nicht ein Einziger hier im Saale, der nicht anerkennen wird, daß in diesem Falle die Macht der Verhältnisse uns zwingen würde, noch mehr zu thun. — So viel Herrn Egger als Antwort. Ich unterstütze die Ordnungsmotion aus zwei Gründen, und zwar nicht nur aus formellen; indessen mögen Sie mir erlauben, auch diese ruhig zu prüfen, und die Herren aus dem Jura, und speziell Herrn Girard, der gestern schon bat, man solle heute doch eintreten, zu fragen, was sie sagen würden, wenn wir heute, in dieser letzten Sitzung, den

vor zwei Jahren gefaßten Beschluß betreffend die Einführung der Einkommensteuer im Jura, fassen wollten? Ich glaube, die Herren Jurassier würden Alle ohne Ausnahme sagen: das schickt sich nicht; das Recht haben wir allerdings dazu; denn wir sind Großräthe mit der gleichen Machtvollkommenheit, wie in dem Monate, als wir vor vier Jahren in diesen Saal traten, die Delicatsse aber erheischt, daß im letzten Augenblicke einer Legislatur nicht so eingreifende Beschlüsse gefaßt werden. Der Jura meint, wir erweisen ihm einen Dienst, wenn wir ihm bewilligen, was er verlangt, ich bin aber der Ansicht, wir würden ihm einen schlechten Dienst leisten, wenn wir seinem Wunsche im letzten Lebensaugenblicke des Großen Rathes entsprechen wollten. Schon größere Herren, als der Kanton Bern glaubten, sie können noch in ihrem letzten Moment bindende Verfügungen treffen. Das Testament, welches der mächtige König Louis XIV. gemacht und als seinen letzten Willen bezeichnet hatte, wurde gleich nach seinem Tode zerrissen; denn man sagte, es komme nicht den Sterbenden, sondern den Lebenden zu, die Normen zu bestimmen, innert welchen das Leben sich bewegen soll. Wie dem großen König, ging es auch der Regierung von Bern, die vor dem Jahre 1830 in einer letzten Sitzung beschloß, eine Million für den Inselspital auszugeben; sie meinte, es schide sich für einen Sterbenden, eine wohlthätige Anstalt zu bedenken. Was haben aber das Land, und alle Blätter augenblicklich darauf geantwortet? Eine solche Schlußnahme komme einer abtretenden Behörde anstandshalber nicht mehr zu! Der Beschluß wurde später denn auch modificirt, und diese Million ist, wie Sie wissen, dann für die Waldau verwendet worden. So handelt der Mächtige, der nachher kommt; er läßt sich durch derartige Beschlüsse nicht binden. Herr Egger hat vorhin gesagt, wir sollen die verlangte Summe bewilligen, der neue Große Rath habe ja noch freie Hand und könne immer noch mehr geben. Wenn er aber zufälligerweise weniger hätte geben wollen, was dann? wo sollte er dann die ausgegebenen Millionen zurückholen? Nein! ich glaube, es sei besser, wir machen von unserem Rechte nicht in der Weise Gebrauch, oder wenden es wenigstens so an, daß unser Beschluß nicht als ein verlegender betrachtet wird. Wir sind im Großen Rathe Alle einig darüber, daß früher oder später die Jurabahnfrage an uns herantreten wird, so daß wir einen Entscheid fassen müssen. Dieß die formellen Gründe für Verschiebung, ich kann aber auch noch materielle Gründe anführen. Herr Egger will der Staatsbahn den Krieg machen, das möchte ich aber auf eine andere Weise thun, als er. Ist es nicht natürlich, daß so lange wir die Staatsbahn haben, bald der eine, bald der andere Landestheil vor den Großen Rath tritt, und verlangt, mit den gleichen Verkehrsmitteln bedacht zu werden, welche die an der Staatsbahn liegenden Gegenden besitzen? Ich glaube daher, der Krieg gegen die Staatsbahn sollte so weit gehen, daß man sie so schnell als möglich auf verständige Art zu liquidiren sucht. Denken Sie zurück an die Genesiß der Ostwestbahn, erinnern Sie sich, wie wir, namentlich durch jurassische Stimmen, zur Uebernahme derselben veranlaßt wurden, weil man sagte, das jurassische Reg. könne nicht erstellt werden, wenn wir nicht den Schlüssel dazu, der in der Linie Biel-Neuenstadt liege, besitzen; halten wir aber einmal den Schlüssel in unsern Händen, dann seien wir nicht mehr von der Centralbahn abhängig, und es könne sich eine Gesellschaft für die Ausführung der Jurabahnen bilden. Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, daß neue Millionen zum Zwecke des Eisenbahnbaues nicht mehr zum gleichen Zinsfuß aufgenommen werden können, wie früher, und wenn wir sehen, daß die Staatspapiere eines Landes wie Italien auf 56 hinunter gesunken sind, während sie auf 100 stehen sollten, so können wir uns denken, wohin man kommt, wenn man immer und immer wieder Anleihen kontrahiren muß. Wie wäre es nun, wenn wir, statt neue Millionen aufzunehmen, suchen würden, die Ausführung der Stammlinie (hinsichtlich welcher ich mit Herrn Stämpfli einverstanden bin, daß man von Seite des Staates vorzüglich sie berücksichtigen sollte) Biel-Delsberg einer soliden, aus redlichen Männern

gebildeten Gesellschaft gegen Abtretung des Bahnstückes Bern-Biel, auf welches ungefähr 7 Millionen verwendet wurden, zu übertragen? Ich will nicht sagen, daß dieß bei mir ein reiflich überlegter Gedanke sei, ich wünsche aber, daß ein Mann, wie Herr Stämpfli, der uns heute Morgen einen Bericht erstattet hat, wie man ihn nicht aus dem Ärmel schüttelt, sondern der viel Nachdenkens und viel Nachrechnens erfordert, — sowie die übrigen Kommissionsmitglieder diesen Gedanken in Ueberlegung ziehen möchten. Jedenfalls sehe ich keinen Grund, warum wir jetzt augenblicklich entweder dem Antrage des Regierungsrathes, oder demjenigen der Kommission, oder endlich dem Antrage der Eisenbahndirektion beitreten, und nicht auch auf einer andern Grundlage das Ziel zu erreichen suchen sollen. Deshalb möchte ich, sowohl aus formellen, als aus materiellen Gründen die Ordnungsmotion unterstützen, und schließlich noch eine Bitte an den Jura richten, welche ich von mir aus zwar kaum wagen würde, indem man mir sagen würde, wie man dem Jura jetzt noch Worte des Friedens bieten könne, nachdem man sein Vergehen zurückgewiesen habe? Diese Bitte darf ich aber um deswillen aussprechen, als ich schon gestern aus dem Munde eines Jurassiers die Worte hörte: Hütet Euch, in einem allfälligen Verschiebungsbeschlusse etwas Anderes, als eine Rücksicht der Delicatsse gegenüber dem neuen Großen Rathe zu erblicken. Diese Worte möchte ich dem Jura ans Herz legen und ihn davor warnen, in einer Verschiebung Motive zu suchen, die nicht darin liegen. Es ist eine bekannte Sache, daß die Schweizer sich langsam entscheiden, und daß sie wenn man sie gegen ihren Willen vorwärts drängen will, ganz still stehen.

Herr Vicepräsident Karrer übernimmt den Vorsitz.

Immer. Hr. v. Gonzenbach hat gesagt: wenn die Großräthe des Jura jetzt erklären, daß sie ihrer beim Bundesrathe angebrachten Beschwerde keine Folge geben wollen, so sei es zu spät, und daß, da der Bundesrath einstimmig einen sachbezüglichen Beschluß gefaßt hat, es nicht mehr an der Zeit sei, einen solchen Schritt zu thun. — Ich glaube hier eine Berichtigung anbringen zu sollen. Ich zweifle, daß, wie Herr v. Gonzenbach behauptet, im Schooße des Bundesrathes beim Erlaß seines Beschlusses in dieser Sache Einstimmigkeit herrschte, weil Hr. Reg.-Rath Schenk seiner Zeit in dieser Frage die Ansicht des Jura theilte. Ich glaube vielmehr, daß wenn der Bundesrath sich so ausgesprochen hat, wie er es gethan, es nicht aus dem Grunde geschah, daß er die Deputirten des Jura im Unrecht fand, sondern weil er der Ansicht war, daß der Große Rath des Kantons Bern Richter seiner Verfassung sei und daß, wenn er sich einmal kompetent erklärt hat, um den Beschluß zu fassen, welcher den Refus hervorrief, es dem Bundesrathe nicht zustehe, darüber zu entscheiden. Es ist nie zu spät, gerecht zu sein. Der gleiche Redner hat, um den auf Verschiebung zielenden Antrag zu rechtfertigen, auch gesagt, daß Ludwig XIV. ein Testament gemacht hatte, in welchem er die Art und Weise bezeichnete, wie die Erziehung des Dauphin geleitet werden solle, daß aber beim Tode dieses Monarchen das Testament zerrissen worden, und daß es folglich dem Großen Rathe nicht zustehe, am Vorabend seines Abtretens so wichtige Beschlüsse wie diejenigen, welche man heute von uns verlangt, zu fassen. Diese Vergleichung ist eine sehr gewagte: Ludwig XIV. war absoluter Souverän, und ein anderer Monarch, sein Nachfolger, konnte von den seinigen abweichende Ansichten haben. Wir im Gegentheil sind hier Bürger einer Republik, Vertreter des Volkes, welches nicht stirbt. Obgleich der Große Rath in 14 Tagen erneuert wird, sind wir nichts desto weniger Bürger, auch wenn uns unser Mandat entzogen wird, und das, was wir heute werden gethan haben, werden wir als bernische Bürger rechtfertigen können. Ich kann also die Begründungsweise des Hrn. v. Gonzenbach nicht richtig finden. Die Charaktere, welche den Berner auszeichnen, sind der Muth, die Klugheit und die Gerechtigkeit, und diese Charaktere, meine Herren, haben wir diesen Morgen in dem

ausgezeichneten Vortrage des Hrn. Stämpfli gefunden, welcher uns den zu befolgenden Weg vorgezeichnet hat. Er hat uns gesagt, daß der Große Rath sich heute aussprechen solle und daß wir uns nicht darum bekümmern sollen, was man dazu sagen werde, auch wenn wir nicht wieder erwählt werden sollten. Dies heißt Muth bewiesen. Die Klugheit verlangt auch, daß man den Jura nicht verleße, daß man endlich Etwas für ihn thue und anerkenne, daß wenn der alte Kantonstheil mit Eisenbahnen bedacht sei, der Jura seinen Theil auch haben müsse, und die Gerechtigkeit verlangt, daß er dafür nicht ausnahmsweise besteuert werde. Kommet also nicht mit einem Antrage, wie der des Hrn. Furer, welcher dem Charakter der alten Berner geradezu widerspricht. Herr Furer ist schwach, weil er nicht den Muth hat, heute gegenüber dem Jura gerecht zu sein; er beweist auch Unklugheit, weil er dadurch, daß das Land in der Ungewissheit gelassen würde, die Uneinigkeit verlängert. Zur Zeit des Hinscheidens des Herrn Stodmar sagte man, daß der neue Direktor der Eisenbahnen nicht sofort Anträge stellen könne, was die Sache verzögerte. Glauben Sie nun, daß der zukünftige Große Rath so schnell über die Sache im Klaren sein wird, besonders wenn, was nicht unmöglich ist, ein Wechsel in der Person des Eisenbahndirektors eintrete? Auf solche Weise wird diese Frage nie zum Abschluß kommen. Heute sind Sie im Besitz aller Aktenstücke; während der jetzigen Verwaltungsperiode ist die Frage reif geworden; jetzt ist sie bereit, gelöst zu werden; heute ist also der Augenblick gekommen, über dieselbe zu entscheiden; heute kann der Große Rath ein Beispiel dieser edlen Charaktere des Bernervolkes, von denen ich gesprochen, geben. Es liegt aber im Antrage des Herrn Furer noch eine Ungerechtigkeit in dem Sinne, daß, da Sie beschlossen haben, die Steuern seien im ganzen Kanton auf eine und dieselbe Weise zu entrichten, der Jura seinen Theil zur Deckung des durch die Eisenbahnen des alten Kantons herrührenden Defizits wird beitragen müssen. Um gerecht zu sein, müssen Sie also auch alle Ihre Kräfte aufbieten, damit die Eisenbahnen, welche vervollkommnete Verkehrsmittel sind, im ganzen Kanton erbaut werden. Es ist wahr, daß wir die Hauptlinien Gesellschaften überlassen haben, welche schönen Nutzen daraus ziehen, und daß die schlechten Linien nicht vollendet sind. Sollen wir aus diesem Grunde auf deren Errichtung verzichten? Soll der Staat nichts für sie thun? Der Bau der großen Straßen hat den Kanton Bern viel gekostet, ohne daß die Staatskasse davon Nutzen gezogen hätte; im Gegentheil, sie mußte noch für deren Unterhalt sorgen; und dennoch hat man es nie bereut, sie erstellt zu haben. Erwägen Sie die unberechenbaren Vortheile, welche die Eisenbahnen bringen; es ist einleuchtend, daß das Volk vom Standpunkt der Staatswirtschaft und seiner Handels- und materiellen Interessen aus große Vortheile daraus zieht. Wenn Defizite daraus entstehen, das Volk aber indirekt daraus Nutzen zieht, so muß man auch etwas für den Jura thun. Der Staat kann hier nicht rechnen, wie ein Kapitalist es gewöhnlich thut. Nein, man muß sich auf den Standpunkt der wahren Interessen des Volkes und des Landes stellen, auch wenn man deshalb etwas mehr Steuern zahlen mußte. Aus diesen Erwägungsgründen bestreite ich aus allen Kräften den Antrag auf Verschiebung. Die Session, zu welcher wir hier versammelt sind, geht weder morgen, noch übermorgen zu Ende, da es uns frei steht, dieselbe bis zum 31. Mai zu verlängern. Es ist uns also noch Leben und Existenz vergönnt, und wir haben davon im Interesse des Landes Gebrauch zu machen.

Herr Regierungsrath K u m m e r, Erziehungsdirektor. Ich will mit einigen Worten die Motive prüfen, mit denen der Verschiebungsantrag begründet wurde. Herr Furer sagte, daß laut dem Budget die Staatsbahn Fr. 20,100,000 kostete, wozu noch die auf der Ostwestbahn verlorenen zwei Millionen kommen, so daß sich die für die Staatsbahn ausgegebene Summe auf Fr. 22,100,000 belaufe. Da hat aber Herr Furer die nämliche Sache zweimal berechnet; denn im Budget sehe ich nicht

zwei Eisenbahnschulden, sondern nur eine einzige, indem die zwei Millionen laut Großrathsbeschluß dazu gerechnet sind. Ein Irrthum ist es auch, wenn man sich im Laufe des Jahres auf den Voranschlag beruft; denn die Defizite stellen laut den Staatsrechnungen seit vielen Jahren sich immer günstiger heraus, als das Budget angenommen hatte, was daher kommt, daß man bei vielen Posten die Einnahmen nicht voll gerechnet hatte, wie dies bei dem Ertrag des Ohngeldes (bei welchem der Mehrertrag über Fr. 100,000 ausmacht), des Salzregals u. s. w. der Fall ist. Man hat von einem falschen Finanzausweise gesprochen; ich gebe allerdings zu, daß man sich hierin auf einen fatalen Vorgang berufen kann, welcher mich gottlob Nichts angeht, so daß ich auch keinen dahergigen Vorwurf entgegenzunehmen brauche. Hat aber der Große Rath kein Mittel, sich vor solchen Schritten zu schützen, kann er sich nicht die Ratifikation irgend welchen auf einen heutigen Beschluß sich stützenden Vertrages vorbehalten? kann der Große Rath, wenn er vermuthet, in dieser oder jener Behörde seien Leute, die es mit dem Lande nicht redlich meinen, nicht, bevor irgend Etwas von dem, was wir heute beschließen, zur Exekution kommt, diejenigen Personen in eine Prüfungskommission wählen, welche er haben will? Wenn irgend etwas Unrechtes geschehen ist, so treffe man Vorsichtsmaßregeln, daß es nicht mehr geschehen kann, sage aber nicht, man wolle jetzt gar Nichts mehr beschließen, weil man früher hinter's Licht geführt worden sei. Herr v. Gonzenbach will aus Rücksicht der Delikatesse am Schluß einer Amtsperiode nicht solche Ausgaben beschließen. Ich kann auch auf den Gedanken eingehen, möchte ihn aber näher ansehen. Was ist beantragt? Verschiebung ohne Hinzufügung von Motiven, einfache Verschiebung. Würde man sagen: „wir verschieben, weil wir am Ende einer Amtsperiode stehen, obschon wir von der Nothwendigkeit der Ausführung des jurassischen Eisenbahngesetzes überzeugt, obschon wir der Ansicht sind, der Staat müsse sich dabei im Verhältniß, wie er es im alten Kantonstheil gethan, theiligen.“ so wäre eine solche Verschiebung mit Kundgebung eines bestimmten Willens ganz etwas Anderes, als einfach zu beschließen: wir treten nicht ein, weil es mit der Delikatesse nicht vereinbar ist. Stellen Sie sich die Situation recht vor Augen. Vor drei Jahren lag das Steuergesetz hier vor, dessen Einführung im Jura entgegen allen Bedenken, die erhoben wurden, schließlich beschlossen wurde, weil man im Kanton nicht zwei verschiedene Steuergesetze haben wollte. Da hätte man denken sollen, diejenigen Leute, welche den ganzen Kanton gleich halten wollen, werden dies auch in puncto Eisenbahnen thun. Es erschienen Broschüren über die Steuereinheit, es fanden eine Menge Versammlungen statt an verschiedenen Orten, im Hotel Boulevard, im Kasino u. s. w., an welchen Größten Theil nahmen, die verschiedenen Lagern angehörten, und die sagten: Ja, Eisenbahnen müßt ihr haben, dann aber solltet ihr auch in der Gesetzgebung gleich gehalten sein, wie wir. Ich denke zurück an das Jahr 1864, in welchem Jahre hier zuerst der Antrag auf Subvention der jurassischen Eisenbahnen besprochen wurde. Damals hatte der Regierungsrath bloß einen allgemeinen Antrag gestellt, die Kommission aber eine Subvention im Betrage von 6 Millionen vorgeschlagen. Damals hat nicht Einer sich gegen die Subventionirung ausgesprochen, man sagte bloß, wir müssen noch warten, bis das Tracé gehörig bezeichnet, und die Kosten berechnet seien, damit wir uns nicht im Ungewissen befinden. Ich könnte Ihnen aus den damaligen Verhandlungen Voten citiren von den Herren v. Gonzenbach, Bützberger, Röthlisberger, jünger, von Waltringen, u. A., welche sich Alle im gleichen Sinne äußerten. Damals war eine höchst versöhnliche Stimmung, man mußte annehmen, daß nicht bloß deswegen gute Worte gegeben werden, weil man verschieben möchte, sondern daß es den Leuten ernst sei, und daß sie, sobald der rechte Moment komme, etwas Definitives beschließen werden. Jetzt, da die Studien vollendet sind, und die Angelegenheit neuerdings vor den Großen Rath tritt, will man verschieben, ohne ein Motiv in den Verschiebungsbeschluß zu bringen! Was soll da am

Ende der Jura denken? Muß er nicht denken, der Große Rath wolle für seine Eisenbahnen Nichts thun? Aber warum spricht man es denn nicht bestimmt aus? weil man sich selbst vor dem Gedanken fürchtet! Ich glaube wirklich, es sei so Etwas der Fall, ich glaube wirklich, man thue da Etwas, das der Vogel Strauß macht, wenn er vor dem Feind den Kopf in den Sand steckt in der Meinung, wenn er den Feind nicht sehe, sei dieser nicht mehr da. Verschiebt man nun heute um aus der Schwierigkeit herauszukommen, so wird die Frage immer wieder von Neuem an uns herantreten, und ist für uns ein wachsender Schaden. Wenn Sie heute verschieben, wie kehren Sie da heim? Gewiß nicht mit ganz frohem Muth. Sie wissen zwar, daß Sie es ziemlich Manchem im Lande getroffen haben, der überhaupt gar keine Ausgaben für den Staatshaushalt machen und ihn zerfallen lassen würde, wie mancher Hausvater sein Haus, dessen Dach voll Löcher und dessen Fensterscheiben von Papier sind — solche Leute werden Sie begrüßen, wenn Sie nach einem Verschiebungsbeschuß heimkehren — aber und dann? Die Einen werden nicht zufrieden sein, da sie die Sache lieber gleich den Bach hinabschicken gesehen hätten. Die Meisten aber werden sagen: so kann es nicht bleiben, die Sache muß einmal erörtert sein, dafür seid ihr auch Grosträthe. Und was wird die Folge des ewigen Verschiebens sein? Die Industrie wird das St. Immerthal verlassen und sich in die Neuenburgerberge, oder theilweise vielleicht nach Biel hinab begeben. Eine fernere Folge des vollständigen Verschiebens wird die sein, daß im Jura die Erbitterung gegenüber dem alten Kantonstheile mehr und mehr wächst, und daß es immer schwieriger werden wird, sich über irgend eine Frage zu verständigen. Es ist leicht, auf Programme zu setzen: wir wollen Einheit auf allen Gebieten des Staatshaushaltes; während man aber angeblich der Einheit zustrebt, bewirkt man Trennung. Wenn wir bedenken, welche Fortschritte die Antipathie im Jura gegen den alten Kantonstheil im Laufe der letzten zwei Jahre gemacht hat, so können wir uns vorstellen, wie weit es nach zwei weiteren Jahren kommen wird, wenn wir den Jura ohne bestimmte Zusage lassen. Mir macht das schwere Gedanken, eine Steuerhöhung von $\frac{1}{2}\%$ würde mich nicht so sehr erschrecken. Ich glaube, es könnte ein Moment kommen, wo der Kanton Bern froh wäre, es stände mit ihm so, wie jetzt, wo er mit einer Unterstützung von einigen Millionen den Weg zwischen dem alten und neuen Kantonstheil ebenen könnte. Ich glaube, es könnte nach wenigen Jahren dazu kommen, daß man Diejenigen anklagt, welche den Riß stets größer werden ließen, bis vielleicht zuletzt (was weiß man?) Truppen in den Jura geschickt werden müssen, wie Solches schon geringerer Dinge wegen geschehen ist. Wenn der Staat die Initiative nicht ergreifen, sich nicht mit dem Jura verständigen will, so wird die Industrie des St. Immerthales fortziehen, der Markt von Bruntrut wird nach Frankreich verlegt werden, kurz, der Jura wird zu Grunde gehen. Meine Herren! ich möchte Sie bitten, an diese Zukunft zu denken, und nicht einen solchen Entscheid zu fassen, daß man sagen wird, der Große Rath des Kantons Bern habe sich so benommen, wie ein Vater, der, wenn ein Kind ihn um Etwas bittet, thut, als höre er es nicht, und wenn es von seinen Bitten nicht abläßt, endlich sagt: komm' ein paar Tage später zu mir, ich habe jetzt nicht Zeit. Einmal müssen wir der Sache ins Gesicht schauen, und wenn der Große Rath heute nicht eine bestimmte Summe defretiren will, so möge er doch die Grundlagen beschließen und in dem Verschiebungsbeschlusse die Motive nennen; wir dürfen aber nicht auseinandergehen mit einem bloßen Verschiebungsbeschuß, ohne einen Grund dazu in denselben niedergelegt zu haben. Wenn ich Grostrath wäre, so würde ich mich geniren, so heimzukommen und sagen zu müssen: ich war zwar bei Eiden einberufen, habe aber gethan, als gehe mich die Sache Nichts an. Wenn man daher verschieben will, so verschiebe man (z. B. durch Adoption der 4 ersten Ziffern des regierungsräthlichen Antrages) so, daß der Jura den Grund der Verschiebung kennt und weiß, daß Etwas geschehen soll, wenn nicht jetzt, so doch bald.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

Herr Reg.-Präsident Migy, Justizdirektor. Wie mehrere Redner bemerkt haben, handelt es sich heute nicht bloß um eine Eisenbahnfrage, sondern auch um eine Frage der Verständigung beider Landestheile. Ist nun, nachdem wir Jahrelang die Jura-bahnfrage beständig verschoben haben, bald weil die Studien nicht fertig, bald weil die Akten unvollständig waren, eine nochmalige Verschiebung politisch, ist sie gerecht, während der Jura einen Entscheid erwartet, und ein vollständiger Bericht der Eisenbahndirektion vorliegt? Erlauben Sie mir nun zu untersuchen, ob die für eine Verschiebung angeführten Gründe wirklich stichhaltig sind oder nicht. Man hat von einer Rücksicht der Delikatesse gesprochen und gesagt, es sei nicht zweckmäßig, daß ein im Sterben liegender Großer Rath noch eine solche Frage behandle. Wollen Sie den Grundsatz annehmen, daß eine Frage, von deren Wichtigkeit und Dringlichkeit Sie überzeugt sind, nicht mehr entschieden werden kann, wenn eine Integralerneuerung des Großen Rathes bevorsteht? soll sich derselbe dann in der letzten oder vorletzten Sitzung kraftlos erklären? Vor einigen Jahren hat der Große Rath in seiner letzten Sitzung das Gesetz über das Armenwesen angenommen, damals hat er sich nicht kraftlos erklärt, heute aber will man das thun. Gegen diese Praxis, die ich eine muthlose Praxis nenne, die man aber eine Delikatesse heißt, muß ich protestiren. Jedermann weiß, daß der größte Theil der Mitglieder des Großen Rathes wieder gewählt wird, und wenn auch einige Veränderungen stattfinden, so kann man das Abtreten des alten Großen Rathes nicht mit dem Tode Ludwigs XIV. vergleichen, dessen wider alle Gesetze streitendes Testament nach seinem Tode aufgehoben wurde. Wollen Sie nun im Hinblick auf die bevorstehende Integralerneuerung der gesetzgebenden Behörde den dringenden Bedürfnissen des Volkes nicht Rechnung tragen, wollen Sie sich kraftlos erklären, wollen Sie Ihrer Pflicht nicht mehr nachkommen, die sie nach meiner Ansicht bis ans Ende der Periode erfüllen sollten? Seit dem Jahr 1856 streitet man sich über die Jurabahnfrage, seit 1856 ist man noch nie mit vollständigen Vorlagen vor den Großen Rath getreten, in Folge dessen derselbe die Sache beständig verschoben hat, zugleich aber einen definitiven Entscheid in Aussicht stellte, sobald die Studien beendet, sobald die Akten vollständig vorliegen werden. Heute nun ist dieß der Fall, es wurde Ihnen vor längerer Zeit ein einläßlicher Bericht der Eisenbahndirektion ausgetheilt, Regierungsrath und Kommission haben die Frage vorbehalten und nach reiflicher Ueberlegung Anträge beschlossen, und jetzt will man mit Rücksicht auf das Ende der Periode die Sache wieder verschieben! Der neue Große Rath wird aber zu keiner regelmäßigen Sitzung zusammentreten, bis im künftigen November; denn in der ersten Sitzung hat er sich zu konstituiren und den Regierungsrath, und in der zweiten die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten zu erwählen. Wollen Sie aber nicht einen die künftige Behörde bindenden Entschluß fassen, nun, so haben Sie den Antrag der Finanzdirektion, welcher der Zukunft nicht vorgreift, und wonach der Staat sich mit einer Subvention von Fr. 1,600,000 an zwei Bahnstücken zu betheiligen hat, die unter allen Umständen ein gewisse Neutralität in Aussicht stellen. Wenn Sie einen solchen Beschluß fassen, so wird dieß wenigstens die Gemüther im Jura beruhigen, er wird sehen, daß es dem alten Kanton wirklich ernst ist, Etwas für ihn zu thun. Man tadelt aber die Anträge der Finanzdirektion und bezeichnet sie als unweckmäßig und unpassend. Sie werden sich jedoch erinnern, daß Herr Stockmar immer die Erstellung des ganzen jurassischen Eisenbahnnetzes im Auge hatte, daß aber Herr v. Gonzenbach der erste war, der dem Jura beständig den Rath gab, er solle nicht das ganze Netz, dessen Erstellung 42 Millionen koste, auf einmal durchführen wollen, sondern zuerst einzelne Bahnstücke verlangen, für welche der Staat eine Subvention nicht verjagen werde. So hat man gesprochen, und in Folge dessen hat der Jura sich mit der Frage der Konzession beschäftigt. Zuerst wurde eine Konzession für eine Eisenbahn von Bruntrut nach Delle verlangt, ein Bahnstück, dessen Erstellung unumgänglich nothwendig ist, wenn nicht der ganze Han-

delsverkehr, der Markt von Bruntrut in die kleine französische Stadt Delle übergehen soll. Denn es ist klar, daß wenn in Frankreich eine Eisenbahn dicht an die Schweizergrenze heran- kommt, alle Waaren, welche Bruntrut nach Frankreich ausführt, oder von dorthier bezieht, von Bruntrut nach Delle und umgekehrt, auf der Achse gebracht werden müssen, so daß Bruntrut genöthigt sein wird, nach Delle zu gehen, um seine Ein- und Ausfuhr zu vermitteln. So wird nach und nach der ganze Handelsverkehr von Bruntrut nach Delle verlegt werden, und auch die Märkte werden in letztere Stadt übergehen, indem diesen Platz von Basel, Besançon, u. s. w. Alles mit der Eisenbahn besuchen kann. Die Linie Montbéliard-Delle wird wahrscheinlich Anfangs Dezember dieses Jahres in Betrieb gesetzt werden, und wenn nun ein Amtsbezirk wie Bruntrut, der 22,000 Seelen zählt, mit der Gefahr bedroht ist, in einigen Monaten seinen ganzen Verkehr in eine kleine Stadt in Frankreich verlegt zu sehen, wenn dieser Amtsbezirk im Hinblick auf diese drohende Zusammentritt, und alle seine Kräfte anspannt, um sich eine Eisenbahn bauen zu können, für welche vom Staate nur eine Beihilfung von $\frac{1}{3}$ der Baukosten verlangt wird, wollen Sie auch da wiederum einen Verschiebungsbeschluß fassen, wollen Sie nicht lieber die bescheidene Forderung bewilligen, und dadurch den Ruin von einem Amtsbezirk abwenden, und dessen Bevölkerung beruhigen? Wenn Sie aber dessen ungeachtet das Begehren zurückweisen, und die Sache verschieben, was bleibt dann da der Thalschaft Bruntrut anders übrig, als sich in die Arme Frankreichs zu werfen? Lesen Sie die Gazette jurassienne, lesen Sie die in letzter Zeit erschienenen Broschüren, und fragen Sie sich, ob Sie solche Katastrophen provoziren wollen, von denen dort die Rede ist? Wie viel verlangt man aber von Ihnen, damit allen diesen Uebelständen abgeholfen, die ganze Thalschaft Bruntrut beruhigt, und deren Ruin verhütet werde? Eine Summe von 750,000 Franken! Können Sie da wohl Anstand nehmen, diese Summe zu bewilligen, wollen Sie auf das dringende und gerechtfertigte Begehren einfach mit einer Verschiebung antworten? Wenn man sagt, der Staat laufe in Betreff seines Beitrages eine große Gefahr, so sind das Uebertreibungen, gegen welche ich protestire; denn der Staatszuschuß soll nur unter den strengsten sichernden Bedingungen gestattet, und die Gelder sollen nicht abgeliefert werden, bis das Unternehmen vollständig gesichert ist. Wenn man ferner der Ansicht ist, daß ein Tronçon von Bruntrut nach Delle der Ausführung des ganzen jurassischen Netzes hinderlich sei, so ist auch dieß wieder vollständig eine Illusion. Ich erinnere Sie nur an den Artikel der Konzeßion, wonach dem Staate das Rückkaufsrecht unter keinen andern Bedingungen, als der einfachen Rückerstattung der Baukosten, ohne Entrichtung irgend einer Entschädigung, vorbehalten ist, so daß die Erbauung der Bruntrut-Delle-Bahn unter keinen Umständen der Fortsetzung der Eisenbahnen im Jura irgendwie schädlich sein kann. Nachdem nun die Frage der Erstellung dieser Linie seit so langen Jahren die Bevölkerung beschäftigt hat, und nun durch den Bau der Eisenbahn von Montbéliard nach Delle eine dringende, brennende Frage geworden ist, nachdem sich die Gemeinden zu Leistungen bereit erklärt haben, wie man sie wohl nicht höher verlangen könnte, so daß vom Staate bloß $\frac{1}{3}$ der Baukosten mit Franken 750,000 gefordert wird, wie würde da nun wohl die Bevölkerung, welche die Gründe nicht kennt, sondern bloß die Thatsache vor Augen hat, über die Verschiebung urtheilen? würde sie dieselbe nicht so auslegen, als wolle man durch Verweigerung des Staatsbeitrages indirekt verbieten, Dasjenige durchzuführen, was man dem Jura seiner Zeit angerathen hat? — Was ist im St. Immerthal geschehen? Auch da hat man den dem Jura hier gegebenen Räten praktisch nachgelebt, und sich mit der Erstellung eines Tronçons beschäftigt. Eine Eisenbahn ist für das St. Immerthal nicht weniger nothwendig, als für den Amtsbezirk Bruntrut. Das Centrum der Uhrenindustrie ist Locle und vorzüglich Chaux-de-fonds; seitdem diese beiden Ortschaften eine Eisenbahn besitzen, in Folge dessen die fremden Käufer nicht mehr in's St. Immerthal kommen, so daß

sich dieses nach und nach den ganzen auswärtigen Absatz aus den Händen reißen sieht, verlassen Diejenigen, welche nicht Häuser oder Grundeigenthum besitzen, mehr und mehr das St. Immerthal, und verlegen ihre Industrie in den Kanton Neuchâtel, in die Nähe von Eisenbahnen. Andere schicken sich an, ihnen zu folgen, und wenn die Auswanderung fort dauert, so muß das obere St. Immerthal, das seinen Wohlstand einzig der Uhrenindustrie verdankt, unfehlbar zu Grunde gehen. Die Güterpreise sind schon in hohem Maße gesunken, und werden, wenn noch nicht bald dem gerechten Begehren des St. Immerthales entsprochen wird, noch mehr fallen. Wollen Sie nun diese sonst so wohlhabende Gegend noch Monate lang warten lassen, weil eine Integralerneuerung des Großen Rathes vor der Thüre steht? Wird nicht die Bevölkerung auch da wieder in einer Verschiebung böse Absichten erblicken? Wollen Sie überdieß die an der Spitze stehenden Männer, welche die Erstellung von Tronçons nach den dem Jura hier erteilten Räten anstreben bloß stellen vor der Bevölkerung, wollen Sie Dieselben vielleicht gar Verdächtigungen aussetzen? Ist es nicht vielmehr im wohlverstandenen ökonomischen Interesse des Kantons, die Bevölkerung des St. Immerthales, sowie des Amtsbezirkfes Bruntrut, welche ihr Möglichstes thun will, mit mäßigen Staatsbeiträgen, zusammen im Betrage von Franken 1,600,000, zu unterstützen und dadurch vor dem drohenden Ruin zu retten? Wenn Sie heute einen dahergigen Beschluß fassen, so greifen Sie dadurch dem künftigen Großen Rathe nicht vor, sondern demselben bleibt der Entscheid in Betreff der Durchführung des ganzen Netzes immerhin anheimgestellt; es bleibt ihm überlassen, einen Beschluß betreffend die Fortsetzung der Staatsbahn bei Biel zu fassen, welche nach meiner Ansicht am rationellsten auf Convers geschehen würde. Wenn Sie sich wirklich scheuen, heute, am Ende einer Periode, einen weitergehenden Entscheid zu fassen, wenn Sie glauben, es solle noch darüber reflektirt werden, indem, wie Herr v. Gonzenbach sagt, der Schweizer sich langsam entscheidet und mit Vorbedacht ans Werk geht, so lassen Sie die andern Anträge weg, genehmigen Sie den Antrag der Finanzdirektion, wodurch Sie den Jura aufmuntern, ihn näher mit dem alten Kanton verbinden und ihm zeigen, daß Sie wirklich bereit seien, Etwas für seine Eisenbahnen zu thun, und seinen gerechten Begehren Rechnung zu tragen. Eine weitere Verschiebung um 6 Monate wäre aber ein großes Unglück; denn dadurch würden nicht nur viele Interessen gefährdet, sondern das Unternehmen selbst gelähmt, indem die betreffenden Gegenstände schon lange mit Sehnsucht auf einen Beschluß des Großen Rathes warten. Da könnte dann der Fall eintreten, daß die Gegner des alten Kantons im Amtsbezirk Bruntrut diese Waffe zur Hand nähmen, mit allerlei Mitteln die Bevölkerung aufzuwiegeln suchten, und sagen würden, man habe auf diejenigen Männer, welche das Unternehmen ins Leben rufen wollten, nicht gehört, man habe nicht einmal Fr. 750,000 bewilligt, nachdem man nicht nur viele Millionen für Eisenbahnen im alten Kantonstheil verausgabte, sondern auch in der letzten Sitzung die Entsumpfung des Seelandes grundsätzlich beschlossen, und an die Entsumpfung des Haslethales einen bedeutenden Staatsbeitrag zugesichert haben. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, es sei nur ehrenhaft für die Vertreter des Landes, wenn sie am Ende ihrer Amtsthätigkeit einen wichtigen Entscheid fassen, wodurch sie die jurassische Bevölkerung beruhigen, und dieselbe zu noch größern Opfern aufmuntern werden — ich glaube, es sei Pflicht der Vertreter des Landes, daß sie bis zum letzten Tage muthig nach dem Grundsatz handeln: Fais ton devoir, adviennne que pourra!

Geißbühler. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn mir nicht eine Aeußerung des Herrn Regierungspräsidenten aufgefallen wäre. Er sagt nämlich, wenn dem Begehren des Jura nicht entsprochen werde, so werde es eine Revolution geben, und glaubt, der Große Rath sei deshalb schuldig, dem Jura das Verlangte zu gewähren. Das ist ein gefährliches Prinzip,

meine Herren! Es kann auch eine Zeit kommen, wo der obere Theil des Kantons Eisenbahnen verlangt, wenn er aber, falls man seinem Verlangen nicht nachkommen will, mit Revolution drohte, was würde da wohl der Herr Präsident des Regierungsrathes sagen? Ich glaube, er würde auf eine andere Weise reden, als jetzt; ich finde überhaupt, der Jura habe sich gegenüber dem alten Kanton nicht zu beklagen. Wir wollen doch einmal rechnen, wie viel der Jura seit seiner vor 50 Jahren stattgefundenen Vereinigung mit dem alten Kantonstheil im Ganzen ungefähr (ich möchte nicht so genau rechnen, wie Herr Kaiser dies kann) bezahlt hat. Nehmen wir an, der Jura habe jährlich Fr. 150,000 an Steuern entrichtet (seit dem Jahre 1846 hat er nur Fr. 125,000 bezahlt), so macht das in fünfzig Jahren eine Summe von Fr. 7,500,000 — gewiss eine schöne Summe; der Jura hat sein Betreffniß gegeben, und es kann ihm in dieser Beziehung kein Vorwurf gemacht werden, ebenso wenig als jedem andern Kantonstheile, der, wie der Jura, sein Betreffniß bezahlt und auch wieder erhalten hat. So lange ich die Ehre habe, im Großen Rathe zu sitzen, hat man in Allem, selbst bei Wahlen, auf den Jura Rücksicht genommen; er ist im Regierungsrathe, im Obergericht, in Kommissionen gehörig repräsentirt, so daß er in dieser Beziehung sich nicht zu beklagen hat. Wenn nun aber der alte Kanton Bedenken trägt, sofort in die vorliegende Angelegenheit, mit welcher eine Ausgabe von vielen Millionen verbunden ist, einzutreten, so läßt sich doch gewiß viel dafür sagen. Es ist auch bereits Manches angeführt worden, das ich nicht wiederholen will, ich erlaube mir nur, Folgendes zu bemerken. Vor nicht langer Zeit wurde das neue Steuersystem aufgestellt, infolge dessen die erhöhten Schätzungen vorgenommen werden mußten. Dieselben erregten das Mißtrauen des steuerpflichtigen Publikums, man fragte sich, was wir auch machen, und sagte, man habe bald genug Millionen ausgegeben. Ich glaube auch wirklich, in der verfloßenen 4jährigen Periode habe man in Eisenbahnangelegenheiten gethan, was man konnte; 18 Millionen sind verausgabt, zwei sind verloren, und wenn man daher schon Bedenken trägt, sofort in die vorliegende Angelegenheit einzutreten, so läßt sich dies gewiß leicht begreifen. Denn es ist nicht zu vergessen, daß dieselbe uns viel weiter führen wird, als was bisher in Eisenbahnsachen geschehen ist, da man, wenn man auch bloß einzelne Tronçons subventioniren wollte, doch dahin kommen würde, der Konsequenz wegen auch für die übrigen Strecken die gleiche Staatsbetheiligung in Aussicht zu stellen, und am Ende wird eben das jurassische Eisenbahnnetz wenigstens 42 Millionen kosten, was mir Niemand bestreiten wird. Wenn man den Jura ersucht, Gebuld zu haben, so glaube ich, es gereiche für ihn selber mehr zum Vortheil, als zum Nachtheil; denn, wie ich höre, ist die Sache noch gar nicht reif. Man zeige mir eine Gesellschaft, die das ganze Werk durchführen will, und sage mir, was die Gemeinden thun wollen; ja, über das Tracé ist selbst der Jura nicht einig. Ich glaube daher, es lasse sich gewiß gut rechtfertigen, wenn der Große Rath am Ende einer Periode nicht eintritt. Der Herr Erziehungsdirector hat bemerkt, wenn wir heute nicht eintreten, so sei das als eine eigentliche Feigheit zu betrachten. Nein, meine Herren! wir stehen heute hier, wie vor vier Jahren, wir haben die gleiche Unabhängigkeit, und wenn wir auch nicht eintreten, so erblicke ich darin für den gegenwärtigen Großen Rath keine Unehre; es ist ein Beschluß, wie jeder andere, und der Große Rath hat es in seiner Hand, einzutreten oder nicht, sei es nun in der Mitte, sei es am Ende einer Periode. Ich will nicht länger aufhalten, nur möchte Ihnen den Antrag des Herrn Furer empfehlen.

Bernard. Ich will nur einige Worte in Bezug auf die Frage der Verschiebung sagen. Ich begreife nicht, wie man sich im gegenwärtigen Augenblick der endlichen Behandlung dieser Angelegenheit widersetzen kann mit der Behauptung, daß die Finanzen des Kantons durch das Projekt der Großrathskommission zu sehr in Anspruch genommen würden. Es ist wahr,

sie sind es bis zu einem gewissen Punkt, d. h., der Staat würde eine Subvention von so viel Millionen für die und die Strecke zusichern. Er verspricht z. B. so und so viel, für die Zweigbahn Sonceboz-Convers, wenn die Strecke Biel-Sonceboz in dieser Richtung fortgesetzt würde. Er bewilligt ferner so und so viel, wenn die Bahn von Sonceboz nach Delsberg weitergeführt wird, und so weiter. Alle diese Subventionen des Staates sind jedoch an solche Bedingungen geknüpft, daß vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus bei der Annahme der Kommissionsanträge gar keine Gefahr vorhanden ist, weil der Staat seinen Antheil am Unternehmen erst dann zu bezahlen hat, nachdem die Gemeinden auf positive und sichere Weise nachgewiesen haben werden, daß sie die nöthigen Geldmittel besitzen, um das nach der Staatssubvention Fehlende zu ergänzen. Bis daß nun die Gemeinden im Stande sind, sich die fraglichen Summen zu verschaffen, wird noch lange Zeit vergehen. Glaube man z. B. nicht, daß das St. Immerthal so leicht die nöthigen Fonds aufbringen könne, um seine Zweigbahn zu erstellen. Nein, ich sage sogar, daß es für diesen Theil des Jura sehr schwer sein wird, zur Ausführung seiner Eisenbahn zu gelangen. Was die Sektion Sonceboz-Delsberg betrifft, für welche der Staat eine Subvention von $4\frac{1}{2}$ Millionen bewilligen würde, unter der Bedingung, daß die theilhaftigen Gemeinden die andere Hälfte übernehmen und die ganze Linie gleichzeitig ausgeführt werde, glauben Sie, daß diese Gemeinden ihre $4\frac{1}{2}$ Millionen sofort aufbringen können, um die Staatssubvention zu ergänzen? Nein, auch hier erfordert es hiefür viel Zeit. Deshalb soll man Bedenken tragen, heute die Anträge der Kommission zum Beschluß zu erheben, welche doch lange Zeit nicht ausführbar sein werden? Wenn Sie die Ihnen vorgelegten Anträge verwerfen, so wird es der Jura sehr übel aufnehmen; man wird bei uns glauben, daß man uns nicht behandeln will, wie man sollte, und daß wir gehalten sein werden, die durch die Errichtung der Eisenbahnen im alten Kantonstheile verursachten Deficite zu tragen. So wird man im Jura raisonniren. Verhehle man sich nicht: der Augenblick ist ernst und der Beschluß, den Sie fassen werden, wird einen starken Eindruck im Lande hervorbringen, einen guten oder einen schlechten, je nach Ihrem Entscheide. Die Wendung, welche die Berathung nimmt, läßt mich beinahe voraussehen, daß sich im Schoße der Versammlung eine Mehrheit bilden wird, um die Frage heute nicht zu entscheiden. Ich bekenne, daß ich einen solchen Beschluß über die wichtige Frage, welche uns schon so lange beschäftigt, sehr bedauern würde, und werde deshalb auch für die Verwerfung der Ordnungsmotion stimmen, indem ich den Großen Rath bitte, das Eintreten zu beschließen.

Dr. Lièche. Schon seit 10 Jahren beschäftigt sich die jurassische Bevölkerung lebhaft mit den Eisenbahnfragen, und heute ist diese Bevölkerung, von der Grenze auf der Seite von Delle hinweg bis zum Bielersee, in banger Ungeduld über das Resultat unserer Berathung. Werden wir diesen Abend die Befriedigung haben, unsere Berghöhen durch Freudenfeuer erleuchtet zu sehen? Ja, wenn der Große Rath beschließt, die Anträge der Commission in Berücksichtigung zu ziehen, und diese sympathische Freude gegenüber dem alten Kanton, welcher uns in einem Moment der Beklemmung getröstet, wird für Sie, wie für uns eine ebenso große als lebhafteste Satisfaction sein. Verwerfen Sie dagegen die von Hrn. Berichterstatter Stämpfli loyal auseinandergesetzten Anträge der Commission, was werden die Folgen davon sein? Nach Anhörung des Vortrages des Herrn Stämpfli, welcher mit Ueberzeugung sprach und der einerseits die Lage des Jura fühlt, andererseits anerkennt, was man demselben schuldig ist, und dessen ganzer Bericht eine logische und gewissenhafte Begründung war, — glaubte die jurassische Deputation nicht mehr, daß es nöthig sei, sich an der Diskussion über die Frage zu betheiligen, und ich meinerseits war weit entfernt zu denken, daß man nach einem so klaren, so bestimmten und so vollständigen Bericht über die ganze Frage die Verschiebung der ganzen Angelegenheit beantragen werde, um deren

Lösung der künftigen Verwaltungsperiode zu überlassen. Ich frage Sie, meine Herren, wie groß wäre nicht unsere, der Deputirten des Jura, Verlegenheit, wenn wir heute Abend unsern Mitbürgern, welche mit Ungeduld das Resultat der Abstimmung erwarten, auf die zahlreichen, von allen Seiten einlangenden Anfragen melden sollten, daß die ganze Angelegenheit verschoben sei! Ich mache den Deputirten des alten Kantontheils keinen Vorwurf darüber, daß sie in Bezug auf unsere Eisenbahnen Bedenken haben, ich achte sogar die Ansicht der Mitglieder des Großen Rathes, welche glauben, nichts überstürzen zu sollen. Wenn wir bis jetzt ungeduldig waren, so werden wir es heute vielleicht nicht zu bereuen haben. Nachdem der Jura einzig zu arbeiten angefangen, empfand er das Bedürfnis der Ruhe und eines absoluten Zutrauens. Von 1856 an machte der Jura Ausgaben für seine Eisenbahnstudien, welche ihn Fr. 50,000 gekostet haben; diese Summe wurde verausgabt, jedoch nicht unnützer Weise, da diese Studien die später gemachten erleichtert haben. Seit dieser Zeit hat nun die Eisenbahnfrage, welche im Jahr 1856 im Jura noch nicht so volksthümlich war, weil es bei uns noch viele Gemeinden gibt, welche die Erstellung von Eisenbahnen in diesem Landestheile als unmöglich halten, Fortschritte gemacht, wie alle diejenigen Fragen, welche im neunzehnten Jahrhundert für ein Land zur Bedingung der politischen Existenz werden, ich sage der politischen Existenz, denn Sie werden begreifen, daß die Eisenbahnen für uns ein Band und ein mächtiges Mittel zur Versöhnung sein und die beiden Kantonstheile noch enger vereinigen werden; sie werden die verschiedenen Bevölkerungen, aus denen der Kanton zusammengesetzt ist, in nähere Verbindung unter einander bringen; denn man muß es sagen, der Jura kennt den alten Kanton Bern noch nicht hinlänglich, sowie hinwieder dieser den Jura auch nicht gut genug kennt. Dieß ist so wahr, daß, da die verschiedenen Thäler des Jura früher zum oberrheinischen Departement gehörten, man gewöhnlich sagte, wenn man vom Kanton Bern sprach: „Wir gehen in die Schweiz.“ Heute nun wird man sagen: Wir gehen zu uns! Geben Sie uns die Gelegenheit dazu; Sie werden dadurch dem Jura einen großen Dienst erweisen und die Verwirklichung eines Wunsches beschleunigen, welcher seit langer Zeit überall bei uns lebhaft gefühlt und ausgesprochen worden ist. Wenn wir reich genug wären, um der Vetheiligung des Staates nicht zu bedürfen, so würden wir es thun, um alle Thäler des Jura mit Eisenbahnen zu bedecken; wir thäten es sogar auch für andere Gegenden des Kantons, denn der Jura war unter allen Umständen immer in der ersten Reihe, wenn es galt, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, um ein Unternehmen des allgemeinen Wohles auszuführen. Wie bereits gesagt worden, hat der Jura in der letzten Session am Erlaß des Dekrets über die Entfumpfung des Seelandes Theil genommen; er hat auch für die zur Aarräumung im Haslethal nöthigen Fonds gestimmt, und noch bei vielen andern Anlässen ist Ihnen seine Mitwirkung von Nutzen gewesen. Man hat heute dem Jura vorgeworfen, daß er seiner Zeit, als er zu Gunsten der Ostwestbahn seine Stimme abgab, zu viel Patriotismus gezeigt habe. Es dünkt mich indessen, daß man im Zeitpunkt, in dem wir nun angelangt sind, einen solchen Vorwurf nicht machen sollte, denn wenn der Jura damals mitgestimmt hat, so hat er es in guten Treuen und ohne Hintergedanken gethan. Er verdient also in dieser Beziehung keinen Vorwurf. Indem wir für die Linien unserer Staatsbahn stimmten, haben wir die Zukunft unserer Eisenbahnen nicht kompromittirt; es ist übrigens heute nur die Bern-Langnau-Linie, welche leidet, und der Jura wird sich wohl hüten, die Finanzen des Staates durch zu starke Inanspruchnahme für seine eigenen Eisenbahnen zu gefährden. Der Jura trägt übrigens der dermaligen Lage Rechnung, da seine Vetheiligung der Hälfte der Baukosten gleichkommen wird. Der Jura wird jedoch nie allein das Opfer bringen können. — Welches ist nun der Sinn der Anträge der Kommission? Man verlangt z. B. 4½ Millionen für die Linie Biel-Sonceboz. Die Gegend ist wohlhabend, es ist wahr, sie hat einige Industrie; aber un-

serer Bevölkerungen sind nicht reich und unsere Industrien blühen auch nicht, so daß, wenn sie nicht die Ueberzeugung haben, daß dieses Bahnnetz erstellt wird, sie nichts mehr machen können. Bei uns ist das öffentliche Vermögen in den Händen der Burgeschäften, und Sie haben in der letzten Zeit sehen können, wie dieselben auf ihre eigenen Interessen eifersüchtig sind. Wenn die Burgeschäften einmal von der Nützlichkeit der Eisenbahnen durchdrungen sind, werden sie ohne Zweifel auch Opfer bringen, jedoch immer innerhalb der Grenzen der Möglichkeit; diese Möglichkeit geht aber nicht bis auf 4½ Millionen. Helfe uns der Staat mit seinem Kredit, um das für diesen Bau nöthige Kapital zu finden, und die Kräfte des Landes werden genügen, um dasselbe zu verzinsen. In dieser Beziehung haben wir nichts zu fürchten; wir werden die Zukunft nicht auf's Spiel setzen. Ich hätte gewünscht, die Eisenbahnen auf eine logischere Weise erstellt zu sehen, als es die Kommission für die Linie Biel-Sonceboz beantragt, welche sehr kostbar sein wird, weil der Bau derselben zwei Jahre Zeit und ein bedeutendes Kapital erfordert, welches ohne Ertrag bleiben wird; nach ihrer Eröffnung sodann wird sie die Betriebskosten nicht abwerfen, weil sie eine Gegend durchzieht, die weder bevölkert ist, noch eine Industrie hat und nur in Waldungen reich ist, so daß es eine Fatalität wäre, wenn diese Linie nicht bis Delsberg fortgesetzt würde. Dachs-felden hingegen zählt eine Bevölkerung von 600 Seelen; dorthin gelangt man, von Freibergen aus, mit Holz und Waaren aller Art; auch besitzt der Staat im Amtsbezirke Münster die schönsten Waldungen des Kantons; die Ausbeutung derselben würde durch die Nähe einer Eisenbahn bedeutend gewinnen, welche den Transport des Schiffholzes erleichtert, das auf solche Weise direkt und mit wenig Kosten nach Biel und weiter geführt würde. Das Nämliche wäre der Fall mit der Eisenindustrie, deren Produkte mit weniger Kosten von Dachs-felden nach Biel gelangen würden. Man wird vielleicht einwenden, daß man für alle diese Produkte eine Station in Sonceboz finden werde. Allerdings, aber um Sonceboz zu erreichen, muß man den Berg überschreiten und die Gegenstände abladen und wieder aufladen, während bei Verlängerung der Linie über Pierre-Per-tuis alle Waaren ohne Ab- und Wiederaufladung direkt nach Biel gelangen werden, wodurch die Linie einen gesicherten Ertrag finden wird. Die Eisenwerke von Underveller werden wenigstens sechzig bis hunderttausend Zentner Eisen dahin bringen, welche auch etwas eintragen werden. Wenn Sie nun die Dringlichkeit der Erstellung von Eisenbahnen im Jura grundsätzlich annehmen, wird sich die Ungeduld, welche sich bis jetzt in dieser Gegend fundgegeben hat, legen; der Jura wird beruhigt sein und die Hoffnung bei unsern Mitbürgern wieder ausleben. Wenn man im Gegentheil die gestellte Ordnungsmotion annimmt und der Große Rath die Sache nicht definitiv berathen will, so wird sich die Entmuthigung der Gemeinden bemächtigen, und die künftigen Generationen werden später große Mühe haben, das Unrecht wieder gut zu machen. Wenn meine Mitbürger von Vereinigung sprachen, so thaten sie es, weil der Jura seine Verpflichtungen loyal und ernstlich erfüllen wird; wir werden gemeinschaftlichen Haushalt mit Euch führen und uns Alle unter die gleiche Verwaltung stellen. Weshalb denn, Angesichts dieser ernstlichen Erklärungen, sagen Sie einer ganzen Bevölkerung, wie Herr v. Sonzenbach es gethan: Es ist zu spät, ziehet Euch zurück! Ja, meine Herren, dieß ist eine Sprache, welche im Jura einen schmerzlichen Wiederhall finden wird, seien Sie davon überzeugt. Von einer Seite sagt man uns: Gehet über die Grenze; und heute spricht man zu uns: Keine Versöhnung, es ist zu spät!... Für die Ehre des Kantons bedaure ich, daß solche Aeußerungen im Schooße dieser Versammlung gefallen sind. Der Redner, welcher die fraglichen Worte gesprochen, hat beigelegt, daß ein Sterbender keine Beschlüsse fassen, und der Große Rath nicht am Schluß seiner Amtsdauer Verpflichtungen eingehen könne, welche die künftige Verwaltungsperiode binden. Ich bin nun durchaus nicht dieser Ansicht; im Gegentheil erachte ich, daß gerade im feierlichen Augenblick, wo der Kranke am

Sterben ist, das Gesetz ihm zu testiren und seinen letzten Willen zu verordnen erlaubt; dann macht er sein Testament. Glauben Sie aber, dem Kanton durch Verschiebung dieser Angelegenheit einen großen Dienst zu leisten? Sie leisten ihm im Gegentheil dadurch einen sehr schlechten Dienst, für welchen er Ihnen niemals danken wird, während, wenn Sie den Bau der Eisenbahnen im Jura beschließen, die künftige Verwaltungsperiode sich die Ausführung Ihres Beschlusses zur Pflicht machen wird; der künftige Große Rath wird sagen, daß dem Jura Gerechtigkeit widerfahren sei und die Brüder im Jura ein Herz- und Geldopfer für die nationale Wohlfahrt gebracht haben. Was mich betrifft, so bin ich überzeugt, daß wenn der Kanton Bern noch dreißig Millionen zur Verfügung hätte, er uns wohl einige davon geben würde, um unsere Projekte auszuführen. Die Erfahrungen jedoch, die er in Eisenbahnsachen gemacht, haben ihn erschreckt, und jetzt weicht er zurück. Ohne Zweifel soll der bernische Große Rath keine Unbesonnenheit begehen; er soll es weder im Glück noch im Unglück thun; er darf jedoch auch nicht vergessen, daß wenn unsere Wünsche stets abgewiesen werden, in unserer Bevölkerung eine Aufregung entstehen würde, welche fatale Folgen haben könnte. Beruhigen Sie also unsere Bevölkerung durch Zusicherung der Mittel, um unsere Eisenbahnen zu erstellen, und fürchten Sie also nicht so sehr, die Finanzen des Staates, welche auch bedeutend vermehrt werden können, wenn man die Hand an's Werk legen will, zu stark in Anspruch zu nehmen. Vergessen Sie nicht, daß wir andere finanzielle Mittel haben, als diejenigen, welche jetzt bestehen; wir haben z. B. ein Stempelgesetz, das der Revision bedarf; wenn man für die Stempeltaxe das Progressivsystem einführt, so würde man zu einer Vermehrung der Einnahmen gelangen, durch welche viele Ausgaben bestritten werden könnten. Wir haben jedoch noch ein anderes Mittel, um Geld zu machen, wenn man wie in andern Staaten progrediren will; ich meine das Tabakregal, welches für die Finanzen des Landes eine ungeheure Hilfsquelle wäre. Ich gebe nur dieses Mittel an, denn es bestehen deren noch viele andere, welche zum Vortheil des Staates angewendet werden könnten, ohne daß die Bürger dadurch inkommodirt würden. Ich schließe somit dahin und sage, daß der Große Rath im Interesse des Jura und des ganzen Kantons sein Testament auf angemessene Weise machen und der Staat alle seine Kinder, die einen wie die andern, gleich dotiren solle. Wir Juraister sind nun die jüngern Kinder der bernischen Familie, und gewöhnlich sind die jüngern ein wenig verhätschelt. Der Jura weiß zwar wohl, daß er bis jetzt nicht verhätschelt wurde; wenn Sie jedoch das Gegentheil glauben, so fahren Sie fort, uns zu helfen, wir werden dann nur um so ergebener und dankbarer sein. Mit vollem Vertrauen beantrage ich die Verathung der Sache selbst und die Annahme der Anträge der Großrathskommission, damit die Linien der Staatsbahn einen größern Ertrag abwerfen. Wenn Sie dieß beschließen, so werden unsere sämtlichen Regierungskassathalter mit dem Begehren einkommen, daß man einen neuen Bärengraben errichte, und dann können Sie darauf rechnen, daß wir darin die schönsten Tannen aufpflanzen werden! —

Dr. v. Graffenried, Mitglied der Kommission. Die Ordnungsmotion könnte, so wie sie gestellt worden ist, auf zweierlei Weise aufgefaßt werden. Sie könnte nämlich den Sinn haben, als wolle der Große Rath überhaupt in die Frage nicht eintreten und alle Hoffnung des Jura auf Unterstützung von Seite des Staates abschneiden. Es könnte der Ordnungsmotion aber auch der Sinn beigelegt werden, daß der Große Rath in Würdigung gezogen, was von mehreren Rednern hervorgehoben wurde, daß es nämlich am Ende der Periode nicht angemessen sei, in einer so wichtigen Angelegenheit einen Beschluß zu fassen. Damit dieser zweideutige Sinn dahin falle, und der Große Rath auch in der Ordnungsmotion sich klar und bestimmt ausdrücken könne, erlaube ich mir, zu beantragen, auf den Fall,

daß Verschiebung erkannt würde, diesem Beschlusse folgende Form zu geben:

Der Große Rath des Kantons Bern, in Erwägung:

daß die Erstellung von Eisenbahnen im Jura im Interesse des Kantons liegt;
daß es Pflicht des Staates ist, an diesem Unternehmen nach Maßgabe seiner Kräfte sich zu betheiligen;
daß, um die Ausführung zu ermöglichen, vor Allem auch die zunächst betheiligten Gemeinden sich anzustrengen haben;
daß es jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt angemessen erscheint, der nächsten gesetzgebenden Behörde in Betreff der Art und Weise der Ausführung nicht vorzugreifen,

beschließt:

Die Behandlung des Gegenstandes wird auf die nächste Verwaltungsperiode verschoben.

Es wird Schluß verlangt.

Dr. Schneider, alt-Regierungsrath. Ich spreche wahrscheinlich zum letzten Male hier in diesem Saale, wenn ich daher nach so vielem vortrefflich Gesagten noch das Wort ergreife, so möchte ich Sie deshalb allerdings um Geduld bitten. Herr v. Gonzenbach hat Ludwig den XIV. und das von diesem aufgestellte Testament citirt. Es bringt mir dieses Citat in Erinnerung, daß am Morgen nach dem Tode Ludwig des XIV. der Herold in den Straßen von Paris ausrief: „Le roi est mort, vive le roi!“ Daselbe gilt heute von uns, wir gehen dahin, und bereits ertönt der Ruf: „Es leben Diejenigen, welche nach uns kommen!“ Ich habe es aber auch wie Ludwig der XIV., ich führe mein Regiment bis zum letzten Tage, und spreche und stimme heute noch, wie wenn ich noch lange hier bleiben würde; d. h. nach meiner eigenen und vollen Ueberzeugung, und selbst wenn ich wissen sollte, daß ich gegen die Ansicht meiner Wähler spreche und stimme; denn ich bin zunächst meinem eigenen Gewissen verantwortlich, und meine Wähler haben mich nicht hiehergesendet, daß ich gegen mein Gewissen spreche und handle. Liegen aber meine Handlungen nicht in der Ansicht meiner Wähler, wohlun dann, so können sie mich bei der nächsten Wahl übergehen. Es wurde ein einfacher und ein motivirter Verschiebungsantrag gestellt. Ich möchte zunächst dem erstern Antrag entgegentreten, denn in meinen Ohren klingt er wie ein Hohn, wie eine Kriegserklärung gegenüber dem Jura. Zurückweichen ohne Motiv, was soll das anders sagen? — Meine Herren, als das erste Mal die Eisenbahnfrage im Jahr 1844 vor die eidgenössischen Behörden vor die Tagssagung kam, empfahl die damalige Kommission, deren Berichterstatter ich zu sein die Ehre hatte, zwei Hauptlinien im Auge zu halten, durch welche einerseits der Bodensee mit dem Genfersee über Zürich, Luzern und Bern, anderseits Basel über Luzern und den Gotthardt mit Tessin und Italien in Verbindung gesetzt werden sollte. Die damalige Eidgenossenschaft erklärte sich inkompetent. Zürich, viel später Basel, gingen von ihrem kantonalen Standpunkt aus vorwärts; Zürich baute nach Baden, Basel machte sich muthig an einen Hauensteintunnel. Vorher aber hatten bereits bernische Patrioten auf die Linie Basel-Biel durch den Jura, hier Kreuzung gegen Bern und den Kanton Waadt, aufmerksam gemacht. Aber diese Idee war nur ein Augenblick freudigen Wetterleuchtens für den Jura, sie fand in den Mitgliedern der damaligen Regierung mit wenigen Ausnahmen Männer, die sich wohl um Vieles verdient gemacht haben, aber wirklich nicht auf dem Höhepunkt standen, die gewaltige Zukunft der Eisenbahnen und des Eisenbahnwesens auch nur zu ahnen. Die Basler rückten mit ihrem Hauensteintunnel näher heran, und nun glaubte man selbst in Bern, die Eisenbahnen wenigstens als ein nothwendiges Uebel annehmen zu müssen. Regierung und Gemeinden wurden genö-

thigt, sich mit Aktien bei der Centralbahn zu betheiligen, und als nun der Jura sich etwas widerspenstig zeigte, wurden hier in diesem Saal, und wohl noch mehr privatim, dem Jura die schönsten Worte gegeben, man werde seiner, wenn die Zeit komme, ebenfalls gedenken. In dieser Hoffnung und Erwartung half der Jura mit dazu, daß der alte Kantonstheil seine besten und offenbar einträglichsten Eisenbahntracés an die Gesellschaft der Centralbahn abtrete. Heute nun, wo es sich um die Jurabahnen handelt, verweigert man diese, angeblich, weil sie nicht rentiren sollen. Noch weiter ging man in einer späteren Periode, zur Zeit der Ost-Westbahn. Vielleicht wird man mir die Berechtigung absprechen, darüber zu reden, indem ich da mitgeschwindelt habe. Ja ich habe mitgeschwindelt und bin noch heute ein Schwindler, ich glaube noch heute, daß wenn die Ostwestbahn von Neuenstadt über Bern-Luzern bis Rapperswil vollendet worden wäre, so würde sie sich auch für die Unternehmer, wenn nicht glänzend, doch nach einer Reihe von Jahren rentirt haben. Ja ich betheiligte mich mit meinem Vermögen bei einem Unternehmen, von dem ich wohl wußte, daß die ersten Jahre der Zinsertrag nicht bedeutend sein würde, dessen Ausführung ich aber als im allgemeinen Interesse und insbesondere des Kantons Bern hielt. Nicht um hohe Prozente zu beziehen, sondern um das allgemeine Wohl zu fördern, war ich Schwindler, und nehme in diesem Sinne den Namen als solchen an. Genug, als es sich um den Ankauf der Ost-West-Bahn handelte, so wurden die Versprechungen an den Jura erneuert, und die Mitglieder des Großen Rathes aus dem Jura stimmten auf Treu und Glauben der gegebenen Versprechungen für den Ankauf dieser Bahn. Heute handelt es sich nun darum ob der alte Kantonstheil seine dem Jura wiederholt gegebenen Versprechungen einhalten wolle oder nicht. Wir sehen einen Theil der Bevölkerung des Jura zu sehr bedeutenden Opfern geneigt, wie sie im alten Kantonstheil niemals angeboten, nirgends gebracht wurden. Und diesen Versprechungen einerseits, dieser Opferbereitschaft anderseits sagt man mit der größten Gleichmüthigkeit, mit kaltem Blute ins Gesicht: „Wir wollen verschieben.“ Das Defizit der Staatsbahn vor den Augen, befürchten allerdings Viele, es möchte durch die Anhandnahme der Jurabahn dieses Defizit noch verhältnismäßig viel größer werden. Man scheint aber ganz zu übersehen, daß der Antrag der Kommission derart ist, daß er über die Frage, ob Staatsbau oder Privatbau, in keinerlei Weise vorgreift. Die zukünftige Legislatur behält hierin vollständig freie Hand zu thun, was sie für zweckmäßig erachtet. Aber, ich gehe weiter, ich nehme an, der zukünftige Große Rath werde zunächst auch den Bau der Bahn von Biel über Sonceboz nach Convers auf Staatskosten beschließen, so bin ich überzeugt, daß dadurch das Defizit nicht vermehrt, sondern vermindert würde, worauf ich später vielleicht noch mit einigen Worten zurückkommen werde. Ich stelle vorher hier noch die Frage, ob es denn wirklich für den Kanton Bern ein Unglück sei, daß die Ost-Westbahn, d. h. die Staatsbahn erbaut worden ist? Ich habe vor mir den Verwaltungsbericht der Staatsbahn, derselbe umfaßt zwar kein ganzes Jahr, sondern nur 214 Tage; in diesen 214 Tagen wurden auf der Staatsbahn transportirt 317,790 Personen, und 1,128,356 Zentner Waaren; berechnen wir diese Summe auf ein ganzes Jahr, so würde der Transport betreffen 541,848 Personen und 1,950,000 Zentner Waaren. Nehme ich nun an, daß jeder Person, welche von der Eisenbahn Gebrauch macht, nur an den Schuhen und Kleidungsstücken — Zeit und Nahrungsmittel nicht gerechnet — Fr. 1, und an jedem Zentner Waaren allerwenigstens 20 Cent. Transportkosten erspart werden, so macht schon dieses zusammen eine Ersparnis an den Personen von Fr. 550,000, an den Waaren in runder Summe von Fr. 400,000 aus, welche jährliche Ersparnis bereits ein Kapital von 19 Millionen, also so viel als die Bahn gekostet hat, repräsentirt. Ich denke, man wird gegen meine Ansätze nichts einwenden können, wollte ich für jede Person auch die Ersparnisse an Zeit und Nahrungsmitteln und Transportkosten in der Post oder in Privatfuhr-

werken in Rechnung bringen, so könnte ich ohne Uebertreibung das Kapital der Staatsbahn für das Volksinteresse wohl auf 100 Millionen ansetzen. Ueberhaupt halte ich dafür, daß man Unrecht thut, wenn man in einer Republik immer Staats- und Volksinteresse einander gegenüber stellt. Macht der Staat Ausgaben für Unternehmungen, überhaupt für Zwecke, welche für das Volk nicht produktiv sind, dann sind diese Auslagen allerdings verderblich, und sie tragen die schlimmen Folgen weit auf die Zukunft hinaus, wenn für die Deckung derselben kostbare Anleihen gemacht werden mußten. Wenn aber der Staat für ein Unternehmen, wie z. B. für den Bau unserer Staatsbahn, 18 à 20 Millionen verausgabt, und er zieht davon statt 5 nur etwa 2 à 3 % Zinsen, so sage ich dennoch, die 20 Millionen sind gut angewandt, wenn sie dem Volk an jährlichen Baarauslagen so viel Ersparnis bringen, daß diese Ersparnis ein Kapital von 20 oder gar von 100 Millionen repräsentirt. Uebrigens hat der Staat im Jura bereits Millionen auf Straßen verwendet, von denen er im Voraus wußte, daß sie direkte dem Staat keinen Centime Zins abtragen werden. Er that es in der Absicht, den Volkswohlstand zu heben und damit auch die Steuerkraft desselben. Größer als diese Bahnen des Jura heut zu Tage für uns sind, war die Aufgabe, welche sich die alte würdige Aristokratie Bern's vor zirka 170 Jahren stellte, als sie sich vornahm, eine große Heerstraße von den Grenzen des Kantons Zürich durch den ganzen großen Kanton bis an die Grenze des Kanton Genéve zu führen. Die Kosten für die Herstellung dieser Straße waren für die damalige Zeit verhältnismäßig so hoch anzuschlagen, als für die heutige Zeit die Kosten der Herstellung der Jurabahnen. Wollen Sie nun heute, meine Herren Radikalen, hinter diesen alten Aristokraten zurück bleiben? (Es wird im Saale Beifall bezeugt). Ich habe hier vor mir den *annuaire de la statistique* von Frankreich, ich schlage das Kapital der Eisenbahnen auf, und finde darin die Angabe, daß auf den französischen Eisenbahnen die Transportkosten in den letzten 8 Jahren unbedeutend ermäßigt worden sind, nämlich per Zentner um 1 Centime. Was will dieser eine Centime sagen, es lohnt sich kaum der Mühe davon zu sprechen, und doch werden durch diesen einzigen Centime, dem französischen Volk jährlich 40,000,000, sage 40 Millionen an Transportkosten erspart. Sie haben hierin ein Beispiel, welche ungeheure Bedeutung für ein Land und ein Volk es hat, wenn auf irgend eine Weise die Kommunikation erleichtert, die Transportkosten ermäßigt werden. Wir Berner sind von Langem her gewöhnt, mit einem fast verächtlichen Blick auf den Kanton Freiburg herabzusehen, und doch hat dieser Kanton in den letzten Jahren den Beweis geleistet, daß er in volkswirtschaftlicher Beziehung die Zeitverhältnisse weitaus besser erfaßt hat, als wir, und in dieser Beziehung hoch über uns steht. Freiburg hat in Folge seiner Eisenbahnbauten sich eine Staatsschuldenlast von 40 Millionen aufgeladen und nun glauben Viele, er habe sich dadurch auch eine ewige Last von 40 Millionen für die Steuerpflichtigen geschaffen. Keineswegs, meine Herren! er hat den öffentlichen Reichthum, den Reichthum des Volkes um wenigstens 300 Millionen, die Steuerkraft desselben um wenigstens 300,000 Fr. vermehrt. Daher kommt es auch, daß der Kanton Freiburg trotz seiner großen Schuldenlast gemüthlich seine Eisenbahnen verlängert von Romont nach Bulle, und daß seine Eisenbahnobligationen immer mehr im Preise steigen, während bei unserer Muthlosigkeit im Kanton Bern unsere Staatsobligationen im Kurse immer mehr fallen. Diejenigen, welche hier auf eine unmotivirte Verschiebung antragen, sind wohl mit dem Jura und seiner Bevölkerung wenig bekannt. Ich wünsche, sie möchten sich die Thätigkeit der dortigen Bevölkerung selbst ansehen, ich möchte, daß sie sich mit eigenen Augen überzeugen würden, wie groß der Verkehr, wie viel Betriebsamkeit im Jura herrscht, und sie würden alsdann gewiß begreifen, daß dort das Bedürfnis nach Eisenbahnen lebhafter gefühlt werden muß, als nirgends im alten Kantonstheil. Durch mehrere Besuche, welche ich veranlaßt war im Jura zu machen, habe ich mich Alles dessen persönlich überzeugt, was

Ihnen Herr Stämpfli heute bereits durch Zahlen nachgewiesen hat. Mit Ausnahme etwa des Dienstags traf ich in der Post zwischen Biel und St. Immer annähernd so viel und auch mehr Personen als im Bahnzug zwischen Biel und Bern, und noch viel bedeutender ist der Verkehr im obern Thal. Zwischen St. Immer einerseits und Convers und Chaurdefonds anderseits fährt die Post täglich 12 Mal hin und her, oft mit mehreren Beiwagen. Deshalb bin ich auch der Ansicht, daß diese Linie eher mehr rentiren wird, als die Staatsbahn, ja es ist meine Ueberzeugung, sie wird die Rentabilität derselben erhöhen helfen. Vor der Hand würde ich aber nicht bis Dachselden bauen. Wäre aber denn das Ergebnis hier so günstig, wie ich es mir verspreche, so wäre ich der Ansicht, daß die Linie von Sonceboz nur als durchgehende Linie bis Basel geführt werde. In 3. Linie käme die Verbindung mit Bruntrut, vor der Hand aber Subventionirung der Linie Bruntrut-Delle. Ich fürchte, daß eine Verschiebung dazu beitragen würde, den Jura immer mehr uns zu entfernen. Ich halte dieses für ein Unglück, wir sind es uns, dem Jura und ganz besonders der Eidgenossenschaft schuldig, Alles zu thun, wodurch eine bleibende gegenseitige Entfremdung verhütet werden kann. Die Juraesser müssen Berner bleiben, und zwar in ihrem eigenen Interesse, wie im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft, und wir Alt-Berner müssen gewissermaßen Juraesser werden, sei es, daß wir ihre besseren Gesetze adoptiren, sei es, daß wir in Administration und Verwaltung namentlich des Armenwesens bei ihnen in die Schule gehen, gewisse gute Sitten von ihnen annehmen. Denken Sie sich einmal, der Jura wäre zur Zeit des Preußenhandels vom alten Kanton getrennt gewesen, glauben Sie denn wohl, daß die Schlußnahme seines Großen Rathes so gewaltig in der ganzen Eidgenossenschaft wie ein elektrischer Schlag gezündet haben würde, wie dieses damals der Fall war? Nein, aber es war der Große Rath des großen Kantons Bern, der gesprochen hatte, und die Fahne zur Abwehr hoch empor hielt. Ich gehe noch weiter und behaupte, daß wenn zur Zeit der Savoyerangelegenheit Bern nicht durch den neuen Bund gebunden gewesen wäre, wenn Bern als alter Vorort der Eidgenossenschaft vorgestanden wäre, so würde das neutrale Savoyen niemals französisch geworden sein. Es liegt etwas im Charakter der Berner, seien sie Aristokraten oder Radikale, dessen wir uns nicht zu schämen haben, und das geeignet ist, auch den Juraesser eher an Bern, als an irgend einen andern Kanton zu fesseln. Noch eine Betrachtung; die Juraesser befürchten, daß in Folge der Integral-Erneuerung des Großen Rathes eine Verfassungsrevision und mit ihr das Veto kommen werde, und daß alsdann an eine Erbauung der Eisenbahnen im Jura nicht mehr gedacht werden könnte. In diesem Fall, meine Herren, würden alle jene Elemente, welche im Jura gegen Bern, gegen die Schweiz sich einstweilen nur versteckt rühren, offen an den Tag treten, und die schweizerisch und bernisch gesinnten Bürger würden entmuthigt werden, wenn sie sehen sollten, wie wenig man ihren gerechten Forderungen und Bedürfnissen Rechnung trägt. Käme dann noch dazu, was auch in Savoyen geschehen ist, daß sich ein Nachbar anbieten sollte, die gewünschten Bahnen zu bauen, so würde ich mich nicht verwundern, wenn dadurch der wahre Patriotismus von manchem guten Juraesser auf eine harte Probe gestellt würde. — Dieses, meine Herren, meine Hauptgründe für das Eintreten, und zwar in dem Sinne des Antrages der Kommission.

Der Herr Präsident zeigt der Versammlung an, daß ein von 30 Mitgliedern unterzeichneter Antrag Abstimmung durch Namensaufruf verlange.

Abstimmung.

Eventuell für die Ordnungsmotion des Herrn Furer 73 Stimmen.

"Graffenried

"

"

"

"

von

119

"

Für Verschiebung nach der eventuell angenommenen Ordnungsmotion des Herrn von Graffenried

128 Stimmen,

nämlich: die Herren Aebi, Anderegg; Affolter, Jak.; Affolter, Joh. Rudolf; Arm, Bach, Bärtschi, Böstiger; Brügger, Kaspar; Brunner, Bucher, Buhren, v. Büren, Bütigkofen, Buri, Risl.; Christeler, Dähler; Egger, Kaspar; Etter, Fankhauser, Feller, Fretzburghaus, Furer, Gasser; Gerber, Christen; Gerber, Samuel; Geiser, Geisbühler; Gfeller, in Oberwiltach; v. Gonzenbach, v. Goumoens, v. Graffenried, Großmann, Gruber, Gurtner, v. Gonten, Gyger, Hartmann, Hauswirth, Hebler, Hermann, Hirsig, Hofmann, Hubacher, Imobersteg, Indermühle, Jungen, Kaiser, in Büren; v. Känel, Negt.; v. Känel, Fürspr.; v. Känel, in Wimmis; Kehrli; Keller, Johann; Keller, Christian; Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Krebs, Kummer, Küng; Lehmann, Johann; Lehmann, Karl Friedrich; Lempen, Lenz, Liechti, Lüthi, Manuel; Messerli, Daniel; Messerli, Friedrich; Michel, Christian; Michel, Fürspr.; Moser, Möschler, Müller, Perrot, Rätz, Regez, Riem, Rösch; Roth, in Ersigen; Rothembühler, Rubeli, Ruchti, Rutsch, Ryz, Salchli, Salzmann, Schären, Scheidegger; Schmid, Andreas; Schmid, Christen; Schmutz, Johann; Schmutz, Wendicht; Schumacher, Schüpbach, Seiler, Segenthaler, Sommer, Spring, Spycher; Stämpfli, Christen; Stämpfli, in Schwanden; Steiner, Stettler, Stoker, Stoos; Streit, Wendicht; Streit, Gottlieb; Struchen, Stucki, Studer, Thormann, Tschannen, Tschanner, Wagner; v. Wattenwyl, in Bern; v. Wattenwyl, in Habstetten; v. Wattenwyl, in Rubigen; v. Werdt, Werren, Billi, Winzenried, Wirth, Wittwer; Zbinden, Johann; Zingg, Zingre.

Für das Eintreten

69 Stimmen.

nämlich: die Herren Beguelin, v. Bergen, Bernard; Blösch, Friedrich; Botteron, Brechet; Brugger, August; Buchmüller, Bühlmann, Burger, Büzberger, Carlin, Chapuis, Chopard, Choulat, Creliez, Ducommun, Ecabert; Egger, Hektor; Fleury, Flück, Fresard, Frisard, Froideveaur, Frote, Ganguillet, Girard, Glaus, Gobat, Aimé; Grimaitre, Gugelmann, Gygar, Hennemann, Henzelin, Jaquet, Jmer, Jolissaint, Jos; Kaiser, in Deléberg; Karrer, Klaye, Loriaat, Mathez, Michaud, Monin, Niggeler, Dewvray, Ballain, Piquerez, Rebetez, Reichenbach, Revel, Roffel, Roffelet, Röthlisberger, Mathias; Roth, in Wangen; Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmider, Schneeberger, Schneider, Dr.; Seßler, Sigri, Stämpfli, gew. Bundesrath; Tiedche, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zürcher.

Schluß der Sitzung um 7½ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 20. April 1866.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Berger, Ulrich; Engel, Engemann, Gfeller in Signau, Gobat, August; Gouvernon, Hartmann, Herren, Jordi, Kohli, Roth in Niederbipp, Vogel, Wyittenbach. Ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Born, Christen, Crabert, Guenat, Hauswirth, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Fürsprecher; Küng, Luz, Meyer, Messerli, Friedrich; Michel, Christian; Möschler, Renfer, Rösti, Röthlisberger, Isaaß; Röthlisberger, Gustav; Ryz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmitter, Schumacher, Stämpfli in Schwanen, Streit, Gottlieb; Thönen, Wagner, Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag der Militärdirektion betreffend Gleichstellung des Großherzogthums Sachsen-Weimar mit der Schweiz bezüglich der Militärpflicht der beidseitigen Bürger.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, welcher beifügt, daß ähnliche Uebereinkünfte bereits mit Sachsen-Meiningen, Bremen, Hessen, Nassau, Preußen, Württemberg und den Niederlanden abgeschlossen wurden, wird der Regierungsrath ermächtigt, dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, daß Angehörige des Großherzogthums Sachsen-Weimar, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechtes sind, im Kanton Bern weder zum persönlichen Militärdienste, noch zu Leistung eines Geldersatzes für Nichtleistung des Militärdienstes, angehalten werden, so lange im genannten Großherzogthum auf die Bürger des Kantons Bern die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Gesuch der oberoargauischen Gesellschaft für Viehzucht, um Ergänzung des Gesetzes über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, demselben einstweilen keine Folge zu geben.

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Im Laufe des letzten Jahres reichte die oberoargauische Gesellschaft für Viehzucht dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes ein Gesuch ein, dahin gehend, es möchte das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862 dahin ergänzt werden: 1) daß jede Gemeinde die den vorhandenen Kühen entsprechende Anzahl Wucherstiere halte; 2) daß kein Stier öffentlich zur Zucht verwendet werden dürfe, der nicht an einer bernischen Viehschau prämiert, oder aber — nach gleichen Regeln — durch bestellte Sachverständige als zur Zucht tüchtig erfunden und gezeichnet worden ist. Es ist Ihnen noch in Erinnerung, daß bei der Verathung des angeführten Gesetzes im Jahr 1862 gerade der Punkt, ob es mit den Zuchstieren so gehalten werden solle, wie mit den Zuchthengsten, daß nämlich keiner zur Zucht verwendet werden darf, der nicht offiziell anerkannt ist, weitaus die längste Diskussion veranlaßte. Schon im Regierungsrathe waren die Meinungen in dieser Beziehung getheilt, indem der Antrag des Regierungsrathes mit Stichentscheid des Regierungspräsidenten gefaßt wurde. Auch im Großen Rathe ergaben sich nach längerer Verathung für Beibehaltung der betreffenden Bestimmung, deren Wiederaufnahme nun die oberoargauische Gesellschaft für Viehzucht verlangt, gleich viel Stimmen, wie für Streichung, und der Präsident entschied für letztere. Verwundern muß man sich, daß bei der Verathung des Gesetzes die Opposition gegen Aufnahme der fraglichen Bestimmung gerade von oberoargauischen Mitgliedern des Großen Rathes ausging. Der Regierungsrath, sowie die Kommission für Viehzucht ist überzeugt, daß wenn man im Kanton Bern auf gehörige Weise Viehzucht treiben will, nicht jeder beliebige Stier zur Zucht verwendet werden darf, sondern daß nur ausgewählte Thiere zu diesem Zwecke bestimmt werden sollen. Da aber das Gesetz vom 11. April 1862, dessen Revision in der eingelangten Petition gewünscht wird, erst vor Kurzem in Rechtskraft erwachsen ist, und daher der jetzige Moment nicht für angemessen erscheint, um schon wieder zu ändern, da ferner nur von einer einzigen Seite ein bestimmtes Gesuch eingelaufen ist, so hält der Regierungsrath dafür, es sei für den Augenblick auf das Gesuch nicht einzutreten, sondern vorerst zu gewärtigen, ob allenfals noch von anderer Seite im nämlichen Sinne petitionirt werde. Im Prinzip bin ich vollständig einverstanden, und habe dasselbe, als Berichterstatter des Regierungsrathes, bei der Verathung im Großen Rathe auch bis auf's Aeufserste vertheidigt, meine Meinung blieb aber mit Stichentscheid des Großen Rathespräsidenten in Minderheit. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes, es sei in das vorliegende Gesuch einstweilen nicht einzutreten.

Dähler, alt-Regierungsrath. Im Hinblick auf das vom Herrn Berichterstatter Angeführte, der sich mit der Sache selbst einverstanden erklärt, sowie mit Rücksicht auf die Urtheile, die ich häufig Gelegenheit hatte zu vernehmen, nehme ich, besonders da die Streichung der betreffenden Bestimmung durch Stichentscheid des Präsidenten beschlossen wurde, nicht den mindesten Anstand, einen Gegenantrag zu stellen. Etwas Gutes einzuführen, ist nie zu spät, man sollte daher nicht damit warten, weil das fragliche Gesetz erst vor vier Jahren erlassen wurde, zumal durch die Aufstellung einer dahergigen Bestimmung der Fiskus nicht belastet wird, weil die Prämien ohnehin ausgerichtet werden. Ich stelle also den Antrag, daß der Regierungsrath zu Vorlegung eines Gesetzesentwurfes im Sinne des Gesuches eingeladen werden möchte.

Gfeller in Widtrach. Schon bei der Verathung des Gesetzes über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom Jahre 1862 wurde von mehreren Mitgliedern bemerkt, daß es nur ein halbes Werk sei, wenn es in Betreff des fraglichen Punktes so angenommen werde, wie es dann durch Stichentscheid

des Präsidenten wirklich angenommen wurde. Ich glaube, auch einige Erfahrung in der Sache zu haben, und es freut mich, daß man von mehreren Seiten der Ansicht ist, die Einführung des Obligatorismus sei zweckmäßig. Allerdings wurde bei der Berathung des Gesetzes die größte Opposition von Seite der oberoargauischen Großrathsmitglieder erhoben, allein aus dieser Gegend langt jetzt, und zwar, wenn ich nicht irre, zum zweiten Male, eine Petition ein für Wiederaufnahme einer dahierigen Bestimmung. Der Redner bemerkt im Weiteren, daß er vor einiger Zeit in Thun bei einer Viehschau anwesend gewesen sei, bei welchem Anlaß man ihm gesagt habe, es sei Alles umsonst, so lange das Obligatorium nicht eingeführt werde.

Herr Berichterstatter. Meine persönliche Anschauung habe ich bei der Berathung des Gesetzes kund gegeben, und zwar im Sinne der gegenwärtig vorliegenden Petition. Ich halte es aber für unzumuthig, sofort darauf einzutreten, sondern wir sollen sehen, ob das Begehren sich durch weitere Kundgebungen von verschiedenen Seiten her geltend mache, und ob etwa das Beispiel von Thun nachgeahmt werde, welches von sich aus eine Gesellschaft zu diesem Zwecke bildete. Die bei der Berathung des Gesetzes gegen dasselbe erhobene Opposition stützte sich namentlich darauf, daß man sagte, wo das öffentliche Wohl nicht gefährdet sei, soll der Staat nicht zu tief eingreifen, er soll dem Landmann nicht bis in den Kuchfall hineinregieren. Ich erinnere auch daran, daß man aus dem Institut der Amtskommissionen ein Agitationsmittel zum Sturze der 31er Regierung machte, und einer der Otkoberwünsche die Abschaffung der Amtskommissionen bezweckte. Obschon ich nun mit der Sache selber, wie bereits bemerkt, einverstanden bin, so halte ich doch den gegenwärtigen Augenblick nicht für passend, das fragliche Gesetz abzuändern, und glaube, es sei am besten, wenn ein jeder der landwirthschaftlichen Vereine, die sich in den verschiedenen Gegenden des Kantons gebildet haben, vorerst selbst darauf hinwirke, daß in seinem Wirkungskreise nun rapprobirt Stiere zur verwendet werden. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes nochmals zur Annahme.

Fankhauser unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, da er eine Abänderung des betreffenden Gesetzes; das erst vor einigen Jahren erlassen worden, für unzumuthig hält.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	82 Stimmen.
„ „ „ des Herrn Dähler	30 „

Staatsverwaltungsbericht pro 1864.

Auf den Vorschlag der Staatswirthschaftskommission wird derselbe abschnittsweise behandelt.

Regierungspräsidium.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Staatswirthschaftskommission hat den Verwaltungsbericht pro 1864 geprüft, und ich soll Ihnen mittheilen, was sie in demselben Lobenswerthes gefunden hat, und welche Punkte sie zu Bemerkungen veranlassen. Lobenswerth ist zunächst, daß der vorliegende Bericht viel früher fertig war, als diejenigen früherer Jahre, und daß dem Postulat des Großen Rathes, wonach der Verwaltungsbericht zuweilen in dem auf das Berichtsjahr folgende Jahr den Mitgliedern dieser Versammlung ausgetheilt werden soll, Rechnung getragen worden ist. Hingegen ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, die Form des Berichtes sei nicht zweckmäßig; derselbe ist so umfangreich, daß ich wohl annehmen

darf, nur sehr Wenige von den Mitgliedern des Großen Rathes haben den Bericht von Anfang bis zu Ende gelesen. Schon mit Rücksicht auf die Druckkosten, welche allein Fr. 4000 betragen, lohnt es sich wohl der Mühe, der Sache etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Den Grund, warum der Bericht nicht gelesen wird, erblickt die Kommission darin, daß er eine ganze Menge unnützer Details enthält, während dagegen ein wirklicher Ueberblick über die ganze Staatsverwaltung nicht gewährt wird. Der Wunsch der Kommission geht daher dahin, daß der Bericht in Zukunft nicht mehr einfach ein Agglomerat der Berichte der verschiedenen Verwaltungszweige bilden, sondern daß er mehr verarbeitet werden möge, so daß er von Direktion zu Direktion gleichförmiger, und man im Stande ist, eher zu wissen, was und wie, als nur wieviel gearbeitet worden ist. Vergleichen Sie zum Beispiel den Bericht der Direktion des Armenwesens (welcher der vollständigste ist) oder denjenigen der Abtheilung Gesundheitswesen mit dem Berichte der Militärdirektion, so werden Sie sehen, daß da ein himmelweiter Unterschied besteht. Während die beiden erstgenannten Berichte eine Menge interessanter statistischer Angaben und Tabellen enthalten, von denen sich allerdings fragen läßt, ob es sich der Mühe lohne, sie alle Jahre drucken zu lassen, so werden Sie bei dem Berichte der Militärdirektion manche Details vermissen, deren Aufnahme in den Bericht wünschbar gewesen wäre. Diese Bemerkungen gelten nun namentlich auch dem Berichte des Regierungspräsidenten, welcher mit Inbegriff desjenigen der Staatskanzlei kaum etwas mehr als eine Seite umfaßt. Der Herr Regierungspräsident hat eigentlich die Thätigkeit seiner Herren Kollegen zu überwachen, er soll dafür einstehen, daß die ganze Maschine läuft, und wenn eine der Direktionen einschlüft und nicht Schritt hält, so soll er die Trommel zur Hand nehmen und dafür sorgen, daß es wieder gehörig vorwärts geht. Dieß geschieht aber nicht, wenigstens ist es aus dem Berichte nicht ersichtlich. Der Bericht über die Staatskanzlei beschränkt sich darauf, die Zahl der besorgten Legalisationen, der Protokolle und dergleichen anzugeben, es hat aber für das Berner Volk kein Interesse, zu wissen, daß 9303 Legalisationen besorgt wurden und nicht 9304, oder daß 15 verschiedene Kontrollen und nicht bloß 14 geführt werden. Derartige Sachen gehören nicht in den Verwaltungsbericht, dagegen sollten darin eine Menge anderer Gegenstände besprochen werden; so wäre es zum Beispiel wünschbar, zu wissen, ob ein Generalregister über alle Verhandlungen geführt werde, ob es leicht oder schwierig sei, irgend einen früheren Entscheid nachzuschlagen. Derartige Sachen brauchen zwar nicht alle Jahre wiederzukehren, sollten aber doch von Zeit zu Zeit angeführt werden. Die Staatswirthschaftskommission stellt also den Antrag, daß dieser Abschnitt in Zukunft über die Thätigkeit des Regierungspräsidenten als Oberaufsichtsbeamten über die ganze Verwaltung des Regierungsrathes insbesondere über die verschiedenen Direktionen und die Pflichterfüllung der betreffenden Beamten, sowie ferner über die Thätigkeit der Staatskanzlei, einlässlichere Mittheilungen bringen solle.

Herr Regierungspräsident Migg. Ich habe durchaus Nichts gegen das Postulat der Staatswirthschaftskommission einzuwenden. Was die Staatskanzlei anbetrifft, so wird auf derselben eine allgemeine Kontrolle geführt, in welcher die Geschäfte der sämtlichen Direktionen, sowie jeweilen das Datum ihrer Erledigung eingetragen ist; diese Kontrolle, die ich oft in Händen halte, ist sehr gut geführt. Im Weiteren befaßt sich die Kanzlei mit der Ausfertigung der abgehenden Schreiben, ferner hat sie die Legalisationen u. s. w. zu besorgen. Alle diese Arbeiten werden pünktlich und in der besten Ordnung ausgeführt, so daß noch niemals die Nothwendigkeit eingetreten ist, auf irgend eine Weise einzuschreiten. Wenn ein Geschäft einlangt, so wird dasselbe in die allgemeine Kontrolle eingetragen und sodann vom Präsidenten jeweilen an die betreffende Direktion zur Vorberathung und Antragstellung überwiesen; es ist aber unmöglich, daß der Regierungspräsident, der nicht, wie bei andern Regie-

rungen, bloß das Präsidium, sondern daneben auch noch mehrere Direktionen zu besorgen hat, alle Tage in der Kontrolle nachsieht, ob die eingelangten Geschäfte erledigt seien oder nicht. Wenn aber von irgend einer Seite, sei es von einer Gemeindebehörde oder von einem Privaten, reklamirt wird, so mache ich es mir immer zur Pflicht, Nachfrage zu halten, warum das betreffende Geschäft noch nicht erledigt sei. Wenn nun bei der Abfassung des Verwaltungsberichtes von dem bisher üblichen Verfahren nicht abgegangen wurde, so liegt der Grund darin, daß früher niemals eine dahergige Bemerkung gemacht worden ist; indessen ist durchaus keine Schwierigkeit vorhanden, in Zukunft dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nachzukommen. Um eine gewisse Uebereinstimmung und Einheit in den Berichten der verschiedenen Direktionen herzustellen, sollte ein einziger Beamter, namentlich der Staatschreiber, mit der Revision des Verwaltungsberichtes beauftragt, und letzterer so abgefaßt werden, daß er einen Ueberblick über den Gang der Staatsverwaltung darbieten würde, während die statistischen Notizen und Tabellen besonders bearbeitet werden sollten. In der gegenwärtigen Form wird der Verwaltungsbericht, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkte, wahrscheinlich von Wenigen gelesen, und man würde auch nicht viel dabei gewinnen, ihn in Einem Zuge durchzulesen; was ist aber der Nutzen eines weitläufigen, reich mit statistischen Angaben versehenen Geschäftsberichtes? Der Nutzen liegt offenbar nicht in einem sofortigen interessanten Lesen, sondern vielmehr darin, daß man zu jeder Zeit Nachforschungen anstellen kann, was namentlich für diejenigen Personen, die mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt sind, ein großer Vortheil ist. Ich will mich indessen, wie gesagt, dem Antrage der Kommission nicht widersetzen, und erkläre mich daher mit demselben einverstanden.

Stämpfli, Banpräsident. Ich bin zum Theil mit den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters einverstanden; denn es erscheinen allerdings Dinge in dem Verwaltungsberichte, die bloß mit kurzen Worten, oder vielleicht gar nicht hätten berührt werden sollen, während dagegen andere Gegenstände, die nicht fehlen sollten, ausgelassen sind; namentlich vermiße ich in dem Berichte eine rasonnirte Statistik. Ich erlaube mir, mit einigen Worten auf einzelne Punkte einzutreten, und zwar zunächst auf die im Kanton stattfindenden Hypothekaränderungen. Auf den Amtschreibereien wird kontrolirt, wie viel neue Hypothekarschulden entstehen, und wie viel getilgt werden. Es wäre nun sehr wichtig, Jahr für Jahr sehen zu können, ob die Steuerdeklarationen aus einem Amtsbezirk mit dem betreffenden Steuerkataster übereinstimmen. Ein anderer Punkt betrifft die Bevölkerungsstatistik. In dem Verwaltungsberichte ist allerdings die Zahl der Geburten, Todesfälle etc. angegeben, nicht aber die Zahl der Aufenthalter, Niedergelassenen, Auswanderer u. s. w., so daß man am Schlusse des Jahres keine Bilanz ziehen kann, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben. Denjenigen, welche den Verwaltungsbericht ausarbeiten, möchte ich empfehlen, die Geschäftsberichte der Kantone Neuenburg und Freiburg einzusehen, deren Durchlesen wirklich von Nutzen ist. Ich bin auch der Meinung, daß in Zukunft der Verwaltungsbericht anders ausgearbeitet werden sollte, und zwar wäre es vielleicht am besten, wenn die statistische Abtheilung der Direktion des Innern im Laufe des Jahres das Material sammeln und verarbeiten, Dasjenige, was von allgemeinem Interesse ist, für den Staatsverwaltungsbericht zusammenstellen, das Uebrige aber für eine statistische Zeitschrift verwenden würde. Wenn aber jeder Direktionssekretär oder vielleicht irgend ein Angestellter den Bericht der betreffenden Direktion macht, und die einzelnen Berichte dann ohne weiters zusammengestellt werden, so ist kein Zusammenhang, kein Ueberblick da. Derjenige, welcher den Bericht ausarbeitet, soll alle Direktionen überschauen, und da sind bloß zwei Stellen in der Lage, dieß thun zu können, nämlich entweder der Staatschreiber, oder die statistische Abtheilung der Direktion des Innern. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirthschafts-

kommission; denn die Berichte haben zwar nicht für das Publikum, aber für alle diejenigen, welche mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt sind, vielen Werth, indem es ein großer Vortheil für sie ist, Dasjenige, was sie zu wissen wünschen, in dem Verwaltungsberichte auffinden zu können, ohne genöthigt zu sein, deswegen im Archive nachzuforschen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Widerspruch durch das Handmehr genehmigt.

Direktion des Innern.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich wollte vorhin das Wort nicht zum zweiten Male ergreifen, weil ich sah, daß die Aeußerungen des Herrn Stämpfli mit den Ansichten der Kommission im Einklange stehen, und daß auch der Herr Regierungspräsident mit ihrem Antrage einverstanden ist. Daß wirklich der Bericht an einigen Orten kürzer, an andern aber ausführlicher sein könnte, das will ich bei einzelnen Direktionen beweisen. In Behandlung liegt gegenwärtig der Bericht der Direktion des Innern, welcher der vollständigste ist, und bei welchem vielleicht einzelne Tabellen hätten weggelassen werden können. Die bundesrätlichen Geschäftsberichte sind vollständig verarbeitet und durchdacht, und das Nämliche war seiner Zeit auch mit den Verwaltungsberichten des Kantons Bern der Fall, als Herr Fetscherin dieselben ausarbeitete. Wenn ich sagte, es wäre besser, wenn einzelne Angaben nicht alle Jahre, sondern bloß vielleicht am Ende einer Verwaltungsperiode erscheinen würden, so wollte ich dieß nur beiläufig erwähnen; der Regierungsrath mag diesen Punkt noch in Erwägung ziehen. Bei der Direktion des Innern ist es der Staatswirthschaftskommission nun aufgefallen, daß die Gemeindegüterauscheidungen nach den verschiedenen Amtsbezirken so außerordentlich ungleichmäßig vorgerückt sind; in einigen Amtsbezirken sind nämlich die Auscheidungen ganz beendet, dagegen standen auf 1. Januar 1865 noch aus, in den Amtsbezirken:

Arwangen	von 38 zu liefernden Auscheidungsakten noch	34
Delsberg	" 24 " " " "	23
Frutigen	" 42 " " " "	24
Interlaken	" 46 " " " "	13
Obersimmenthal	" 32 " " " "	17
Oberhasle	" 28 " " " "	17

Dieß sind die Amtsbezirke, welche sich mit ihren Auscheidungen am meisten im Rückstande befinden. Die Staatswirthschaftskommission stellt nun in Wiederholung ihrer vorjährigen Mahnung den Antrag, es möchte in Sachen des Gemeindegüterauscheidungs wesens schneller und in den verschiedenen Amtsbezirken gleichmäßiger verfahren, d. h. die säumigen Gemeinden energisch angehalten werden, die Auscheidung endlich vorzunehmen.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern. Ich kann der Staatswirthschaftskommission, wie im vorigen Jahre, nur dankbar dafür sein, daß sie diesen Gegenstand hier in Anregung bringt, und dem Großen Rathe Veranlassung gibt, seinen ernststen Willen kund zu geben, daß die Auscheidungen einmal zu Ende geführt werden möchten. Bereits im vorigen Jahre hat die Staatswirthschaftskommission darauf gedrungen, daß diese Angelegenheit erledigt werden solle, und der Regierungsrath unterließ auch nicht, sofort den Regierungsstatthaltern derjenigen Amtsbezirke, in denen Gemeinden sich mit den Auscheidungen noch im Rückstande befanden, die bestimmtesten Weisungen zu ertheilen. Diesen Weisungen wurde denn auch meistens Folge geleistet; denn im verflossenen Jahre sind eine bedeutende Zahl von Auscheidungsakten eingelangt, und sehr viele konnten auch sanktionirt werden. In Folge dessen stehen gegenwärtig nur noch 172 Auscheidungsakte aus, welche allerdings größtentheils auf die

vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bezeichneten Amtsbezirke fallen; er hätte jedoch noch Einen, nämlich Bruntrut, nennen sollen. Ich erlaube mir, noch auf die auffallende Thatsache aufmerksam zu machen, daß die Amtsbezirke, welche sich am meisten im Rückstande befinden, und sich am nachlässigsten gezeigt haben, gerade diejenigen sind, die nun mit Beschwerden in Ausscheidungsangelegenheiten vor den Großen Rath treten; es sind die nämlich die Amtsbezirke Narwangen, Delsberg und Bruntrut. Was den erstgenannten anbelangt, so glaube ich noch beifügen zu sollen, daß der neue Regierungstatthalter die Sache eifrig an die Hand genommen hat, in Folge dessen der Amtsbezirk Narwangen sich mit seinen Ausscheidungen nicht mehr so im Rückstande befindet, wie früher, wie Sie aus dem Staatsverwaltungsberichte pro 1865 ersehen werden. Ich stimme dem Antrag der Staatswirthschaftskommission bei.

Revel. Wenn die Ausscheidung der Gemeindegüter so langsam vorrückt, so liegt der Grund einfach darin, daß das Gesetz schlecht ist. Dieses unglückliche System, welches in das Gemeindegesetz aufgenommen wurde, hat Zwietracht in alle Gemeinden des Landes geworfen, und die Gemeinden reklamiren, weil das Gesetz Nutzungsrechte an Korporationen bewilligt hat, welche sie nicht haben sollten. Ich wünsche, daß die Direktion des Innern beauftragt werden möchte, zu untersuchen, ob man nicht das System des Kantons Waadt einführen könnte, wo nur eine einzige Gemeinde besteht, nämlich die Bürgergemeinde. Dieser Gemeinde wird aber auch in den Gemeinderäthen die Mehrheit eingeräumt, nämlich ein Mitglied mehr, und als Äquivalent für die ihr auferlegten Lasten werden keine Nutzungen an die Bürger verabsfolgt, so lange die Ausgaben der Gemeinde nicht gedeckt sind. Und doch herrscht bei diesem System der Friede in allen Gemeinden des Kantons Waadt. Ich wünsche somit, daß untersucht werde, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Gemeindegesetz in dieser Beziehung einer Revision zu unterwerfen.

Bernard. Es ist wahr, wie es der Direktor des Innern gesagt, hat die Staatswirthschaftskommission die Maßregel, welche beschlossen wurde, provoziert. Hierauf wies die Direktion des Innern die Regierungstatthalter des Kantons an, die Angelegenheit zu befördern. Ich bin nicht Einer von Denen, die pressirt sind; das Gesetz ist für alle Amtsbezirke da; allein diese Ausscheidungen geschehen auf eine so unregelmäßige und so irrationelle Weise, daß ich sie alle mehr oder weniger als illusorisch betrachte. Eine Gemeinde hat z. B. ein Vermögen von hunderttausend Franken; im Jahr 1853 sanktionirt die Regierung ganz einfach den Ausscheidungsvertrag, und die Bürgergemeinde, welche Fr. 100,000 besitzt, gibt der Einwohnergemeinde fünf-hundert Franken für die öffentlichen Bedürfnisse. Im Jahre 1864 nun macht eine andere Gemeinde, welche ebenfalls ein Vermögen von Fr. 100,000 besitzt, ihre Ausscheidung, und obgleich beide Gemeinden, die Bürger- und Einwohnergemeinde, einig sind, so erhöht die Regierung von sich aus die von der Bürgergemeinde auszurichtende Rente um 2, 3, 5 und sogar 10,000 Fr., so daß durchaus keine Gleichförmigkeit besteht zwischen demjenigen, was man im Jahr 1853 einer Bürgergemeinde, und dem, was man heute einer andern Gemeinde mit dem gleichen Vermögen auferlegt. Warum sie auf so verschiedene Art behandeln? Ich glaube, daß man später eine Revision aller dieser Ausscheidungen vornehmen müssen, weil man diese Ausscheidungsverträge sanktionirt hat, ohne genau zu wissen, ob die Gemeinden im Stande sein werden, die ihnen auferlegte Dotation auszurichten. Solche Fälle sind sehr häufig. Eine bekannte Gemeinde z. B., die meinige, welche am wenigsten Vermögen besitzt und mit der größten Sparsamkeit verwaltet wird, und deren Administrationskosten drei bis vierhundert Franken nicht übersteigen, macht ihre Güterausscheidung im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde; sodann wird der Regierungsrath kommen und sagen, die Bürgergemeinde habe fünfzehntau-

send Franken für die Bedürfnisse der Ortsverwaltung zu entrichten, was fünf bis sechshundert Franken ausmacht, d. h. eine weit größere Summe, als diejenige, welche bis heute für die öffentlichen Bedürfnisse verausgabt wurde. Die Regierung zwingt auf diese Weise die Bürgergemeinde, so viel der Einwohnergemeinde zu bezahlen, worauf der Einwohnergemeinderathspräsident, welcher mit Fr. 25 besoldet ist, eine Erhöhung seiner Besoldung verlangen wird, und die andern Gemeindebeamten ebenfalls, so daß diese Gehaltserhöhungen für die allgemeine Verwaltung von keinem Nutzen sind; die Beamten einzig werden daraus Vortheil ziehen.

Karrer. Sie wissen Alle, welche außerordentliche Schwierigkeit die Durchführung des Gemeindegesetzes darbietet, und daß man bis zur Stunde noch nicht damit zu Stande gekommen ist, obschon seit der Erlassung des Gesetzes bereits mehr als 13 Jahre verfloßen sind. Wollte man nun dem Antrage des Herrn Revel Folge leisten, so würden die bisher vorgenommenen Ausscheidungen in Frage gestellt, und das Chaos, welches gegenwärtig besteht, weil die Ausscheidungen noch nicht überall zu Ende geführt sind, müßte sich verdoppeln. So gut daher der Antrag des Herrn Revel auch gemeint ist, so kann er doch auf den Kanton Bern nicht angewendet werden; übrigens ist auch zu hoffen, daß der Antagonismus zwischen den Bürger- und Einwohnergemeinden nach und nach schwinden werde, während jetzt durch den Antrag des Herrn Revel eher das Gegentheil eintreten dürfte. Ich möchte daher, dem Grundsatz „principiis obsta“ gemäß, den Antrag stellen, es sei auf den Antrag des Herrn Revel nicht einzutreten.

Herr Regierungspräsident Migy. (In französischer Sprache) Ich muß Ihnen einige Erklärungen geben über dasjenige, was soeben von Herrn Bernard gesagt wurde, welcher schon in der letzten Session die Bemerkung gemacht hat, daß die Ausscheidungen der Gemeindegüter nicht immer in systematischem Verhältniß stattgefunden haben. Ich hatte ihm geantwortet, es sei dieß allerdings wahr. Als das Gesetz von 1852 erlassen wurde, hat man viel mehr auf das Einverständnis der Einwohner- und der Bürgergemeinde, Gewicht gelegt, als es jetzt geschieht. Es ist nicht lange her, daß bei der Ausführung des Gesetzes und wenn die beiden Gemeinden einig waren, die Regierung wenig oder gar nichts an den Ausscheidungsverträgen änderte. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieses System zu schreienden Ungerechtigkeiten in allen denjenigen Gemeinden führe, wo die Einwohner in kleiner Zahl sind und wo es öfter vorkam, daß die sich als besondere Gemeinde versammelnde Bürgergemeinde Ausscheidungsverträge vorlegte, welche die Bürger, die, wie es im Jura der Fall ist, die große Mehrheit in der Einwohnergemeinde bildeten, sodann als ihr eigenes Werk ganz einfach annahmen. Auf diese Weise gab es Bürgergemeinden, welche vorher ohne den geringsten Anstand ihre Beiträge an die Einwohnergemeinde bezahlten und ein sehr bedeutendes Vermögen hatten, nun aber mit der Einwohnergemeinde einen für diese Letztere so ungünstigen Vertrag abschlossen, daß sich dieselbe sogleich vom ersten Jahre an ein Budget auferlegen mußte, welches schwer auf den Einwohnern lastet. Ich führe als Beispiel die Gemeinde Courtelary an; dieselbe ist reich, besitzt Pachtgüter und Ziegelbrennereien und die Bürger beziehen schöne Weid- und Holznutzungen. Nun, nachdem die Gemeindegüterausscheidungen, gestützt auf die Zustimmung der beiden Gemeinden stattgefunden, ist die Einwohnergemeinde, um die öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, genöthigt, sich ein Budget mit Steuern auf 12 Jahre aufzuerlegen. Angesichts solcher Thatsachen fand man, daß man sich hinsichtlich der Tragweite dieser Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden Illusionen hingegen habe, und daß es die gleichen Betheiligten sind, welche anbieten und annehmen; Angesichts der zahlreichen Fälle dieser Art kam man zu dem Schluß, daß ein solcher Zustand der Dinge aufhören müsse, und weshalb? weil die Gemeindegüter im Jura wie im alten Kantonstheile, wo die Bürgergemeinden

ihre Besitzungen behielten, vor Allem aus zur Bestreitung der öffentlichen und Gemeindebedürfnisse bestimmt waren. In der Mehrzahl der Gemeinden wurden keine Steuern, weder von den Burgern, noch von den Einwohnern, erhoben; durch die Ausscheidung der Gemeindegüter haben dann die Bürgergemeinden, welche, ohne daß sie dazu verpflichtet gewesen waren, ihr Privatvermögen aufgehäuft hatten, den Einwohnergemeinden alle öffentlichen Gebäude, das heißt Alles was Kosten verursacht, abgetreten, und zwar nur um den Einwohnern Lasten aufzubinden, welche vorher nicht existirten und welche die Bürger einzig getragen hätten, wenn das Gemeindegüter-Ausscheidungssystem nicht aufgestellt worden wäre. Hatte man nun nicht allen Grund, zu sagen, dieser Stand der Dinge könne nicht länger fortdauern und demselben müsse abgeholfen werden? gewiß, sonst behaupte ich, daß man den Bürgergemeinden einen schlechten Dienst geleistet hätte, denn hätte man es jetzt nicht gethan, so wäre früher oder später vielleicht ein Sturm gekommen, der alle diese Güterausscheidungen umgestürzt hätte. Die Regierung hat mit Recht gefunden, daß man nach diesem Grundsatz nicht mehr ausscheiden könne und daß sie Alles verwerfen müsse, was man als Privatgut klassifizierte, dann fragte sie sich, welcher Factor nun anzunehmen sei: vorerst einerseits das Bürgergut und dann das Vermögen der Einwohnergemeinde, im billigen Verhältniß für die Zukunft. Wenn die Bürgergemeinde verpflichtet gewesen wäre, einzig die Ortsbedürfnisse zu bestreiten, so hätte sie sich von Tag zu Tag vergrößert. Man fragte sich hierauf, wie groß das Vermögen der Gemeinde sei, und man unterwarf es einer billigen Vertheilung, denn es genügt, daß dasselbe nur für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse angegriffen werde, wie in den kleine Landgemeinden, wo keine andern Hilfsquellen vorhanden sind und wo, wie in der Mehrzahl der Berggemeinden, die Bürgergüter die einzige Quelle der Wohlfahrt bilden. Man prüfte sodann die früheren Budgets, um zu sehen, wie viel für die Schulen und für die Lehrerbefoldungen ausgegeben worden sei. Nach Zusammenstellung dieser ganz von der Bürgergemeinde bestrittenen Ausgaben sagte die Regierung, daß diese Ausgaben gedeckt werden und man noch eine angemessene Vermehrung annehmen müsse, damit die Einwohnergemeinde die andern Bedürfnisse befriedigen könne, daß sich ferner die Bürgergemeinde nicht auf Kosten der Einwohnergemeinde, und zwar zu ihrem eigenen Nachtheil, bereichern dürfe. Auf diese Weise wurde in letzter Zeit in Bezug auf verschiedene Güterausscheidungen, unter Andern auch bei einer Gemeinde verfahren, welche Herr Bernard in seinem Vortrag im Auge hatte. Ich begreife nun nicht, wie man sagen kann, daß die Regierung zu weit gegangen sei, wenn man den Beweis hat, daß die Einwohnergemeinden durch die Ausscheidungsverträge so schlecht ausgesteuert worden, daß sie nicht im Stande sind, ihre Ausgaben zu bestreiten. Ich sage, die Regierung hat bis jetzt nur ihre Pflicht gethan; sie hat ein im Jahr 1852 erlassenes Gesetz angewendet, welches nicht sie gemacht hat. Ich theile die Ansicht des Herrn Karrer, dahin gehend, daß die Ausscheidungen den Charakter von Verträgen haben, und von einem Umstürzen solcher nicht unter dem Schutze der Staatsbehörden, sondern unter dem Schutze des Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht die Rede sein könne. Man kann unmöglich diese Arbeit durch die Annahme des Antrages des Herrn Revel unterbrechen, welcher einen noch größern Widerstand seitens der Gemeinden, welche sich dem Gesetze von 1852 nicht unterwerfen wollen, erleichtern würde, und ich wiederhole, daß dieses Gesetz nicht von der jetzigen Regierung gemacht worden ist. Es sind gerade die Gemeinden, welche dieses Gesetz nicht ausführen wollen, die am ärgsten schreien. Offenbar würde durch die Annahme des Antrages des Herrn Revel neuen Reklamationen Thüre und Thor geöffnet. Diese Fragen müssen nach dem Gesetz von 1852 entschieden und so schnell als möglich erledigt werden, um einmal diesem, allen Gemeinden so schädlichen Antagonismus zwischen Burgern und Einwohnern und zwischen den beiden Korporationen ein Ende zu machen, dem Antagonismus, durch welchen man an dem Orte, wo man

wohnt, ein Fremder genannt wird. Wenn ein Berner, um seine Laufbahn zu beginnen, seine Heimatgemeinde verläßt, um sich in einer andern Ortschaft, selbst im gleichen Amtsbezirke, niederzulassen, so wird er daselbst, Dank diesem zwischen den beiden Gemeinden bestehenden Antagonismus, ein Fremder genannt; man sagt: „Es ist ein Fremder!“ Man hat dies seiner Zeit hundert Mal gesagt, es ist keine Erfindung; auch theile ich die Ansicht des Herrn Karrer, welcher den Antrag des Herrn Revel verwerfen will, weil derselbe nur neue Verwicklungen herbeiführen würde. Man muß daher das System beibehalten, wie es das Gesetz aufstellt.

Bernard. Ich habe gesagt, daß in dem von der Regierung für die Gemeindegüterausscheidungen befolgten Verfahren eine Verschiedenartigkeit besteht; sie ist im Jahr 1863 anders verfahren, als im Jahr 1853. Ich will nur eine Thatsache anführen. Herr Migy hat von Chatelat gesprochen; nun hat die Regierung für diese Gemeinde die Dotation für die öffentlichen Bedürfnisse auf 20,000 Fr. festgesetzt, während die gleiche Behörde einer Gemeinde in der Nähe, welche reicher als Chatelat ist, nämlich der Gemeinde Monible, eine Dotation von nur 15,000 Fr. auferlegte. In unserer kleinen Gemeinde besitzt man nichts, so daß die wenigen Tannen, welche sich daselbst befinden, verkauft werden mußten, um ein Kapital von 20,000 Fr. aufbringen zu können. Ich wiederhole es: der Staat sollte den Gemeinden, in denen beide Korporationen darüber einig sind, daß die vorhandenen Geldmittel genügen, nicht die Bezahlung von Summen auferlegen, welche ihnen herbeizuschaffen unmöglich ist. Die Gemeinde Chatelat wendet sich an die Regierung, damit die Dotation von 20,000 Fr. herabgesetzt werde. Wir sind darin einig, fünftausend Franken für die Schulen zu bezahlen; aber für die Gemeindeverwaltungskosten wären 5000 Fr. hinlänglich. Warum will man denn von den Gemeinden das Unmögliche verlangen, wenn die Einwohner sich nicht beklagen?

Revel. Die von den H^H. Karrer und Migy angeführten Gründe sind nicht geeignet, um mich zu bewegen, meinen Antrag zu modifiziren, denn von den fünfhundert Gemeinden hat nur der vierte Theil seine Güterausscheidung abgeschlossen. Es scheint mir also, daß, bevor man fortfährt, den fraglichen Grundsatz anzuwenden, es noch Zeit ist, für die übrig bleibenden drei Viertel der Gemeinden zurückzukommen. Nach der Erfahrung, welche wir gestern machten, weiß ich wohl, daß ich wenig Hoffnung auf die Annahme meines Antrages haben kann und ich in Minderheit bleiben werde, aber demungeachtet will ich noch, um mein Gewissen zu entlasten, selbst in der letzten Stunde des Tages meine Pflicht erfüllen.

Karrer. Nur zwei kurze Bemerkungen, um Ihnen zu zeigen, wohin der Antrag des Herrn Revel führen würde. Ich will zwei Fälle anführen, die vollständig einander gegenüberstehen. Die Bürgerschaft der Stadt Bern, Männer, Frauen und Kinder inbegriffen, zählt etwa 4000, die Einwohnerschaft dagegen über 30,000 Seelen. In der Gemeinde Trub gestalten sich die Verhältnisse gerade umgekehrt, indem daselbst die Zahl der Bürger ungefähr 10,000, diejenige der Nichtbürger dagegen bloß etwa 2800 beträgt. Wenn nun der Antrag des Herrn Revel in Kraft erwachsen würde, so hätte dies zur Folge, daß die ganze Ortsverwaltung in Bern von den 4000 Burgern ausgeübt würde, während die übrigen 26,000 Einwohner Nichts dazu zu sagen hätten, und daß in Trub die 2800 Nichtbürger nichts anderes als Pariahs wären. Daher kann man die Verhältnisse, wie sie im Jura größtentheils existiren, nicht auf den alten Kantonstheil anwenden. Im Jura ist nämlich, mit Ausnahme einiger industrieller Ortschaften, wie St. Zimmer u. s. w., wenig Personenverkehr, so daß in der Regel in den Gemeinden größtentheils Bürger sind. Auch im alten Kanton kannte man früher bloß Bürgergemeinden, und es ist allerdings richtig, daß

die Einwohnergemeinden eine Schöpfung der Neuzeit sind; dieselbe ist aber eine Folge der neueren Verkehrsverhältnisse, welche eine beständige Zunahme der Nichtbürgerzahl in den größeren Ortschaften des Kantons herbeiführten, so daß in diesen die Zahl der Nichtbürger diejenige der Bürger meistens übersteigt. Da nun früher sämtliche Ortsbedürfnisse aus dem Bürgergute bestritten, und bloß dann Zellen erhoben wurden, wenn kein Bürgergut vorhanden war, so wurde bestimmt, daß von dem Bürgergute den Einwohnergemeinden ein Gewisses zur Bestreitung der allgemeinen Ortsbedürfnisse abgegeben werden soll. So schreibt das Gemeindegesetz vor, und wenn man diese Bestimmung abändern wollte, so würde man die gegenwärtigen Verhältnisse mißkennen und einen Rückschritt machen.

Revel. Ich betrachte die Sache von einem andern Standpunkte aus. In dem Kanton Waadt, den ich als Muster annehme, sowie auch im Kanton Neuenburg, kann auch ein Nichtbürger in Gemeindeangelegenheiten stimmen, sobald er sich ein Jahr lang in der Gemeinde aufgehalten hat, so daß die Inkonvenienz, von welcher Herr Karrer sprach, dort gar nicht vorhanden ist. Aus den Bürgergütern, die vor Allem aus zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, müssen vorerst die Gemeindeauslagen bestritten werden, und erst nachher kann von Nutzen die Rede sein. So verhält es sich im Kanton Waadt, wo zwischen den Gemeinden kein Streit ist.

Herr Präsident. Ich möchte Sie, ohne der Gründlichkeit der Diskussion vorgreifen zu wollen, bitten, sich möglichst kurz zu fassen. Es wurde mir bemerkt, daß wir morgen wegen ungenügender Mitgliederzahl wohl keine Sitzung haben können, wenn aber die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes nicht allzuviel Zeit in Anspruch nehmen würde, so könnten heute noch die übrigen Geschäfte erledigt werden.

Dr. Schneider, alt-Regierungsrath. Ich will mich ganz kurz fassen und nur bemerken, daß, wenn ich grundsätzlich auch auf die Idee des Herrn Revel eingehen könnte, und wirklich bedaure, daß man von den von ihm bezeichneten Grundsätzen abgegangen ist, indem ich lieber gesehen hätte, daß die Bürgerschaften erweitert und die Gemeindegüter den öffentlichen Zwecken erhalten worden wären, ich doch nicht zu dem Antrage des Herrn Revel stimmen kann, weil er die Abänderung eines bestehenden Gesetzes bezweckt. Wenn man aber so etwas will, so soll ein daheriger Antrag nicht bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes gestellt werden, sondern das ist Sache eines Anzuges. Will Herr Revel einen solchen stellen, so würde ich, falls ich noch Mitglied des Großen Rathes sein sollte, denselben vielleicht unterstützen, ich glaube jedoch, für heute dürfen wir nicht in eine so wichtige Materie eintreten.

v. Büren, der das Wort verlangt hatte, verzichtet, mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, darauf, um die Diskussion nicht zu verlängern.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Großrath Revel	Minderheit.
„ „ „ der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der zweite Antrag, den die Staatswirthschaftskommission zu der Direktion des Innern zu stellen hat, geht dahin, es sollen weniger Ueberschreitungen der Normalzahl der Wirthschaften stattfinden, so

lange das Gesetz von 1852 bestehe. Aus dem Verwaltungsberichte werden Sie ersehen haben, daß während der vier Jahre 1861—1864 172 Patente über die festgesetzte Normalzahl erteilt worden sind. Bekanntlich ist eine Ueberschreitung der Normalzahl durch das Gesetz selbst gestattet, einem solchen Gesuche um Ertheilung eines Wirthschaftspatentes darf jedoch nur dann entsprochen werden, wenn dasselbe vom Gemeinderathe und vom Regierungsrathhalter empfohlen ist. Sind nun die 172 über die Normalzahl hinaus erteilten Patente von diesen beiden Behörden empfohlen worden, so läge darin allerdings nur eine Remedur des Gesetzes gegenüber der faktischen Entwicklung der Verhältnisse. Jedenfalls sollte die Ertheilung eines Patentes immer an diese doppelte Empfehlung geknüpft werden, da aber im Schoße der Staatswirthschaftskommission erwähnt wurde, daß dieß nicht immer geschehen sei, so glaubte sie in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die vorhandenen Gesetzesbestimmungen einen Tadel aussprechen zu sollen. Ich soll indessen beifügen, daß ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission bemerkt hat, es glaube zu wissen, daß, nachdem im Jahr 1864 ein vom Regierungsrath vorgelegter Gesetzentwurf, welcher den Zweck hatte, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1852, betreffend die Festsetzung einer Normalzahl der Wirthschaften aufzuheben, vom Großen Rathe zurückgewiesen wurde, seit dieser Zeit solche Fälle, wo Ueberschreitungen der Normalzahl ohne Empfehlung von Seite des Gemeinderathes und Regierungsrathhalters stattfanden, nicht mehr vorkamen; immerhin aber sei es gut, daß der Große Rath aus dem Munde des betreffenden Herrn Regierungsrathes selbst erfahre, wie sich die Sache verhalte.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern. Zunächst muß ich einen kleinen Irrthum, den der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission begangen hat, berichtigen. Allerdings bestimmt das Gesetz, daß eine Ueberschreitung der Normalzahl nur auf Verlangen des Gemeinderathes stattfinden soll, eine Empfehlung von Seite des Regierungsrathhalters verlangt jedoch das Gesetz nicht. Dessen ungeachtet hat es sich die Direktion des Innern so viel als möglich zur Regel gemacht, ein bedeutendes und entscheidendes Gewicht auf die Empfehlung des Regierungsrathhalters zu legen, und ich glaube, es werden wenig Fälle aufzuweisen sein, wo ein Wirthschaftspatent erteilt wurde, ohne daß sowohl Gemeinderath als Regierungsrathhalter damit einverstanden war. Dagegen könnte ich Ihnen sehr viele Fälle anführen, wo die Direktion des Innern bei dem Regierungsrathe auf Abweisung von Patentgesuchen antrug, welche ebenfalls von beiden Behörden empfohlen waren. Der Grund der Ueberschreitung der Normalzahl liegt nun darin, daß fast allgemein angenommen wurde, die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes betreffend die Festsetzung einer Normalzahl der Wirthschaften werden aufgehoben werden, da sie nicht länger aufrecht gehalten werden können. Wenn Sie übrigens die betreffende Tabelle des Staatsverwaltungsberichtes genauer ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß die meisten Erhöhungen der Normalzahl in denjenigen Bezirken stattfanden, in welchen am meisten Verkehr ist, indem eine Vermehrung der Wirthschaften hauptsächlich in den Amtsbezirken Biel, Courtelary, Interlaken (wo die Vermehrung übrigens meistens Sommerwirthschaften betrifft, die für den Fremdenverkehr dienen), Pruntrut und Thun vorgenommen wurde, während in den übrigen Amtsbezirken die Vermehrung nur unbedeutend ist. Seitdem der Antrag des Regierungsrathes auf Abänderung des Wirthschaftsgesetzes zurückgewiesen wurde, befindet sich die Regierung in Ungewißheit über den Willen des Großen Rathes; denn damals trugen zwei entgegengesetzte Ansichten zur Verwerfung des Antrages bei, indem die Einen glaubten, die Regierung sei nicht weit genug gegangen, und eine Revision des ganzen Wirthschaftsgesetzes gewünscht hätten, die Andern dagegen das bisherige Gesetz unverändert beibehalten wollten. Es kann mir daher nur erwünscht sein, wenn eine Kundgebung von Seite des Großen Rathes erfolgt.

Brunner, alt-Regierungsrath. Es scheint mir, die Regierung habe keinen Grund, im Ungewissen darüber zu sein, ob der fragliche Abschnitt des Wirthschaftsgesetzes noch irgend Bedeutung habe oder nicht; denn der Antrag des Regierungsrathes auf Aufhebung der Bestimmungen betreffend der Festsetzung der Normalzahl wurde seiner Zeit mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen verworfen. Der Große Rath fand, es solle an dem Gesetz festgehalten werden, wenn man nicht diesen Unfug, wie er vor der Festsetzung einer Normalzahl stattfand, wieder einführen wolle, wodurch namentlich dem Armenwesen ein Stoß gegeben würde. Der Große Rath hat sich da ganz deutlich und klar ausgesprochen. Heute sagt man uns nun, die Normalzahl sei überschritten worden, und man wisse nicht ganz bestimmt, ob dies immer auf die Empfehlung des betreffenden Gemeinderathes geschehen sei. Ich kann Ihnen hierüber Auskunft ertheilen an einem Falle, der in letzter Zeit im Amtsbezirk Oberhasle vorkam. Wenn die Herren in der Regierung über das Gesetz im Ungewissen sind, so möchte ich sie einladen, dasselbe zu studiren. Das Gesetz ist klar, wie der Tag und schreibt vor, daß die Normalzahl der Wirthschaften nur dann erhöht werden dürfe, wenn der Gemeinderath das betreffende Gesuch empfiehlt und überdies den Nachweis leistet, daß das Bedürfnis einer Vermehrung der Wirthschaften wirklich vorhanden ist. Der Regierung wird durch das Gesetz nicht die mindeste Kompetenz eingeräumt, entgegen dem Antrage der Ortsbehörde Wirthschaftspatente zu erteilen; dennoch haben wir ein frappantes Beispiel, welches zeigt, wie dieses Gesetz mit Füßen getreten, und die Autorität der Ortsbehörde und der Wille der Bevölkerung mißachtet wird. In meiner Gemeinde wandte sich nämlich vor ungefähr einem Jahre ein Bürger, Namens Boll, an den Gemeinderath, um eine Wirthschaft im Dorfe Meiringen auszuüben. Obgleich sich nun auf der einen Seite der Gemeinderath sagen mußte, daß auch wenn die bestehenden Wirthschaften nicht vermehrt werden, ein jeder seinen Schoppen finden könne, so beschloß man doch mit Rücksicht darauf, daß in Meiringen, als dem Marktplatz des Thales, Alles zusammenströmt, das Begehren zu empfehlen, der Regierungsrath wies aber das Gesuch in Anbetracht, daß die Zahl der vorhandenen Wirthschaften genüge, ab. Man ließ sich dies auch gefallen. In letzter Zeit lagen dem Gemeinderathe wieder zwei Begehren vor, das eine für eine Wirthschaft in Meiringen, das andere für eine solche auf dem Brünig. Wir mußten uns nun fragen, ob seit der Abweisung des Gesuches des Boll die Verhältnisse in der Weise geändert haben, daß eine Erhöhung der Normalzahl gerechtfertigt erscheine. Bei der betreffenden Verhandlung im Gemeinderath traten diejenigen Mitglieder aus, welche Wirthschaften betreiben; es blieben noch vier Mitglieder zurück, und meine Wenigkeit (der ich nicht mehr wirthte) präsidirte. Was nun das Begehren um Ertheilung eines Patentes für eine Wirthschaft auf dem Brünig anbelangt, so waren die 4 Mitglieder einhellig der Ansicht, daß das Bedürfnis der Errichtung einer neuen Wirthschaft auf dem Brünig nicht vorhanden sei. Trotz der Zunahme des Verkehrs auf dem Brünig ist die dortige Wirthschaft schlechter geworden; wenn Sie im Sommer auf den Brünig gehen, so werden Sie sehen, daß zwanzig, dreißig Fuhrwerke täglich bei dem neuen Gasthof vorbeifahren ohne anzuhalten. Der Wirth hat ein schönes und bequemes Wirthshaus gebaut, sein Vermögen darauf verwendet; nun hat er mit den ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen und ist kaum im Stande, den Zins zu bezahlen und seine Familie zu ernähren. Der Gemeinderath mußte sich sagen, daß nicht nur kein Bedürfnis vorhanden sei, eine zweite Wirthschaft auf dem Brünig zu erstellen, sondern daß es an der einen zu viel sei. Man wollte zwar damit nicht etwa sagen, daß man die gegenwärtige Wirthschaft eingehen lassen müsse, jedenfalls macht sich aber das Bedürfnis im ganzen Lande nirgends weniger fühlbar, als dort. Das Gesuch um Ertheilung eines Wirthschaftspatentes für Meiringen konnte der Gemeinderath ebenfalls nicht empfehlen; denn da das Gesuch des Herrn Boll, eines respectablen, braven Mannes, vor einem Jahre vom Re-

gierungsrath abgewiesen worden war, die Verhältnisse in Meiringen sich aber nicht geändert hatten, so mußte man annehmen, der Regierungsrath sei noch immer der Ansicht, daß die Errichtung einer neuen Wirthschaft daselbst kein Bedürfnis sei. Der Bewerber um ein Patent für eine Wirthschaft auf dem Brünig geht nun mit dem Entschiede des Gemeinderathes auf Bern, machte den Kehr bei den Herren Regierungsräthen, und was geschieht nun? Kein Mensch hätte es glauben sollen; der Regierungsrath gestattet diesem Manne, entgegen den bestehenden Gesetzesvorschriften, eine Sommergastwirthschaft auf dem Brünig auszuüben. Eine solche flagrante Gesetzesverletzung verdient hier im Großen Rathe getadelt zu werden; die Gesetze sind da zum Schutze der Bürger, und wenn der Regierungsrath selbst die Gesetze mißachten will, wo stehen wir da? Das ist wirklich eine traurige Erscheinung, und handle es sich um ein Wirthschafts-, oder um ein Civilgesetz, so kommt es auf's Gleiche hinaus; denn beides sind Gesetze, die von der obersten Landesbehörde erlassen sind, und so lange sie nicht abgeändert werden, ist die Exekutivebehörde schuldig und verpflichtet, dieselben zu beobachten, sie hat dazu geschworen. Aber noch mehr! Wem wurde das Patent für eine Wirthschaft auf dem Brünig ertheilt? Man las in den Zeitungen: Dem Ohmgeldbeamten auf dem Brünig wird eine Sommergastwirthschaft bewilligt. Wenn Sie nun sowohl die älteren als die neuern Gesetze, betreffend die Finanzbeamten nachlesen, so werden Sie überall finden, daß es ausdrücklich verboten ist, einem Ohmgeldbeamten die Ausübung einer Wirthschaft zu gestatten, das hat aber die Regierung nicht genirt, sondern sie hat dem Ohmgeldbeamten Stähli auf dem Brünig eine Sommerwirthschaft bewilligt. So stand es in den Zeitungen zu lesen; ich konnte es nicht glauben, und fragte daher gestern den Herrn Direktor des Innern, ob es wahr sei. Er bestätigte mir denn auch das Gelesene. Da der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission vorhin Zweifel äußerte, ob wohl die Ueberschreitung der Normalzahl immer auf die Empfehlung des betreffenden Gemeinderathes stattgefunden habe, so konnte ich nicht unterlassen, Ihnen den genannten Fall zur Kenntniß zu bringen. Der Große Rath wird bei Anlaß einer Beschwerde von Seite der Ortsbehörde von Meiringen darüber zu entscheiden haben, ob derartige Beschlüsse des Regierungsrathes nicht vom Großen Rathe zu kassiren seien; ich habe soviel Zutrauen zu dem Großen Rathe, daß er dem Regierungsrathe den Weg zeigen werde, den er zu gehen hat.

v. Bergen. Ich bin mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission durchaus nicht einverstanden. Wenn der Große Rath die Vorlage des Regierungsrathes abgewiesen hat, welche den Zweck hatte, die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes betreffend die Festsetzung einer Normalzahl der Wirthschaften aufzuheben, so geschah es durchaus nicht etwa aus dem Grunde, weil der Große Rath mit den fraglichen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes einverstanden gewesen wäre, sondern vielmehr deswegen, weil er nicht nur in Betreff der Patentwirthschaften, sondern auch in Betreff der Konzessionswirthschaften eine Revision des Gesetzes wünschte. Wenn man (wenigstens im Amte Interlaken) Klagen hört, so gehen dieselben nicht etwa dahin, daß zu viel Wirthschaften im Lande seien, sondern man ist der Ansicht, die Beschränkungen in Betreff der Patenterwerbung seien zu groß, und es existire dabei allzu große Willkür; denn wenn Einer bei dem Gemeinderathe oder dem Regierungsrathhalter nicht gut angeschrieben sei, so sei es ihm nicht möglich, ein Patent zu bekommen, wenn er auch in jeder Beziehung dem Gesetze vollständig Genüge leisten könne. So seien im Amte Interlaken Fälle vorgekommen, wo ein Bewerber, der alle Garantien darbot und diejenigen Eigenschaften besaß, welche ein Wirth haben soll, lange herumgezogen worden sei, bevor es ihm möglich war, ein Patent zu erhalten, obgleich auch die betreffende Lokalität den vorgeschriebenen Bedingungen entsprach. Ich sage also, es wird nicht darüber geklagt, daß die Freigebigkeit in Bezug auf die Ertheilung von Wirthschaftspatenten zu groß,

sondern man beschwert sich vielmehr darüber, daß die Beschränkung allzu streng sei. Gerade der Fall auf dem Brünig beweist mir zur Genüge, daß die Sache nicht bloß in die Hände des Gemeinderathes gelegt werden sollte. Wenn Herr Brunner sagt, auf dem Brünig sei das Bedürfnis nach zwei Wirthschaften nicht vorhanden, so bin ich damit einverstanden, wenn er von Wirthschaften, welche das ganze Jahr hindurch ausgeübt werden, spricht. Die zweite Wirthschaft wurde aber bloß für die Sommersaison bewilligt, während welcher sich das Bedürfnis wirklich fühlbar machte. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, daß Fremde, die im Sinne hatten, auf dem Brünig zu logiren, keinen Platz mehr fanden, als sie dorthin kamen. Das war sehr oft der Fall, und daß das Bedürfnis zugenommen hat, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß der bisherige Wirth, Herr Nägeli, seine Wirthschaft ausgezeichnet führt, aus welchem Grunde der Brünig Leute angezogen hat, die während des Sommers dort einen längeren Aufenthalt machen. Wenn aber im bisherigen Wirthshause mehrere Aufenthalter sich befanden, so war es rein unmöglich, daß Passanten während der Höhe der Saison logiren konnten. Ich glaube daher, die Regierung habe durchaus keinen Fehltritt gethan, wenn sie eine zweite Wirthschaft auf dem Brünig bewilligt hat, so daß der Tadel des Herrn Brunner vollständig unbegründet ist. Ich will nicht bestreiten, daß, wie Herr Brunner sagte, täglich 20—30 Fuhrwerke vorbeifahren, ohne anzuhalten, es fahren aber über den Brünig täglich nicht nur 30, sondern in der Regel über 100, ja sogar bis 200 Fuhrwerke. Diejenigen, die von Luzern kommen, halten meistens nicht an, die von Brienz nach Luzern fahrenden Fuhrwerke dagegen halten in den meisten Fällen auf dem Brünig an. Gleich nach der Ankunft des Dampfschiffes in Brienz fahren daselbst eine Menge Fuhrwerke ab, und wenn nun 10 oder mehr von denselben fast zu gleicher Zeit bei dem Wirthshause auf dem Brünig anlangen, so ist dort der Platz ziemlich besetzt, und die Leute sind entweder genöthigt, weiter zu fahren, oder lange zu warten, bis sie bedient werden. Die Ertheilung eines Patentes für eine zweite Wirthschaft auf dem Brünig während der Sommersaison war daher ganz gerechtfertigt. — Ich erlaube mir noch eine fernere Bemerkung. Während eines Zeitraumes von 4 Jahren können die Verhältnisse häufig in hohem Grade sich ändern, namentlich in belebten Gegenden, wie in den Amtsbezirken Biel, Courtelary, Interlaken und auch Oberhasle u. s. w. Sobald sich nun das Bedürfnis nach einer neuen Wirthschaft an einem Orte zeigt, so glaube ich, es sei der Verfassung entsprechend, daß dem Bewerber entsprochen werde, falls er dem Gesetze Genüge leisten kann. Wenn nun ein Gemeinderath so engherzig ist, daß er das Bedürfnis nicht berücksichtigen will, der Regierungstatthalter dagegen findet, daselbe sei wirklich vorhanden, und demnach das betreffende Gesuch empfiehlt, so hat die Regierung im Gesetze Anhaltspunkte, auf welche gestützt sie das verlangte Patent ertheilen kann. Wenn umgekehrt der Gemeinderath das Gesuch empfiehlt, der Regierungstatthalter dagegen nicht, so hat auch hier der Regierungsrath die Verhältnisse zu untersuchen, und je nachdem die Untersuchung ausfällt, dem Bewerber zu entsprechen, oder ihn mit seinem Gesuche abzuweisen. Ich glaube daher, die Staatswirthschaftscommission gehe zu weit, wenn sie einen Tadel wegen der Ueberschreitung der Normalzahl aussprechen will, und auch Herr Brunner gehe zu weit, wenn er die Regierung deswegen tadelt, daß sie ein Patent für eine Sommergastwirthschaft auf dem Brünig ertheilt hat. Wie es mit dem betreffenden Gesuche her- und zugegangen ist, weiß ich nicht, ich glaube aber, die Regierung werde so gehandelt haben, daß sie es mit den Gesetzen in Einklang bringen kann. Nach der Erklärung des Herrn Brunner hat der Gemeinderath das Gesuch nicht empfohlen, ich vermute aber, der Regierungstatthalter werde es gethan haben, und wenn dieß wirklich der Fall ist, so hat er nichts Anderes, als seine heiligste Pflicht gethan, indem er einem Begehren Rechnung getragen hat, das vollständig begründet war. Ich trage daher auf Verwerfung des Kommissionsantrages an.

Herr Regierungsrath Scherz, Finanzdirektor. Herr Großrath Brunner hat der Regierung vorgeworfen, sie habe in zwei Richtungen gegen das Gesetz gehandelt, erstens dadurch, daß sie die Normalzahl der Wirthschaften vergrößert habe ohne die Empfehlung des betreffenden Gemeinderathes, und ohne daß der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses geleistet worden sei, — zweitens dadurch, daß sie einem Ohmgeldbeamten ein Patent ertheilt habe, während das Gesetz dieß ausdrücklich verbiete. Ich beginne mit letzterem. Es ist allerdings richtig, daß eine Persönlichkeit ein Wirthschaftspatent erhalten hat, welche dermal Ohmgeldbeamter ist; es geschah aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er letztere Stelle niederlege. Unter solchen Umständen kann man daher durchaus nicht von einer Gesetzesverletzung sprechen. Uebrigens hätte Herr Großrath Brunner bei diesem Anlaß auch anführen sollen, daß, während er Mitglied des Regierungsrathes war und der Finanzdirektion ad interim vorstand, ebenfalls ein Ohmgeldbeamter auf dem Brünig eine Wirthschaft ausübte; damals hieß er aber Kohler und heute Stähli, und ob etwa darin der Unterschied liegt, weiß ich nicht. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir noch Eines zu erwähnen. Es besteht ein ferneres Gesetz, welches einem Mitgliede des Regierungsrathes untersagt, eine Wirthschaft entweder selbst auszuüben, oder durch die Seinigen ausüben zu lassen. Dessen ungeachtet kenne ich einen Regierungsrath, der durch seine Leute eine Wirthschaft ausüben ließ. Solches muß man auch anführen. Was nun die andere Beschuldigung des Herrn Brunner, der Regierungsrath habe entgegen dem Gutachten des Gemeinderathes die Normalzahl der Wirthschaften erhöht, anbetrifft, so gebe ich da allerdings zu, daß laut dem Wirthschaftsgesetze die Normalzahl nur auf ein Gutachten des Gemeinderathes hin, und nachdem das Bedürfnis der Erstellung einer neuen Wirthschaft nachgewiesen ist, erhöht werden soll. Wenn wir nur den Buchstaben des Gesetzes in's Auge fassen, so hat es den Schein, als habe eine Gesetzesverletzung stattgefunden; wir haben aber noch ein anderes, über diesem stehendes Gesetz, d. i. die Verfassung, welche vorschreibt, daß wir schwören sollen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, und die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen. Ich habe schon bei Anlaß der Behandlung des Wirthschaftsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen betreffend die Festsetzung einer Normalzahl mit der Verfassung im Widerspruch stehen. Dieser Standpunkt wurde im Regierungsrathe immer festgehalten; denn die Verfassung stellt zwar die Gewerbefreiheit unter gesetzliche Bedingungen, dieselben können aber nicht darin bestehen, daß von zwei Personen, welche die nämliche Garantie darbieten, dem Einen gestattet, was dem Andern nicht erlaubt ist. Wenn in der nämlichen Gemeinde sich zwei oder drei Männer befinden, welche alle gleich viel Vermögen, ein zur Ausübung einer Wirthschaft gleich taugliches Lokal besitzen, und auch sämmtlich gut beleumdet sind, steht es dann nicht im Widerspruch mit der in der Verfassung ausgesprochenen Gewerbefreiheit, wenn man mit Rücksicht darauf, daß A bereits eine Wirthschaft besitzt, B und C von der Erwerbung eines Patentes gleich von vorn herein ausschließt? So wie nun jeder Richter, der die Ueberzeugung hat, ein Gesetz stehe im Widerspruch mit der Verfassung, die Berechtigung und die Pflicht hat, daselbe nicht anzuwenden, so steht auch dem Regierungsrathe das nämliche Recht zu. Ich habe den Antrag, Stähli ein Patent zu ertheilen, nicht gestellt, aber ich habe dazu gestimmt. Was nun den Nachweis des vermehrten Bedürfnisses anbetrifft, so ist da der Regierungsrath nicht an das Gutachten des Gemeinderathes gebunden, sondern er kann auch aus eigener Ueberzeugung urtheilen, oder die Frage auch durch Andere untersuchen lassen. Herr Brunner weiß, daß der Postverkehr über den Brünig im Sommer seit der Eröffnung der Brünigstraße von Jahr zu Jahr in einer Weise zugenommen hat, daß die Erstellung einer zweiten Wirthschaft für die Sommersaison durchaus nicht überflüssig ist. Uebrigens halte ich dafür, daß es im Interesse der Fremden sei, wenn an einem Orte eine Konkurrenz entsteht. Ich sage also,

daß der Regierungsrath, wenn er die Ueberzeugung hatte, daß der Bewerber um ein Wirthschaftspatent die nöthige Garantie darbietet, und daß dem Gutachten des Gemeinderathes vielleicht Ursachen zu Grunde liegen, die nicht ganz sachlicher Natur sein möchten, in vielen Fällen von dem Gutachten abgesehen und die Normalzahl der Wirthschaften erhöht hat. — Man weiß, wie es etwa in den Gemeindebehörden geht; wenn vielleicht auch nicht gerade Wirthschaft darin sitzen, so haben solche doch Vetter oder Schwäger darin, und wenn diese nun gegen die Errichtung einer neuen Wirthschaft sind, so ist das sehr menschlich. Es heißt, im Gemeinderathe von Weiringen haben solche Ansichten obgewaltet, es ist daher leicht begreiflich, wenn dieselben von ferner stehenden und in Sachen unbefangener urtheilenden Personen nicht getheilt wurden. Ich schließe, indem ich wiederhole, daß nach meiner innigsten Ueberzeugung der Regierungsrath recht und, wenn vielleicht auch nicht gerade dem Buchstaben des Gesetzes entsprechend, doch der Verfassung gemäß gehandelt hat, und daß es nicht als eine Gesetzesverletzung angesehen werden kann, wenn der Regierungsrath dem bisherigen Ohmgeldbeamten auf dem Brünig ein Wirthschaftspatent erteilte, indem dieß nur unter der Bedingung geschah, daß er, Stähli, für seine bisherige Stelle die Demission einreiche.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich wünschte von ganzem Herzen, daß das von Herrn Fürsprecher v. Bergen Angeführte wahr wäre. Es ist allerdings richtig, daß der Verkehr über den Brünig seit Erstellung der neuen Straße sich verzehnfacht hat, der Verkehr in der Wirthschaft aber ist kleiner, als zur Zeit, da noch eine Saumstraße war. Herr v. Bergen hat nachzuweisen gesucht, daß die Regierung innert den Schranken ihrer Kompetenz gehandelt habe; er ist Fürsprecher, ich dagegen nicht, und ich habe es niemals versucht, Gesetze zu verdrängen. Nach der Ansicht des Herrn v. Bergen brauchten wir keinen Gemeinderath mehr, sondern hätten genug an den Regierungsrathhaltern und der Regierung, denen wir getrost Alles überlassen könnten. Solches ist aber noch nicht der Wille der Bevölkerung. Herr v. Bergen ist im Zweifel darüber, ob der Regierungsrathhalter das Gesuch empfohlen habe oder nicht. Ich kann ihm in dieser Beziehung Auskunft erteilen; denn ich habe mich genau erkundigt und erfahren, daß der Regierungsrathhalter das Gesuch weder empfohlen noch abgewiesen hat. Ich begreife, daß in Zeiten, wo die Wahlen vor der Thüre sind, Einer klug ist, wenn er sich fein diplomatisch zu verhalten weiß. So viel kann ich sagen, daß im ganzen Amtsbezirk Oberhasli die Verfügung des Regierungsrathes mißbilligt wird. Der Herr Finanzdirektor sagte uns, das früher die Wirthschaft auf dem Brünig ebenfalls durch einen Ohmgeldbeamten, Namens Kohler, ausgeübt worden ist. Das ist richtig; Kohler war aber der Besitzer des einzigen Hauses auf dem Brünig, und wenn man dort eine Wirthschaft haben wollte, so mußte man sie ihm geben. Gegenwärtig aber verzehnfacht es sich nicht so, es ist bereits ein Wirthshaus auf dem Brünig, und es wäre daher nicht nöthig gewesen, einem Ohmgeldbeamten ein Patent zu erteilen. Der Herr Finanzdirektor sagt, er habe seinen Eid nicht nur auf das Gesetz, sondern auf die Verfassung geleistet, ich bin aber der Ansicht, wir haben auf Beides geschworen; denn in der Eidesformel heißt es nicht etwa „Verfassung“ oder „Gesetze“, sondern „Verfassung und Gesetze.“ Ich verstehe daher den Eid so, daß die Regierung die Pflicht hat, ein Gesetz, das die oberste Landesbehörde erlassen hat, zu befolgen, so lange es in Kraft besteht. Man sagt mir, es stehe mir nicht wohl an, der Regierung darüber Vornwürfe zu machen, daß sie einem Ohmgeldbeamten ein Patent erteilt habe, indem ich seiner Zeit, als ich Mitglied des Regierungsrathes war, eine Wirthschaft besessen habe. Allerdings hatte ich eine solche, als ich in den Regierungsrath gewählt wurde, das war aber dem Großen Rathe so wohl bekannt, als mir selbst. Ich besaß also damals die Rosenlauiwirthschaft (welche, beiläufig gesagt, 22 Stunden von Bern war) schon, und als ich sie verkaufen wollte, fand ich keinen Käufer. Als man mich in den Regie-

rungsrath wählte, war ich bereits Wirth, und wurde dieß nicht erst nach meiner Wahl, die Regierung aber machte einen Ohmgeldbeamten zum Wirth, nicht einen Wirth zum Ohmgeldbeamten. Der Herr Finanzdirektor sagt nun freilich, der Mann müsse seine Stelle als Ohmgeldbeamter niederlegen, man weiß aber schon, wie es dann gehen wird. Ein Freund des Stähli, der bei diesem wohnt und seine Interessen theilt, soll, wie man sich in die Ohren raunt, vorgeschlagen werden als Ohmgeldbeamter, so daß da gar kein Unterschied sein wird. Schließlich wiederhole ich, daß es in der Pflicht der obersten Landesbehörde liegt, die Regierung anzuweisen, die Gesetze zu handhaben, so lange diese existiren. Ist man mit dem Wirthschaftsgesetz nicht mehr einverstanden, so möge man es abändern, ich will nicht große Opposition machen, wenn das Rechte gemacht wird, so lange es aber in Kraft besteht, so soll es von der Regierung auch gehandhabt und nicht mit Füßen getreten werden.

Herr Präsident. Man hat mich wiederholt angefragt, ob die Sitzung morgen fortdaure. Da der Staatsverwaltungsbericht eine so weitläufige Diskussion veranlaßt, so ist es nothwendig, daß wir morgen fortfahren, deßhalb möchte ich Sie ersuchen, auszuhalten.

Herr Regierungsrath Hartmann. Zu gleicher Zeit, da Herr Brunner der Regierung eine Gesetzesverletzung vorwirft, gesteht er ein, daß er zur Zeit, da er Mitglied des Regierungsrathes war, selbst eine solche beging, indem er eine Wirthschaft auf seine eigene Rechnung führte. Ich kann den von Herrn Brunner der Regierung gemachten Vorwurf nicht auf ihr liegen lassen; denn ich glaube, das Gesetz spreche in dieser Beziehung deutlich genug. § 13 des Wirthschaftsgesetzes gibt die Fälle an, in denen die Normalzahl der Wirthschaften überschritten werden darf; nachdem in § 12 von den Leistungswirthschaften die Rede war, sagt § 13: „bei den übrigen im § 3 bezeichneten Wirthschaftsarten kann die Ueberschreitung der festgesetzten Normalzahl nur auf das Ansuchen des Einwohnergemeinderathes und auf den Nachweis neu entstandener Bedürfnisse durch den Regierungsrath gestattet werden.“ Demnach kann die Ueberschreitung in zwei Fällen stattfinden: entweder auf das Ansuchen des Gemeinderathes, oder auf den Nachweis neu entstandener Bedürfnisse. So hat der Regierungsrath die Sache bis dahin ausgelegt; will der Große Rath eine andere Auslegung, so mag er dem Regierungsrath eine Weisung erteilen, welcher derselben nachkommen wird. Wie hat sich nun der Regierungsrath in dem von Herrn Brunner angeführten Fall auf dem Brünig verhalten? Stähli hat sich vorerst mit einem Gesuch an den Gemeinderath von Weiringen gewendet; in der Sitzung, in welcher die Eingabe behandelt wurde, saßen, wie Herr Brunner uns sagte, 4 Mitglieder und er präsidirte. § 8 des Wirthschaftsgesetzes sagt nun: „Ausgeschlossen vom Stimmrechte über obige Fragen sind im Gemeinderathe sowie in der Amtskommission die Besitzer und Pächter von Wirthschaften jeder Art im betreffenden Amtsbezirk, sowie ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grade.“ Ich frage nun, ob Herr Brunner in keinem Schwagerschaftsverhältnis zu dem bisherigen Wirth auf dem Brünig steht. (Brunner: Nein, entschieden nicht!) Nun, so will ich hierüber keine Bemerkung machen, sondern die Gründe angeben, warum der Regierungsrath dem Stähli das Patent erteilte. Es ist allerdings richtig, daß der Regierungsrathhalter von Oberhasli in seinem Berichte weder dem Gemeinderathe noch dem Stähli zu nahe treten wollte, aus dem Berichte ergibt sich aber, daß das Bedürfnis der Errichtung einer zweiten Wirthschaft auf dem Brünig, während des Sommers vorhanden ist, und bis dahin wurde als Regel angenommen, daß in den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasli alle Gesuche um Patente für Sommerwirthschaften bewilligt wurden, da diese für die Fremden bestimmt sind. Kurze Zeit vorher wurde ebenfalls ein Patent für eine zweite Wirthschaft im Amtsbezirk Oberhasli an dem Wege, der auf die Engstlen-

als führt, erteilt. Das betreffende Gesuch war vom nämlichen Gemeinderathe empfohlen, weil da wahrscheinlich nicht die gleiche Verwandtschaft, nicht die nämlichen Verhältnisse vorhanden waren. Da man nun diese Sommerwirthschaft bewilligt hatte, so mußte man konsequenterweise auch die auf dem Brünig bewilligen. Sie wissen, wie die Sommerwirthschaften in den Amtsbezirken Oberhasle und Interlaken ausgeübt werden; sie sind größtentheils nur für den Fremdenverkehr berechnet, und die Gesuche um Patente für solche Wirthschaften werden immer bewilligt; auch sind sie gewöhnlich von dem betreffenden Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungstatthalter von Interlaken ist in dieser Beziehung sehr streng und empfiehlt nicht so ohne weiters jedes Patentgesuch, sobald es aber Sommerwirthschaften betraf, so hat er das Gesuch noch jedesmal empfohlen, und der Regierungsrath hat dann seine Empfehlung auch berücksichtigt, während er die eigentlichen Pinten und Schnappskneipen in den Dörfern herum nicht bewilligt, wenn nicht das Bedürfnis nachgewiesen ist. Der Regierungsrath verdient den von Herrn Brunner ausgesprochenen Tadel durchaus nicht, und ich meinerseits weise ihn von der Hand.

H. L. K. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich eine Rothhornwirthschaftsbaugesellschaft gebildet; das von ihr gebaute Hotel soll auf Anfang Juli nächsthin eröffnet werden. Wird nun der Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Beschluß erhoben, so könnte für das Haus auf dem Rothhorn kein Patent erteilt werden, wie dieß übungsgemäß für Sommerwirthschaften bisher immer geschah. Ferner muß ich gegenüber Herrn Brunner die Ansicht des Herrn von Bergen unterstützen, daß nämlich die beantragte Revision des Wirthschaftsgesetzes nicht deswegen zurückgewiesen wurde, weil der Große Rath mit demselben einverstanden gewesen wäre, sondern weil man weiter gehen wollte. Auch darin bin ich mit Herrn von Bergen einverstanden, daß eine zweite Sommerwirthschaft auf dem Brünig absolut nothwendig war. Ich gehe öfter über den Brünig, und allerdings führt Nägeli eine gute Wirthschaft, oft aber bin ich auf den Brünig gekommen, da man wegen der vielen Reisenden weiter mußte, so daß man schneller bedient worden wäre, wenn eine zweite Wirthschaft da gewesen wäre. Herr Brunner sagt, er stehe in keinem Schwagerverhältnisse zu Nägeli; allerdings ist er nicht sein Schwager, aber Frau Nägeli ist die Nichte der Frau Brunner, und wenn dieses Verhältniß nicht gewesen wäre, so ist es leicht möglich, daß der Gemeinderath weniger Opposition gegen den neuen Wirth gemacht hätte, als dieß geschehen ist. Ich komme oft über den Brünig, während ich aber früher 2—3 Personen antraf, so finde ich jetzt dort immer 10—20—30 Personen; denn der Verkehr hat in hohem Grade zugenommen, und man wird durstig, wenn man die steile Brünigstraße hinaufgeht. — Ich hoffe, der Große Rath werde sich hüten, dem Antrag der Staatswirthschaftskommission beizutreten.

v. Büren. Ich will nicht auf spezielle Fälle eintreten, obschon ich auch einen solchen anführen könnte, der mich wenigstens tief verletzt hat, und wo eine Wirthschaft entgegen einem frühern Beschlusse des Regierungsrathes selbst bewilligt wurde. Darauf will ich nur bemerken, daß es gut ist, wenn die oberste Behörde sich ernstlich fragt, ob da immer ganz richtig entschieden worden sei. Ich ergreife aber das Wort nur, um eine Bemerkung über das Gesetz selbst und über die angefochtenen Bestimmungen betreffend Festsetzung einer Normalzahl zu machen. Es ist wirklich auffallend, wenn man erklärt, daß diese Bestimmungen verfassungswidrig seien; um dieß zu beweisen, sagt man, daß es der Verfassung widerstreite, wenn man eine gewisse Anzahl Personen, welche genau in den nämlichen Verhältnissen stehen und sich um ein Wirthschaftspatent bewerben, nicht ganz gleich behandle. Wenn Sie aber ein wenig zurückdenken an die Zeit, in welcher das Wirthschaftsgesetz erlassen und die Normalzahl eingeführt wurde, so werden Sie sich sagen müssen, daß es durchaus nothwendig war, da eine gewisse Ordnung

aufzustellen, damit nicht durch die allzugroße Zahl von Wirthschaften eine Verlotterung einreißt, die zum Verderben ausschlägt. Damals war ein allgemeiner Schrei im Lande, daß Etwas geschehen müsse, damit nicht die Liederlichkeit in hohem Maße überhand nehme, und das Mittel zur Abhülfe glaubte man in der Festsetzung einer Normalzahl der Wirthschaften suchen zu sollen. Ich gebe nun zu, daß es nicht ganz leicht ist, eine solche Zahl festzustellen, ich glaube aber, das Gesetz habe mit Rücksicht darauf auch ganz richtig bestimmt, daß nicht einer einzelnen Behörde das Ueberschreiten der Normalzahl anheim gestellt, sondern daß hiezu das Zusammenwirken verschiedener Behörden erforderlich ist, und zwar soll in erster Linie diejenige Behörde sich darüber aussprechen, welcher die Verhältnisse der betreffenden Lokalität am besten bekannt sind, d. h. die Gemeindebehörde. Sie hat zu untersuchen, ob eine Vermehrung der Wirthschaften passend sei und zum Wohl der Bevölkerung geschehe. Es ist bemerkt worden, der Regierungsrath könne die Normalzahl der Wirthschaften auch gegen den Willen des Gemeinderathes erhöhen. Ich glaube, nach dem Wortlaute des Gesetzes sei dieß nicht der Fall, indessen will ich darüber gar nicht so sehr rechten; jedenfalls ist es immer als ein Uebelstand zu betrachten, wenn die eine Behörde anders urtheilt, als die andere. Dieß kann aber immerhin vorkommen, und wenn die eine Behörde unrecht hat, so kann man sich gar nicht beklagen, wenn die andere ihr nicht beistimmt. Jede Behörde aber soll darauf Bedacht nehmen, die Bestimmungen nicht umzuwerfen, die seiner Zeit als eine wirkliche Wohlthat eingeführt wurden. Wenn man einen andern Vorschlag bringt, welcher den Bedürfnissen entspricht und besser ist, als das, was wir bisher hatten, so will ich gerne dazu Hand bieten, ihn einzuführen; denn das erkenne ich allerdings an, daß die Bestimmungen betreffend die Festsetzung einer Normalzahl manchmal sehr geniren und oft schwierig anzuwenden sind. Bis wir aber etwas Besseres haben, sollen wir uns an das halten, was jetzt in Kraft besteht. Von diesem Standpunkt aus kann ich auch zu der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission stimmen.

Herr Finanzdirektor. Herr Grothrath Brunner hat die Eidesformel nicht im Gedächtnis, wenn er sagt, man schwöre auf Verfassung und Gesetze; denn wir haben auf die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze geschworen. Wenn daher ein Gesetz im Widerspruche mit der Verfassung steht, so sind diejenigen vollkommen gerechtfertigt, die nicht danach handeln. Das Gesetz, welches einem Mitglied des Regierungsrathes eine Wirthschaft zu halten verbietet, kann aber offenbar nicht als verfassungswidrig angesehen werden, auch hat es nicht den Sinn, daß ein Mitglied des Regierungsrathes nicht nur nicht selbst eine Wirthschaft ausüben soll, sondern es darf auch nicht auf seine Rechnung Getränke irgend welcher Art ausschenken lassen. Herr Brunner gesteht nun selbst ein, daß er nicht dem Gesetze gemäß gehandelt hat, und es scheint mir, nach solchen Vorgängen sollte man etwas billiger sein.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir wollen die Diskussion schließen. Wenn die Staatswirthschaftskommission eine Ahnung gehabt hätte, daß die so unschuldige Bemerkung, „es sollen weniger Ueberschreitungen der Normalzahl der Wirthschaften stattfinden, so lange das Gesetz von 1852 besteht“, solche Folgen haben würde, so hätte sie die Bemerkung gewiß nicht gemacht. Die Staatswirthschaftskommission wollte einfach sagen: so lange das Wirthschaftsgesetz besteht, soll es vollzogen werden. Hierüber ist nun eine Diskussion entstanden, wie man sie im Großen Rathe selten hört, und die mich sehr bemüht hat. Sie hat mich an das Wort eines berühmten Rechtslehrers, eines Professors des vaterländischen Rechtes erinnert, welcher sagte: „Glaubt Ihr, es komme bei dem Entscheide darauf an, was Recht oder Unrecht ist? nein! sondern darauf, ob die Herren Kaffee oder Chokolade getrunken haben!“ Heute haben Sie jedenfalls sehr redseligen und feinds-

seligen Kaffee getrunken; denn selten habe ich so persönliche gegenseitige Anschuldigungen gehört; bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes sollte man aber die Sache und nicht die Person im Auge haben. Wenn Herr Glück meint, die Wirthschaft auf dem Rothhorn wäre nicht möglich, wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen würde, so befindet er sich im Irrthum. Ein daheriges Gesuch wird vom Gemeinderath empfohlen werden, und wenn dieß nicht geschieht, so wird der Regierungsrathhalter oder Jemand anders nachweisen, daß das Bedürfnis vorhanden ist, worauf gestützt der Regierungsrath dem Gesuch entsprechen und ein Patent erteilen kann.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission 68 Stimmen.
Dagegen 24 "

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das dritte Postulat der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion des Innern lautet: „Der Regierungsrath sei einzuladen, Bericht zu erstatten, ob er es mit unsern Gesetzesbestimmungen für verträglich halte, daß die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft Versicherte zur Rückversicherung bei andern Anstalten anhalte.“ Sie werden sich erinnern, daß kürzlich der Antrag gestellt wurde, das Monopol der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft aufzuheben und die Versicherung freizugeben, daß aber dieser Antrag nicht beliebte. Es wurden nun der Staatswirthschaftskommission Fälle mitgetheilt, wo bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft Versicherte durch deren Vermittlung bei andern Anstalten Rückversicherungen erhielten und unterzeichneten, und da entsteht die Frage, ob dieß Wille des Gesetzgebers sei, und ob, wenn Einer bei einer andern Anstalt sein Mobiliar versichern könnte und wollte, er dann hiezu die Vermittlung der schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft nöthig hätte oder ob es nicht eben so gut wäre, dieß dem Einzelnen zu überlassen? Wenn die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft Rückversicherungen machen will, so soll das ihre Sache sein, und nicht im Namen der Versicherten geschehen, daher spricht die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, der Große Rath möchte über diesen Punkt vom Regierungsrathe Auskunft verlangen.

Herr Direktor des Innern. Ich will bloß die Erklärung abgeben, daß ich damit einverstanden bin, daß diese Frage der Regierung zur Untersuchung zugewiesen werde, im gegenwärtigen Augenblick aber wäre ich nicht im Stande, darüber Auskunft zu erteilen. Es wurde mir mitgetheilt, daß die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft das vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bezeichnete Verfahren anwende, offizielle Reklamationen sind jedoch keine gemacht worden, und es ist nicht meine Liebhaberei, in die Verwaltung einer solchen Gesellschaft mich einzumischen.

A b i. Es ist eine bekannte Thatsache, daß fremde Gesellschaften, die Helvetia, Valoise und andere, ihre Agenten im Kanton Bern haben, welche entgegen den bestehenden Gesetzesvorschriften Versicherungen aufnehmen. Es wurde mir wiederholt versichert, daß in Biel bei diesen Gesellschaften bedeutende Kapitale affekurirt seien. Ich zweifle nicht daran, daß einzelne Mitglieder der Staatswirthschaftskommission diese Thatsache kennen, und es hätte mir daher geschienen, es läge in der Aufgabe der Kommission, die Regierung darauf aufmerksam zu machen. In Betreff der von der Staatswirthschaftskommission berührten Fälle kann ich folgende Erklärung abgeben. Bereits seit längerer Zeit wurde in öffentlichen Blättern, Circularen,

Briefen, Broschüren u. s. w. der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft immer der Vorwurf gemacht, daß sie viel zu große Risiken in Versicherung aufnehme, was dereinst zu einer großen Calamität führen könne. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft ging beständig mit großer Vorsicht zu Werke, um aber diesen Klagen und Beschwerden Rechnung zu tragen, beschloß sie Rückversicherungen einzugehen, was sie namentlich in der Ostschweiz und, zwar nur ungern, schließlich auch im Kanton Bern in einzelnen Fällen that. Ich soll Sie aber versichern, daß dieß in hiesigem Kanton nur in ganz ausnahmeweisen Fällen geschah, wo das Risiko sehr groß war; denn die Gesellschaft wußte wohl, daß wenn sie hier auf der einen Seite allein das Recht hat, Versicherungen aufzunehmen, sie auf der andern Seite auch verpflichtet ist, alle Risiken zu übernehmen, und wenn es in dem Postulat der Staatswirthschaftskommission heißt, daß die Gesellschaft die Versicherten zu Rückversicherungen anhalte, so ist dieß jedenfalls ganz unrichtig, indem in einzelnen Fällen die Versicherten bloß darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie, wenn sie damit einverstanden seien, auf Rechnung der Gesellschaft rückversichert werden. Waren die Versicherten nicht damit einverstanden, so wurde auch keine Rückversicherung abgeschlossen, nur wurde in solchen Fällen die Prämie natürlich etwas höher gestellt, weil das Risiko größer war. Von Zwang kann also da keine Rede sein, sondern, was geschehen ist, ist im Einverständnis mit den Versicherten geschehen. Was den Modus der Rückversicherung anbetrifft, so hat man sich seiner Zeit gefragt, ob die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in Verbindung mit einer Rückversicherungsgesellschaft treten, oder nur die Rückversicherungen vermitteln solle? Ich theilte in dieser Beziehung von jeher die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission und glaubte, daß es zweckmäßiger sei, die Versicherten ganz aus dem Spiele zu lassen. Dieser Modus fand aber nicht Anklang in der östlichen Schweiz, und man fand, daß es nicht unzweckmäßig sei, wenn die Versicherten auch Etwas von den Prämien, welche bei den Aktiengesellschaften entrichtet werden müssen, kennen lernen, damit es nicht heiße, die schweizerische Mobiliaraaffekuranzgesellschaft fordere sehr hohe Prämien. Ich soll übrigens erklären, daß sie den bisherigen Modus nächstens fallen lassen wird, indem bei Anlaß einer Statutenrevision beschlossen wurde, solche Rückversicherungen in Zukunft nicht mehr einzugehen. Ich trete aber dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht entgegen, und gebe gerne zu, daß die Angelegenheit untersucht werde, erkläre jedoch nochmals, daß die Sache in nächster Zeit objektslos werden wird.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Direktion des Armenwesens.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission, betreffend die Armenverwaltung, geht dahin, „es müsse gerügt werden, daß gewisse Gemeinden die Beiträge des Staates an die Notharmenpflege kapitalisiren, anstatt dieselben für die Armen in laufender Rechnung zu verwenden.“ Vorerst will ich bemerken, daß der Bericht der Staatswirthschaftskommission durch den Sekretär verfaßt und unterzeichnet wurde, und daß die Redaktion der Anträge nicht immer ganz glücklich ausgefallen ist. Der Bericht des Armenwesens, der von der Staatswirthschaftskommission sehr einläßlich diskutiert wurde, enthält, wie schon vorhin bemerkt, sehr viel statistisches Material, das interessant ist und seinen Werth hat; dagegen werden in dem Berichte sehr wichtige Nachweise vermisst, die durchaus darin stehen sollten. Es hätte der

Staatswirthschaftskommission vom gesetzgeberischen Standpunkt aus wichtig erschienen, über die Wirkungen des Armengesetzes zwei Fragen beantwortet zu sehen, nämlich erstens: Wie groß ist die Zahl derjenigen Familien im Kanton Bern, hinsichtlich welcher zwischen 2, 3, 4 oder manchmal noch mehr Gemeinden Streit besteht, welcher Gemeinde sie angehören? Wenn es Familien gibt, die weder einen sichern Wohnsitz, noch ein Bürgerrecht besitzen, so entstehen daraus früher oder später große Nothstände. Nach dem neuen Armengesetze hat die ursprüngliche Heimatgemeinde einer Familie gegenüber keine Verpflichtungen mehr, wenn die Familie in einer andern Gemeinde ihren Wohnsitz hatte und daselbst unterstützt worden war. Wenn nun die Zahl der betreffenden Familien bekannt wäre, so würde uns das zeigen, ob wir bei dem aufgestellten Grundsatz unserer Armenpflege verbleiben sollten, oder ob mit demselben große Nachtheile verbunden sind. Was die zweite Frage, deren Beantwortung die Staatswirthschaftskommission im Verwaltungsberichte zu finden gewünscht hätte, anbetrifft, so könnten die Armeninspektoren, deren mehrere in diesem Saale sitzen, da am allerbesten Auskunft erteilen, indeß verlangt die Staatswirthschaftskommission dieß nicht hier, sondern sie spricht bloß den Wunsch aus, daß die Regierung sich darüber aufklären lassen möge. Es ist Ihnen bekannt, daß der Herr Direktor des Armenwesens im Laufe des vorigen Jahres einen Entwurf eines neuen Niederlassungsgesetzes auszuarbeiten suchte. Dieß ist bis jetzt nicht gelungen, und da hielt es die Staatswirthschaftskommission für wichtig, zu wissen, warum eigentlich die Aufstellung eines neuen Niederlassungsgesetzes so schwierig sei, und ob die Sache nicht daran scheiterte, daß durch den Grundsatz der freien Niederlassung der Grundsatz der örtlichen Armenpflege gefährdet würde? ob es ferner nicht noch dahin kommen werde, daß die Fremden, Franzosen, Deutsche, sowohl christlicher als jüdischer Konfession, namentlich aber die Angehörigen des neuen Kantonstheils im alten Kanton sich sehr leicht bewegen können, als Dienstboten u. s. w. überall gern aufgenommen werden, während dagegen Angehörige des alten Kantonstheils die größte Mühe haben, ihren Wohnsitz zu verändern? Wenn einem ärmern, aber nicht unterstützten, arbeitsfähigen Manne, der vielleicht mehrere Kinder hat, die Wohnung gekündet wird, so geschieht es häufig, daß Vater und Mutter wochenlang nicht ohne Thüränen einschlafen und nicht wissen, wo sie ein Unterkommen finden, weil sie gezwungen sind, im nämlichen Dorfe zu bleiben, in welchem sie bisher waren. Es sind nämlich eine ganze Menge Dörfer, die keinen Fremden aufnehmen, indem sie, im Falle der Vater stirbt, dessen Frau und Kinder erhalten müssen. Das ist der Grund, warum im Kanton Bern der Grundsatz der freien Niederlassung nur für die Wohlhabenden da ist, während er für die Armen, für die es sehr wichtig wäre, daß sie ihre Arbeitskraft da nutzbar machen könnten, wo sie am besten Verwendung findet, nicht vorhanden ist. Ich vermüthe, wenn die Armendirektion, statt die Regierungstatthalter zu konsultiren (Denn Behörden sind gegen Behörden immer gern höflich), sich an die ärmere Klasse wenden könnte, so würde sie in Betreff dieser Verhältnisse mehr Klagen hören. Einzig der Bericht des Regierungstatthalters von Trachselwald sagt: „Einzelne Gemeinden versuchen noch immer, ärmern Familien den Wohnsitz nicht zu gestatten, oder sie zu veranlassen, denselben aufzugeben, bevor sie unterstützt sind.“ — Was nun den Antrag der Staatswirthschaftskommission anbetrifft, so stützt sich derselbe auf eine auf Seite 33 des Staatsverwaltungsberichts vorkommende Stelle, welche lautet: „Es gibt Gemeinden, welche bei sehr starkem Etat und bedeutender Belastung des Staates sehr bedeutende sogenannte Ersparnisse auf Unkosten einer guten Armenpflege machen, um solche zu kapitalisiren.“ Ein solches Vorgehen mußte die Staatswirthschaftskommission wirklich eine große Immoralität heißen; denn was heißt das, den Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen kapitalisiren? Nicht Anderes, als die Armen anhalten, einen Armenfond zu gründen, und das Stück Brod, das der Arme bekommt, und das gewiß nicht groß ist (indem der Durchschnitt

des Notharmenkostgeldes ungefähr 45–50 Fr. beträgt), ihm zur Hälfte entziehen, um es zu kapitalisiren. Ich habe nun gesprochen vom Herrn Armendirektor vernommen, daß er von sich aus das Nämliche gethan habe, was die Staatswirthschaftskommission jetzt beantragt, aus dem Staatsverwaltungsbericht aber ist dieß nicht ersichtlich. Es ist mir eine Gemeinde bekannt, welche auf diese Weise 4000 Fr. kapitalisirte, und statt Fr. 40 bis 45, für den Armen jährlich nur Fr. 20 von dem Staatsbeitrag verwendete. Sie mögen sich nun denken, wie diese armen Leute eine Existenz führen! Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Herr Regierungsrath Hartmann, Direktor des Armenwesens. Wenn der dem Staatsverwaltungsbericht einverleibte Bericht des Armenwesens weitläufiger ist, als in frühern Jahren, so rührt dieß daher, daß die Armendirektion nicht, wie früher, zwei, sondern bloß Einen Bericht abfaßte. Es wurde nämlich früher ein allgemeiner Bericht über die Verwaltung für den Staatsverwaltungsbericht, daneben aber noch ein Bericht über die Armenpflege der Dürftigen ausgearbeitet, welcher den Gemeinden und Amtsversammlungen mitgetheilt wurde. Diese Berichte wurden nun zu einem einzigen vereinigt und in den vorliegenden Bericht über die Staatsverwaltung aufgenommen. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist es richtig, daß einzelne Gemeinden auf Unkosten einer guten Armenpflege bedeutende Ersparnisse gemacht haben, und wenn hievon in dem Bericht Erwähnung gethan wurde, so geschah es, um die betreffenden Gemeinden zu veranlassen, in Zukunft besser für die Armen zu sorgen. Der Armendirektion wurde dieser Uebelstand in der Verpflegung des Notharmen in Folge einer außerordentlichen Untersuchung der Notharmenpflege bekannt; es hat sich nämlich schon früher eine bessere und speziellere Ueberwachung der Notharmenpflege als dringende Nothwendigkeit herausgestellt, und es ist der Sache sowohl in den Verwaltungsberichten der Regierungstatthalter, als in den Protokollen der Amtsversammlungen gerufen worden, indem Klagen erhoben wurden, daß dem Gesetze nicht überall gehörig Genüge geleistet werde. Die Armendirektion hat deshalb im Jahre 1864 eine solche Untersuchung durch die Armeninspektoren vornehmen lassen, deren Resultat auf Seite 32 u. ff. des Staatsverwaltungsberichtes angeführt ist. — Den übrigen vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gemachten Bemerkungen ist die Armendirektion gerne bereit Rechnung zu tragen, soweit dieß ihr möglich ist. Sie wissen, daß das Niederlassungswesen nicht Sache der Armendirektion, sondern der Justizdirektion ist, es wäre daher mehr Gegenstand der letztern, Tabellen betreffend die Wohnungsverhältnisse beizubringen. Was ferner die Revision des Niederlassungsgesetzes anbelangt, so wäre es mir auch lieb gewesen, wenn diese Angelegenheit zur Sprache gekommen wäre; denn ich kann nicht verkennen, daß das gegenwärtige Gesetz viel Umstände und Anlaß zu allerlei Reibungen zwischen den Gemeinden gibt. Wir mögen indeß ein Gesetz machen, wie wir wollen, so werden immerhin noch Reibungen vorkommen, freilich nicht in dem Maße, wie es bisher geschah. So lange aber die Gemeindeverhältnisse nicht geändert, und eine Revision des Gemeindegesetzes vorgenommen wird, so halte ich die Aufstellung eines Jedermann befriedigenden Niederlassungsgesetzes für unmöglich. Die Schwierigkeit der Erlaffung eines solchen Gesetzes geht auch schon aus den eingelangten Bemerkungen hervor, indem Trachselwald, Signau, Schwarzenburg und Simmenthal wünschen, daß es bei dem bisherigen Gesetze sein Verbleiben haben möchte, während ein Begehren aus dem Seelande auf die frühern Verhältnisse zurückgehen will.

Geißbühler. Ich bin der Staatswirthschaftskommission sehr dankbar für ihren Antrag; Sie haben gehört, daß eine Gemeinde im Kanton auf einem gesetzlich verbotenen Wege Fr. 4000 zu kapitalisiren im Stande war. Bei der Feststellung des Notharmenetat zeigt die Direktion des Armenwesens jeder

Gemeinde an, wie viel ältere Notharme und wie viel Kinder sie auf den Etat setzen können. Für die ersten wird ein Beitrag von Fr. 45, für die Kinder ein solcher von Fr. 35 geleistet, dabei bestimmt aber das Gesetz, daß vor Allem aus die ältern Personen versorgt werden sollen, und wenn nun die Fr. 45 nicht genügen, so wird hiefür noch von den für die Hofkinder bestimmten Fr. 35 genommen, in Folge dessen das Kostgeld für die Hofkinder häufig so niedrig ist, daß die Hofhalter oder Kostgeber sich mit Fr. 10–15–20 für ein Kind begnügen müssen. Es ist also häufig der Fall, daß der Beitrag an die Verjorgung der notharmen Kinder nicht ganz auf dieselben verwendet wird, daß aber im ganzen Emmenthal sich eine Gemeinde befindet, auf welche der Antrag der Staatswirthschaftskommission Anwendung finden kann, glaube ich nicht, mir wenigstens ist keine bekannt. Ueberdies wäre nach meiner Ansicht ein solches Vorgehen einseitig; denn wenn die Gemeinden einen Theil des Staatsbeitrages kapitalisiren, so müssen sie diese Gelder zu dem Armengute werfen, von dem sie verpflichtet sind, dem Staate den Zins zu verrechnen, so daß ihnen durchaus kein Vortheil daraus erwachsen kann. Wie ich hörte, haben in frühern Jahren einzelne Gemeinden (nicht emmenthalische), welche größere Defizite im Armengute hatten, Etwas von dem Staatsbeitrag zur Deckung derselben auf die Seite gethan. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, es sei für die ärmern Klassen gegenwärtig sehr schwierig, ein Unterkommen zu finden. Das ist allerdings wahr, Herr v. Gonzenbach durfte aber nicht recht aussprechen, was er damit sagen wollte; ich glaube, er wünsche, daß das Niederlassungsgesetz geändert, und vielleicht wieder die frühere Einrichtung eingeführt werde, wonach die Armen einfach in ihre Bürgergemeinden geschickt, und diesen überlassen wurde, mit ihnen zu machen, was sie wollten. Vor einer solchen Neuerung möchte ich wirklich warnen. Es ist Herrn v. Gonzenbach wahrscheinlich nicht bekannt, daß z. B. hier in Bern nur an einem einzigen Tage 76 Familien in ihre Heimatgemeinden gewiesen wurden. Wenn eine solche Einrichtung wieder eingeführt werden sollte, so wäre das nicht ein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Was hatte da übrigens eine arme Familie zu erwarten, wenn sie in ihre Bürgergemeinde kam? In Lüzelflüh bekamen wir damals 7 Familien, mit denen man nicht wußte, was anfangen; man thürnte sie auf, wie hier die Bürgerklaffer. Ich glaube, der Ruf nach Abhülfe war damals mit Rücksicht auf die Verfassung ganz gerechtfertigt. Der ungeheure Beintrag, welcher an einem der Staatskörper von Bern haftete, so zwar daß er tödlich geworden wäre, hat allerdings durch das Gemeinde- und Niederlassungsgesetz seine Heilung gefunden, die Krankheit ist im ganzen Körper vertheilt, wie sie aber ganz daraus gebracht werden kann, weiß ich im gegenwärtigen Augenblick nicht anzugeben; es ist jedenfalls einstweilen schwierig, etwas Besseres aufzufinden. Uebrigens waren die Zustände früher viel gräßlicher, als jetzt; ich hätte gerne gewünscht, daß Herr v. Gonzenbach sie mit angesehen hätte, wie ich. Was aber den Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend Anhäufung von, man kann wohl sagen, falschen Geldern anbelangt, so bin ich damit einverstanden, daß die Armendirektion eingeladen werde, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß Solches nicht mehr geschehe.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Während mehr als 30 Jahren stehe ich in öffentlichen Geschäften, und habe mich in dieser langen Zeit davon überzeugt, daß die Menschen gewöhnlich viel mehr vor ihrer Imagination, vor den Geistesern, die sie sich selbst vorstellten, erschrecken, als vor der Wirklichkeit. So lange die Welt steht, hat man sich nicht rückwärts rekonstruirt, d. h. ein auf der Gesellschaft liegendes Leiden derselben wieder aufgedrückt. So ist auch die Befürchtung des Herrn Geißbühler, daß der Wunsch, den die Staatswirthschaftskommission gegenüber der Armendirektion ausspricht, zur Wiederherstellung der alten Zustände führen werde, ganz unbegründet. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand den

Grundsatz der örtlichen Armenpflege aufheben möchte, da ja die Gemeinden, in denen sich die betreffenden Notharmen aufhalten, die Bedürfnisse besser kennen, als entlegene Gemeinden. Wenn Herr Geißbühler sagt, man habe den Beintrag, an dem das Emmenthal gelitten, weggebrannt, und das Uebel auf den ganzen Kanton vertheilt, so hätte er nicht so schließen und sagen sollen, daß wir jetzt dabei bleiben wollen, sondern wir sollen dafür sorgen, daß es nicht im ganzen Kanton dahin komme, wohin es im Emmenthal gekommen war. Die Staatswirthschaftskommission spricht bloß den Wunsch aus, daß die Armendirektion untersuchen möchte, was für Mittel ergriffen werden können, um die Sache zu lokalisiren. Als Grund der Armenzustände im Emmenthal wurde seiner Zeit auch das Recht des jüngsten Sohnes, in Folge dessen die ältern Kinder als Diensthofen leben, bezeichnet. Im Jahre 1764 wurde an alle Pfarrer des Landes die Frage gerichtet, wo die Armenzustände herrühren? In mehreren Pfarrberichten des Emmenthals, so auch in demjenigen von Lüzelflüh, ist als Grund das Vorrecht des jüngsten Sohnes, und sodann der Umstand angeführt, daß die Leute sehr jung heirathen. Ein Bericht führt an, daß Familien mit 12 Kindern häufig seien, daß aber auch solche mit 24 Kindern vorkommen; „denn wir haben ein frisches Volk, das sich jung verheirathet und sehr fruchtbar ist.“ (Im weitem führt der Redner die sogenannten Täuferverfolgungen an, in Folge deren Viele ausgewandert, deren Söhne aber häufig wieder zurückgekehrt seien, woher die vielen Einschreibungen von Personen, von welchen weder Vater noch Sohn, noch Enkel im Emmenthal lebten, in den dortigen Büchern herrühren). — Noch ein Wort über den Antrag der Staatswirthschaftskommission, welcher schärfer ausgefallen wäre, wenn nicht ein Mitglied des Großen Rathes mir eine Gesetzesbestimmung vorgelegt hätte, die mir wohlbekannt war; § 32 der Verordnung vom 20. Februar 1860 betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantonsstheils sagt nämlich: „Ergibt sich in einem Jahre in Folge besonders günstiger Umstände trotz reglementarischer Verpflegung der Notharmen und Entschädigung an die anspruchsberechtigten Hofbesitzer dennoch eine Aktivrestanz, so wird dieselbe der Gemeinde bei Ausmittlung des Staatsbeitrages für das folgende Jahr nicht angerechnet. Dieselbe kann, wenn noch ein zu erlegendes Defizit im Armengute ist, entweder zu dieser Erziehung, oder aber zur Bildung eines Reservefonds für die Notharmenpflege verwendet werden. Die Gemeinde beschließt darüber.“ Auf diese Bestimmung hätte man sich berufen können, es fragt sich aber, ob die reglementarische Verpflegung der Notharmen wirklich stattgefunden habe; wenn man bedenkt, daß der Staatsbeitrag per Notharmen höchstens Fr. 45 beträgt, so sollte es Einem unmöglich scheinen, damit die Armen gehörig versorgen zu lassen, und daneben noch Ersparnisse zu machen. Die Armeninspektoren sollten daher angewiesen werden, genau darüber zu wachen, ob die Verpflegung der Notharmen in gehöriger Weise geschehe.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

Direktion der Finanzen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Direktion der Justiz und Polizei veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu keinen Bemerkungen, dagegen hat sie zu der Finanzdirektion mehrere Anträge zu stellen. Der erste derselben lautet: „Die emmenthalischen Gemeinden sollten zur fleißigen Zinsentrichtung für ihre Beiträge an die Dismestbahn angehalten, und die Regierung eingeladen werden, auf die Kapitalablösung Bedacht zu nehmen.“ Im Jahre 1864 waren

noch vier Gemeinden mit der Verzinsung im Rückstande. Da nun durch den vom Staate den Gemeinden geleisteten Vorschuß, sowie durch den Bau der Eisenbahn selbst ihnen eine große Wohlthat erwiesen wurde, so ist es doch das Wenigste, was Staat verlangen kann, daß diese Gelder verzinst und nach und nach auch abgelöst werden. Es freut mich, daß laut dem Staatsverwaltungsbericht eine Gemeinde bereits mit der Kapitalabzahlung begonnen hat, um so mehr ist es aber Pflicht der andern, daß sie die ihnen gemachten Vorschüsse wenigstens regelmäßig verzinsen.

Herr Finanzdirektor. Dem Antrage der Staatswirthschaftskommission ist insofern bereits entsprochen worden, als die Zinse jetzt vollständig bezahlt sind; auch hat die Gemeinde Röhrenbach das Kapital ganz abbezahlt. Wenn aber die Staatswirthschaftskommission den Wunsch ausspricht, daß das Kapital möglichst schnell eingefordert werde, so bitte ich zu bedenken, daß hiefür ein Termin bestimmt ist, bis zu dessen Ablauf die Gemeinden nicht zur Rückzahlung angehalten werden können.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das zweite Postulat lautet folgendermaßen: „es sei Auskunft darüber zu verlangen, auf welchen fremden Papieren der Viktoria-Stiftung über Fr. 37,000 verloren gegangenen, und warum unter solch' ungünstigen Umständen die Veräußerung fraglicher Papiere stattgefunden.“ Auf Seite 256 des Staatsverwaltungsberichtes ist das Vermögen der Viktoria-Stiftung auf 31. Dezember 1863 auf Fr. 769,337. 39 angegeben; sodann erscheint ein Verlust auf verkauften fremden Werthpapieren im Betrage von Fr. 37,738. 55. Durch die Vermittlung des Herrn Direktors des Armenwesens hat die Staatswirthschaftskommission ein weitläufiges Gutachten erhalten und gelesen, woraus sich ergibt, daß schon im Jahre 1858 der damalige Regierungsrath den Verkauf der fraglichen Papiere beschlossen hat. Anfänglich wurden diese Fonds der Hypothekarkasse, später der Kantonalbank zur Verwaltung übergeben. Es sind nun zwei Punkte der Staatswirthschaftskommission aufgefallen. Unter den verkauften Papieren befanden sich nämlich 104 franz. Bankaktien im Werthe von Fr. 299,000, die sehr schöne Zinsen abwarfen, und von denen man sich fragen mußte, ob es nicht im Interesse der Stiftung gelegen wäre, sie nicht zu verkaufen, indem durch sie der jährliche verfügbare Zins erhöht worden wäre, und in Folge dessen auch mehr Kinder hätten untergebracht werden können. Die Aktien der Banque de France haben gegenwärtig in Europa guten Kredit, während die mit andern der Viktoria-Stiftung gehörenden Werthpapieren, Eisenbahnaktien u. dgl. nicht der Fall ist, so daß deren Veräußerung allerdings nur zweckmäßig war. Das genannte Gutachten berechnet, daß wenn die aus dem Erlös der Bankaktien herrührende Summe zu 4½ % angelegt werden kann, sich ein Gewinn gegenüber dem bisherigen Ertrage erzeiget, daß aber die Stiftung, wenn das Geld zu 4 % angelegt ist, eine Einbuße erleidet. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, daß es besonders wenn es sich um eine milde Stiftung handelt, Pflicht der Staatsbehörde sei, dafür zu sorgen, daß derselben weder an Zins noch an Kapital Eintrag geschehe. Im weitern ist der Staatswirthschaftskommission aufgefallen, daß man einen Kapitalverlust verrechnete, ohne zu sagen, wo er herrühre; und sie wünscht deshalb zu erfahren, auf welchen Verhältnissen der fragliche Verlust statthat.

Herr Direktor des Armenwesens. Ich bin sehr froh, daß dieser Gegenstand hier im Großen Rathe zur Sprache kommt.

Tagblatt des Großen Rathes 1866

Sie werden sich erinnern, daß Herr Großrath Steiner bei Anlaß seiner Leichenrede über die zwei verlorenen Ostwestbahnmillionen bemerkte, es sei vom Regierungsrath ein Beschluß gefaßt worden, durch welchen eine milde Stiftung benachtheiligt worden sei. Ich wußte damals nicht, auf was sich diese Aeußerung bezog, seither habe ich in Erfahrung gebracht, daß damit die Veräußerung von Werthpapieren für die Viktoria-Stiftung gemeint war. Es kam mir nämlich bald nachher ein von dem verstorbenen Herrn Blösch verfaßter Bericht der Viktoria-Direktion zu Gesicht, in welchem in Betreff der Veräußerung der französischen Bankaktien der Regierung der nämliche Vorwurf gemacht wird, den jetzt die Staatswirthschaftskommission macht. Ich fühle mich daher verpflichtet, dem Großen Rathe genaue Auskunft über den Sachverhalt zu geben. Das von Herrn Schnell der Viktoria-Stiftung vermachte Vermögen bestand in folgenden Werthchriften:

- 1) Fünf Obligationen der Eisenbahn Lyon-Mittelmeer, zum Kurse von Fr. 475 p. D. Fr. 5,225
- 2) Hundert und fünfzehn Obligationen der Bahn Genf-Lyon, von Fr. 300 Nominalwerth zum Tageskurse von Fr. 290 " 33,350
- 3) Hundert und vier Aktien der französischen Bank, von effektivem Kapitalwerthe " 299,000
- 4) Fünfzig Aktien der Bahn Paris-Strasbourg, sogenannte „Est anciennes“ zum Tageskurse von Fr. 682. 50 " 34,125
- 5) Fünfzig Aktien der Bahn Paris-Mühlhausen, sogenannte „Est nouvelles“ zum Tageskurse von Fr. 682. 50 " 34,125
- 6) Sechs und vierzig Aktien der Eisenbahn Paris-Mittelmeer, zu Kurse von Fr. 872. 50 " 40,135
- 7) Neun und sechzig Aktien, der Bahn Genf-Lyon, zum Kurse von Fr. 685 " 47,265
- 8) Sechs und dreißig Obligationen der französischen Ostbahn, zum Kurse von Fr. 485 " 17,460
- 9) Zwölf Obligationen der Bahn Paris-Orleans zum Kurse von Fr. 285 " 3,420
- 10) Sieben Obligationen der Bahn Paris-Mittelmeer, zum Kurse von Fr. 295 " 2,065
- 11) Vier Obligationen der Bahn Paris-Mittelmeer (ursprünglich Avignon-Marseille) zum Kurse zu Fr. 475 " 1,900
- 12) Zehn Aktien der schweizerischen Centralbahn, einen Kapitalwerth repräsentirend von " 4,850
- 13) Zehn Aktien mines impériales du Brésil, nach Schätzung " 500

Anfänglich wurde dieses Vermögen von dem Eretutor des Testamentes des Herrn Schnell, von Herrn Blösch, verwaltet; nachdem er die Verwaltung dem Staate übertragen hatte, kam, im Jahre 1858, die Frage, wer damit beauftragt werden solle, zum ersten Male im Regierungsrathe zur Sprache. Es lag ein Bericht des Herrn Kantonalbankdirektor Kurz vom 17. Februar 1858 vor, welcher sich über die Verwaltung der Viktoria-Stiftung also ausspricht: „Es ist mir gänzlich unbekannt, wie weit die Vorbereitungen gediehen sind, um die Viktoria-Stiftung ins Leben zu rufen. Wahrscheinlich dürfte es noch längere Zeit, vielleicht Jahr und Tag, anstehen, bis die hiefür bestimmten Gelder zur Verwendung kommen. Es drängt sich daher die Frage auf, ob es rathsam sei, diese Gelder unterdessen in Frankreich zu lassen, und sie den vielerlei Chancen des dortigen Geldmarktes auszu-sezen. Bekanntlich bestand das Vermögen des Herrn Schnell größtentheils aus Aktien der Banque de France, sowie aus Aktien und Obligationen französischer Eisenbahnen. Die Kurse aller dieser Valoren sind nun großen Fluktuationen unterworfen, und es läßt sich der Fall denken, daß gerade in dem Augenblicke, wo die Gelder zum Zwecke ihrer stiftungsgemäßen Verwendung flüssig gemacht werden müssen, die Kurse sehr niedrig stehen und Verlust bringen. Gegenwärtig z. B. könnten fast sämtliche zur Schnell'schen Verlassenschaft gehörenden

französischen Eisenbahnaktien und Obligationen nur mit Einbuße verkauft werden, verglichen mit den Anschlagspreisen, welche sich auf die am Todestage des Herrn Schnell bestandenen Kurse basirten. Alle diese Eisenbahnvaloren werden noch viele Schwankungen durchzumachen haben, schwerlich aber auf längere Dauer den frühern Kursbestand wieder erreichen. Glücklicherweise stehen die Sachen günstiger in Bezug auf die französischen Bankaktien, wovon 104 Stück zum Vermögen der Viktoria-Stiftung gehören. Der Kurs derselben steht dormalen bedeutend höher, als der Anschlagspreis, und es würde bei einem Verkauf sämtlicher französischer Titel auf den Bankaktien ein Geldgewinn erzielt, welcher den Verlust auf den Eisenbahnpapieren reichlich aufwiegen würde. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht sollten diese Konjunktoren um so eher benützt werden, als auch die Aktien der Banque de France, trotz der unzweifelhaften Solidität dieses Instituts, schon mehrmals tief gesunken sind, wie sie denn z. B. im Jahr 1848 unter Fr. 1000 fielen, während sie in diesem Augenblick über Fr. 3000 stehen. Da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Spekulation, sondern vielmehr darum handelt, das Vermögen einer wohlthätigen Stiftung sicher zu stellen, so dürfte es der Fall sein, die fraglichen Fonds baldigst zu realisiren und im eigenen Lande anzulegen. Zu letzterem bietet sich gerade eine günstige Gelegenheit dar in dem gegenwärtig in Emission befindlichen Staatsanleihen. Dem Vernehmen nach ist dasselbe noch bei weitem nicht gedeckt; man würde daher durch die vorgeschlagene Operation einerseits den Abschluß des Anleiheens wesentlich fördern, andererseits den Haupttheil des Vermögens der Viktoria-Stiftung in einer Weise placiren, welche gegen alle ungünstigen Chancen gesichert ist, und gleichzeitig den Vortheil bietet, die Gelder successive und nach Maßgabe des Bedürfnisses leicht flüssig machen zu können, abgesehen von dem fernern Vortheil, daß die Verwaltung der Stiftungsgelder sehr vereinfacht würde. Sollten diese Vorschläge Anklang finden, und sollte die Liquidation der fraglichen Fonds beschlossen werden, so ist die Bank, wie bereits bemerkt, ganz bereit zu letztem Hand zu bieten.“ Dieser Bericht veranlaßte denn auch den damaligen Finanzdirektor ad interim, Herrn Regierungsrath Brunner, bei dem Regierungsrathe folgende Anträge zu stellen:

- 1) Die Verwaltung des Vermögens der Viktoria-Stiftung sei der Hypothekarkasse zu übertragen.
- 2) Die Verwaltung der Kantonalbank habe im Sinne ihres Berichtes und Antrages die Werthpapiere, bestehend größtentheils in Aktien der Banque de France und Obligationen franz. Eisenbahnen, so vortheilhaft als möglich zu veräußern, und namentlich die Aktien der Banque de France, welche gegenwärtig auf Fr. 3000 stehen, sofort zu verkaufen, dagegen für den Verkauf der Eisenbahnaktien und Obligationen, welche jetzt ziemlich tief stehen, einen günstigeren Moment abzuwarten.
- 3) Der Erlös der Bankaktien sei vorläufig zu dem in Emission sich befindenden Staatsanleihen zu verwenden.

In seiner Sitzung vom 22. März 1858 beschloß aber der Regierungsrath, die Verwaltung des aus dem Vermächtnisse des Herrn J. R. Schnell sel. in Paris herrührenden Vermögens der Viktoria-Stiftung der Hypothekarkasse zu übertragen, in Betreff der Frage des allfälligen Verkaufes einzelner Werthpapiere, welche Bestandtheile dieses Vermögens bilden, einstweilen keinen Entschluß zu fassen. Die Hypothekarkasse, welcher dieser Beschluß zur Vollziehung zugewiesen wurde, gab durch ihren Verwalter unterm 23. Juni 1858 die Erklärung ab, „sie sei vermöge ihrer Einrichtung und Verkehrsmittel nicht wohl im Falle, solches Vermögen selbst zu verwalten, sondern genöthigt, sich für ein andres, hierzu geeignetes Institut umzusehen; sie habe demzufolge die Kantonalbank angefragt, ob sie geneigt wäre, rücksichtlich dieses Vermögens die daherigen gläubigerischen Interessen im Allgemeinen zu wahren, besonders aber für den Eingang und richtige Ablieferung aller Zahlungen in Kapital und Zinsen zu sorgen, so wie auch die Werthpapiere und Ansprachen, sobald eine gute Gelegenheit sich darbiete, mit Ermächtigung der kom-

petenten Behörde möglichst vortheilhaft zu veräußern. Die Bankdirektion habe hierauf ihre Geneigtheit ausgesprochen, die Verwaltung der fraglichen Titel in diesem Sinne zu übernehmen.“ In Folge dessen wurde zwischen der Hypothekarkasse, Namens der Viktoria-Stiftung, einerseits und der Kantonalbank andererseits ein vom Regierungsrathe am 22. Juli 1858 genehmigter Vertrag abgeschlossen, dessen Art. 2 lautet: „Die Kantonalbank verpflichtet sich, von den in Art. 1 bezeichneten Titeln die jeweilig fällig werdenden Zinse einzufassiren, allfällige Kapitalabzahlungen in Empfang zu nehmen, auch seiner Zeit, mit Ermächtigung der kompetenten Behörde, die Veräußerung der Titel zu bewerkstelligen, und für alle daherigen Eingänge der Hypothekarkasse zu Händen der Viktoria-Stiftung Rechnung zu tragen.“ Durch Genehmigung dieses Vertrages beschloß demnach der Regierungsrath zu einer Zeit, wo die gegenwärtigen Vorstände der Direktion der Finanzen und derjenigen des Armenwesens noch nicht die Ehre hatten, in dieser Behörde zu sitzen, die Veräußerung der fremden Fonds, in Folge dessen die französischen Bankaktien, hinsichtlich welcher man der jetzigen Regierung den Vorwurf machen will, sie verkauft zu haben, im Jahre 1859 von der Kantonalbank veräußert wurden. Der Nominalwerth dieser 104 Bankaktien betrug Fr. 104,000; sie waren aber im Inventar auf 31. Dezember 1857 geschätzt auf Fr. 327,600, und wurden von der Kantonalbank verkauft um Fr. 332,063, so daß der Erlös größer war, als die Schätzung. Der Ertrag dieser Aktien betrug in den Jahren 1858 (zweites Semester), 1859, 1860, 1861 und 1862 (erstes Semester), also in vier Jahren, zusammen Fr. 56,534. 40, somit per Jahr Fr. 14,133. 60. Berechnet man den Zins von dem nunmehrigen Kapitalwerthe der Fr. 332,063, so beträgt er

à 5 %	Fr. 16,603. 15
à 4½ %	„ 14,942. 83
à 4 %	„ 13,282. 52

Es ergibt sich hieraus, daß die Stiftung, wenn das Geld zu 4 % angelegt ist, gegenüber dem bisherigen Ertrag allerdings eine Einbuße von Fr. 851. 08 erleidet, wenn aber daselbe zu 4½ % angelegt werden kann, so erzielt sich ein Gewinn von jährlich Fr. 809. 23. — Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß der Verkauf der fraglichen Papiere nicht der gegenwärtigen Regierung zur Last fällt; indessen glaube ich auch nicht, daß der damaligen Regierung deswegen ein Vorwurf gemacht werden kann; denn diese Aktien sind, wie der Bericht des Herrn Bankdirektors sagt, sehr vielen Kursdifferenzen unterworfen, auch ist das Geld jedenfalls sicherer, wenn es im eigenen Lande, als wenn es in einem fremden Staate angelegt ist, indem da Ereignisse eintreffen können, wo man Mühe hat, nur den Zins zu bekommen. Dadurch, daß das Geld in's Land gezogen wird, kann überdies auch manchem geldbedürftigen Manne ausgeholfen werden. Ich glaube daher, daß wegen des Verkaufes der französischen Bankaktien der betreffenden Regierung wirklich kein Vorwurf gemacht werden kann. Was nun die übrigen Werthpapiere, welche den größten Theil des Vermögens der Viktoria-Stiftung ausmachen, anbetrifft, so sind dieselben im Laufe späterer Jahre verkauft worden, je nachdem sich eine Gelegenheit dazu zeigte und der Kurs günstig war, so daß für das Jahr 1864 nur noch diejenigen Papiere blieben, auf deren Verkauf nun im Staatsverwaltungsbericht ein Verlust berechnet wird. Die Kantonalbank hat diese Papiere so lange zurückbehalten, weil sie den günstigen Moment zu ihrem Verkaufe abwarten wollte. Ein Bericht des Herrn Baumgart, Verwalter der Hypothekarkasse, vom 19. April 1864, sagt Folgendes: „Unter den der Viktoria-Stiftung gehörenden und in der Verwaltung der Kantonalbank liegenden Titeln befanden sich 100 Aktien der franz. Ostbahn, deren Nominalwerth Fr. 500 per Aktie beträgt, die aber in der Schlussrechnung des Liquidators der Schnell'schen Erbschaft zum damaligen Tageskurse von Fr. 682. 50 angeschlagen wurden. Seither sind diese Aktien fortwährend im Preis gefallen, so daß die Kantonalbank den ihr im April 1859 erteilten Verkaufsauftrag nicht vollziehen konnte, und es dürfte

damit, nach der Mittheilung der Kantonalbank Bern, voraussichtlich noch lange anstehen, sofern am obigen Anschlagspreise von Fr. 682. 50 festgehalten wird, indem die Aktien gegenwärtig auf Fr. 480 bis Fr. 485 stehen, und eine erhebliche Besserung dieses Kurses sich laut dem in Abschrift beiliegenden Berichte des Pariser Korrespondenten vorerst nicht hoffen lasse, da hiezu ausnahmsweise günstige Verhältnisse erforderlich sind, deren Eintritt sehr ungewiss ist. Bei dieser Sachlage, und da sich der heutige Kursstand in Folge politischer Verwicklungen u. s. w. leicht noch verschlimmern könnte, glaubt die Kantonalbank Bern, es dürfte angemessen sein, die fraglichen 100 Aktien zu veräußern. Als Minimum des Verkaufspreises schlägt dieselbe Fr. 480 per Aktie vor, wobei es sich von selbst versteht, daß die Bank einen allfällig höhern Erlös der Viktoriaanstalt vergütet.“ In Anbetracht dieser Verhältnisse, und gestützt auf das Gutachten der Finanzdirektion, ermächtigte der Regierungsrath die Kantonalbank, die fraglichen Papiere zu veräußern. Der Grund des in dem Staatsverwaltungsberichte angegebenen Verlustes besteht darin, daß die Aktien zu einem viel zu hohen Preise angeschlagen waren. Fünfzig Aktien der Bahn Paris-Strasbourg, sog. „Est ancien“, die auf Fr. 34,125 angeschlagen waren, sind für Fr. 22,995, also beinahe zum Nominalwerth verkauft worden. Ferner sind fünfzig ebenfalls auf Fr. 34,125 angeschlagene Aktien der Bahn Paris-Mühlhausen, sog. „Est nouvelles“, um Fr. 22,963. 80 veräußert, und endlich noch 118 Obligationen der Paris-Mittelmeerbahn à Fr. 300, angeschlagen auf Franken 48,672, um Fr. 34,022. 15 verkauft worden. Von diesen Obligationen ist noch zu bemerken, daß von ihnen seit dem Jahre 1860 kein Zins mehr bezogen wurde, so daß ihre Veräußerung nur im Interesse der Viktoriaanstalt liegen konnte. Dieß sind die in dem Staatsverwaltungsberichte angeführten Verluste, welche nicht die franz. Bankaktien betreffen, indem diese, wie ich bereits bemerkt habe, schon unter einer frühern Regierung verkauft worden waren. Ich muß noch bemerken, daß auf die der Direktion der Viktoriaanstalt gegebene Auskunft hin Herr Blösch den im Jahresbericht derselben der Regierung gemachten Vorwurf in Betreff der Veräußerung der fraglichen Werthpapiere zurückzog. — Ich habe seiner Zeit im Regierungsrathe beantragt, es möchten die in der Hypothekarkasse angelegten Gelder der Viktoriaanstalt zu $4\frac{1}{2}\%$, statt zu 4% , der Anstalt verzinst werden, was mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine milde Stiftung handelt, nur billig erscheint; denn wenn der Staat seinen eigenen Gläubigern $4\frac{1}{2}\%$ bezahlt, so soll er dieß auch gegenüber einer solchen Anstalt thun, welche dadurch in den Stand gesetzt wird, mehr Kinder aufzunehmen. Ich blieb aber mit meinem Antrage in Minderheit, indem der Regierungsrath einstweilen darauf nicht eintreten wollte. Es wäre mir sehr erwünscht gewesen, wenn die Staatswirthschaftskommission in dieser Beziehung einen Antrag gestellt, und der Große Rath eine dazugehörige Verfügung getroffen hätte, indem der Zins der von dem Verkaufe der franz. Bankaktien herrührende Summe der Fr. 332,063 mehr (statt, wie jetzt, weniger) betragen würde, als wenn man die Bankaktien beibehalten hätte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es scheint mir, der Herr Direktor des Armenwesens habe den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht richtig verstanden, indem derselbe keinen Vorwurf enthält, sondern nur Auskunft darüber verlangt, auf welchen fremden Papieren der Viktoriaanstalt über Fr. 37,000 verloren gegangen seien. Was mir im ganzen Bericht des Herrn Direktors des Armenwesens am besten gefallen hat, ist der zuletzt geäußerte Wunsch, daß der Antrag gestellt werden möchte, es sei der Anstalt ein Zins von $4\frac{1}{2}\%$ zu entrichten. Im Namen der Staatswirthschaftskommission darf ich diesen Antrag nicht stellen, indessen glaube ich, er werde noch einmal gebracht werden; denn der Zinsausfall von mehr als Fr. 800, der sich ergibt, wenn die aus dem Verkauf der französischen Bankaktien herrührende Summe zu 4% verzinst wird, sollte nicht stattfinden.

Steiner, Müller. Ich halte es auch für unbillig, wenn der Ertrag eines Vermögens, das von einem in einem fremden Lande lebenden Schweizer seinem Heimatlande zu Gunsten einer milden Stiftung vermacht wurde, derselben theilweise entzogen wird. Ich bereue gar nicht, die Sache in meiner Leichenrede angeregt zu haben. Damals waren die Mitglieder der Direktion der Viktoriaanstalt entrüstet, da sie glaubten, sie müssen jetzt ihr Budget beschneiden und können weniger Kinder aufnehmen; ich war Zeuge von Gesprächen, die über diesen Gegenstand geführt wurden. Ich gebe nun allerdings zu, daß man im ersten Moment nicht richtig berichtet war; denn wie es sich jetzt aus dem vom Herrn Direktor des Armenwesens ertheilten Berichte ergibt, stellt sich die Sache nicht so ungünstig heraus. Es ist aber nöthig, daß wenn eine solche Stimmung herrscht, der Sachverhalt aufgeheilt werde. Man hat gestern mit Recht gesagt, daß es den Lebenden, und nicht den Todten zukomme, das Leben zu bestimmen. Diesen Satz lasse ich in politischen Dingen vollständig gelten, nicht aber in Sachen wohlthätiger Verfügungen in Testamenten. Wenn man sich bewogen finden kann, derartige Gaben anzunehmen, so soll man sich auch die daran geknüpften Bedingungen gefallen lassen. Der Quell für wohlthätige Zwecke fließt reichlich in unserm Lande, stopfen Sie ihn daher nicht durch eine nicht im Sinne der Geber gelegene Verwaltung. Ich bin froh, daß es nicht so schlimm steht, wie ich glaubte, jedenfalls war aber meine Anregung ganz gerechtfertigt mit Rücksicht auf die damals bei der Direktion herrschende Aufregung. Ich bin auch der Ansicht, daß der Staat nicht $\frac{1}{2}\%$ für die allgemeine Verwaltung in die Tasche stecken soll von dem Vermögen, das einer milden Stiftung zugebracht ist.

Herr Finanzdirektor. In Betreff des aus der Veräußerung einiger Werthpapiere der Viktoriaanstalt gemachten Verlustes habe ich dem von Herrn Regierungsrath Hartmann Gesagten Nichts mehr beizufügen; der Verkauf hat auf Gutachten von Sachverständigen hin stattgefunden, welche erklärten, daß der günstige Moment hiefür gekommen sei. Herr v. Gonzenbach scheint zu bedauern, daß die Aktien der Banque de France veräußert wurden. Abgesehen davon, daß der Ertrag der von ihrem Verkaufe herrührenden Summe, wenn sie zu $4\frac{1}{2}\%$ angelegt werden kann, größer ist, als der bisherige Ertrag der Aktien, glaube ich, man habe im Interesse der Viktoriaanstalt gehandelt, wenn man das Kapital den Einflüssen der französischen Politik entzog und im Kanton Bern selbst anlegte. Die Bankaktien stehen gegenwärtig allerdings ziemlich hoch, im Jahre 1848 waren sie aber unter Fr. 1,000 gesunken. Es war daher ganz gerechtfertigt, die Papiere sicher anzulegen, um so mehr als man damals im Begriffe stand, ein Stück Land anzukaufen, um darauf die Anstalt zu errichten, zu welchem Zweck Geld flüssig gemacht werden mußte. — Was die Bemerkung des Herrn Hartmann betrifft, daß er mit seinem Antrage, es möchte die Hypothekarkasse, statt 4% , $4\frac{1}{2}\%$ Zins an die Anstalt entrichten, im Regierungsrathe nicht durchgedrungen sei, so genire ich mich durchaus nicht, auch heute zu meiner damals geäußerten Ansicht zu stehen und zu erklären, daß ich den Antrag gestellt habe, auf den Vorschlag des Herrn Direktors des Armenwesens nicht einzutreten. Man hat heute der Regierung den Vorwurf gemacht, sie habe sich eine Gesetzesverletzung zu Schulden kommen lassen; im vorliegenden Falle wäre es nun am Platze, das Vorgehen des Regierungsrathes zu billigen, indem der betreffende Beschluß sich auf ein bestehendes Gesetz stützte. Hätte man nämlich der Viktoriaanstalt einen Zins von $4\frac{1}{2}\%$ entrichten wollen, so hätte sie die durch das Gesetz daran geknüpften Bedingungen, vorherige Ausfindung, nicht eingehen können, indem die Kasse stets die nöthigen Gelder zum Ankauf des Grund und Bodens, zur Bestreitung der Baukosten u. s. w. in Bereitschaft halten mußte. Es stehen auch noch andere Kassen unter der Verwaltung der Hypothekarkasse, z. B. die Dienstzinskasse, und wenn nun die eine Anstalt den Zinsfuß erhöhen würde, so würde die andere mit gleichem Rechte das nämliche thun können.

Wenn indessen der Große Rath beschließen will, daß die Hypothekarkasse der Viktoria Stiftung mit Rücksicht auf die wohlthätigen Zwecke derselben einen Zins von $4\frac{1}{2}\%$ von dem fraglichen Kapital bezahlen solle, so habe ich nichts dagegen.

Herr Präsident. Da der Herr Direktor des Armenwesens die verlangte Auskunft ertheilt hat, so halte ich es für unnöthig, über den Antrag der Staatswirthschaftskommission abstimmen zu lassen.

Es wird keine Einsprache dagegen erhoben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das folgende Postulat, welches ebenfalls sehr unglücklich redigirt ist, lautet also: „es solle ein größerer Ertrag der Stockernsteingrube erzielt, und das Geschäft der Dachschieferausbeutung aufgehoben und liquidirt werden.“ Auf pag. 298 des Staatsverwaltungsberichtes sehen Sie, daß unter der Abtheilung „Bergbauprodukte“ ein Einnahmenüberschuß der allgemeinen Verwaltung von Fr. 77. 22 sich ergibt, wobei ein bedeutender Inventarwerth, an Werkzeugen u. s. w., verrechnet ist. Die Staatswirthschaftskommission kann nun wirklich nicht recht begreifen, daß zu einer Zeit, wo so viele Steine, namentlich Stockernsteine gebraucht werden, nicht ein größerer Gewinn, als Fr. 77. 22 sich erzeigte, wenn die Sache in die rechten Hände gelegt ist und gehörig administriert wird. Die Kommission spricht daher den Wunsch aus, daß der Regierungsrath in Erwägung ziehen möge, ob die Stockernsteingrube nicht fruchtbringender gemacht werden könne. Was die Dachschieferausbeutung betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß die Staatswirthschaftskommission schon einmal den Antrag stellte, der Regierungsrath sei einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht die Dachschieferexploitation verpachtet werden sollte, da dieselbe keinen Ertrag abwirft. Damals antwortete der Herr Finanzdirektor, daß neue Sicherheitsbauten gemacht worden seien, und besserer Schiefer gebrochen werde, so daß es nicht zweckmäßig wäre, die Schieferausbeutung aufzugeben. Indessen glaubte die Staatswirthschaftskommission doch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß laut dem Staatsverwaltungsbericht auf der Dachschieferexploitation sich im Jahre 1864 ein Verlust von Fr. 605. 21 ergab. Mit Rücksicht hierauf wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß wenn, trotz der neuen Einrichtungen und der bessern Qualität des gebrochenen Schiefers, sich im Jahre 1865 wiederum ein Verlust ergeben sollte, die Finanzdirektion darauf Bedacht nehmen möchte, das Geschäft lieber aufzugeben.

Herr Finanzdirektor. Bekanntlich hat die Stockernsteingrube 4 oder 5 Steinbrecher; die Nachfrage nach Stockernsteinen ist immer sehr groß, bedeutenden Bestellungen kann aber nicht entsprochen werden, weil das nöthige Betriebskapital fehlt. Nach meinem Dafürhalten haben wir zwei Mittel, um den von der Staatswirthschaftskommission angestrebten Zweck zu erreichen. Vorerst würde durch Erbauung einer Straße von Habstetten direkt nach der Station Schönbühl die Stockernsteingrube in den Stand gesetzt, der Ostermundigensteingrube besser Konkurrenz machen zu können; letztere kann nämlich wegen ihrer günstigen Lage (sie ist nur wenige Minuten von der Station Ömligen entfernt) die Steine mit Leichtigkeit und mit wenig Kosten verladen, abgesehen davon, daß man mit der Absicht umgeht, nach der Steingrube eine Eisenbahn zu erstellen. Wenn der Staat für die Erstellung des fraglichen Sträßleins, das vielleicht 35—40,000 Fr. kosten würde, ein Opfer bringen wollte, so könnte die Stockernsteingrube mit andern konkurriren. Das zweite Mittel läge darin, daß die Grube an eine Gesellschaft verpachtet würde, welche ein größeres Betriebskapital hätte, und wobei die

Steinbrecher in irgend einer Weise sich theilhaben könnten. Da auf diese Weise das Quantum der ausgebeuteten Steine größer würde, so würden sich auch die bisherigen Einnahmen des Staates vermehren, welcher von den ausgebeuteten, wirklich guten Steinen per Kubikfuß eine Abgabe von 2 Rappen bezieht. Ich wünsche, daß das Postulat der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne erheblich erklärt werden möchte, daß die Regierung mit der Untersuchung der Frage beauftragt würde, ob es nicht der Fall sei, die genannte Straße zu bauen, und die Ausbeutung der Steingrube einer Gesellschaft zu verpachten, welche im Stande wäre, ein bedeutendes Kapital dazu zu verwenden. Was die Dachschieferausbeutung betrifft, so erzeigte sich im Berichtsjahre aus dem Grunde ein Defizit, weil wegen der schwierigen Lagerungs- und Abbauverhältnisse die Ausbeutung bei fast gleicher Arbeiterzahl von durchschnittlich 35 Grubenarbeitern geringer war, als im Vorjahre, wo im Ganzen ungefähr 100,000 Stück mehr fabrizirt worden waren. Es ist allerdings wahr, daß diese Schiefergruben dem Staate nicht große Einnahmen abwerfen, indessen haben sie doch das Gute, daß sie das ganze Jahr hindurch eine Anzahl Personen beschäftigen, und wenn der Staat auch nicht bedeutend Einnahmen dabei macht, so ist das doch kein Grund, das ganze Geschäft zu liquidiren, was übrigens in nächster Zeit nicht einmal geschehen könnte, indem die Magazine gegenwärtig ziemlich angefüllt sind. Zudem ist es wohl möglich, daß späterhin die Einnahmen sich vermehren werden. — Ich habe schon früher bemerkt, daß gegen den Heustrichschiefer ein Vorurtheil waltete, und man der Ansicht war, der Glarnerschiefer sei besser. Es ist auch aufgefallen, daß der Bund Glarnerschiefer kommen läßt, um die neue Kaserne zu decken. Ich habe aber eine Untersuchung vornehmen lassen, welche herausgestellt hat, daß der Glarnerschiefer nicht besser ist, als der unserige. Es ist allerdings wahr, daß hin und wieder schlechter Schiefer verkauft wurde, was der Grund des entstandenen Vorurtheils sein mag. Wir haben uns bei dem Staatsbahndirektorium dahin verwendet, daß die Gebäulichkeiten an der Bahn mit Heustrichschiefer gedeckt werden möchten, indem man es für unpassend halten mußte, denselben den Privaten anzupreisen; selbst aber davon nichts zu gebrauchen. Das Direktorium der Staatsbahn verwahrte sich gegen die Folgen, entschloß sich aber endlich doch, dem Wunsche zu entsprechen. Es wird sich nun zeigen, ob der Schiefer die nöthige Güte hat; ich für mich bin davon fest überzeugt.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

Direktion der Domänen und Forsten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Staatswirthschaftskommission folgenden Antrag: „es sei dem überhandnehmenden Mißbrauch, Jungwald zu schlagen, nur denselben für Hopfenstangen oder Gerüstholz in den Handel zu bringen, Schranken zu setzen.“ Herr Vogel hat der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt, daß in neuester Zeit häufig junges Holz bloß zu genanntem Zwecke geschlagen werde; dadurch entsteht aber ein großer Ausfall im Waldkapital, auch würde es zur Folge haben, daß später an Bau- und Brennholz großer Mangel eintreten würde. Die Staatswirthschaftskommission spricht daher den Wunsch aus, die Forst- und Domänen direktion möchte darüber wachen, daß diesem Mißbrauch gesteuert werde.

Herr Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Jedenfalls muß man in Betracht der Ausführung von Hopfenstangen zwei Fälle unterscheiden; wenn sie als Durch-

forstungsholz geschlagen werden, so läßt sich dagegen Nichts einwenden, wenn aber gesundes Holz zu diesem Zwecke geschlagen wird, so ist es gut, wenn dagegen eingeschritten wird. Es kommt auch vor, daß geringere Bestände geschlagen werden, wenn das Holz rothfaul geworden ist, in welchem Falle nach meiner Ansicht der Holzschlag nicht ungerechtfertigt ist; mir sind nur zwei Fälle bekannt, wo gesündere jüngere Bestände geschlagen wurden. Ich bin mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission ganz einverstanden, und werde der Sache volle Aufmerksamkeit schenken.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Widerspruch durch das Handmehr genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zu der Direktion der Erziehung hat die Kommission keine Bemerkung zu machen; bei der Militärdirektion dagegen soll ich bemerken, daß es auffallend erscheint, wenn in einem so dickleibigen Bande, wie der Staatsverwaltungsbericht ist, von der Militärsteuer Nichts gesagt ist. In dem sehr weitläufigen Berichte der Abtheilung „Sanitätswesen,“ wird in Betreff der Nahrung der untern Klassen des Volkes keine Auskunft ertheilt (zwar ist für die Lösung dieser Frage ein Preis ausgesetzt); in der Staatswirthschaftskommission wurde nun die Ansicht ausgesprochen, daß man vielleicht am besten aus dem Ertrag der Militärsteuer sehe, ob die jungen Leute im Verhältniß gleich kräftig seien, wie früher. — Ich komme nun zu dem Berichte der Baudirektion. Es ist mir leid, daß Herr Karrer, der über denselben referiren wollte, nicht anwesend ist; auch war er mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden, dessen Redaktion jedenfalls nicht glücklich ausgefallen ist. Derselbe lautet folgendermaßen: „es sei zu rügen, daß nicht erschöpfte Kredite des einen Jahres als vollständig angewiesen in Rechnung gebracht werden, um sie im folgenden Jahre beliebig zu verwenden. Die Direktion der Bauten sei einzuladen, diesem Unfug zu steuern.“ Herr Schmid hat nämlich im Schoße der Staatswirthschaftskommission zu wiederholten Malen darauf aufmerksam gemacht, daß es bei Anlaß der Einrichtung von Landjägerwohnungen im Schlosse Burgdorf vorgekommen sei, daß einem Handwerker eine bestimmte Summe ausbezahlt worden, während er selbst sagte, daß er Nichts zu fordern habe; es habe sich denn auch herausgestellt, daß die Arbeit, für welche das Geld ausbezahlt wurde, erst im folgenden Jahre gemacht werden sollte. Herr Schmid versicherte, daß dieß geschehen sei, und wünschte, daß die Staatswirthschaftskommission hier den Wunsch ausspreche, daß der Herr Baudirektor über den fraglichen Fall Auskunft ertheilen möchte.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor. Ich war verwundert, diese Bemerkung in dem Berichte der Staatswirthschaftskommission zu finden; denn es ist da durchaus nicht der mindeste Unfug getrieben worden. Der Fall der fraglichen Kreditverwendung ist folgender. Für die Erstellung einer Landjägerwohnung, von Gefangenschaften und einigen andern Arbeiten im Schlosse Burgdorf war pro 1864 ein Kredit ausgesetzt. Nun konnten diese Arbeiten im Laufe des Jahres 1864 nicht vollendet werden, da aber für das Jahr 1865 kein Kredit hiefür ins Budget aufgenommen wurde, so mußte man den pro 1864 zu diesem Zwecke ausgesetzten Kredit zur Bezahlung der damals noch im Rückstande befindlichen Arbeiten verwenden, aus welchem Grunde dem Unternehmer voranschüssweise eine Summe von Fr. 1800 hiefür bezahlt wurde. Dieß ist aber durchaus nicht etwa ohne Garantie geschehen, sondern es wurden alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, und man verlangte von

dem Unternehmer einen förmlichen Revers, und zwar unter Hab- und Gutsverbindung. Im folgenden Jahre wurde die Rechnung dann definitiv reglirt. Es kommt dieser Fall hin und wieder vor, und die Verwaltung weiß sich da nicht anders zu helfen, um einen zu einem bestimmten Zwecke ausgesetzten Kredit dazu verwenden zu können. Vielleicht hundertmal häufiger aber kommt der entgegengesetzte Fall vor, daß ein Bauunternehmer sich mit seiner Forderung im Vorschusse befindet, so daß jener Fall nicht als Regel, sondern als Ausnahme angesehen werden muß. Ich will übrigens bemerken, daß nachdem die Herren Großrath Karrer und Vogel, als Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, von mir die nöthige Auskunft erhalten hatten, Herr Karrer auf der Stelle erklärte, daß man ja immer so verfahren sei, und selbstverständlich auch stets so verfahren werde, indem es nicht möglich sei, am Ende des Jahres die Abrechnung mit dem Unternehmer vorzunehmen, da sich dieselbe nicht nach dem Kalender, sondern nach den ausgeführten Arbeiten richtet. Die Bemerkung des Herrn Schmid, Präsidenten der Staatswirthschaftskommission, hat ihre Veranlassung darin, daß er in dem Verwaltungsberichte der Baudirektion gesehen hat, daß die ausgesetzten Kredite, auch wenn sie in runden Summen bestanden, so ziemlich aufgebraucht worden sind. Es ist dieß aber leicht begreiflich. Wenn z. B. irgend ein Bau 40—50,000 Fr. kostet, so wird auf das Budget selten die ganze Summe auf einmal, sondern vielleicht Fr. 16,000 aufgenommen; sind die Arbeiten einmal im Gange und hinlänglich vorgerückt, so weist man natürlich die runde Summe an, welche verfügbar ist. Ich bemerke übrigens noch, daß mehrere Mitglieder der Staatswirthschaftskommission mir erklärten, sie seien mit dem Antrage derselben durchaus nicht einverstanden. Auch habe ich den Herren Karrer und Vogel die ganze Verwaltung und die sachbezüglichen Aktenstücke offen dargelegt, und sie mußten sich überzeugen, daß da durchaus nichts Unrechtes geschehen sei. Als Herr Karrer vorhin den Saal verließ, sprach er den Wunsch aus, daß ich ihn, wenn die Angelegenheit zur Behandlung komme, rufen lassen möchte, damit er der Versammlung den Sachverhalt mittheilen könne. Wenn ich nicht in der Meinung gestanden wäre, daß noch zu andern Direktionen Bemerkungen gemacht werden, bevor die Baudirektion an die Reihe komme, so hätte ich dem Wunsche des Herrn Karrer entsprochen, und ihn rufen lassen. — Ich wünsche, daß die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission fallen gelassen werde, indem sie wirklich nicht gegründet ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es scheint, der Herr Baudirektor habe nicht gehört, daß ich gesagt habe, der Antrag der Staatswirthschaftskommission sei nicht gut redigirt. Ich will die bei den betreffenden Verhandlungen anwesenden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission nennen; es waren die Herren Schmid, Dähler, Thormann, Stgri und meine Wenigkeit. Wenn Herr Karrer, der diese Sache zu untersuchen hatte, anwesend gewesen wäre, so hätte er der Staatswirthschaftskommission die vom Herrn Baudirektor gemachten Eröffnungen mittheilen können, da dieß aber nicht geschah, so bestand Herr Schmid auf der Aufnahme einer dahierigen Bemerkung. Was nun die Auskunft des Herrn Baudirektors anbelangt, so muß ich gestehen, daß mich dieselbe gar nicht so befriedigt hat, wie Herrn Karrer. Der Herr Baudirektor sagt, daß der betreffende Fall zu den Ausnahmen gehöre; ich glaube aber, es sollte gar nicht vorkommen, daß man der Inkonvenienz, die ich gar wohl begreife, dadurch ausweichen will, daß man anticipando bezahlt. In dem Falle, um den es sich hier handelt, ist es dem betreffenden Arbeiter selbst aufgefallen, daß er zum Voraus bezahlt wurde. Wir sagen nicht, daß es eine Unterschlagung sei, nur mußte man es sonderbar finden, daß einem Handwerksmann Arbeit bezahlt wird, welche er erst im folgenden Jahre zu liefern hat. Wenn für die Ausführung irgend einer Arbeit zum Beispiel Franken 3000 ins Budget aufgenommen sind, sie aber in dem betreffenden Jahre nicht vollendet, und nur Fr. 1000 verwendet werden, sollen dann die übrigen Fr. 2000 dem Unterneh-

mer gegen einen Revers zugestellt werden? Ich glaube nicht, daß dieß der richtige Weg sei, lieber möchte ich das Geld in die Kantonalbank legen, wo es unterdessen Zinsen tragen würde, während es bei dem Unternehmer wahrscheinlich keinen Kreuzer Zins trägt. Ich könnte daher die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission nicht fallen lassen, wobei ich jedoch darauf aufmerksam mache, daß die Kommission die Bemerkung nicht mit diesen starken Worten, wo von Unfug die Rede ist, machen wollte.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Minderheit.
 „ Verwerfung desselben Mehrheit.

Eisenbahnwesen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Abtheilung „Eisenbahnen“ stellt die Kommission folgenden Antrag: „es seien in allen Stationsgebäuden, in welchen Wirthschaften ausgeübt werden, dem Publikum besondere Wartezimmer anzuweisen, damit es nicht genöthigt sei, sich in der Wirthschaft aufzuhalten.“ Diese Bemerkung wurde gemacht von einem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission, welches auf einer in amtlicher Stellung gemachten Reise auf der Staatsbahn auf eine Station kam, wo das Wartezimmer zweiter Klasse (es war im Winter) verschlossen war und nicht benutzt werden konnte, während in dem Wartezimmer dritter Klasse eine Wirthschaft ausgeübt wurde. Man fand nun, daß es nicht ganz passend sei, wenn die Passagiere genöthigt sind, sich in einem Wirthszimmer aufzuhalten, wo ihnen gleichsam ein moralischer Zwang angethan wird, Etwas kommen zu lassen. Die Staatswirthschaftskommission fand diese Bemerkung begründet, und spricht demnach obigen Wunsch aus.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
 Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 21. April 1866.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter in Riedtwyl, Berger, Christian; Berger, Utr.; Büßberger, Engel, Engemann, Gfeller in Signau, Gobat, August; Gouvernon, Gyger, Hartmann, Herren, Jordi, Kohli, Revel, Roth in Niederbipp, Rubeli, Schmid, Rudolf; Schmid Andr.; Sigri, Vogel, Wyttbach. Ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bach, Bartschi, Blösch, Born, Böfinger, Botteron, Bucher, Buhren, Burger, Büngli, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Chopard, Choulat, Christen, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger, Hektor; Etter, Fankhauser, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froidevaux, Frote, Gläus, Gobat, Aime; Großmann, Guenat, Gugelmann, v. Gonten, Gygar, Hauswirth, Henzelin, Hofmann, Hubacher, Jaquet, Jmer, Jndermühle, Jolissaint, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Fürsprecher, v. Känel in Wimmis, Karrer, Keller Johann; Kläse, Knechtenhofer, Knuchel, König, Krebs, Kung, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathez, Meyer, Messerli, Friedr. Michaud, Michel, Christ.; Monin, Möschler, Pallain, Perrot, Piquerez, Renfer, Rosselet, Rösti, Röthlisberger, Zsaak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Ruchti, Ryz, Salchli, Salzmann, Scheidegger, Schmid, Christ.; Schuder, Schumacher, Schüpbach, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sommer, Spring, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Streit, Gottl.; Struchen, Stucki, Thönen, Wagner, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Wyder, Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vorträge der Domänenverwaltung.

- 1) Ankauf von 11 Zucharten Land für die Mädchenerziehungsanstalt in Ruggisberg.

Der Regierungsrath empfiehlt den mit Emanuel Krebs in Ruggisberg zu Erwerbung von 11 Zucharten Höhenmatte um Fr. 11,000 abgeschlossenen Kaufvertrag vom 16. April 1866 zur Genehmigung.

Herr Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Mädchenerziehungsanstalt in Ruggisberg besitzt mit Einschluß der Gärten nur 13 Zucharten Land, was offenbar zu wenig ist für einen

Haushalt von 60—70 Gliedern. Die Folge davon ist, daß sie viele Lebensmittel ankaufen muß, statt daß sie dieselben mit eigenen Arbeitskräften pflanzen könnte, wenn die Anstalt mehr Land zum Anbau besäße. Es zeigte sich nun Gelegenheit, von einem dortigen Gutsbesitzer circa 11 Zucharten Land, das in unmittelbarer Nähe der Anstalt gelegen ist, zum Preise von Fr. 11,000 zu kaufen, und da der Ankauf für die Anstalt dringendes Bedürfnis, der Ankaufris nicht übertrieben ist, sich überdies selten Gelegenheit zum Landankaufe in dortiger Gegend findet, und sowohl die Direktion des Armenwesens, als auch die Aufsichtsbehörde den Ankauf empfahl, so ertheilte der Regierungsrath die Ermächtigung zur Abschließung des Kaufvertrages, der Ihnen nun zur Genehmigung empfohlen wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Verkauf der Schloßdomäne Schwarzenburg.

Der Regierungsrath beantragt, der Große Rath möchte folgenden acht Kaufverträgen um die an eine öffentliche Steigerung gebrachte Schloßdomäne von Schwarzenburg die Genehmigung ertheilen, nämlich mit:

1) Christ. Beyeler	vom 11. April 1866	für	Fr. 5,025
2) Wend. Schneider	" 14. " " "	"	" 4,200
3) Jos. Holzer	" 12. " " "	"	" 5,000
4) Joh. Jenni	" 10. " " "	"	" 3,100
5) Christ. Pfister	" 17. " " "	"	" 4,100
6) Christ. Wiskler	" 11. " " "	"	" 10,000
7) Christ. Pfister	" 13. " " "	"	" 2,125
8) Joh. Kräuter	" 10. " " "	"	" 630

Herr Domänenndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Schwarzenburg die sogenannte Schloßdomäne, welche seit vielen Jahren verpachtet war. Im verfloffenen Winter brannte das Scheunengebäude ab, und es fragt sich nun, ob dasselbe wieder aufgebaut werden solle, oder ob es nicht vielmehr im Interesse des Staates liege, die Domäne bei diesem Anlaß zu verkaufen, statt ein neues Kapital in dieselbe zu werfen. Da die Domäne nur jährlich Fr. 1440 abwirft, während ein neuer Scheunenbau einzig auf Fr. 15—20,000 zu stehen kommen würde, ohne daß deswegen der nach 10jähriger Durchschnittsberechnung Fr. 942. 53 ausmachende Reinertrag erhöht werden könnte, so glaubte man von dem Wiederaufbau der Scheune abstrahiren, und lieber die Schloßdomäne an eine öffentliche Kaufsteigerung bringen zu sollen. Dem Verkauf stand der Pachtvertrag gegenüber, welcher erst in fünf Jahren ausläuft; in demselben ist aber die Bestimmung aufgenommen, daß im Falle der Veräußerung der ganzen oder eines Theiles der Domäne während der Dauer des Vertrages eine allfällige Entschädigung durch Sachverständige festgesetzt werden solle. Die Domänenndirektion suchte daher zuerst mit dem Pächter eine Uebereinkunft zu treffen, was denn auch gelang; dieselbe liegt hier vor, und sie räumt dem Staate vollständig freies Verfügungsrecht über die Domäne ein, und bestimmt, daß die Entschädigung durch drei Experten, die Herren Großrath Etter in Zollikofen, Großrath Streit im Großschneit und Chr. Zwahlen, Amtsrichter, festgesetzt werden solle. Laut dieser Uebereinkunft ist der Entscheid über das Maß der Entschädigung in letzter Instanz dem Appellations- und Kassationshofe anheimgestellt, so daß in dieser Beziehung nicht wohl eine Ueberforderung stattfinden kann. Nach Abschluß dieser Uebereinkunft wurde nun die Steigerung abgehalten, und zwar zuerst über die ganze Liegenschaft, und hernach parzellenweise, welche letzteres bei den Verhältnissen wie sie in Schwarzenburg bestehen, ein günstigeres Ergebnis hoffen ließ. An die Steigerung wurde nicht gebracht 1 Zucharte kleine

Schloßmatte, und circa 5 Zucharten große Schloßmatte, welche beim Schloße verbleiben sollen, und 1½ Zucharte kleine Schloßmatte, welche an die Schulgemeinde zum Zwecke der Erstellung eines neuen Schulhauses verkauft werden sollen. Obgleich gegenwärtig die Güterpreise eher sinken, übersteigt dennoch der Erlös von dem verkauften Land die neue Grundsteuerschätzung um beinahe Fr. 4,000, indem letztere Fr. 30,490, der Erlös aber Fr. 34,180 beträgt. Mit Rücksicht auf diese günstigen Umstände nimmt der Regierungsrath keinen Anstand, dem Großen Rathe die betreffenden Kaufverträge zur Genehmigung zu empfehlen.

Dieselben werden vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

Projekt = Gesetz

über

die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Betracht der Dringlichkeit, das Dekret vom 13. Dezember 1838 über die Besoldungen der Amtschreiber einer Revision zu unterwerfen;

In der Absicht, die bestehenden Ungleichheiten in den Einkommensverhältnissen der Amtschreiber in möglichst billiger Weise zu heben;

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1.

Die Amtschreiber sind für alle Arbeiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Sekretäre der Regierungsrathhalter und als Grundbuchführer obliegen, in erster Linie auf die ihnen durch Gesetze und Verordnungen ausgesetzten Gebühren und Sponteln angewiesen.

§ 2.

Als Entschädigung für ungenügende indirekte Einnahmen haben jedoch vom Staate folgende Jahresbesoldung zu beziehen:

Der Amtschreiber von	Biel	Fr.	500
"	"	Büren	" 600
"	"	Delsberg	" 2000
"	"	Erlach	" 800
"	"	Freibergen	" 1600
"	"	Frutigen	" 600
"	"	Interlaken	" 400
"	"	Laufen	" 1000
"	"	Laupen	" 600
"	"	Münster	" 600
"	"	Neuenstadt	" 800
"	"	Nidau	" 400
"	"	Oberhasle	" 800
"	"	Pruntrut	" 2200
"	"	Saanen	" 800
"	"	Schwarzenburg	" 600
"	"	Obersimmenthal	" 600
"	"	Niedersimmenthal	" 500

§ 3.

Die Amtsgerichtsschreiber derjenigen Amtsbezirke des Leberbergs, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, beziehen aus der Staatskasse folgende fixe jährliche Besoldungen, nämlich:

Derjenige von Bruntrut	Fr. 1500
" " Freibergen	" 1000
" " Delsberg	" 1000
" " Laufen	" 800

Als Ersatz für unzureichende Einnahmen an Gebühren beziehen im Weiteren die Amtsgerichtsschreiber von

Münster	Fr. 200
Neuenstadt	" 400
Erlach	" 300
Oberhasli	" 300
Saanen	" 300

§ 4.

Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 13. Dezember 1838 aufgehoben wird, tritt in Kraft auf

Daselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zur ersten Berathung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 20. Juni 1864.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Die Kommission trägt auf Verschiebung an.

Reichenbach, Berichterstatter der Spezialkommission. Herr Präsident, meine Herren! Wenn das vorliegende Gesetz nicht eher behandelt wurde, so liegt die Schuld weder am Präsidenten, noch an den Mitgliedern der Kommission. Sie wissen, daß eine Menge dringenderer Geschäfte stets den Großen Rath beschäftigten, so daß solche Sachen gewöhnlich auf die Samstagsitzung verschoben wurden, welche wegen ungenügender Mitgliederzahl meistens aufgehoben werden mußte; ich muß daher jeden Vorwurf, den man in dieser Beziehung allfällig der Kommission machen will, ablehnen; sie glaubte überdies auch aus dem Grunde nicht auf Behandlung des vorliegenden Geschäftes dringen zu sollen, weil man vor zwei Jahren sagte, der Notariatsstarif überhaupt solle einer Revision unterworfen werden, auch bereits angekündigt wurde, daß derselbe in Arbeit sei. Heute nun trägt die Kommission auf Verschiebung an und zwar aus folgenden Gründen. Das vorliegende Gesetz gründet sich nämlich vorzüglich auf die Einnahmen, welche die Amtschreiber aus dem Notariate, als Grundbuchführer, machen, und diese Einnahmen sind normirt durch den Notariatsstarif. Da man nun den Notariatsstarif revidiren will, und die Revision daorts auch wirklich im Gange ist, so ist es nach der Ansicht der Kommission nicht am Orte, ein Dekret zu behandeln, das als Grundlage die von den Amtschreibern, gestützt auf den Notariatsstarif, gemachten Einnahmen nimmt, weil durch eine Revision dieses Tarifs die Einnahmen der Amtschreiber als Grundbuchführer anders reglirt werden; denn wenn man den Tarif vielleicht nicht mehr nach der Sache, sondern nach der Größe und Länge der Arbeit festsetzen will, so wird die Einschreibungsgebühr der Amtschreiber eine ganz andere werden. Als es sich vor zwei Jahren um die Aufhebung eines provisorischen Dekrets handelte, das offenbar nur eine Gelegenheit gewesen, um sich Popularität zu verschaffen, und durch welches alle Gebühren der Notarien um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt worden waren, war man wirklich der Ansicht, daß dieses

Dekret aufgehoben werden müsse, und wenn dennoch damals ein Verschiebungsbefehl gefaßt wurde, so geschah es aus dem Grunde, weil man den Notariatsstarif einer Revision unterstellen wollte, so wie auch mit Rücksicht darauf, daß überhaupt die Notariatsordnung in Aussicht stehe, welche nun, so viel ich weiß, vom Redaktor der Gesetzgebungscommission, Herrn Professor Leuenberger, bereits ausgearbeitet ist. Dadurch würde aber auch das vorliegende Gesetz seine Grundlagen vollständig verlieren, weshalb die Kommission heute einen Verschiebungsantrag stellt. Dazu hatte sie aber noch einen weiteren Grund. Die Kommission untersuchte das zu dem Projektgesetz gehörende Material, fand darin aber nicht genug Anhaltspunkte, um sachlich ganz genau und richtig entscheiden zu können, ob das vorliegende Dekret auf richtigen und billigen Grundlagen basire. Das vorhandene Material gründet sich nämlich auf die Angaben und Schätzungen der Amtschreiber selbst, welche aufgefordert wurden, über den durchschnittlichen Betrag ihrer Einnahmen sowohl als Grundbuchführer, wie auch als Sekretäre der Regierungstatthalter, Bericht zu erstatten. Je nachdem nun ein Amtschreiber seine Gebühren macht, sind natürlich auch seine Einnahmen größer oder kleiner. Daß hierin wirklich große Verschiedenheit herrscht, will ich Ihnen an einem Beispiele nachweisen. Ich weiß, daß ein Amtschreiber für die Einschreibung, Visirung u. eines ganz großen Aktes bei Fr. 40 forderte, was ganz billig war. Von dem betreffenden Grundstück lag ein Theil in einem andern Amtsbezirke, in dessen Amtschreiberei der Akt daher auch eingeschrieben werden mußte, aber nicht seinem ganzen Inhalte nach, sondern nur auszugsweise, d. h. soweit es das fragliche in diesem Amtsbezirk gelegene Stücklein Land betraf. Der nämliche Akt mußte theilweise auch in einer dritten Amtschreiberei eingeschrieben werden, weil von einem Stück Wald eine Ecke in einem dritten Amtsbezirke lag. Der erste Amtschreiber, der den ganzen Akt einzuschreiben hatte, forderte, wie gesagt, Fr. 40; der zweite dagegen, der nur auszugsweise den Akt einschreiben mußte, forderte Fr. 62, und der dritte endlich, der bloß eine Waldecke einzuschreiben hatte, forderte Fr. 38. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß es jeweilen von der Ansicht des betreffenden Grundbuchführers abhängt, seine Einnahmen größer oder kleiner zu machen; dieselben werden verschieden sein, je nachdem er billig ist, und der Sache eine Ausdehnung gibt. Schon aus diesem Grunde wird daher nicht ein richtiges Resultat herauskommen, wenn ein Jeder seine Einnahmen selbst schätzt. Ich habe bei einer Amtschreiberei, die mir besonders genau bekannt ist, bei derjenigen von Burgdorf, geprüft, ob die Angaben des Amtschreibers mit seinen Kontrollen übereinstimmen. Ich glaubte um so eher, dort die Grundlagen nehmen zu sollen, als der Amtschreiber von Burgdorf, ich kann wohl sagen, der billigste ist, und seinen Geschäften keine größere Ausdehnung gibt, als nothwendig ist. Er hat mir auch bereitwillig alle Vorklagen gemacht, aus denen sich ergab, daß er mit der größten Treue und Aufrichtigkeit seine Schätzungen gemacht hatte. Dennoch würden sich seine Einnahmen nach der Uebersicht, in der man die Einnahmen der Amtschreiber durchschnittlich berechnet, auf eine bedeutend höhere Summe belaufen, als sie in Wirklichkeit betragen. Als Sekretär des Regierungstatthalters hat der Amtschreiber von Burgdorf nicht nur seine reine Einnahme, sondern muß zu den daherigen Einnahmen sogar noch von seinen übrigen Einnahmen als Grundbuchführer zulegen, weil er einen Sekretär mit hoher Besoldung haben muß. In der genannten Uebersicht hat man sich nun nicht an die Angaben der Amtschreiber gehalten, weit nach meiner Ueberszeugung Viele von ihnen auch ihre Einnahmen nicht richtig geschätzt haben, sondern man hat die Einnahmen geschätzt nach der Bevölkerungszahl, nach dem rohen Grundsteuerkapital, nach der Zahl der Handelsänderungsverträge u. s. w. Da aber die betreffende Tabelle, welche die Grundlage zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf bildet, sich bloß auf statistische Notizen, auf muthmaßliche Einnahmen, nicht aber auf die Wirklichkeit gründet, so ist es nicht möglich, mit Sicherheit sagen zu können, das Gesetz beruhe auf richtigen

Grundlagen. Die Kommission stellt daher auch aus diesem Grunde den Antrag, es sei auf das Gesetz einstweilen nicht einzutreten.

Herr Regierungspräsident M i g y, Justizdirektor. Ich will keinen Gegenantrag stellen, obgleich ich bedaure, daß, nachdem das vorliegende Dekret schon seit so langer Zeit ausgetheilt worden ist, dieses Geschäft nicht mehr in der gegenwärtigen Periode erledigt werden kann; auch sind nach meinem Dafürhalten die vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführten Gründe nicht ganz richtig. Die Veranlassung zu dem Entwurfe liegt darin, daß man die Erfahrung gemacht hatte, daß eine ungemessene große Ungleichheit zwischen den Einnahmen der verschiedenen Amtschreibereien besteht. Für die größeren Amtsbezirke, wie Bern, Konolfingen u. a., wird nach dem Gesetze ein viel größerer Staatsbeitrag bezahlt, als für die kleineren, obgleich in ersteren die Amtschreiber ohnehin durch die größere Zahl von Handänderungen u. s. w. bedeutende Einnahmen machen, während die Amtschreiber in kleinen Bezirken, wie Erlach, Laufen, Neuenstadt u. a., nicht nur als Grundbuchführer viel kleinere Einnahmen haben, sondern auch ein sehr geringes Fixum vom Staate beziehen; namentlich sind da einige Amtschreiber des Oberlandes sehr ungünstig gestellt, indem in den gebirgigen Theilen des Kantons bedeutende Handänderungen selten vorkommen. In dem vorliegenden Gesetz hat man daher die Staatszulage für die größeren Amtsbezirke reduziert oder ganz gestrichen, für die kleineren dagegen angemessen erhöht, um auf diese Weise eine gewisse Gleichheit herzustellen. Die erste Frage für die Justizdirektion war die, ob sie den Grundsatz vorschlagen solle, für die Amtschreiber eine fixe Besoldung aufzustellen, und dann alle Einnahmen, die sie jetzt als Grundbuchführer machen, in das Staatsärar fließen zu lassen. Ich glaubte jedoch, einen solchen Vorschlag nicht machen zu sollen, indem ich es für besser halte, wenn diese Beamten nach ihrer Arbeit bezahlt werden, so daß diejenigen, welche viel Arbeit haben, auch besser bezahlt sein sollen, als Andere, die weniger zu thun haben. Wollten wir eine bestimmte Besoldung für die Amtschreiber festsetzen, so würde dieß auch zur Folge haben, daß sofort eine Herabsetzung oder vielleicht gänzliche Streichung der Staatsgebühren verlangt würde. Zudem hätte man bei einer fixen Besoldung der Amtschreiber noch die Unannehmlichkeit der jährlichen Abrechnung. Ich glaubte daher, von diesem Grundsatz abstrahiren, und das bisherige Prinzip beibehalten zu sollen, dann mußte aber sofort eine Ausgleichung zwischen den Einnahmen der Amtschreiber in den verschiedenen Amtsbezirken vorgenommen werden. Wenn man nun mit Rücksicht darauf, daß der Notariatsstarif noch nicht ausgearbeitet ist, verschieben will, so halte ich das für unnöthig; denn die vorgeschlagene Repartition und Ausgleichung des Staatszuschusses ist gänzlich unabhängig von dem Notariatsstarif, dessen Revision vorgenommen werden wird, wenn wir die Notariatsordnung berathen werden. Die daherigen Vorlagen wären schon im Laufe des letzten Jahres vorgelegt worden, der Regierungsrath beschloß aber, die Sache noch dem Redaktionskomite zu überweisen. Ich halte also diesen Grund nicht für sichhaltig. Man will ferner verschieben, weil das Material nicht vollständig sei. Ich gebe nun allerdings zu, daß das vorhandene Material nicht vollständige Anhaltspunkte darbietet; man mußte aber, wenn es sich darum handeln sollte, zu untersuchen, in welchen Amtsbezirken der Staatszuschuß gestrichen, in welchen dagegen ermäßigt oder erhöht werden sollte, vor Allem aus wissen, welche Einnahmen die verschiedenen Amtschreiber haben. Daher hat die Justizdirektion sämtliche Regierungstatthalter durch ein Kreisschreiben ersucht, Bericht darüber zu erstatten. Statt aber selbst die Sache zu untersuchen, haben die meisten Regierungstatthalter sich damit begnügt, den Bericht durch ihre Amtschreiber selbst machen zu lassen. Es verstrichen nun mehrere Monate, bis alle Antworten eingelangt waren, und wenn ich da noch die gemachten Angaben hätte verifiziren lassen sollen, so hätte ich gewärtigen müssen, daß im Großen Rathe eine Mahnung

gekommen wäre, warum das Projekt noch nicht ausgetheilt sei. Es wurde daher, gestützt auf die Bevölkerungsverhältnisse, die Zahl der Handänderungsverträge u. s. w., eine Tabelle als Grundlage zum vorliegenden Dekret entworfen, welche jedenfalls approximativ richtig ist. Es handelt sich da nicht um eine mathematische Gleichstellung der Amtschreiber, sondern nur um die Herstellung eines billigen Verhältnisses in Betreff des Staatszuschusses. Für größere Amtsbezirke, wo man wußte, daß die Einnahmen bedeutend sind, so daß die betreffenden Amtschreiber in kurzer Zeit wohlhabende Männer geworden, hat man den Staatszuschuß ganz gestrichen, oder doch ermäßigt, während man denselben in kleineren Amtsbezirken, namentlich in gebirgigen Gegenden des Kantons, erhöht hat. Wenn in solchen Amtsbezirken, wo wenig bedeutende Handänderungen vorkommen, die Amtschreiber oft wirklich nicht einen genügenden Verdienst haben, um ihr Leben fristen zu können, und dann der Versuchung ausgesetzt sind, mit dem Tarif es nicht so genau zu nehmen, so ist das eben eine natürliche Folge des gegenwärtig bestehenden unbilligen Verhältnisses. — Aus diesen Gründen wäre es mir wirklich erwünscht gewesen, wenn man die Sache einmal an die Hand genommen hätte; ich will indessen keinen Gegenantrag stellen aus dem einfachen Grunde, weil wir uns am Ende der Woche und der Session befinden. Hätten wir noch einige Tage Sitzung, so würde ich beantragen, das Geschäft wieder an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrage, über die Sache selbst einen Antrag zu bringen. Nun ist aber heute Samstag, der letzte Tag der gegenwärtigen Session, die Versammlung ist nur schwach vertreten, und da wäre es wirklich unzumuthig, ein solches Gesetz im letzten Moment einer letzten Sitzung zu erlassen; da, wie Herr v. Gengenbach gesagt hat, der Große Rath sich am Sterben befindet, und daher nichts Wichtiges mehr erledigen könne, wird aber nichts Anderes übrig bleiben, als dem Verschiebungsantrage beizutreten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ging durchaus nicht von der Ansicht aus, daß, weil wir im Sterben liegen, die Sache verschoben werden müsse. Der Große Rath ist Großer Rath, sage nun „Hans oder Heiri“ darin, er ist jedenfalls nach der Verfassung Gesetzgeber, sei er nun aus Diesen oder Jenen, aus Jungen oder Alten zusammengesetzt. Ich ergreife das Wort, um Einiges zu berichtigen, das der Herr Justizdirektor irthümlich darstellte. Er sagt, der Notariatsstarif stehe durchaus in keiner Beziehung zu dem vorliegenden Gesetze, das ist aber vollständig unrichtig. Ich habe hier vor mir eine Zusammenstellung der sämtlichen Einnahmen der verschiedenen Amtschreiber, in welcher als Hauptfaktor die Einnahmen an Handänderungsgebühren erscheinen. Daraus ergibt sich also, daß letztere die wesentlichste Grundlage bilden; wenn man aber sagt, diese Einnahmen seien nicht durch den Notariatsstarif regulirt, so bitte ich Sie, den Tarif vom Jahr 1813 zur Hand zu nehmen; da werden Sie sehen, daß für Käufe, Tauschverträge, Theilungen der Amtsnotar $\frac{3}{8}$ und der Amtschreiber $\frac{1}{8}$ vom Hundert bezieht. Das Dekret vom Jahr 1851 setzt nun den Tarif von 1813 um $\frac{1}{3}$ herab, derselbe bestimmt aber immerhin jedenfalls einen wesentlichen Theil der Einnahmen der Amtschreiber, so daß es vollständig richtig ist, wenn man sagt, die Grundlage des uns heute vorliegenden Gesetzes bilde der Notariatsstarif.

Der Antrag der Kommission wird vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben.

Auf den empfehlenden Antrag des Regierungsrathes wird der Maria Susanna Favre von Strättigen der Rest der wegen Entwendung über sie verhängten zweijährigen Amtsverweisung erlassen.

Entwurf-Gesetz

zum Schutze von Drittmannsrechten in Expropriations- fällen.

(Erste Berathung).

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung:

daß es nothwendig ist, einige schützende Bestimmungen zu erlassen, um in kantonalen und eidgenössischen Expropriationsfällen die dinglichen Rechte dritter Personen auf den expropriirten Gegenstand sicher zu stellen,

beschließt:

§ 1.

Wenn Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken expropriirt werden soll, auf welchem dingliche Rechte dritter Personen, wie Pfandrechte, Servituten, Grundlasten u. s. w. lasten, so wird von Gesetzes wegen dafür gesorgt, daß diese Drittmannsrechte bei der Expropriation gehörig gewahrt werden.

I. In kantonalen Expropriationsfällen.

§ 2.

Zu dem Ende ist, nachdem die zu expropriirende Liegenschaft abgesteckt worden, von dem Unternehmer eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, wodurch alle Diejenigen, die Drittmannsrechte auf das zu enteignende Grundeigenthum ansprechen, aufgefordert werden, innert 30 Tagen ihre dießfalligen Reklamationen genau und bestimmt auf der betreffenden Amtschreiberei einzugeben, bei Folge des Verzichtes im Unterlassungsfalle.

§ 3.

Der Eingabe nicht unterworfen sind diejenigen Drittmannsrechte, welche aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind, in Betreff welcher einfach durch den Amtschreiber von Amtes wegen ein Grundbuchauszug beigebracht wird.

§ 4.

Sind auf jene Bekanntmachung hin keine Drittmannsrechte angemeldet worden (§ 2.) und auch keine solchen aus den öffentlichen Büchern ersichtlich (§ 3.), so kann die Ausbezahlung der Expropriationssumme durch den Unternehmer direkt an den enteigneten Grundeigenthümer erfolgen.

§ 5.

Sind aber Drittmannsrechte angemeldet worden oder aus den öffentlichen Büchern ersichtlich, so erfolgt die Ausbezahlung der Expropriationsentschädigung an den betreffenden Amtschreiber zu Händen der Berechtigten.

§ 6.

Können sich der Grundeigenthümer und die Realberechtigten über die Vertheilung der Expropriationssumme gütlich verständigen, so wird der Amtschreiber jedem sein Betreffniß ohne weiters gegen Empfangschein abliefern.

§ 7.

Waltet aber Streit über die Existenz oder den Umfang der in Frage kommenden Drittmannsrechte, oder können sich die Beteiligten über die Repartition der Expropriationssumme nicht verständigen, so darf die Ausbezahlung an die Berechtigten erst erfolgen, wenn durch gerichtliches Urtheil das Antheilsverhältniß unter ihnen bestimmt sein wird.

§ 8.

Mit den infolge dieses Gesetzes bei dem Amtschreiber deponirten Geldern, die nicht sofort ausbezahlt werden können (§ 7), wird der Amtschreiber in gleicher Weise verfahren, wie dieß durch das Dekret vom 12. November 1851 für richterliche Depositengelder, sowie für Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen vorgeschrieben ist.

II. In eidgenössischen Expropriationsfällen.

§ 9.

Wenn in Gemäßheit des Art. 43 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 25. Mai 1850 Expropriationsentschädigungen an die Kantonsregierung abgeliefert worden sind, so wird diese die dahergigen Summen unverzüglich dem betreffenden Amtschreiber zu Händen der Berechtigten zustellen.

§ 10.

Der Amtschreiber erläßt auf dieses hin eine öffentliche Bekanntmachung, ähnlich wie dieß im § 2 vorgeschrieben ist.

§ 11.

Im Uebrigen finden auch hier die §§ 3, 4, 6, 7 und 8 entsprechende Anwendung.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 12.

Ist infolge dieses Gesetzes eine Ledigung des expropriirten Grundeigenthums von aufhaftenden Drittmannsrechten eingetreten, so ist der Amtschreiber verpflichtet, die Löschung in die betreffenden Titel einzutragen und in den öffentlichen Büchern anzumerken.

§ 13.

Für seine Verrichtungen infolge dieses Gesetzes bezieht der Amtschreiber die im Tarif bestimmten Emolumente.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt auf den in Kraft.

Vorgelegt durch die Justiz- und Polizeidirektion.

Bern, den 25. Februar 1866.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe zur ersten Berathung überwiesen.

Bern, den 14. März 1866.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. M i g y.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Herr Regierungspräsident M i g y, Justizdirektor, als Beirichterhalter des Regierungsrathes. Es wäre wünschenswerth, daß Sie, meine Herren, das vorliegende Gesetz seiner Einfachheit und Nützlichkeit wegen annähmen und provisorisch in Kraft erklärten. Es sind mir einige Expropriationsfälle vorgekommen, wo es ungemein schwierig war, die auf dem expropriirten Gegenstand haftenden Pfandrechte zu löschen. So kam ein solcher Fall z. B. vor einigen Monaten bei Anlaß der Expropriation eines Stückes Land zum Zwecke eines Schulhausbaues vor. Ich hielt es daher für zweckmäßig, dem Großen Rathe ein Projeß vorzulegen, welches nach meiner Ansicht klar ist, und nicht

einer langen Verhandlung braucht. In Art. 1 des Entwurfes ist der Grundsatz ausgesprochen, daß das Gesetz dafür sorgen soll, daß auf zu expropriirendem Grundeigenthum haftende dingliche Rechte dritter Personen bei der Expropriation gewahrt werden. Art. 2 bestimmt, daß alle diejenigen, welche Drittmannsrechte auf das zu enteigende Grundeigenthum ansprechen, ihre dießfalligen Reklamationen innert 30 Tagen auf der betreffenden Amtschreiberei einzugeben haben; denn um die Pfandrechte lösen zu können, muß man dieselben selbstverständlich kennen. Der Eingabe sind laut Art. 3 diejenigen Drittmannsrechte nicht unterworfen, welche aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind. Sind nun weder Drittmannsrechte angemeldet worden, noch solche aus den öffentlichen Büchern ersichtlich, so ist auch kein Grund vorhanden, dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes die Expropriationssumme nicht auszubehalten. Sind aber Drittmannsrechte angemeldet worden, oder solche aus den öffentlichen Büchern ersichtlich, so erfolgt die Ausbezahlung der Entschädigung an den betreffenden Amtschreiber, welcher sie, wenn die Parteien sich verständigen können, laut § 6 denselben ohne weiters abliefert. Waltet aber Streit in Betreff der fraglichen Drittmannsrechte ob, so muß selbstverständlich, bevor die Ausbezahlung erfolgen darf, das Anttheilsverhältnis unter den Berechtigten durch gerichtliches Urtheil bestimmt werden. Werden die beim Amtschreiber deponirten Gelder nicht sofort ausbezahlt, so hat er sie, gemäß dem Dekret vom 12 November 1851 für richterliche Depositengelder, der Kantonalbank zur Aufbewahrung einzufenden. Was nun die eidgenössischen Expropriationsfälle anbelangt, z. B. bei Expropriationen für Eisenbahnen, so wird da, nach Ablieferung der Entschädigungen an die Kantonsregierung, letztere dem betreffenden Amtschreiber die dahertigen Summen zu Händen der Berechtigten zustellen, worauf hin verfahren wird, wie in kantonalen Expropriationsfällen. Endlich ist nach Art. 12 der Amtschreiber verpflichtet, die Löschung in die betreffenden Titel einzutragen und in den öffentlichen Büchern anzumerken, sobald eine ledigung des expropriirten Grundeigenthums von aufhaftenden Drittmannsrechten eingetreten ist. — Ich stelle den Antrag, in die Vorlage einzutreten, dieselbe in globo zu behandeln und anzunehmen, und das Gesetz sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen; denn dasselbe ist sicher nothwendig, auch kann es unter keinen Umständen Nachtheile nach sich ziehen, und bringt keine Störung in die Gesetzgebung.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich dagegen möchte den Antrag stellen, nicht einzutreten und die Sache an eine Kommission zu weisen; denn das Gesetz scheint mir nicht umfassend genug und nicht hinreichend vorbereitet; wenn wir es annehmen, so ist es nichts Anderes, als eine Gesetzesmacherei, und wir werden bald in den Fall kommen, das Gesetz wieder zu ergänzen. Wir haben über Expropriationen keine Gesetzesbestimmungen, als diejenigen im Zivilgesetz; namentlich fehlen uns Bestimmungen über die Art und Weise, wie bei Expropriationen verfahren werden soll. Bis dahin wußte man sich zwar immer zu helfen, und wenn z. B. eine Straße gebaut, und zu diesem Zwecke Grundeigenthümer expropriirt wurden, so ist man im Allgemeinen richtig verfahren. Bei den eidgenössischen Expropriationen, z. B. für Eisenbahnen, ist das einzuschlagende Verfahren ganz genau festgesetzt, und in einzelnen Fällen hat der Große Rath diese Bestimmungen auch für kantonale Expropriationen als Regel bezeichnet, so z. B. für die Eisenbahn von der Bahnstation Ostermündigen bis zu den Steinbrüchen am Ostermündigenberg. Wenn man da das eidgenössische Verfahren anwenden konnte, so könnte man es auch allgemein thun. Das vorliegende Gesetz weicht in einigen Punkten von dem fraglichen Bundesgesetz ab; so sagt letzteres ganz bestimmt, daß die zu expropriirende Liegenschaft nicht bloß abgesteckt, sondern daß davon genaue Pläne aufgelegt werden sollen. Im vorliegenden Gesetze hat man hievon abstrahirt, ich begreife aber nicht, aus welchem Grunde. Ferner haben Sie im Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, besondere Bestimmungen für diejenigen Fälle,

wo es sich um ein öffentliches Werk handelt, wie Entsumpfungsunternehmen u. dgl. Ob bei dem leztthin erlassenen Dekret über die Haslethalentsumpfung etwas Besonderes in Betreff der Expropriation vorgesehen ist, erinnere ich mich nicht mehr; jedenfalls aber würden daherige Bestimmungen bei der Juragewässerkorrektur aufgestellt werden müssen. Ich möchte also das vorliegende Gesetz, das mir etwas zu oberflächlich erscheint, an eine Kommission zurückschicken, was allerdings insofern schlimm ist, als wir, wenn wir heute eine Kommission hiefür bestellen, nicht wissen, ob die Mitglieder derselben auch in der neuen Behörde sitzen werden.

Herr Berichterstatter. Schon gleich im Anfang der gegenwärtigen Session wurde diese Frage behandelt, indem der Herr Präsident die Versammlung anfragte, welche Gegenstände an Kommissionen gewiesen werden sollen. Damals fand der Große Rath, es sei nicht nöthig, das vorliegende Gesetz von einer Kommission vorberathen zu lassen. Ist man mit dem Gesetz nicht einverstanden, so ist es besser, gar nicht einzutreten, als dasselbe an eine Kommission zu weisen, weil man nicht weiß, ob die Mitglieder derselben auch fernerhin im Großen Rathe sitzen werden. Was nun den von Herrn Stämpfli dem Gesetze gemachten Vorwurf anbelangt, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe namentlich den gewöhnlichen Expropriationsfällen angepasst ist, und wenn in Art. 2 keine Bestimmung in Betreff der Auslegung von Plänen aufgenommen ist, so geschah dieß aus dem nämlichen Grunde. Wenn es sich um großartige Entsumpfungen handelt, so wird es immer nothwendig sein, hiefür ein Spezialgesetz zu erlassen. Wenn man für die ganz gewöhnlichen Fälle, z. B. wenn eine Straße erstellt oder ein Schulhaus gebaut werden soll, bei dem Großen Rathe die Ertheilung des Expropriationsrechtes verlangt, so ist man nicht immer sicher, daß man bei der Ausführung nicht vielleicht um einige Fuß von dem ursprünglichen Projekt abweicht; verlangt man nun die Vorlage eines definitiven Planes, so wird man dadurch zum Nachtheil des Werkes in der Ausführung genirt. Man hat daher, auf den Antrag der Baudirektion, von der Aufnahme einer daherigen Bestimmung abstrahirt.

Reichenbach. Ich wünschte lieber Zurückweisung an die Regierung selbst zum Behufe einer Vorlage über das Expropriationsverfahren überhaupt. Bei einer Expropriation geht das Hauptverfahren zunächst gegen den Eigenthümer, und dann sollen in zweiter Linie Drittmannsrechte natürlich auch ihre Erledigung finden. Das vorliegende Gesetz will nun nicht das Hauptverfahren, sondern nur Nebendinge regeln. Für kantonale Expropriationen haben wir kein Gesetz, wir haben bloß im Zivilgesetz die einfache Bestimmung, daß der Eigenthümer gegen volle Entschädigung zu öffentlichem Wohl expropriirt werden kann. Das Verfahren selbst ist aber nirgends bestimmt, was schon öfters zu fatalen Umtrieben und zu Kosten Veranlassung gab; man konnte die Sache nicht anders, als nach Analogie des Zivilgesetzes behandeln, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu Stande kam. So weiß ich z. B., daß die Gemeinde Achenstorf in den Fall kam, gegen eine Reihe von Grundeigenthümern das Expropriationsrecht geltend zu machen. Die Gemeinde hatte behufs Erstellung einer Straße dem Staate das Land zu verzeihen; obgleich die Straße zum Vortheil der Ortschaft gereichen mußte, zeigten sich einzelne Eigenthümer widerspenstig, so daß eine gütliche Verständigung nicht stattfinden konnte, und die Gemeinde genöthigt war, sämtliche Betheiligten vor den Richter zu laden, was ihr bedeutende Kosten verursachte. Auch die Gemeinde Burgdorf mußte in Folge des Brandunglücks das Expropriationsrecht verlangen, um im Interesse sowohl der Privaten, als der öffentlichen Ordnung Meister über das Terrain zu werden. Dem daherigen Gesuche fügte man gleichzeitig den Wunsch bei, es möchte der Gemeinde gestattet werden, nach Analogie des eidgenössischen Expropriationsgesetzes zu verfahren, man hat aber mit Recht darauf erwidert, daß da nicht ein exceptionelles Verfahren festgesetzt

werden könne. Indessen hat man die Expropriation gleichwohl nach dem eidgenössischen Verfahren eingeleitet, und Kommissarien bestellt, um mit den Eigenthümern zu unterhandeln. Auf diese Weise wurde die Sache mit beinahe allen Eigenthümern gütlich erledigt; nur eine kleine Zahl Widerspenstiger, die vielleicht aufgewiesen worden waren, mußten vor den Richter geladen werden. — Ich sage also, daß es vor Allem aus nothwendig ist, das Verfahren in Expropriationsfällen festzustellen, weniger nöthig sind Bestimmungen in Betreff allfälliger auf der zu expropriirenden Liegenschaft haftender Drittmannsrechte. Ich stelle daher den Antrag, das Gesuch an die Regierung zurückzuweisen, und sie zu beauftragen, eine Vorlage über das Expropriationsverfahren überhaupt auszuarbeiten.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich diesem Antrage auch anschließen. Die Frage, ob nicht eine Vorlage über das Verfahren in kantonalen Expropriationsfällen überhaupt ausgearbeitet werden soll, ist im Schoße des Regierungsrathes auch behandelt worden, man war aber der Ansicht, daß es nicht nothwendig sei, für die gewöhnlichen Fälle besondere Bestimmungen aufzustellen, und für große Werke, Entpumpungen u. dgl., müssen ohnehin Spezialgesetze erlassen werden. In der That ist das Verfahren in den alltäglich vorkommenden Fällen höchst einfach; will eine Gemeinde oder der Staat für ein im öffentlichen Interesse liegendes Werk einen Grundeigenthümer expropriiren, so wird derselbe zuerst angefragt, ob er das betreffende Stück Land um einen bestimmten Preis abzutreten geneigt sei. Kann man sich nicht mit ihm verständigen, so verlangt man vom Großen Rathe die Ertheilung des Expropriationsrechtes, gestützt auf die Verfassungsbestimmung, welche die Ertheilung desselben nur zum Zwecke der Durchführung eines nützlichen öffentlichen Werkes und bloß unter der Bedingung gestattet, daß der betreffende Eigenthümer für das fragliche Grundstück gehörig entschädigt werde. Wenn man sich nun in Betreff des Preises nicht gütlich verständigen kann, so kann man die Festsetzung der Entschädigung nicht den Verwaltungsbehörden übertragen, sondern es findet das Moderationsverfahren vor dem Zivilrichter statt. Wenn man nun z. B. in Burgdorf Kommissarien nöthig hatte, um die Parzellen jedes einzelnen Grundeigenthümers wieder ausfindig zu machen, so ist das eben Etwas, das in gewöhnlichen Fällen nicht nothwendig ist, und nicht zu den Bestimmungen über das Expropriationsverfahren gehört. Man glaubte demnach vor Allem aus einem dringenden Bedürfnis abhelfen und Bestimmungen zum Schutze von Drittmannsrechten in Expropriationsfällen aufstellen zu sollen. Das ist keine Gesetzesmacherei; denn wenn man beständig das ganze System an die Hand nehmen will, so bewirkt das einfach ein Stocken in der Gesetzgebung. Da aber der Antrag des Herrn Reichenbach wirklich praktisch ist, so schließe ich mich demselben an, um jede weitere Diskussion zu vermeiden.

Riggeler. Da der Eine der Herren Vizepräsidenten abwesend, der Andere bekanntlich verstorben ist, so bitte ich ab, wenn ich das Wort ergreife, ohne den Präsidentenstuhl zu verlassen. — Ich bin mit der Verschiebung in dem Sinne des Antrages des Herrn Reichenbach einverstanden, und ich erlaube mir nur einige Gründe anzuführen, warum ich auch glaube, daß das Expropriationsverfahren geordnet werden solle, und daß dieß vor Allem aus das nothwendigste ist; denn gegenwärtig haben wir, wenn wir in den Fall kommen, zu expropriiren, und mit den Eigenthümern keine gütliche Verständigung stattfinden kann, wirklich kein anderes Mittel, als so viele Prozesse anzuhängen, als Grundeigenthümer sind, von denen jeder einen eigenen Advokaten zuziehen kann, wodurch viele Kosten veranlaßt werden. So hat z. B. seiner Zeit der Staat, als es sich um die Erbauung der Bielerstraße handelte, daherige Erfahrungen gemacht; denn die Prozeßkosten beliefen sich so hoch als die Entschädigungen an die Grundeigenthümer. Ich glaube daher, vor Allem aus solle das Verfahren in Expropriationsfällen überhaupt reglirt werden. Abgesehen hievon scheint mir das vorliegende Gesetz seinem Zwecke ohnehin nicht zu entsprechen; es geht nämlich von der Voraus-

setzung aus, daß es sich bei solchen Expropriationen nur um die Entschädigung des Eigenthümers der betreffenden Liegenschaft handle, so zwar, daß die Entschädigungssumme vertheilt werden soll. Diese Vertheilung ist allerdings ganz zweckmäßig vorgesehen und muß stattfinden in solchen Fällen, wo es sich um Pfandrechte handelt. Durch das vorliegende Gesetz sollen aber die Drittmannsrechte überhaupt ins Auge gefaßt werden. Angenommen es müsse behufs Erstellung eines Weges ein tiefer Einschnitt gemacht werden, durch welchen einem Brunnen in dem betreffenden Grundstück das Wasser entzogen wird; in diesem Falle wird nun offenbar eine größere Entschädigung, als bloß für den Grund und Boden ausgerichtet werden müssen. Das nämliche geschieht, wenn ich z. B. ein Wegrecht besitze, das mir bei der Ausführung einer Straße entzogen wird, wofür ich natürlich selbstständig Anspruch auf eine Entschädigung mache. Dieß ist nun im vorliegenden Gesetz nicht gehörig auseinandergehalten, wohl aber im eidgenössischen Gesetze. Dieses bestimmt zuerst eine Frist für die Eingabe von Ansprüchen; da braucht sich der Pfandgläubiger nicht zu melden, sondern nur diejenigen, welche Drittmannsrechte anderer Art, wie Wegrechte, Wasserrechte u. dgl. besitzen. Da ist nun zu entscheiden, welche Entschädigung gehört dem Eigenthümer des Grund und Bodens, und welche Ansprüche haben die andern Berechtigten zu machen, so daß Jeder weiß, welche Entschädigung er zu beziehen hat. Wenn es sich dann um die Auszahlung der Entschädigung handelt, so wird der Antrag an die Kantonsregierungen und von diesen an die Amtschreiber abgeliefert; hierauf erfolgt eine zweite Publikation, wo sich dann die Pfandgläubiger zu melden haben. Das ist ein ganz zweckmäßiges Verfahren. Ich wäre überhaupt der Ansicht, daß man mit einigen Modifikationen, z. B. in Bezug auf die Wahl der Schätzungskommission, das eidgenössische Expropriationsgesetz auch für den Kanton in Anwendung bringen sollte. Dieses Gesetz hat sich wirklich bewährt, das Verfahren veranlaßt nicht große Kosten und ist überhaupt höchst zweckmäßig. Es handelt sich da nicht etwa darum, der Regierung die Kompetenz in Bezug auf die Feststellung der Entschädigung einzuräumen, sondern nach dem eidgenössischen Gesetze wird eine Schätzungskommission von 3 Mitgliedern ernannt, welche, im Falle sich die Parteien nicht verständigen können, auf Ort und Stelle die Schätzung macht. Nachdem das Ergebnis derselben den Betheiligten eröffnet ist, wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert welcher sie an das Bundesgericht recurriren können. Wir könnten nun auch das nämliche Verfahren in Anwendung bringen, und zwar wäre dieß auch für die ganz gewöhnlichen Fälle zweckmäßig; natürlich müßten wir andere Behörden, z. B. am Platze des Bundesgerichts den Appellations- und Kassationshof, bezeichnen. Würden wir das eidgenössische Gesetz auf die kantonalen Expropriationsfälle anwenden, so würden dadurch viele Kosten erspart und überhaupt das ganze Verfahren viel einfacher und kürzer werden. — Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Reichenbach an.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Herrn Reichenbach durchs Handmehr bei.

Buß- und Strafnachlaß, sowie Ummwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes werden mit ihren dahierigen Eingaben abgewiesen:

- 1) Johann Straub, Bendichts Sohn, von Belp.
- 2) Johann Stauffer von Sigriswyl.
- 3) Anna Euginbühl von Krattigen.
- 4) Johann Meyer-Gasser von Wangenried.
- 5) Marianna Jaugg, geb. Stucki, von Schwarzenegg.

- 6) Samuel Leu, von Rohrbach, und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Zürcher.
- 7) Christian Christen von Dürrenroth.
- 8) François Double, von Chambery, in Savoyen.
- 9) Christ. Staudemann von Guggisberg.
- 10) Kaspar Friedli von Zuchten.
- 11) Friedrich Buchschacher von Langnau.
- 12) Jakob Lang von Dstringen, Kant. Aargau.
- 13) Ulrich Sterchi von Wilderswyl.
- 14) Peter Köhli von Niederried.
- 15) Wittwe Elisabeth Königer und Mitthaste von Aeffligen.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung noch verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Niemand große Lust, und so ist es im allseitigen Einverständnis bisher verschoben worden. Im Uebrigen ist Alles, was in Berathung kommen konnte, behandelt, so daß die neue Verwaltung nicht viel Rückständiges zu übernehmen hat. Ich danke Ihnen für Ihre Ausdauer, in Folge deren eben die Erledigung rückständiger Geschäfte möglich geworden ist, und wünsche allseitig glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften.

Herr Präsident. Meine Herren! Ich erkläre hiemit die gegenwärtige Sitzung, die letzte dieser Verwaltungsperiode, als geschlossen. Wir haben die Beruhigung, daß wir mit den Geschäften, die bisher an der Tagesordnung waren und sich theilweise seit längerer Zeit im Rückstande befanden, so ziemlich aufgeräumt haben. Die Gegenstände, die man behandeln konnte, sind erledigt, mit Ausnahme von dreien, nämlich erstens der Vorstellungen von Bürgergemeinden des Jura und des Oberrhaargau, welches Geschäft bereits letzten Mittwoch an die Tagesordnung gesetzt war, aber nicht behandelt werden konnte, weil der hiefür bezeichnete Berichterstatter, Herr Fürsprecher Renfer, sich nach Hause begeben hatte. Ferner wäre noch die zweite Berathung des Gesetzes über den Betrieb der Staatsbahn vorzunehmen, und endlich ist noch nicht erledigt die Beschwerde der Gemeinde Bern betreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern. Zur Behandlung des letztgenannten Geschäftes hatte

- Begnadigungsgesuch von Adolf Martin von Frankendorf, vom 4. April 1866.
- Naturalisationsgesuch von G. A. Wolfermann, Bandagist, in Bern, vom 4. April.
- Entlassungsgesuch des Herrn Dr. John Wytttenbach, Suppleant des Verwaltungsrathes der Staatsbahn, vom 4. April.
- Strafumwandlungsgesuch von Johann Staufer von Sigriswyl vom 10. April.
- Strafnachlassgesuch von Marg. Zysset, geb. Hiltbrand, von Heiligenschwend, vom 10. April.
- Naturalisationsgesuch von Herrn E. A. Cherbuliez von Genf, Rektor der Kantonschule in Bern, vom 10. April.
- Begnadigungsgesuch von August Danner, Maschineningenieur in Kreins, vom 19. April.

